Staatliche
Bibliothek
Bamberg

Protocoll

der

Reichs-Friedens-Deputation zu Rastatt.

Herausgegeben, mit den Originalien genau verglichen, und mit einigen erläuternden Anmerkungen begleitet

von

Heinrich Freyherrn Münch von Bellinghausen,

kurfürstlich mainzischem wirklichem Hof- und Regierungsrathe und Directorialsecretär bey der Reichs-Friedens-Deputation.

Dritten Bandes Erstes Heft.

Enthält die Protocolle der 80ten, 81ten, 82ten, 83ten, 84ten, 85ten, 86ten, 87ten und 88ten Sitzung.

Mit Römisch-Kaiserlichem, Kurfürstlich-Sächsischem und Markgräflich-Badischem Druck-Privilegio.

Rastatt,

gedruckt und verlegt bey Johann Jacob Sprinzing, Hochfürstl. Markgräfl. Badischem Hof- und Kanzley-Buchdrucker, 1798.

Protocoll

der

Reichs-Friedens-Deputation.

SESSIO OCTOGESIMA.

Actum Rastatt, im fürstlichen Schlosse, den 26ten November 1798.

Præsentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz: Herr Freyherr von Albini.
Ex parte Kursachsen: Herr Graf von Löben.
Ex parte Oesterreich: Herr Graf von Lehrbach.
Ex parte Bayern: Herr Graf Topor Morawizki.
Ex parte Würzburg: Herr Graf von Stadion.
Ex parte Bremen: Herr von Reden.
Ex parte Baden: Herr Freyherr von Edelsheim. Herr Meier.
Ex parte Hessen-Darmstadt: Herr Freyherr von Gatzert.
Ex parte Augsburg: Herr von Pflummern.
Ex parte Frankfurt: Herr Schweitzer.
Et me Secretario Freyherrn von Münch.

§. 159.

Die jüngste französische Note vom 3ten Frim. (23ten Nov.) betreffend.

Directorium trug vor: Die kaiserliche höchstansehnliche Plenipotenz habe unterm 21ten November die Reichs-Friedens-Deputation durch den dictirten Erlaß [303] — (Siehe die dreyhundert und dritte Beylage) — benachrichtiget, daß sie mit dem Deputations-Concluso vom 20ten l. M. sich vereinigt, und in Gleichförmigkeit mit demselben die zwey Gegen-Noten an die französische Gesandtschaft am 21ten erlassen habe.

Von den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik seyen hierauf dem Directorialen am 23ten Abends zwey Antworts-Noten [304] und [305] — (Siehe die dreyhundert und vierte und drey-

hundert und fünfte Beylage) — zugekommen, welche, nachdem von deren Einlangung bey der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz die herkömmliche Anzeige gemacht worden, sogleich am folgenden Morgen ad Dictaturam gebracht, und sodann auch von der kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz durch den Begleitungs-Erlaß [306] — (Siehe die dreyhundert und sechste Beylage) — dieser Reichs-Friedens-Deputation zur Berathung mitgetheilt worden seyen.

In der ersten dieser, die Friedens-Sache selbst betreffenden Noten erklärten die bevollmächtigten französischen Minister: die französische Republik werde einwilligen, daß die Communal-Schulden des linken Rhein-Ufers der französischen Seite zur Last blieben. Sie erklärten jedoch zugleich, daß diese Bewilligung blos sub conditione sine qua non et resolutiva vorgelegt sey, daß die Reichs-Deputation ihrer Seits vollständig ohne Vorbehalt und ohne irgend eine Zögerung der Note vom 12ten Vendemiaire beytreten würde, explicirt durch die jüngeren Noten vom 21ten und 23ten Brumaire und durch die folgenden Dispositionen:

1) In Ansehung des, die Rhein-Gränze und die Rhein-Inseln betreffenden 1. Artikels der Note vom 1ten Vendémiaire seyen die bevollmächtigten Minister der französischen Republik einverstanden, daß dasjenige Eigenthum der Inseln auf der linken Seite des Thalwegs, welches Privaten (particuliers) gehöre, denselben also verbleibe, daß sie sich den Gesetzen fügten. Von jenen Inseln auf der gedachten Seite des Thalwegs aber, welche Reichsfürsten, Reichsständen oder Reichs-Rittern gehörten, die auf dem Reichstage Stimme hätten, verstehe es sich, daß die Souverainetät und das Eigenthum aller dieser Inseln ohne Unterschied an die französische Republik überlassen und übertragen seye; indem alle diesem Punct contraire Uebereinkünfte, Conventionen und Observanzen als unverträglich mit der feyerlich und unwiderruflich von beyden contrahirenden Mächten in der gegenwärtigen Negociation bestimmten Gränze aufhören müßten.

2) In Betreff des Elsflether Zolles, begriefen die bevollmächtigten Minister der französischen Republik nicht, daß die Reichs-Deputation sich incompetent glaube, die partielle Aufhebung dieses Zolles zuzugestehen, während sie in die Aufhebung aller Rhein-Zölle gewilligt habe, welche größtentheils Gliedern des Reichs zugehörten. Ueberdieß verlange man von dem Reiche nichts, als was von ihm abhange, nämlich daß es seine Rechte aufgebe, oder daß es, keine zu haben, förmlich erkläre; nur was die individuellen Interessen anlange, so sey kein Zweifel, daß der durch die Abtretung entstehende Verlust nicht eben so, wie alle übrigen werde entschädiget werden, welchen die gegenwärtige Pacification verursacht habe.

3) Was die bevollmächtigten französischen Minister in ihrer Note vom 21ten Brumaire über den 7ten Artikel der Note vom 12ten Vendémiaire, in Betreff der Emigrirten, gesagt hätten, könne nichts anders seyn, und sey in der That nur eine bestätigende Erklärung des erwähnten Artikels, dessen Innhalt hiedurch keineswegs geändert werden könne. Die durch ihre wirkliche Reunion französisch gewordene Lande machten keinen Theil der deutschen Nation mehr aus, seyen folglich allen französischen Gesetzen unterworfen. Die bevollmächtigten französischen Minister erklärten von neuem, daß die Constitution der Republik der Ausdehnung widerstrebe, welchen die Reichs-Deputation dem gedachten 7ten Artikel geben mögte, und daß sie den erzwungenen Sinn förmlich verwürfen, welchen die Deputation mittelst einer falschen Analogie den Ausdrücken gäbe, deren Sie, bevollmächtigte Minister, sich in ihrer Note vom 21ten Brumaire bedient hätten. Da übrigens die Gesetze über die Emigration gerechte Ausnahmen in großer Anzahl zuliessen, so dürfe die Reichs-Deputation über deren Anwendung wenig bekümmert seyn.

Die französischen bevollmächtigten Minister schlössen diese Note mit der Versicherung, daß sie auf die Weisheit der Deputation vertrauten, sie werde die Paralelle zwischen demjenigen, was die bevollmächtigten

französischen Minister dermalen für den Frieden zum Opfer brächten, und zwischen dem, was sie dermalen noch verlangten, zu ziehen wissen. Sie hielten sich überzeugt, daß die Deputation durch einen Widerstand, der nunmehr nur noch auf blos individuellem Interesse beruhen könnte, das allgemeine Wohl und die Ruhe Deutschlands nicht werde compromittiren wollen.

In der, die Ravitaillirung von Ehrenbreitstein betreffenden Note äusserten sich die bevollmächtigten französischen Minister, daß sie der Meynung der Deputation über diesen Gegenstand nicht beypflichten könnten, soviel Verlangen sie auch hätten, der Reichs-Deputation Beweise ihrer Rücksicht zu geben; sie luden aber die Deputation bey allen Betrachtungen eines richtig gegründeten Interesse und wahrer Menschlichkeit ein, alle ihre Aufmerksamkeit auf ihre, der französischen Minister, Haupt-Note von demselben Tage zu verwenden, in welcher sie das Pfand eines baldigen Friedens und der möglichen Verbesserung des Zustandes der Dinge finden werde.

Directorium stelle gegenwärtig diese beyden Noten zur Abstimmung in proxima in Proposition, und gebe anheim, ob nicht die französische Additional-Note vom 23ten Brumaire (13ten November) die beyden diesseitigen Noten vom 21ten Nov., und die französischen Antworts-Noten vom 3ten Frimaire (23ten Nov.) der allgemeinen Reichs-Versammlung mittelst herkömmlicher Anzeige, auch den betheiligten Herren Particular-Abgeordneten gewöhnlichermaaßen mitzutheilen seyen.

Umfrage.

Kursachsen sey mit dem Directorial-Antrage, in Ansehung dessen, was an die allgemeine Reichs-Versammlung zu bringen, und den Herren Particular-Abgeordneten dermalen mitzutheilen seyn werde, einverstanden, und übrigens behalte man sich zu Eröffnung seiner Abstimmung in der Hauptsache das Protocoll offen.

Oesterreich. Wie Kursachsen.
Bayern. Similiter.
Würzburg. Gleichfalls.
Bremen. Similiter.
Baden. Eben so.
Hessen-Darmstadt. Deßgleichen.
Augsburg. Pariter.
Frankfurt. Deßgleichen.
Kurmainz. Ebenfalls.

CONCLUSUM.

Daß die in propositione directoriali bemerkte Noten der allgemeinen Reichs-Versammlung zuzufertigen, auch den betheiligten Herren Particular-Abgeordneten herkömmlicher Maaßen mitzutheilen seyen. 1)

Directorium wolle die Begleitungs-Anzeige an die allgemeine Reichs-Versammlung [307] — (Siehe die dreyhundert und siebente Beylage) — auch das dießfalls gewöhnliche Remiß an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz [308] — (Siehe die dreyhundert und achte Beylage) — verlesen lassen.

Legebantur [307] und [308].

Placuit, daß die beyden Aufsätze [307] und [308] zu expediren, und die Anzeige an die allgemeine Reichs-Versammlung dahin zu befördern, das Remiß aber vom Directorio der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz sub reservatione solita zu übergeben sey.

Quibus discessum.

---

1) Die Reichs-Friedens-Deputation theilt den betheiligten Herren Particular-Abgeordneten die französische Additional-Note vom 23. Brumaire (13. Nov.), die diesseitigen beyden Noten vom 21ten Nov., dann die beyden französischen Antworts-Noten vom 3ten Frimaire (23ten Nov.) zur Nachricht und Wissenschaft andurch mit. Rastatt, den 27ten Nov. 1798.

SESSIO
OCTOGESIMA PRIMA.

Actum Rastatt, im fürstlichen Schlosse, den 1ten December 1798.

Præsentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz: Herr Freyherr von Albini.
Ex parte Kursachsen: Herr Graf von Löben.
Ex parte Oesterreich: Herr Graf von Lehrbach.
Ex parte Bayern: Herr Graf Topor Morawizki.
Ex parte Würzburg: Herr Graf von Stadion.
Ex parte Bremen: Herr von Reden.
Ex parte Hessen-Darmstadt: Herr Freyherr von Gatzert.
Ex parte Baden: Herr Freyherr von Edelsheim. Herr Meier.
Ex parte Augsburg: Herr von Pflummern.
Ex parte Frankfurt: Herr Schweitzer.
Et me Secretario Freyherrn von Münch.

§. 160.

Die Beantwortung der französischen Noten vom 3ten Frimaire (23ten November) betreffend.

Directorium wolle nunmehr vernehmen, wie sich auf die jüngste Directorial-Proposition, wozu noch mittlerweile die Promemorien der Hollstein-Oldenburgischen, der königl. Dänisch-Hollstein-Glückstadt- und der königl. preussisch-kurbrandenburgischen Gesandtschaften [309], [310] und [311] — (Siehe die dreyhundert und neunte, dreyhundert und zehnte und dreyhundert und eilfte Beylage) — gekommen seyen, votando geäussert werden wolle.

Um-

Umfrage.

Kursachsen. Die Note der bevollmächtigten französischen Minister vom 3ten Frimaire (23ten November) in der Friedenssache enthält zuerst eine Erklärung über den Schulden-Punct. Sie gewährt die angenehme Ueberzeugung, daß die einleuchtenden Gründe, welche einer höchst bedenklichen Forderung entgegengesetzt worden sind, immer mehr Eingang finden. Hoffentlich werden fernere zweckmäßige Vorstellungen bald in Ansehung dieses Gegenstandes eine völlige Uebereinkunft bewirken. Die Deputation hat durch Mehrheit der Stimmen dahin nachgegeben, daß diejenigen Stände, welche auf dieser Rheinseite werden entschädiget werden, die zu ihrem Vortheil und Dienst gemachte Schulden abführen, auch die zu Führung des Reichs-Krieges contrahirten Landes-Schulden auf die Objecte der rechten Rheinseite, welche sie zur Entschädigung erhalten, übernehmen sollen. Sie hat also keinesweges die Uebernahme der bey Gelegenheit des Krieges contrahirten Landes-Schulden zugestanden. Solches wird aber gleichwohl in der Note der französischen Minister vom 21ten Brumaire (11ten Nov.) vorausgesetzt, und in der dermaligen nicht zurückgenommen. Gegen diese irrige Voraussetzung dürfte gegenwärtig die Reichs-Deputation wohl ihre Erklärung mit zu richten, für nöthig erachten.

Subdelegirter hat sich in mehreren Abstimmungen geäussert, wie Er das Ansinnen wegen Uebertragung der Schulden von einer Seite des Rheins auf die andere überhaupt betrachte; und Er will sich darauf lediglich beziehen.

Wegen der von der französischen Gesandtschaft unter 3 Nummern gebrachten Puncte, gehet das diesseitige Dafürhalten dahin:

ad 1) Es läßt sich nicht absehen, mit welchem Rechte den Fürsten und Ständen des Reichs, ingleichem den Mitgliedern des unmittelbaren Reichs-Adels, die eine Stimme auf dem Reichstage führen, das Privat-Eigenthum auf den Inseln im Rheine, die auf der linken Seite des Thalwegs liegen, entzogen werden möge. Das Privat-Eigenthum

jeder Art muß volle Sicherheit geniessen. Kein Unterschied in Beziehung auf die Besitzer, kann hiebey Statt finden. Es ist daher auch zu erwarten, die französische Gesandtschaft werde, bey Erwägung eines so allgemein anerkannten Grundsatzes, auf eine zu erneuernde Vorstellung von selbst ermessen, daß die in diesem Artikel verlangte Ausnahme sich mit besagtem Grundsatze und mit der laut sprechenden Billigkeit nicht vereinbaren lasse.

Wegen der Büdericher Insel und des Canals haben die französischen bevollmächtigten Minister ein gänzliches Stillschweigen beobachtet. Dieser Gegenstand ist aber für das deutsche Reich von zu großer Wichtigkeit, als daß man nicht für nöthig erachten sollte, ihn ferner angelegentlich in Erinnerung zu bringen. Subdelegirter stimmt dahero auf Erneuerung des dieserhalb von der Deputation wiederholt geschehenen Antrags; wobey auf den Innhalt des von der königl. preußisch-kurbrandenburgischen Gesandtschaft unterm 28ten v. M. eingereichten Promemoria zweckdienliche Rücksicht zu nehmen seyn wird.

ad 2) Auf das erste Verlangen der französischen Gesandtschaft, die Aufhebung des Weser-Zolles zu Elsfleth betreffend, ist in der Note vom 17ten Oct. bestimmt geäussert worden, die Reichs-Deputation vermöge darauf nicht einzugehen. Diese Erklärung war den Grundsätzen völlig gemäß, welche man in der diesseitigen Note vom 18ten May zu erkennen gegeben hat, als, wegen der in den Rhein sich ergiessenden und der übrigen großen Flüsse Deutschlands ein ähnlicher Antrag geschah. Man erwiederte damals: der dieserhalb geäusserte Wunsch der französischen Minister übersteige die Befugnisse der Reichs-Deputation.

Es könnte daher auch die gegenwärtig zu ertheilende Antwort im Hauptwerke darauf eingeschränket werden: die Reichs-Deputation, bey welcher man die in der Note vom 21ten November angezogenen Vorstellungen, in Betreff des Weser-Zolles zu Elsfleth, erneuert habe, vermöge nicht, dieses Gegenstandes halber, ein Mehreres, als bereits geschehen, zu erklären; er liege völlig ausser den Gränzen ihrer Befugnisse.

Da die französischen Minister glauben, ihren Antrag durch Anführung dessen, was wegen der Rhein-Zölle zugestanden worden ist, unterstützen zu können; so dürfte es dienlich seyn, die Verschiedenheit der Fälle bemerklich zu machen. Der Rhein ist zur künftigen Gränze zwischen Deutschland und Frankreich bestimmt. Was sich auf diesen Strom bezieht, ist also ein recht eigentlicher Gegenstand der Friedens-Unterhandlungen, und mithin für die Deputation gehörig. Der Zoll zu Elsfleth hingegen, welcher im Innern Deutschlands erhoben wird, steht in keinem Betracht mit diesem Geschäft in Verbindung.

ad 3) Der Erklärung der französischen Gesandtschaft in der Note vom 21ten Brumaire (11ten Nov.) que les loix françaises sur l'émigration ne sont point applicables à la nation allemande, war den so klaren Worten nach wohl kein anderer Sinn beyzulegen, als daß sie allen Deutschen ohne Unterschied zu Statten kommen solle. Um so mehr muß die gegenwärtige Auslegung derselben, und die damit verbundene Aeusserung, Befremden erwecken. Der aufgestellte Satz: les pays dévenus français par leur réunion effective ne sont plus partie de la nation allemande; consequemment ils sont soumis à toutes les loix françaises, darf nie zugegeben werden. Die Verhältnisse zwischen unabhängigen Nationen sind aus dem allgemeinen Völker-Rechte zu entscheiden. Kein Staat kann dem andern durch seine Constitution und Gesetze Vorschriften ertheilen. Deutsche Lande hören im rechtlichen Sinne nicht eher auf, zum deutschen Reiche zu gehören, bis dieses seinen Ansprüchen auf selbige in erforderlicher Art entsagt hat. Jene eigenmächtige, vermeyntliche Reunion allein vermag die vorhandenen Bande nicht aufzulösen. Könnte sie es, so bedürfte es, in Ansehung solcher Lande, wo sie Statt gefunden hat, keiner Cession durch einen Friedens-Schluß. Eine dergleichen Behauptung würde, in Beziehung auf die Sicherheit der Staaten, äusserst gefährlich seyn. Die Reichs-Deputation muß dem angezogenen Satze beharrlich widersprechen; und sie wird gewiß nicht aufhören, sich mit Nachdruck deutscher Unterthanen

anzunehmen, auf die man gegen Recht und Billigkeit französische Emigrations-Gesetze anwenden will. Es ist in der diesseitigen Note vom 7ten November ausdrücklich erklärt worden: die Naitonal-Würde mache es der Deputation zum Gesetz, für solche Deutsche mit Wärme zu sprechen. Dieser pflichtmäßigen Zusage getreu, dürfte auch gegenwärtig, nebst Darstellung des Ungrundes obbachten Satzes, im Wesentlichen auf denjenigen Anträgen zu bestehen seyn, die in der diesseitigen Note vom 17ten Oct. sub Nr. 7. enthalten sind.

Da die französische Gesandtschaft bey der Erklärung wegen des Schuldenpuncts verlangt, daß ihrer Note vom 12ten Vendem. (3ten October), welche sie durch die fernern Noten vom 21ten Brum. (11ten Nov.) und 23ten Brum. (13ten Nov.) ingleichem die dermalige erläutert habe, ohne Ausnahme beygetreten werde; so ist es nöthig, daß die Deputation sich dieserhalb ausdrücklich äussere.

An dieser Stelle läßt man es in Ansehung aller Puncte, welche in den angezogenen Noten vorkommen, lediglich bey den vorigen Abstimmungen bewenden.

In der zweyten Note vom 3ten Frim. (23ten Nov.) lehnen die französischen bevollmächtigten Minister den Antrag wegen der Ravitaillirung der Festung Ehrenbreitstein, ohne auf die Sache selbst und die ihnen vorgelegten Gründe im geringsten einzugehen, wiederum ab. Die Deputation darf sich jedoch hierbey nicht beruhigen. Sie muß fortfahren, auf der Erfüllung einer Zusage zu bestehen, deren Verbindlichkeit sich unmöglich bezweifeln läßt. Ihre beharrliche Verweigerung würde eine allgemeine Aufmerksamkeit erregen. Man erachtet sich für verpflichtet, eine wiederholte dringende Vorstellung über diesen Gegenstand in Vorschlag zu bringen.

Oesterreich. Subdelegatus erkennet mit der angenehmsten Theilnahme die rücksichtliche Sprache in der Haupt-Note der französischen bevollmächtigten Minister vom 3ten Frim. (23ten Nov.) so wie die darinn ausgedrückte werkthätige Friedensneigung und Annäherung.

Man wird an dieser Stelle in der bis anhero unverrückt eingehaltenen Art fortfahren, und sich aufrichtig — mit Treu und Glauben — Wort und That (wie es Oesterreich nach dem immer mit Wahrheit behaupteten allgemeinen Rufe gewohnt ist) beeifern, dem deutschen Reiche den Frieden zu verschaffen.

Ehe man diesseits über den Innhalt der jüngsten französischen Haupt-Note sich äussert, muß Subdelegatus vor allem anhero aus seiner Abstimmung der 78ten Sitzung wiederholen, was allda wegen der — in der franzsischen Note vom 21ten Brum. (11ten Nov.) unter Bezug auf die Note vom 12ten Vendem. (3ten Oct.) berührten Puncten 3, 4, 5, 7, 8, 9 und 10 ausdrücklich enthalten ist, auch der Deputations-Schluß vom 20ten Nov. in eine genaue Erwähnung gebracht hat.

Da die in Proposition gestellte französische Note hierüber nichts Aufklärendes enthält, so sieht man sich an dieser Stelle in die unausweichliche Nothwendigkeit versetzet, das Ebenbemerkte aus diesseitiger Abstimmung in der 78ten Sitzung anhero dahin zu wiederholen, daß man implicitement nichts, sondern nur jenes als vollkommen ausgemacht und übereingekommen ansehen und annehmen könne, welches ausdrücklich von den beyden paciscirenden Theilen bestimmt ausgemacht, und also anerkannt ist.

In Rücksicht des — in der Note vom 12ten Vendem. (3ten Oct.) ad 6tum bezeichneten Schuldenpuncts, kann Subdelegatus nicht anderst, als sich im Allgemeinen auf seine umständliche Abstimmung in der 70ten Sitzung beziehen. — Man nimmt aber den vergnüglichsten Antheil daran, daß der Innhalt der jüngsten französischen Note wegen der ohnehin nicht der Regierung, sondern den Gemeinden zur Last seyenden und verbleibenden Communal-Schulden dem Reichs-Friedens-Geschäfte eine wesentliche Beförderung verschaffet.

Dieses vorausbemerkt, äussert man sich auf die in der jüngsten Note enthaltenen Puncte, und zwar:

ad 1) theilet man mit der Reichs-Friedens-Deputation das Vergnügen über das billige Zugeständniß des Privat-Eigenthums der jenseitigen Inseln, so wie man an dieser Stelle in den vorigen Abstimmungen, besonders in den 70. und 75ten Sitzungen unter andern auch dahin angetragen hat, und darauf bestanden ist; nur kann man den Grundsatz wegen der reichsunmittelbaren Adelichen (die zugleich, obwohl in sehr ausgeschiedener, öfters minder bedeutenden Art, Reichsstände sind) noch nicht bestimmt annehmen, da bekanntlich dieser in der mehrberührten Note vom 12ten Vendem. (3ten Oct.) ad Art. 5. bezeichnete, in der Note vom 21ten Brum. (11ten Nov.) blos im Allgemeinen in den allda bemerkten Ziffern im Eingange wieder angezogene, in dem Deputations-Concluso vom 20ten Nov. zur weitern Aeusserung mitgehörende Artikel noch nicht als bestimmt ausgemacht, festgesetzet, und übereingekommen angesehen wird. Die französischen Gesetze können auf einen fremden, erst zu berichtigenden Gegenstand, nicht a priori geltend gemacht werden, und alsdann tritt noch die Frage ein: kann ein unmittelbar reichsritterschaftliches, durch Kriegsunfälle verloren gehendes Vermögen durch ein reichsständisches entschädiget werden? — wenn auch sonst bey den Entschädigungen überhaupt nichts zu erinnern wäre, wovon aber dermal und allhier zu reden weder Zeit noch Ort ist.

In Rücksicht der Haupt-Basis und der zwischen Deutschland und Frankreich durch den Thalweg oder den schiffbaren Strom festgesetzten Gränzen, und auch der in Anregung gebrachten sogenannten Büderichs-Insel, bezieht sich Subdelegatus auf die Deputations-Conclusa vom 7ten August, 15ten October und 20ten November, so wie auf die diesseitigen Abstimmungen in den 49., 70., 75. und 78ten Sitzungen, welche man auch auf das neueste Promemoria, so die königlich preussisch-kurbrandenburgische Gesandtschaft in letzterer und reichsständischer Eigenschaft (die auch in dem Promemoria vom 14ten Febr. wegen Abtretung der jenseitigen preußischen Provinzen ausgedrückt ist) der

Reichs-Deputation übergeben hat, anher mit der Bemerkung wiederholet, daß es Österreich ganz angenehm seyn werde, wenn entweder durch die bevollmächtigte französische Gesandtschaft allhier, oder durch unmittelbar wechselseitige Uebereinkunft beyder Regierungen, dieser zum Besten der Stadt und Festung Wesel so wie des gesammten deutschen Reichs gereichende Gegenstand berichtiget und abgethan werden kann.

ad 2) Den Elsflether Zoll betreffend, muß Subdelegatus sich platterdings auf seine umständliche Abstimmung in der 70ten Sitzung, und zwar über den in Frag stehenden Gegenstand ad 2) beziehen; man kann von dieser gänzlichen Verweigerung keineswegs abgehen, und hierinn irgend eine Nachgiebigkeit nicht eintreten lassen; und da der hauptintereßirte Theil, nämlich der Besitzer des Zolls, der Herzog von Hollstein-Oldenburg, Fürst-Bischoff von Lübeck, durch die von dessen Abgeordneten der Reichs-Friedens-Deputation übergebenen Denkschriften sich deutlich gegen alle partielle Uebereinkunft erkläret hat; so fällt auch der Schluß in der diesseitigen Aeusserung in oben angezogener Sitzung,

„daß eine deßfallsige partielle, dem deutschen Reiche nicht lästige Com-„mercial-Uebereinkunft, unter den intereßirten Theilen immer offen „bleibe,"

nun ganz weg.

Man übergehet, was bey diesem Punct von Entschädigung vorkömmt, weil nach diesseitiger Aeusserung davon hiebey keine Frage seyn kann; — wenn aber stetshin neue Entschädigungs-Gegenstände zum Vorschein kommen, so wird dieser Ausdruck ein bloser Wortlaut seyn und verbleiben, da auf diese Art ganz Deutschland hiezu nicht hinlänglich seyn dürfte.

Was über diesen Gegenstand nach seiner Natur und Eigenschaft von der Competenz der von Kaiser und Reich zu Abschliessung des Reichs-Friedens salva ratificatione Cæsaris et Imperii erkiesenen Reichs-Friedens-Deputation (welche die Gränzen ihrer Befugnisse selbst wissen muß) hiebey — in wie weit der Kaiser allein — der Kaiser und das

gesammte Reich — oder Kaiser und die Kurfürsten in jedem Falle einzutreten haben, in Betrachtung kommen, oder weiter in Rücksicht der Lage dieses Zolls in Anregung gebracht werden mag, hierüber kann und will Subdelegatus mit dem Innhalt seiner Abstimmung sowohl in dieser als in den 70. und 78ten Sitzungen sich im Grunde begnügen; allenfalls müßte Er sich auf die in der Reichs-Verfassung liegenden und dem unzertrennbaren deutschen Staate und System angemessenen, ausgemachten und unwidersprechlichen Grundsätze, auch wegen der Zukunft im Allgemeinen berufen und verwahren, nach welchem dem Kaiser und gesammtem Reiche sowohl über das Allgemeine als das Einzelne zu verfügen und zu disponiren, allein zukömmt.

ad 3) Im Betreff des sogenannten Emigrations-Puncts muß Subdelegatus sich auf den Innhalt seiner Abstimmungen in der 67., 70. und 78ten Sitzung über diesen Punct beziehen.

Mit beklemmtem Herzen siehet Er, daß hiebey so viele Schwierigkeiten gemacht werden und eintreten, da es ohnehin schon Unglückliche betrifft, deren man sich nach denen aufhabenden Pflichten annehmen muß, und dieselbe auch, solches zu fordern, das Recht haben.

Diese Pflichten erlauben auch nicht, sich mit einer zwar günstigen, jedoch blosen Vertröstung oder auch Zusicherung, in der Zukunft zu begnügen, zudem es auch dabey auf Grundsätze ankömmt, welche man sowohl für jetzo als auch wegen der Folge nicht annehmen noch zugeben kann, ohne selbst in das europäische völkerrechtliche System einen unverantwortlichen Eingriff oder eine nachtheilige Verrückung in allen öffentlichen und diplomatischen Verhandlungen zu gestatten, und gleichsam zu authorisiren. Es handelt sich über zwey dahin einschlagende Grundsätze.

1) Kann ein durch Kriegs-Unfälle erobertes, und gleich dem Staate des Eroberers einseitig einverleibtes Land, ohne des verlierenden Staats Einwilligung, ohne förmliche Tractaten oder Friedens-Schlüsse, als schon wirklich einverleibt angesehen werden?

2) Kön-

2) Können selbst die Gesetze des einverleibenden Staats schon vor gänzlicher Berichtigung der Einverleibung auf die vorbemerkte Art dahin wirken?

Bey dem 1ten Punct ist wohl kein Zweifel, daß vor gänzlicher Uebereinkunft unter zwey Staaten durch Tractate oder Friedens-Schlüsse ein Land nicht als vereiniget angesehen werden kann; und es wird durch die hiesige Friedens-Unterhandlungen selbst bestätiget, da von Frankreich durch den Friedensschluß mit dem deutschen Reiche diese Länder-Ueberlassung allerst verlangt und negociirt wird, auch beschlossen, durch einen ratificirten Friedensschluß bestätiget werden solle.

2) Wenn mithin die sogenannten reunirten Länder allerst durch den Friedenschluß französische Provinzen werden, und nur solche werden können, so ist es eine natürliche Folge, daß früher die Gesetze des durch den Friedensschluß erwerbenden Staats auf diese Länder nicht wirken, oder auf irgend eine Art anwendbar seyn können.

Nach diesen zwey Grundsätzen, von welchen, als solchen, auch aus den obenbemerkten Ursachen und Gründen, nun und nimmermehr abgegangen werden kann und darf, folget, daß die französischen Emigrations-Gesetze auf die sogenannten reunirten Länder unmöglich anwendbar seyn können. Wenn auch auf der Gegenseite dagegen politische und Convenienz-Gründe — auch Betrachtungen eintreten, so kann dieses offenbares Recht und gegründete, auch durch ein unverrücktes Beobachten bestätigte, folglich herkömmliche, bishero auch allgemein anerkannte völkerrechtliche Befugnisse weder schwächen noch beseitigen.

Subdelegatus muß dahero seines Orts darauf bestehen.

Die in Vorder-Oesterreich und in Frankreich Begüterte, so wie jene in den vormaligen österreichischen Niederlanden, haben (wie an dieser Stelle schon einmal zum Protocoll bemerkt worden ist) in dem Friedens-Tractat von Campo Formio Art. 2. und 9. ihre deutliche und ausgemessene ratificirte Bestimmung.

Bey der zweyten französischen Note, in Rücksicht der conventionsmäßigen Ravitaillirung der Festung Ehrenbreitstein, muß man sein Bedauern und alles in der 78ten Sitzung über diesen Gegenstand umständlich und erschöpfend Geäusserte und Angetragene anhero dermal wiederholen.

Bayern. Durch die nun immer mehr ins Enge zusammengezogene Puncte der ersten Haupt-Friedens-Basis dieser Unterhandlungen, und der daraus erfolgenden Bestimmtheit ergiebt sich zugleich auch die längst erwünschte Aussicht zu einem beförderlichen Abschluß, welcher nach so großen gemachten Aufopferungen dem deutschen Vaterland höchst willkommen seyn muß. Um nun ohne Weitschichtigkeit in dem Geleise dieses Geschäfts-befördernden Verfahrens zu verbleiben, beschränkt sich Subdelegatus lediglich dahin, punctweis seine Meynung auf das zu äussern, was auf die jüngste französische Note vom 3ten Frimaire (23ten Nov.) im Wesentlichen zu erwiedern seyn mögte, und in folgendem besteht:

„Unter der unbezweifelten Voraussetzung, daß nach dem Sinne „der vorgängigen umständlichen Aeusserungen der Reichs-Friedens-„Deputation, vorzüglich nach den Conclusis vom 15ten October und „20ten November, ad punct. 6., der Gegenstand des Schulden-We-„sens nunmehro dadurch ins Reine gebracht seye, wenn auch noch die „französischen bevollmächtigten Minister sich erklären, „die Communal-„„Schulden des linken Rhein-Ufers ohne Ausnahme hätten zu Last der „„französischen Seite zu verbleiben,“ so wäre diese gerechteste und bil-„ligste Aeusserung mit Dank, und der ganze Gegenstand für entschöpft „und abgethan anzunehmen;“

ad 1) „eben so auch die Aeusserung, daß das Eigenthum der Privatperso-„nen und Gemeinden bey allen Inseln, welche durch die Scheidung „des Thalweges in die französische Botmäßigkeit fallen, gesichert und „bestätigt seye.“ Wenn jedoch von dem Princip nicht abgegangen werden sollte, daß neben der Landeshoheit auch das Eigenthum der-

jenigen Inseln für die Republik behauptet werde, welche eigentlichen Reichsständen zugehörten, und keine ältere Uebereinkunft, Convention oder Observanz eine Ausnahme hiervon machen könne; so dürfte zur Liebe zum Frieden, dieser Punct gegen ausdrücklichen Vorbehalt angenommen werden, daß dieser wichtige Entgang in den calculum der Entschädigungen zu bringen seye, wie sich hierüber schon eine selbstbetheiligte fürtrefliche Abstimmung ehehin geäussert hat. „Uebrigens wäre „bey diesem, die Gränzberichtigung bereits erschöpfenden Artikel der „in dem Concluso vom 20ten November wegen der sogenannten Bü„dericher Insel von der Deputation gemachte Antrag, über welchen „Gegenstand ohnehin am Einverständniß beyderseitiger Gouvernements „kaum zu zweiflen ist, nicht unerinnert zu lassen.“

ad 2) Die Erklärungen, welche bishero die Reichs-Friedens-Deputation in Ansehung des Weser-Zolles zu Elsfleth gemacht habe, hätte sie jederzeit, auch in Ansehung der hinzulassenden Rhein-Zölle, zuverläßig machen müssen, wenn es nicht eben der Rheinstrom selbst wäre, um dessen die Staats-Gränzen künftighin bestimmende Wesenheit von einem Ende Deutschlands bis zum andern in politischen, militärischen, cameralischen und Commercial-Hinsichten, sich die beständigen Unterhandlungen bishero geschlungen hätten, welches jedoch in keinem Betracht der Fall bey dem Weserstrom sey. „Es könnte dahero auch mit Be„seitigung jeder staatsrechtlichen Discussion, die hier zu unrechter Zeit „und am unrechten Ort angebracht zu seyn scheinen mag, denen fran„zösischen bevollmächtigten Ministern die jüngste Reichs-Friedens-De„putations-Aeusserung ad n. 2., vollends als genüglich zu jedem etwa „nöthig findenden Verfolge des allerseitigen Zwecks nochmal vorgestellt „werden.“

ad 3) Ueber diesen, die sogenannte Emigranten, und was dahin gehört, betreffenden Punct, obschon er nur persönliche Theilnahme zum Vorwurf zu haben scheint, kann die Deputation eben deswegen keinen Umgang nehmen, weil persönliche Theilnahme an dem Schicksal und der ganzen

Existenz so vieler tausend unglücklichen Personen und Familien theuerste Pflicht ist; weil ganz Deutschland die Erfüllung dieser Pflicht von der Deputation erwartet; und weil großen Theils das gemeine Wohl selbst, welches aus der Beruhigung der einzelnen zusammengesetzt ist, davon abhangt.

Es dürfte dahero zu erwiedern seyn, daß die Ausdehnung des 7ten Artikels, welche die Reichs-Friedens-Deputation gemacht hat, und die von den französischen bevollmächtigten Ministern als der französischen Constitution entgegenstehend erklärt wird, dennoch die wahre, in der Natur der Dinge selbst gegründete seye; daß Niemanden die Qualität der Landsmannschaft eher abgesprochen werden könne, als bis sie durch einen völkerrechtlichen actum legitimum aufgehoben wird; daß ein solcher actus legitimus unter kriegführenden Staaten nicht eher eintrete, als bis nach Niederlegung der Waffen, durch die allein unter freyen Staaten Processe geführt werden, von den Staaten selbst durch Verträge und Friedens-Schlüsse feyerlicher Verzicht auf einen Staat oder einen Theil desselben gethan wird; daß also die Landsmannschaft und dessen Würkungen, Obliegenheiten und Pflichten nicht von dem einseitigen Anspruch, sondern von Uebereinkunft, noch weniger aber von dem Wunsch, der Privat-Gesinnung oder individuellen Convenienz der einzelnen Glieder eines Staats abhange, und daß endlich das französische Gouvernement selbst die Anhänglichkeit der Bürger an die legale Constitution des Vaterlandes, Pflicht, und dessen Ausübung Tugend nenne, und den, der sie nicht erfüllt, verachte und bestrafe.

Auf diese wichtige Wahrheiten gründen sich auch ohne allen Zweifel alle an sich tröstliche Ausnahmen, und in großer Anzahl, welche die französischen bevollmächtigten Minister selbst zum Voraus verheissen, und der Gerechtigkeit angemessen zu seyn anerkennen.

Mit der Gewißheit also, „daß beynahe der Innhalt der ganzen „Ausdehnung des 7ten Artikels der Reichs-Friedens-Deputations-„Note in diese Ausnahmen einfalle,“ könnte man um die Anwen-

dung nur alsdann weniger bekümmert seyn, und voraussetzen, „daß „die Ausnahmen die Regel selbst invertiren würden, falls festge„setzte Formeln dieser Ausnahmen bestimmt angegeben und einem „Friedens-Instrument einverleibt würden; dadurch wären sie keiner „willkührlichen Auslegung, und keiner partheyischen oder leidenschaft„lichen Anwendung der untergeordneten Agenten und subordinirten „Gewalthaber ausgesetzt, und hierdurch allein könnte die schrecklichste „aller Ungewißheiten über das Schicksal ihrer Personen, ihres Eigen„thums und ihrer Angehörigen von Tausenden gehoben werden."

„Um solche unentbehrlich nothwendige, allen Zweifeln, schiefen „Auslegungen und leidenschaftlichen Einschreitungen ununterworfene „Formeln also glaubt Subdelegatus, daß die französischen bevollmäch„tigten Minister nachdrücklich und dringend anzugehen seyn werden."

Ueber den Innhalt der zweyten Note ist die von den französischen bevollmächtigten Ministern bezeigte Bereitwilligkeit noch immer mit dem dringenden Bedürfniß nicht in Verhältniß, weil das Bedürfniß gegenwärtig, die Wirkung aber der Bereitwilligkeit zukünftig ist. „Man schließt sich dahero allem deme an, was zu Beförderung dieses „nie ausser Acht zu lassenden Zweckes für dienlich erachtet wird."

Würzburg. Die Reichs-Friedens-Deputation muß mit Vergnügen in der vorliegenden Haupt-Note der französischen bevollmächtigten Minister vom 3ten Frimaire (23ten Nov.) die Absicht anerkennen, durch Annäherungen den Abschluß des Friedens zu befördern. Sie kann nur mit desto besserer Hoffnung auch ihrerseits diesem Ziel ihrer Wünsche und ihres ständen Bestrebens zueilen, da sie, ohne andre Absichten, blos das Wohl des Reichs, und das damit eng verbundene Wohl seiner Angehörigen, pflichtmäßig zum Augenmerk hat, und hierinn selbst auf die Rücksicht der französischen Gesandtschaft nach deren öfteren Zusicherungen rechnen darf.

Die französischen bevollmächtigten Minister äussern sich übrigens nur über einige der in Discussion stehenden Puncte ausführlicher und

bestimmt. Da aber alle in der Note vom 17ten October enthaltene, so wie die aus den übrigen diesseitigen Erklärungen noch nicht erledigte Puncte der Deputation pflichtmäßig angelegen seyn müssen, so wird in der zu ertheilenden Gegen-Aeusserung auf ihre bestimmte Beantwortung anzutragen, und sich in dieser Hinsicht auf die diesseitige vorhergehende Noten zu beziehen seyn. Die einzeln ausgehobene Puncte in der vorliegenden Note betreffend, giebt Subdelegatus folgende Sätze und Gründe zur Beantwortung derselben an, und schließt sich demjenigen gern an, was zu deren zweckmäßigen Bestimmung und Ausführung weiter vorgetragen werden mögte.

In Betreff des Schulden-Puncts, ist der wichtigste Anstand gehoben, da durch die willfährige gerechte Erklärung der französischen bevollmächtigten Minister, die Communal-Schulden (so wie sie in der jenseitigen Note vom 3ten October und der diesseitigen vom 17ten Oct. bestimmt sind) denjenigen zur Last belassen werden, die sie contrahirt haben. Indem die Reichs-Deputation diese Erklärung acceptirt, muß sie zugleich annehmen, daß die französische Gesandtschaft über den ganzen Schulden-Punct überhaupt mit ihr übereinstimmen werde; um so mehr, da in der auf die diesseitige Note vom 17ten Oct. ad 6. erfolgten letzten ausführlichern Gegen-Erklärung vom 21ten Brumaire (11ten Nov.) nur der jetzt abgethane Punct der Communal-Schulden in Discussion gezogen ist, die übrigen aber hier einschlagende eher in dem Sinne der Deputation genommen sind.

Diesemnach würden, unter Beybehaltung des von jeher behaupteten Grundsatzes, daß die Schulden überhaupt auf den zu überlassenden Landen haften bleiben, die Ausnahmen bestehen, daß, in Betreff der an Frankreich übergehenden Lande, für welche Entschädigung verwilliget wird, die für den Vortheil und Dienst der ihre Länder verlierenden Reichsstände aufgenommene Capitalien und die zur Führung des Reichs-Krieges contrahirte Landes-Schulden auf die Entschädigungs-Objecte übertragen werden. Wobey nach der Note vom 17ten Oct.

die Obligationen über die Beschaffenheit der Schulden entscheiden würden, und es bey dem, was in der Note vom 17ten Oct. in Ansehung der Vertheilung der Schulden und der zur Heimzahlung zu bestimmenden Fristen, dann in den hierinn übereinstimmenden beyderseitigen Erklärungen vom 28ten Fructidor (14ten Sept.) und 23ten Sept. über die Rechte der Gläubiger enthalten ist, sein Verbleiben haben mögte.

Durch diese Antwort mögte die Uebereinkunft über diesen Punct völlig begründet seyn.

Die Erklärung der französischen bevollmächtigten Minister, daß alles Privat-Eigenthum (worunter auch jenes der Gemeinden zu verstehen ist) auf den Inseln an der linken Seite des Thalwegs am Oberrhein den bisherigen Besitzern verbleibe, wird zu acceptiren seyn, in der zuversichtlichen Erwartung, daß durch die verlangte und bald zu hoffende Beantwortung der in gegenwärtiger Note vom 3ten Frim. (23ten Nov.) nicht eigends berührten Anträge vom 17ten Oct. und vorhergehenden, die hier beygefügten Einschränkungen und weitere Anstände sich mittelst Aufklärung und Uebereinkunft heben werden.

Der schon mehrmals fruchtlos geäusserte Wunsch der Reichs-Friedens-Deputation, in Betreff der Büdericher Insel, ist zwar in gegenwärtiger Note übergangen. Wenn indessen von einer nochmaligen Erinnerung von Seiten der Reichs-Friedens-Deputation ein gedeihlicher Erfolg gehoft werden sollte, so wird sich Subdelegatus dem hierüber zweckmäßig Befundenen gerne anschliessen.

So wie die Reichs-Friedens-Deputation, aus nöthiger Sorge, die innern Verhältnisse Deutschlands unverändert zu belassen, in den Vorschlag der Schiffahrts-Befreyung auf den innern Flüssen Deutschlands nicht eingehen konnte, so müßte sie auch aus einem ähnlichen Grunde Bedenken tragen, sich auf den jenseitigen Antrag, wegen des Elsflether Zolls, einzulassen; da bey dem ihr übertragenen Friedens-Geschäfte ihre Grundsätze überall die nämlichen seyn müssen, und hier nicht wie bey dem zur Gränze zu bestimmenden Rheinstrom erforderlich

war, die Regulirung der Handels- und Schiffahrts-Verhältnisse zu verabreden. Die Abschaffung des genannten Zolles zu Gunsten der französischen Republik, welche eigentlich eine Einstellung der Zoll-Erhebung von dem französischen Handel wäre, betrifft übrigens unmittelbar die Interessenten dieses Zolls. Wenn von diesen unter den verfassungsmäßigen Rücksichten und Formen eine Uebereinkunft über diese Zoll-Erhebung mit Frankreich gemacht worden wäre, so hätte wohl das Reich dagegen nichts einzuwenden gehabt. Da aber nun von Seiten derselben wiederholte Verwahrungen gegen eine solche Uebereinkunft erfolgt sind, so wird sich von Seiten dieser Reichs-Deputation um so weniger auf eine Zusage für die Zukunft einzulassen seyn, und Subdelegatus hält sich überzeugt, daß auch die französischen bevollmächtigten Minister sich mit der nach diesen Sätzen zu ertheilenden Antwort, als den Umständen angemessen, befriedigen werden.

Die Erklärung der französischen bevollmächtigten Minister über den sogenannten Emigrations-Punct bringt denselben in die Lage zurück, in der er vor der Note vom 21ten Brum. (11ten Nov.) nach den gegenseitigen Erklärungen vom 3ten und 17ten Oct. war. Die Reichs-Friedens-Deputation kann, vermöge der in ihren Noten und Abstimmungen enthaltenen, durchgreifenden Gründe, nie den Satz anerkennen, daß Lande, über die ein Reunions-Decret ausgesprochen ist, dadurch vor ihrer förmlichen Abtretung durch den Frieden, als vom deutschen Reiche getrennt, und als Theile von Frankreich anzusehen, und den französischen Gesetzen namentlich in Betreff der Emigration unterworfen seyen. Die Reichs-Deputation hat hier eigentlich nichts zum Vortheil des Reichs zu verlangen, sondern sie kann und darf nur eine Ausdehnung von Gesetzen über ihre Gränzen nicht einräumen, die sich mit dem allgemein anerkannten Völkerrechte, der Unabhängigkeit und Sicherheit der Staaten, nicht verträgt.

Die französischen bevollmächtigten Minister bezeigen übrigens in der vorliegenden Note noch bestimmter den guten Willen, billige Rück-

sichten eintreten zu lassen. In desto besserer Hoffnung einer baldigen Uebereinkunft über diesen Punct zur Rettung so vieler mit Unrecht hart bedrängten Reichs-Angehörigen, wird also die Reichs-Deputation, ihren Grundsätzen unabbrüchig, in der zu ertheilenden Antwort auf eine bestimmte Erklärung über die in den diesseitigen vorhergehenden Noten bestehende Sätze, sowohl in Betreff der Lande als der Personen, antragen müssen. Die rechtliche und billige Uebereinkunft über diesen Gegenstand, der das Wohl der Menschen und die freundschaftlichen Verhältnisse der Nationen so sehr und so unmittelbar betrifft, würde ein beträchtlichster Schritt zur gänzlichen Herstellung des so erwünschten Friedens seyn.

In Betreff der zweyten Note der französischen bevollmächtigten Minister, über die Verhältnisse von Ehrenbreitstein, mit den Vorherstimmenden.

Bremen. Die Reichs-Friedens-Deputation kann nicht anders, als mit Vergnügen, die merkliche Annäherung der französischen Gesandtschaft in ihrer letzten Note wahrnehmen, und sie sieht sowohl in der gänzlichen Nachgiebigkeit derselben in Ansehung der Communal-Schulden wie auch in der Versicherung, daß die Gesandten nicht allein alle verzögernde Discussionen abkürzen, sondern auch die einleuchtendesten Beweise ihrer Mäßigung und Liebe zum Frieden an den Tag legen würden, die glücklichsten Vorbedeutungen, die einen baldigen Abschluß des Friedens hoffen lassen. Dieser ernstliche Wunsch, einen sichern und anständigen Frieden fest zu gründen, erheischet aber auch die Vorsicht, alles dasjenige, was noch nicht genau genug bestimmt, einer reiflichen und ernstlichen Erwägung zu unterziehen, weil sonst durch falsche Deutungen noch leicht der Grund zu unzähligen widrigen Discussionen gelegt werden dürfte. Subdelegatus wird deßhalb in Beantwortung der ersten französischen Note vom 3ten Frim. die in der französischen Note vom 12ten Vendem. beobachtete Ordnung befolgen.

ad 1) Die Rheingränze betreffend, so ist man über die Gränze selbst und deren genaue Festsetzung wohl im Ganzen, wie auch bey der Erklärung, daß das Privat-Eigenthum ungeschmälert erhalten werden solle, mit der französischen Gesandtschaft einverstanden. Nur über zwey Puncte muß die Reichs-Friedens-Deputation nothwendig von neuem wiederholte Vorstellungen an die französische Gesandtschaft gelangen lassen, weil die in der letzten französischen Note angenommenen Grundsätze mit den diesseitigen gar zu sehr streiten, und die Nachgiebigkeit, die man diesseits von der französischen Gesandtschaft begehrt, vollkommen auf Billigkeit, Gerechtigkeit und auf die in Negociationen so nothwendige Reciprocität gegründet ist. Die erste Modification, die man bey der Festsetzung der Gränze verlangt, ist, daß das Privat-Eigenthum der Fürsten und Stände, in Ansehung der auf der linken Seite des Thalwegs gelegenen Inseln im Oberrhein, nach den bisher bestandenen ältern Verträgen erhalten werden möge, da man unmöglich von dem Satze abgehen kann, daß das in Frankreich gelegene Privat-Eigenthum der Fürsten so gut wie jedes andere Privat-Eigenthum denselben verbleiben müsse. Die zweyte Modification betrifft die schon mehrmals von der Reichs-Deputation Namens des Reichs begehrte sogenannte Büdericher Insel und Canal. Wenn die französische Nation zur Sicherheit der Festung Mainz die Petersaue vom deutschen Reiche verlangen konnte, wie vielmehr ist denn bey weit schwächern Vertheidigungsmitteln das deutsche Reich befugt, ein so unbedeutendes Grundstück, wie die sogenannte Büdericher Insel und Canal für die französische Republik seyn muß, zur Sicherstellung eines der wichtigsten Puncte unter den wenigen Schutzwehren, die dem deutschen Reiche übrig bleiben, zu fordern. Subdelegatus muß nicht allein darauf antragen, daß dieses den französischen Gesandten wiederholend eröffnet werde, sondern kann wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes den wichtigsten Artikel der Gränze nicht ehender für gänzlich beendiget ansehen, bis dieses in Ordnung gebracht seyn wird.

ad 2) Die Suppression des Weserzolls zu Elsfleth betreffend, so vermag die Reichs-Friedens-Deputation in dieses wiederholte Begehren aus folgenden Gründen nicht hineinzugehen:

a. Die Deputation hat bereits in der Note vom 18ten May erklärt:

„Der von den französischen Ministern geäusserte Wunsch allgemeiner Schiffahrts-„Freyheit auf den in den Rhein sich ergiessenden und andern großen Flüssen „Deutschlands überstiege die Befugnisse dieser Reichs-Deputation.“

Sie ist also selbst von dem Grundsatze ausgegangen, daß ein Gegenstand, der ganz zu den Internis Deutschlands gezählet werden muß, gar nicht zu ihrer Competenz gehöre.

Die Deputation kann nur über Objecte disponiren, wo eine feindliche Occupation oder ein gemeinschaftlicher Besitz gemeinschaftliche Regulative und Normen nothwendig machen.

b. Hat die Deputation aber von dem Ganzen diese Grundsätze angenommen, sind selbst die französischen Gesandten auf diese Vorstellung von ihren ersten Prätensionen abgegangen, so gilt dieser Grundsatz auch vollkommen von einem Theil derselben, mithin auch von dem Elsflether Zolle. Endlich ist aber

c. eine Exemtion vom Zolle oder gar die Suppression eines Zolles kein Gegenstand, der zur Dijudicatur der Deputation oder des Reichstags gehört. Die gesetzmäßige Benutzung eines Zolls oder irgend eines hergebrachten Regals kann selbst das Reich nicht einschränken, sobald solches rechtmäßig erworben worden ist. Wie sehr dieses von jeher gefühlet worden ist, beweiset der §. 24. et 25. des Art. VIII. der Wahl-Capitulation. Wenn nun aber dem ganzen Reiche kein Recht an dem Elsflether Zoll zusteht, wenn es sich selbst keine Einschränkung, keine Modificirung des einmal hergebrachten Zolles erlauben darf, so folget daraus von selbst, daß sowohl das ganze Reich als die Reichs-Friedens-Deputation Namens des Reichs nicht einmal ihre eventuelle Einwilligung expro-

mittiren könne. Die Beantwortung dieses Punctes würde am zweckmäßigsten nach dem fürtreflich kursächsischen Antrage zu fassen seyn.

Ueber den dritten Punct der Commercial-Brücken scheinen beyde Theile ganz einverstanden zu seyn, und würde man sich deßhalb lediglich auf das Conclusum vom 15ten Oct. in der Rückantwort zu berufen haben.

Da die Meynung der französischen-Gesandtschaft über den 4ten Art. die dépendances écclésiastiques betreffend, noch wohl nicht deutlich genug am Tage liegt, so hält es Subdelegatus für räthlich, nochmals die französische Gesandtschaft zu befragen, ob sie vollkommen mit den in dem Concluso vom 15ten Oct. enthaltenen Grundsätzen einverstanden sey.

Eben diese Erklärung dürfte auch bey dem 5ten Art. in Hinsicht auf die Reichs-Ritterschaft und das Privat-Eigenthum aller Reichs-Angehörigen, noch zu begehren seyn, weil die bisherige Abfertigung dieses Punctes der diesseitigen Meynung nicht ganz günstig zu seyn scheint. Dunkelheiten über solche Puncte können leicht noch zuletzt die Discussionen verlängern.

Was den im 6ten Art. enthaltenen Schulden-Punct betrifft, so ist allerdings durch die Erklärung der französischen Gesandten in der letzten Note, die Communal-Schulden sämmtlich von den Einwohnern des linken Rhein-Ufers forttragen zu lassen, ein Schritt geschehen, der nothwendig das ganze Friedens-Geschäft ausserordentlich befördert. Indessen sind doch bey dem Schulden-Puncte noch zwey Gegenstände, die vollkommen die Aufmerksamkeit der Deputation verdienen.

Die französischen Gesandten sprechen immer von den ab Seiten des deutschen Reichs übernommenen Schulden der linken Rheinseite, contractées à l'occasion de la guerre.

Subdelegatus beharret nun zwar noch immer bey seiner Meynung, die Uebernahme aller und jeder Gattung Schulden zu verringern.

Da aber durch die Majorität der Deputation die Uebernahme der zur Führung des Reichskriegs contrahirten Schulden versprochen worden, so wird allerdings dieser Theil wohl übertragen werden müssen; indessen glaubt Er doch, daß die Meynung der Deputation nur blos auf diese leztern Schulden allein sich beschränket habe, mithin nicht auf alle und jede dettes contractées à l'occasion de la guerre ausgedehnet werden könne. Nothwendig müßte alsdann dieses der französischen Gesandtschaft bezeiget werden, da sonst unter der Rubrik des dettes contractées à l'occasion de la guerre eine große Zahl Schulden den Deutschen aufgebürdet werden dürfte, welche zu übernehmen die Deputation nie versprochen hat.

Eine zwote, beynahe gleichwichtige Bemerkung, ist die, welche Bezug auf die Privat-Schulden der Fürsten hat. Wenn man gleich diesseits der französischen Republik nicht angesonnen hat, die Privat-Schulden der Fürsten zu übernehmen, so kann das deutsche Reich doch auch nie die Verpflichtung haben, solche zu zahlen.

Es muß vielmehr deren Berichtigung lediglich den Fürsten, die sie contrahirt haben, selbst überlassen werden, die schon Mittel und Wege finden mögten, ihren Gläubigern gerecht zu werden. Wenn aber die französischen Gesandten in ihren Noten sagen: daß sie von den auf den ihnen überlassenen Ländern haftenden Schulden diejenigen nicht tragen könnten:

qui ont été contractées pour l'avantage et le service du prince ou seigneur territorial,

so kann wohl hier nur von bloßen Privat-Schulden die Rede seyn, die weder Frankreich noch Deutschland stehen werden. Sollten aber Schulden darunter begriffen seyn, welche zum wahren Dienste oder ganz zur Sustentation des Fürsten als Landes-Regenten contrahirt worden sind, und welche ebenfalls, so wie viele andere Landes-Bedürfnisse, aus den Kammer- oder Landschaftl. Cassen gestanden werden müssen, so lang die Länder noch ihrem bisherigen Landesherrn untergeben waren, so

versteht es sich nach Subdelegati Dafürhalten, daß diese als eine wahre Landeslast von den zu überlassenden Ländern fortgetragen werden müssen.

Wenn die Reichs-Friedens-Deputation bey dem sogenannten Emigrations-Puncte den Worten der französischen Note vom 21ten Brum.

les loix françaises sur l'émigration ne sont point applicables à la nation allemande,

die natürliche Deutung giebt, daß keine französische Emigrations-Gesetze Deutsche, die sich auf einige Zeit von ihrer Heimath entfernt haben, treffen können, so hat sie nichts anders gethan, als die Regeln einer gesunden Hermeneutik zu befolgen. Unmöglich konnte sie es vermuthen, daß die so billigen Erklärungen vom 21ten Brum. anders ausgelegt werden könnten, und höchst unerwartet muß es daher für die Deputation seyn, wenn sie in der neuesten französischen Note wiederum Grundsätze aufgestellt siehet, die das unter allen civilisirten Nationen angenommene Völkerrecht umstoßen, und subversiv für die gesellschaftlichen Bande und Verfassung aller Staaten werden würden, weil diese Grundsätze alle Bande des Gehorsams schwächen, und selbst dereinst gefährlich für die französische Republik werden können. In dem Momente, wo Europa den Grundsatz sanctioniren wird, daß ein sogenannter vœu du peuple Reunionen legitimiren könne, in dem Momente entsagt es seiner Unabhängigkeit, und bahnt selbst den Weg zu seiner Umwälzung. Eine solche Schwäche ist aber von dem großen europäischen Staaten-Bunde nicht zu erwarten, und würde daher eine Anerkenntniß dieses Grundsatzes ab Seiten der Deputation diese vor den Augen Deutschlands, ja vor den Augen von ganz Europa im höchsten Grade verantwortlich machen.

So wenig wie man nun den Grundsatz der Reunionen an sich annehmen kann, eben so wenig kann Frankreich auch verlangen, daß in dem ganzen sogenannten Emigrations-Puncte seine Constitution und seine Emigrations-Gesetze zur Norm bey abzuschliessenden Tractaten die-

nen sollen. Wenn diese Gesetze dieser Macht auch verbieten, höchst billige Bestimmungen nach dem Wunsche fremder Mächte einzugehen, sobald sie nur einigen Bezug auf die innern Verhältnisse Frankreichs haben — ein Satz, den man doch wohl bestreiten könnte, weil aber die Gewalt, die die Constitution aufgestellt hat, auch Modificationen derselben schaffen kann — so mag diese Macht doch nie und nimmermehr behaupten, daß diese Constitution und ihre Emigrations-Gesetze obligatorisch für fremde Länder seyn und werden können, ehe und bevor diese Länder auf eine zu Recht beständige Art in die Botmäßigkeit der französischen Republik übergegangen sind. Die Reichs-Deputation erkennt in den abwesenden Einwohnern der jetzt erst zu überlassenden Länder, gleichviel ob diese Länder reunirt oder nicht reunirt worden, keine Emigrirte. Diejenigen, so von der französischen Republik so behandelt werden wollen, sind wahre Deutsche, die entweder aus Furcht vor Vexationen oder aus Pflichtgefühl für ihre bisherige Obrigkeit, oder auch um den kaiserlichen Dehortatorien und Avocatorien ein Genüge zu leisten, ihre Heimath verlassen haben. Die Länder, die sie bewohnt haben, sind integrirende Theile des deutschen Reichs, die allererst durch den abzuschliessenden Frieden Provinzen der französischen Republik werden, und werden können. Alles was in diesen Ländern von Frankreich selbst oder von den zurückgebliebenen Einwohnern gegen ihre abwesende Mitbürger vorgenommen worden, ist einseitig, und kann für das Reich keine Verbindlichkeit wirken. Die abwesenden Einwohner dieser Länder reclamiren also alle Staats-Bürger-Rechte sowohl für ihre Person als für ihre Ehre und ihr Eigenthum, nicht ex capite amnestiæ, sondern als Einwohner von Ländern, die noch jetzt als deutsche Provinzen betrachtet werden müssen, und erst durch den abzuschliessenden Frieden an Frankreich überlassen werden, und alsdann erst aufhören, integrirende Theile des deutschen Staats-Körpers zu bleiben, da bis zu dieser Ueberlassung der Besitz dieser Länder nur die Natur einer feindlichen Occupation hat.

Die Amnestie kann aber nur für solche Personen verlangt werden, die französische Provinzen verlassen haben, und aus irgend einem Grunde des Völkerrechts Anspruch auf diese Amnestie machen können. Subdelegatus glaubt nach Voraussschickung dieser Grundsätze, daß die Reclamationen der deutschen Nation, in Ansehung der mit dem deutschen Reiche im Verhältniß stehenden Personen, welche ihren Schutz aufforderen, sich auf folgende vier Puncte reduciren lassen.

1) Alle und jede deutsche Bürger und Unterthanen, welche die jetzt erst zu cedirende Länder bewohnen, oder bewohnt haben, müssen in dem vollen Genuß ihrer Rechte, sowohl in Ansehung ihrer Person als ihrer Ehre und Eigenthum aller Art und sonstiger Befugnisse, eingesetzt und belassen werden.

2) Alle und jede Deutsche, die als étrangers oder sujets mixtes betrachtet und beurtheilet werden können, als die Diener der in Elsaß und Lothringen ansäßig gewesenen Fürsten und Stände, die Mitglieder der in Elsaß und Lothringen begütert gewesenen Ritterschaft, welche zugleich in den Ritter-Cantonen Ober- und Niederrhein, wie auch Ortenau, Neckar und Schwarzwald ansäßig sind, wie nicht weniger alle und jede Reichs-Angehörige, die zu dieser Cathegorie gezählt werden können, müssen der Rechte der Fremden theilhaftig werden.

3) Die Erstattung des Eigenthums selbst an solche, die von der französischen Nation als Emigranten ohne Widerspruch betrachtet werden, sobald dieses Eigenthum in den jetzt erst zu überlassenden Provinzen belegen, und mithin unter dem Schutze der bis jetzt in diesen Ländern beobachteten Gesetze gestanden hat, und die Facultät dieses Eigenthum zu veräussern, muß ab Seiten der Reichs-Friedens-Deputation verlangt werden. Endlich wird

4) eine Reclamation der Amnestie für alle diejenigen in Elsaß und Lothringen ansäßig gewesenen Personen, welche nach ältern Verträgen stets in einigem Verhältniß mit dem deutschen Reiche geblieben sind, bey der französischen Gesandtschaft einzulegen seyn.

Subde-

Subdelegatus schmeichelt sich, daß das französische Gouvernement auch dießmal der Stimme der Gerechtigkeit und Billigkeit Gehör geben, und daß die dahin abzielenden wiederholten, in einer der Würde der Deputation angemessenen Sprache zu fassenden Vorstellungen bey demselben Eingang finden, und den erwünschtesten Erfolg haben werden.

In Ansehung des 9ten und 10ten Artikels der Note vom 12ten Vendémiaire bezieht man sich auf den Innhalt des Deputations-Conclusi vom 15ten October.

Die zweyte französische Note, die Ravitaillirung Ehrenbreitsteins betreffend, so muß es nothwendig allgemein auffallen, daß die französische Republik eine Ravitaillirung hartnäckig verweigert, welche schon nach den gewöhnlichen Gesetzen des Waffenstillstandes immer zugelassen werden mußte. Da nun aber noch gar eine eigene Convention über diese Ravitaillirung geschlossen worden ist, so ist nicht allein kein zu rechtfertigender Grund vorhanden, dieselbe fernerhin zu verweigern, sondern die französischen Minister sind sogar verpflichtet, die Aufhebung der Blokade bey dem Directorio selbst einzuleiten. Die französischen Ministers haben es doch nicht ein einzigesmal versucht, auf die wiederholten Anträge der Deputation, diese Sperrung zu rechtfertigen, und die einleuchtenden Gründe derselben zu entkräften. Da die französischen Gesandten allgemein zu den Friedens-Unterhandlungen mit dem deutschen Reiche bevollmächtiget sind, so müssen sie daher es auch zu allen den Verhandlungen seyn, welche den Waffenstillstand und dessen Beobachtung betreffen, weil auf diesem der Friede selbst gebauet ist.

Unmöglich können also die Gesandten diesen Gegenstand, als zu ihrem Fache nicht gehörig, an die Militär-Behörde verweisen, sondern sie müssen bey dem Directorio die erforderlichen Schritte zur Aufhebung der Blokade vornehmen. Damit also die Reichs-Deputation keine ihrer Pflichten verabsäumen möge, so muß sie nicht nachlassen, wiederholend die dringendsten Anträge wegen der Ravitaillirung der

Festung Ehrenbreitstein an die französische Gesandtschaft gelangen zu lassen.

Hessen-Darmstadt. Die französischen bevollmächtigten Minister hätten in ihrer in der Haupt-Friedenssache erlassenen jüngsten Note vom 3ten Frimaire (23ten Nov.) die in die Gerechtigkeitsliebe des französischen Gouvernements zeither immer mit anhaltendem Vertrauen gesetzte Hoffnung endlich erfüllet, und durch Belassung der Communal-Kriegs-Schulden auf den debitirenden Gemeinden des linken Rhein-Ufers und mithin durch die nunmehrige Uebernahme der Communal-Schulden überhaupt oder nach dem Ausdruck ihrer Note vom 12ten Vendémaire (3ten Oct.) des dettes communales c'est à dire particulières à une communauté ou partie d'un pays, eine der dem Abschluß des Friedenswerks bisher noch im Wege gestandenen beyden Haupt-Hindernissen glücklicherweise dermalen auch entfernt. Man erkenne und acceptire die deßfallsige Erklärung an dieser Stelle mit dem verbindlichsten Dank, und es stehe nun wegen des Schulden-Punctes überhaupt nur noch auf dem von der Reichs-Friedens-Deputation unterm 17ten Oct. (26ten Vendémiaire) wegen der Schulden solcher Lande, die auf beyden Rheinseiten liegen, gemachten Antrag, die gefällige Aeusserung der französischen bevollmächtigten Minister zurück, welche in der an dieselbe zu erlassenden Antwort in geneigte Erinnerung zu bringen seyn dürfte.

In so weit sey nun zwar der Gegenstand der auf das rechte Rhein-Ufer zu übertragenden Schulden der linken Rheinseite vorläufig als abgeschlossen anzusehen, aber dabey noch immer höchst bedauerlich, daß man theils wegen des auch nur ungefähren Belangs derselben, theils der Art und Weise der Uebernahme selbst bis jetzt sich noch stets in gänzlicher Unwissenheit befinde, ob sich's gleich im übrigen von selbst verstehe, und in der Natur der Sache liege, daß deren Zahl- und Verzinsung der höchsten und hohen Reichsständen, welche auf der rechten Rheinseite entschädiget werden sollen, eher nicht könne und werde zu-

gemuthet werden, als bis nach wirklich deßfalls auch erhaltener Entschädigung.

Sonst beschränke sich diese Note der französischen bevollmächtigten Minister hauptsächlich auf 3 Puncte.

ad 1) In Bezug auf ihre Note vom 12ten Vendémiaire (3ten October) erklärten dieselbe hierbey in Rücksicht des Oberrheins, daß die auf der linken Seite des Rhein-Thalwegs gelegene und Particularen (des particuliers) zuständige Inseln denselben verbleiben, hingegen alle diejenigen, welche Fürsten und Reichsständen gehörten, ohne Unterschied und mit Aufhebung aller etwa entgegenstehenden vorhinigen Verträge und Observanzen der Hoheit und dem Eigenthum der französischen Republik überlassen werden sollten. Da bey dieser mit so vieler Bestimmtheit geschehenen Aeusserung gegen den gehegten Wunsch, daß es hierüber bey dem bisherigen vertragsmäßigen Herkommen belassen werden möge, keine Abänderung zu hoffen stehe, man auch, so weit Subdelegirtens höchste Principalschaft hierbey betheiliget sey, die von den französischen bevollmächtigten Ministern in der Note vom 21ten Brumaire (11ten Nov.) auf dem rechten Rhein-Ufer deßfalls überhaupt zugesicherte Entschädigung sich gefallen lassen zu wollen, bereits in der 78ten Sitzung vom 17ten November zu erkennen gegeben habe, so nehme man sothane jüngste Erklärung vom 3ten Frimaire (23ten Nov.) nochmals, jedoch unterm ausdrücklichen Vorbehalt der zugesagten billigmäßigen Schadloshaltung hiemit dienlichst an, setze jedoch aber dabey voraus, daß unter dem in der französischen Note gebrauchten Ausdruck particuliers auch die Gemeinden und Ortschaften verstanden würden, so wie die Mitglieder der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft, deren Angehörige und andre Privatpersonen.

Den Wunsch der Reichs-Friedens-Deputation wegen der Büdericher Insel am Niederrhein, hätten die französischen bevollmächtigten Minister abermals namentlich nicht beantwortet. Da inzwischen durch ein neuerliches Dictatum d. d. 29ten November dieser Gegenstand wie-

derum in Anregung gebracht worden, so zweifle man nicht, daß entweder wegen des miteintretenden Interesse des Reichs eine dieserhalben den französischen bevollmächtigten Ministern nochmals zu machende empfehlende Erinnerung oder aber eine zwischen dem königlich preußischen und dem französischen Gouvernement deßhalb selbst gefälligst einzuleitende unmittelbare Unterhandlung gleichwohlen noch den besten Erfolg haben werde, als welches man an dieser Stelle angelegentlichst wünsche, und am glücklichen Ausgang den innigsten Antheil nehmen werde.

ad 2) Wegen des Elsflether Zolls wisse man seiner in der 78ten Sitzung gethanen Abstimmung nichts zuzusetzen. Zollbefreyungen an schiffbaren Strömen im Reich hiengen zwar eigentlich allerdings nur vom freyen Willen des damit privilegirten Eigenthümers ab, und könnten ihm dergleichen nach der Wahl-Capitulation Art. VIII. §. 24. 25. nicht aufgedrungen werden. Wenn aber ein dergleichen Zoll in Lehens-Eigenschaft besessen werde, und von einer höchstbeträchtlichen, mit Einwilligung des Vasallen auf immerhin zu bewirkenden Zollbefreyung, welche auch bey dem Lehens-Heimfall ihre fortwährende rechtliche Gültigkeit behalten solle, die Rede sey, so getraue man sich nicht, zu behaupten, daß die Beystimmung der die lehensherrlichen Rechte versehenden Behörde umgangen werden könne. Eine weitere Discussion hierüber werde inzwischen bey dem gegen die verlangte Zollbefreyung Namens des hohen Eigenthümers erklärten Widerspruch überhaupt unnöthig.

ad 3) Man komme hier nun auf denjenigen Punct, der die glückliche Beendigung der ersten Basis des Friedenswerks noch hauptsächlich zu erschweren scheine.

Die beyderseits über die Reunion occupirter Lande aufgestellte Grundsätze stünden in offenbarem Widerspruch, und da jeder Theil auf den seinigen bestehen zu müssen, die beharrliche Ueberzeugung zu haben scheine, sey eine Vereinigung hierüber nicht wohl zu hoffen. Es sey also unumgänglich nöthig, auf ein zweckgemäßes Auskunftsmittel zu

denken, welches mit gänzlicher Umgehung der im Widerspruch stehenden Sätze französischer Seits ohnbedenklich sey, zugleich aber auch die Reichs-Friedens-Deputation gegen etwaige Vorwürfe vollkommen sichere, eine so beträchtliche Anzahl ihrer im Elend schmachtenden deutschen Mitbrüder verlassen zu haben. Diese Auskunft lasse sich vielleicht, wie schon in den diesseitigen Abstimmungen in den 67ten und 75ten Sitzungen angedeutet worden sey, in der Anwendung des 9ten Artikels des Friedens zu Campo Formio finden. Es heisse daselbst folgendergestalt:

Dans tous les pays cedés, acquis ou échangés par le présent traité, il sera accordé à tous les habitans et propriétaires, main levée du séquestre mis sur leurs biens, effets et révenus à cause de la guerre, qui a eu lieu entre S. M. Impériale et royale et la République française, sans qu' à cet égard ils puissent être inquiétés dans leurs biens ou personnes. Ceux, qui à l'avenir voudront cesser d'habiter les dits pays seront tenus d'en faire la déclaration trois mois après la publication du traité de paix définitif. Ils auront le terme de trois ans pour vendre leurs biens meubles et immeubles, ou en disposer à leur volonté.

Wenn daher die Reichs-Friedens-Deputation von der Gerechtigkeitsliebe des französischen Gouvernements in Ansehung der an die Republik mittelst des abzuschliessenden Friedens zu überlassenden von ihm provisorie bereits reunirten deutschen Reichslande auf dem linken Rhein-Ufer und deren Einwohner und Eigenthümer eine und dieselbe gerechte Entschliessung ebenfalls gewärtigen zu können erkläre, welche in dem erwähnten Artikel des Friedens zu Campo Formio deßfalls zur Richtschnur angenommen worden sey, so begehre sie dadurch für diesen Theil des Reichs und dessen Bewohner nicht mehr und nicht weniger, als gerade nur eben dasjenige, was das französische Gouvernement Sr. kaiserl. Majestät ja gewissermaaßen wegen des Reichs-Verbandes mit den daselbst erwähnten Landen dem deutschen Reich sogar selbst in vorbemeldtem Friedensschluß schon nachgegeben, und durch selbsteigene

Zusicherungen als gerecht und billig anerkannt, und bekräftiget habe, und dessen ähnlicher Bewilligung gegen das Reich in dem hier im Werk seyenden Friedens-Instrument also nicht die geringste Schwierigkeit entgegenstehen könne. Die betheiligten Einwohner der in Frage stehenden reunirten Lande des linken Rhein-Ufers aber, als von welchen man solchergestalt die schrecklichen Folgen der französischen Emigrations-Gesetze abwende, würden und müßten sicherlich der Reichs-Friedens-Deputation die größte Verbindlichkeit wissen, daß man unter so unendlichen Schwierigkeiten für sie eine gleiche Rettung und Sorgfalt erwirkt habe, welche Allerhöchst kaiserl. Majestät den Bewohnern der österreichischen Niederlande mildreichst ausbedungen hätten. Subdelegirter schmeichle sich, daß ein Vorschlag dieser Art erwünschten Eingang finden werde, und da die französischen Minister in Ansehung der von den französischen Emigrations-Gesetzen zu machenden Ausnahmen der Reichs-Friedens-Deputation zugleich eine trostvolle Beruhigung zusicherten, sey sothane Zusage mit verbindlichstem Dank anzunehmen, und darauf zu erwiedern, daß eigentlich alle und jede Deutsche zur Ausnahme gehörten, man indessen als vorzüglich darunter begriffen ansehe, die jen- und diesseits Rheins begüterte Reichs-Angehörige, die schon vor der Revolution ihren Wohnsitz in Landen des rechten Rhein-Ufers gehabt, als denen in Ansehung des auf ihre auf der linken Rheinseite befindliche Güter währenden Kriegs verhängten Sequesters, der Artikel 2. des Friedens zu Campo Formio ohnehin ebenfalls das Wort rede; die auf beyden Rheinseiten ansäßige reichs-ritterschaftliche und andere reichsangehörige Personen; die das französische Bürgerrecht gehörig aufgegeben habende oder dessen sonst entledigte; die ihren Herrschaften nachgefolgte Diener, so wie vorzüglich die blos als Fremde anzusehende reichsständische Diener im Elsaß; und dürften auch nicht weniger diejenige hierbey aufs neue eine besondere Empfehlung verdienen, für die sich die Reichs-Friedens-Deputation Innhalts der Note vom 17ten October zeither schon weiters verwendet habe. Subdelegirter gebe

hierbey als zweckbefördersich anheim, ob nicht etwa auch bey den angeführten Personen auf eine gleiche Behandlung wie sie der 9te Artikel des Friedens von Campo Formio bestimme, angetragen, auch noch allenfalls weiter erkläret werden wolle, daß man sich über diesen Punct alles dasjenige im übrigen auch ganz gerne gefallen lassen könne und werde, was kaiserl. Majestät und das französische Gouvernement in Ansehung der im gleichen Fall seyenden österreichischen Niederländer durch weitere gütliche Uebereinkunft überhaupt noch festsetzen würden.

Da übrigens die von der Reichs-Friedens-Deputation in der Note vom 17ten October in Antrag gebrachte und keiner sonderlichen Bedenklichkeit unterworfene Modificationen noch nicht beantwortet seyen, wie doch die Beendigung des Friedens-Geschäfts nothwendig erfordere, so werde solches in abermalige Erinnerung zu bringen seyn.

Wegen der die Festung Ehrenbreitstein betreffenden 2ten Note werde eine inhäsive Vorstellung um so mehr geschehen müssen, da es sonst das Ansehen gewinnen könne, als ob die Reichs-Friedens-Deputation diesen so äusserst wichtigen Gegenstand ganz aufgeben wolle.

Baden betrachte die erste Note der bevollmächtigten französischen Minister vom 3ten Frimaire (23ten Nov.) als den Vorboten des nahen Friedens, und je stärker die Sehnsucht seye, mit der man solchem unverwandt entgegen sehe, desto dankbarer erkenne man jede Annäherung die zu jenem heilsamen Ziele führe.

Im Eingange dieser Note werde nunmehro zugegeben, daß die Gemeinden auf der linken Rheinseite mit ihren Communal-Schulden (ohne Unterschied ob sie Kriegs- oder andere Schulden seyen) belastet bleiben, mithin auf die Lande der rechten Rheinseite nicht übertragen werden sollen.

Indem man diese erwünschte Erklärung — in dem Sinn, den die Note vom 12ten Vendémiaire deutlich dahin ausdrücke: „Dettes communales, c'est à dire particulières à une commune ou partie d'un pays — mit Vergnügen annehmen werde, sey der wichtige Punct

der Schulden-Uebernahme gänzlich berichtiget, und nur noch die Rück-Antwort auf den von der Reichs-Deputation unterm 17ten October gemachten Vorschlag zu erwarten, wornach die Schulden solcher Lande, die auf beyden Rheinseiten liegen, anstatt sie nach ihrer wirklichen Verwendung abzutheilen, ganz oder pro rata dahin zu übernehmen seyn dürften, wo sich die in den Schulden-Verschreibungen dafür specialiter verpfändete Hypotheken befinden. Auch mögte der allda geschehene weitere Antrag zur Heimzahlung der Schulden (die ohnehin nicht früher als nach erlangter Entschädigung möglich seye) billige Fristen festzusetzen, zu seiner Zeit nicht ausser Acht zu lassen seyn.

Der endlichen Berichtigung eben so nahe sey der wichtigere Punct der Rheingränze.

Sehr erwünscht und angenehm seye die bishero ermangelte — nun aber ausdrücklich ertheilte Versicherung der bevollmächtigten französischen Minister, daß das Eigenthum der Inseln auf der linken Seite des Thalwegs, welche Particularen, nämlich Nicht-Reichsständen angehören, ihnen unbenommen bleibe, und die einzige Verschiedenheit beschränke sich anjezo nur noch auf das Privat-Eigenthum einiger herrschaftlichen Inseln am Oberrhein.

Um den wahren Gegenstand des noch vorwaltenden Streits nicht aus den Augen zu verlieren, werde nicht überflüßig seyn, zu wiederholen, daß die französische Republik die bishero unter französischer Hoheit gestandene Inseln am Oberrhein auf der rechten Seite des Thalwegs sich vorbehalten, und daß die Reichs-Deputation in dieses Verlangen eingewilligt habe. Subdelegatio kenne nur eine, auf welche dieser Vorbehalt anwendbar seye, die sie auch in Sessione LIV. angezeigt habe, nämlich die Insel Thalhunden im Badischen bey Grefern; und mehrere von dieser Art seyen bis jezo von den übrigen Anstössern an den Rhein nicht angegeben worden. Gegen diesen französischer Seits gemachten Vorbehalt habe die Reichs-Deputation das Reciprocum,

nämlich die hergebrachte fernere deutsche Hoheit über Inseln auf der linken Seite des Thalwegs sich anbedungen.

Subdelegatio kenne nicht eine, wenigstens seye in der ganzen Strecke, wo die Markgrafschaft Baden an den Rhein stoße, keine, die in diese Cathegorie falle. Hingegen seyen der Inseln mehrere auf ersagter linken Seite, welche bisher unter französischer Hoheit im Privat-Eigenthum a) von deutschen Reichsständen, b) von Mitgliedern der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft, die keine Reichsstände seyen, oder von ihren Angehörigen, und c) von Gemeinheiten und Particularen sich befunden hätten.

Denen zwey letzten Classen verbleibe nach obgedachter Versicherung ihr Privat-Eigenthum. Nur den Reichsständen werde solches in Ansehung ihrer Inseln verweigert, und deren seyen nur wenige bekannt. Mithin reducire sich nun aller Streit auf den Privat-Besitz dieser wenigen herrschaftlichen Inseln, und es wäre allerdings zu wünschen, daß sie der Billigkeit gemäß in ihrem bisherigen Verhältniß belassen werden mögten.

Wenn aber dieses beharrlich verweigert werde, und gleichwohlen hievon die Berichtigung des allerwesentlichsten Gegenstandes der ersten Friedens-Basis abhange, so verliere sich dieses kleine Opfer in Vergleichung mit dem ungeheuren, womit man den Frieden erkaufen wolle, und der wahre Werth desselben dürfte wohl nicht den Schaden aufwägen, den eine auch noch so kurze Verlängerung des Friedens-Abschlusses dagegen verursachen würde. Man erachte dahero für rathsam, in diesem Punct annoch nachzugeben, aber auch für eben so billig, daß dem cedirenden Theil die Entschädigung vorbehalten bleibe, indem dieser Verlust eben so wie jeder andere jenseits Rheins sich dazu vereigenschafte.

Uebrigens bestehe immer noch die in der Deputations-Note vom 17ten October gehegte und in dem Dictato [311] aufs neue in Anregung gebrachte Hoffnung, daß in Ansehung der Büdericher Insel

eine abermalige Empfehlung bey den bevollmächtigten französischen Ministern und die hierüber zwischen dem königlich preussischen Hof und französischem Gouvernement vorseyende unmittelbare Unterhandlungen mit dem gedeihlichsten Erfolg sich endigen mögen.

In Ansehung des Elsflether Zolles, weßfalls die französische Gesandtschaft auf ihrer Forderung bestehe, sey es ein sehr angelegentlicher Wunsch der Reichs-Deputation, daß sie solcher überhoben geblieben wäre. Indessen habe sie bereits erklärt, daß sie dem französischen Gouvernement lediglich überlasse, hierüber mit dem herzoglichen Hause Oldenburg jedes dienlich scheinende Commercial-Uebereinkommen zu treffen, in welcher Erklärung ohne Zweifel der Satz enthalten sey, daß entweder das deutsche Reich gegen eine etwaige über kurz oder lang aus freyer Entschliessung der Zoll-Herrschaft zu Stand kommende Convention kein Widerspruchs-Recht habe, oder keines auszuüben gedenke, und in dieser Voraussetzung habe der in Sessione LXXVIII. geschehene diesseitige Antrag bis jetzo unbedenklich geschienen, jener Erklärung annoch beyzufügen, daß das deutsche Reich einer solchen freywilligen Uebereinkunft seine Beystimmung, in so weit sie je vonnöthen seyn sollte, nicht versagen werde; wiewohl dieselbe bey der bestimmten Verweigerung der hohen Interessenten, irgend eine Convention einzugehen, nicht zur Anwendung kommen könne, mithin im Grund überflüßig bleibe.

Der wichtigste Anstand bestehe nun noch in der Anwendung der französischen Emigrations-Gesetze auf deutsche Staatsbürger.

Menschenfreundlich und tröstlich seye die Versicherung der bevollmächtigten französischen Minister, daß diese Gesetze gerechte Ausnahmen in großer Zahl zuliessen; aber sie könne die vielen Einzelnen nicht hinlänglich beruhigen, die in der quälenden Ungewißheit verblieben, ob auch bey ihnen einer Ausnahme werde Statt gegeben werden.

Wenn die Reichs-Deputation den französischer Seits aufgestellten Reunions-Grundsatz und dessen Folgen nicht anerkenne, und dagegen die französische Gesandtschaft behaupte, daß die republikanische Consti-

tution ihr nicht verstatte, davon abzuweichen, so würde man über diesen Punct in Ermanglung einer schicklichen Auskunft im steten Widerspruch verbleiben. Es scheine aber der zu diesem Behuf mehrmalen angeführte Friedensschluß von Campo Formio in seinem 9ten Artikel ein annehmliches Auskunfts-Mittel darzubieten. Darinn sey festgesetzt, wie es mit denen Einwohnern und Eigenthümern in den cedirten Landen gehalten werden solle; und es sey nicht zu zweifeln, daß das französische Gouvernement denen zwar provisorie reunirten, jedoch nun erst in dem künftigen Reichsfrieden förmlich zu überlassenden Reichslanden und Einwohnern jenseits Rheins eben dasjenige bewilligen könne, und völkerrechtlich bewilligen werde, was dasselbe unter gleichen Umständen in Ansehung derer dem deutschen Reich ebenfalls verwandten österreichischen Niederlanden für recht und billig angesehen habe; so wie auf der andern Seite die Reichs-Deputation ihrer Pflicht Genüge leiste, wenn sie bey dem schweren Widerstand, den dieser Punct erleide, für die Bewohner obgedachter reunirten Lande eben die Friedens-Wohlthaten auswirke, welche Ihro Kaiserl. Majestät aus preiswürdigster Vorsorge für Belgien und dessen Bewohner sich hätten stipuliren lassen.

Dadurch würde der Streit über die im unvereinbarlichen Widerspruch befangene Sätze ganz umgangen, und jedem Theile seine Behauptung salviret, von dem französischen Gouvernement ein mehreres nicht nachgegeben, als was dasselbe im völligen gleichen Fall bereits zugestanden habe, dennoch aber der einzig wesentliche Endzweck erreicht, von denen betreffenden Personen die Folgen der Emigrations-Gesetze abzuwenden.

Mit einem derartigen Vorschlag wäre der wohl keinem Anstand unterliegende Vorbehalt zu verbinden, daß, als gewöhnliche Folge des Friedens, und wie in Art. 2. des Friedensschlusses von Campo Formio ebenfalls festgesetzt worden, der aus Anlaß des Kriegs angelegte Sequester auf das jenseitige Vermögen solcher Reichs-Angehörigen, die

schon vor dem Krieg auf der rechten Rheinseite domicilirt gewesen, wiederum aufgehoben, auch die ihren Dienstherrschaften nachgefolgte Diener eben so wie die auf beyden Seiten Angesessene, die in Zeiten ihr jenseitiges Bürgerrecht aufgesagt haben, als Fremde behandelt, somit wenigstens unter die zugesicherte Ausnahme von der Regel gezogen werden, wozu dann auch diejenigen zu empfehlen wären, für die sich die Deputation bisher weiters verwendet habe.

Wenn übrigens die französische Gesandtschaft ihre Nachgiebigkeit in Ansehung des Schuldenpuncts an die Bedingung knüpfe, daß die Deputation ihren Anträgen in den Noten vom 12ten Vendém., 21ten Brum. und 23ten ejusdem vollkommen beytrete, so erwarte letztere nur noch die bereits in Erinnerung gebrachte Rück-Erklärung auf die unterm 17ten Oct. vorgeschlagene Modificationen, die nothwendig erörtert werden müßten, an sich aber von der Beschaffenheit seyen, daß eine vergnügliche Vereinigung darüber sich nicht bezweifeln lasse.

Die zweyte Note der bevollmächtigten französischen Minister in Betreff der Ravitaillirung der Veste Ehrenbreitstein laute abermalen unwillfährig, ohne die vorgetragenen Gründe der Deputation zu widerlegen, oder zu entkräften, auf denen man daher werde bestehen müssen.

Augsburg. Die jüngste französische Haupt-Note vom 3ten Frim. (23ten Nov.) enthält in der Nachgiebigkeit bey dem Schuldenpunct, wegen welchem man der fürtreflich herzoglich bayerischen Gesandtschaft beytritt, einen neuen unverkennbaren Beweis von der Gerechtigkeits- und Billigkeits-Liebe des französischen Gouvernements, und Subdelegatus verdankt diese beförderliche fernere Annäherung mit jener Wärme, mit welcher er den baldigen Abschluß des Friedens wünschet.

Was die in nur gedachter Note besonders ausgehobenen drey Puncte anbelangt, so wäre

ad 1) allerdings zu hoffen gewesen, daß die französischen bevollmächtigten Minister in Ueberlassung des Privat-Eigenthums auf den in Frage stehenden Inseln keinen Unterschied gemacht hätten; Subdelegatus hat sich

bey der jüngsten Haupt-Abstimmung hierwegen der Stimmenmehrheit angeschlossen, und erklärt sich heute wiederholt dahin:

Die an die Reichs-Friedens-Deputation weiter gekommene Denkschrift der königlich preußischen Gesandtschaft vom 28ten dieses erneuert, was die Büdericher Insel und den dortigen Canal betrifft, diesseits den lebhaften Wunsch, daß über diesen Gegenstand zwischen den beyderseitigen Regierungen eine recht baldige vergnügliche Uebereinkunft getroffen werden mögte.

ad 2) Schließt man sich gleichfalls der fürtreflich herzoglich bayerischen Abstimmung an, und glaubt, daß

ad 3) da die französischen bevollmächtigten Minister in diesem Punct der Erwartung der Reichs-Friedens-Deputation keineswegs entsprochen haben, in den bisherigen pflichtmäßigen Verwendungen fortzufahren sey.

Wenn erst diese Puncte vollends berichtiget und bestimmt sind, so ist in Ansehung der noch übrigen (weßhalb Subdelegatus sich auf seine vorigen Abstimmungen bezieht) eine wechselseitig-baldige Vereinigung nimmermehr zu bezweifeln.

Der Gegenstand wegen Ravitaillirung der Festung Ehrenbreitstein, welcher den Innhalt der zweyten Note vom 3ten Frim. (23ten Nov.) ausmacht, ist zu wichtig und dringend, als daß die Reichs-Friedens-Deputation ihre deßfallsige Anträge nicht wiederholen sollte.

Frankfurt. Nachdem einmal die Friedens-Unterhandlungen wieder auf ihre erste Grundlinien zurückgebracht waren, hatte die Reichs-Friedens-Deputation von einer Epoche zur andern immer vertrauensvoll gehofft, daß sich die noch obwaltende Differenzien nach vorläufiger Berichtigung der Hauptbegriffe nach völkerrechtlichen Grundsätzen durch die sich hernach von selbst ergebende, auf Gerechtigkeit und Billigkeit gegründete nähere Bestimmungen vollends auch sobald erledigen lassen würden, als nur einmal die Haupt-Anstände, welche der Abschliessung des Friedens immer noch im Weg gestanden, glücklich gehoben seyn würden; und sie wurde in dieser tröstlichen Hoffnung, welcher sie sich nun noch zuver-

sichtlicher überlassen kann, durch die von Zeit zu Zeit bewirkte schrittweise Annäherungen und die hin und wieder damit verbundene Aeusserungen der französischen Gesandtschaft vollends bestärkt.

Zwey Hauptgegenstände waren es aber, worauf sie von der Zeit der ersten Unterhandlungen über die Haupt-Friedens-Basis an bis auf ihre leztere Deliberationen, ihren aufhabenden schweren Pflichten nach, ohne Unterlaß ihre ganze Aufmerksamkeit und vorzügliche Sorgfalt verwendet hat. Auf der einen, den Schuldenpunct, der sogar auf die angemuthete Uebernahme der Gemeindschulden mit oder ohne Unterschied ausgedehnt werden wollte, konnte sie schlechterdings nicht weiter eingehen.

Den andern, ihr standhaftes und unablässiges Streben gegen die an sich unstatthafte Anwendung der französischen Emigrations-Gesetze auf Deutsche, von welcher Gattung oder aus welcher Provinz sie auch seyn mögen, konnte sie eben so wenig aus den Augen verlieren, als sie ihn je fallen lassen kann.

Der erste Gegenstand ist nun durch die jüngste Erklärung der französischen bevollmächtigten Minister vom 3ten Frim. (23ten Nov.) d. J. glücklich gehoben, und das französische Gouvernement hat durch diesen Zug von Gerechtigkeit und Mäßigung einen neuen unschätzbaren Beweis darüber gegeben, daß ihm auch die Beförderung des Friedenswerks angelegen sey, so wie sich aber auch die bevollmächtigten Minister der französischen Republik ein unverkennbares großes Verdienst um das heilsame Friedensgeschäft selbst gemacht haben.

In Ansehung des andern Gegenstandes hatte sich aber die Reichs-Friedens-Deputation vielleicht nur noch zu frühe geschmeichelt, daß ihre deßhalb gemachte triftige Vorstellungen bey dem französischen Gouvernement und der französischen Gesandtschaft endlich den erwünschten Eingang gefunden haben mögten, und man hat sich mit dem vollständigen Begriff, den sich ein jeder von der vorletzten ganz bestimmten Aeusserung der französischen Minister machen mußte, leider! nur getäuscht; indem

nach der eben in Erwägung stehenden jüngsten französischen Ministerial-Note die zu solchen Provinzen gehörige Deutsche, welche während dem Krieg mit der französischen Republik vereinigt worden, und worauf das deutsche Reich gleichwohl in dem bevorstehenden Friedensschluß erst noch seine Rechte abtreten soll, unter dem Begriff von Deutschen, auf welche die französischen Emigrations-Gesetze nicht anwendbar seyen, nicht verstanden seyn sollen.

Zwar geben die bevollmächtigten Minister der französischen Republik in ihrer beygefügten Erklärung selbst das Stattfinden gerechter Ausnahmen in beträchtlicher Menge zu, und sie wollen damit die Reichs-Friedens-Deputation gewissermaaßen beruhigen; aber damit sind die ängstlichen Besorgnisse und Gefahren der vielen Unglücklichen, die noch nicht aufgehört haben, Deutsche zu seyn, und denen also der Friede mit den Deutschen eben auch zu Statten kommen muß, noch bey weitem nicht gehoben.

Dahingegen ist in verschiedenen der vordern fürtreflichen Abstimmungen auf die einleuchtendste Weise dargethan worden, wie man von Seiten dieser Reichs-Friedens-Deputation den von den französischen Ministern neuerdings aufgestellten Grundsatz keineswegs zugeben, und eben so wenig gelten lassen könne, und Subdelegatus ist damit vollkommen einverstanden.

Wenn aber, wie leider! nur zu sehr zu befürchten stehet, der Zweck damit nicht erreicht werden könnte, wenn französischer Seits auf dem aufgestellten Principio, diesseits auf dem Widerspruch länger und fester bestanden, und darüber die ihrem Abschluß nun schon so nahe gebrachten Friedens-Unterhandlungen nur länger aufgehalten werden sollten, worüber andere viele tausende Reichs-Angehörige und Unterthanen seufzen und wehklagen würden; wenn jenen Unglücklichen, die doch immer noch als Deutsche angesehen werden müssen, ohne Ausnahme durch die Stipulirung einer General-Amnestie, ohne die sich ohnedem keine vollkommene Aussöhnung, kein Friedens-Tractat zwischen Staa-

ten und Nationen gedenken läßt, und worauf selbst die französischen Minister in ihrer Note vom 19ten Germ. (8ten April) und auch bereits verschiedene ältere Vota hingewiesen haben, auf solche Art geholfen werden kann, wenn nach dem Vorgang älterer Friedensschlüsse und des neuesten von Campo Formio, wobey gleiche Bewandniß eingetreten, und im Art. 2, 9. und 16. den Betreffenden fürgesehen worden, und in dem Reichs-Friedensschluße auf gleiche Weise fürgesorgt werden könnte, wie namentlich in den fürtreflichen Abstimmungen von Hessen-Darmstadt und Baden ausführlicher angetragen worden; so könnte der Zweck dann vielleicht eher und vollständiger erreicht werden, und Subdelegatus findet daher keinen Anstand, sich eventualiter mit den eben belobten Anträgen zu vereinigen.

In Ansehung der nachgegebenen Hoheits- und reservirten Privat-Eigenthums-Rechte über die Inseln am Oberrhein glaubt Subdelegatus in ebenmäßiger Vereinigung mit der fürtreflichen Aeusserung von Baden, daß die hierüber noch immer obgewaltete Verschiedenheit endlich zu heben, als wodurch der sich hieran immer noch gehäkelte Gränz-Berichtigungs-Punct einmal erledigt seyn dürfte, wobey man aber in Ansehung des anhaltenden dringenden Verlangens des königlich-preußischen Hofs um Ueberlassung der sogenannten Büdericher Insel noch immer des Vertrauens lebt, es werde die zu erneuernde Verwendung dieser Reichs-Friedens-Deputation zu dem verhoffenden gütlichen Uebereinkommen über diesen Gegenstand endlich noch von gutem Erfolg seyn.

Was nun noch die weitere Anregung über den Elsflether Zoll betrifft, so glaubt Subdelegatus ebenfalls, daß dasjenige, was dermalen über diesen Punct an die Reichs-Friedens-Deputation gesonnen wird, und von ihr unter den vorliegenden Umständen erwartet werden konnte, bereits in der darüber ertheilten vordern Erklärung enthalten sey, und hofft, daß sich die französische Gesandtschaft hierbey beruhigen werde, ohne darüber in staatsrechtliche Untersuchungen, ob und in wieferne Kaiser und Reich auf den Fall, wo zwischen den interessirten Theilen ein

Uebereins

Uebereinkommen deßhalb zu Stand kommen sollte, dabey zu concurriren habe, dahier eingehen zu dürfen, als welches diesseitigem Ermessen nach um so mehr übergangen werden könnte, als von Seiten des königlich preußischen und königlich dänischen Hofes so wie von der herzogl. Hollstein-Oldenburgischen Gesandtschaft gegen die bezielte Veränderung mit gedachtem Weserzoll erneuerte Einwendungen gemacht worden sind.

Wie im übrigen die jüngste französische Noten im Ganzen, und besonders noch in Ansehung der immer noch unberührten ältern Puncte, so wie fürnemlich mit nachdrücklicher Urgirung der vertragsmäßigen Ravitaillirung der Festung Ehrenbreitstein zu erwiedern seyn mögten, darüber will sich Subdelegatus endlich noch den majoribus anschliessen.

Kurmainz. Die französische Gesandtschaft erwähnt in ihrer dermalen zur Proposition gekommenen Haupt-Note nur 4 Puncte ausdrücklich, und besteht in Ansehung der übrigen auf ihren vordern Noten vom 12ten Vendem., 21ten und 23ten Brum. Die vier gegenwärtig besonders erwähnte Artikel sind a) der Schuldenpunct, b) die Rheingränze, c) der Elsflether Zoll, und d) die Anwendung der französischen Emigrations-Gesetze auf Deutsche.

Subdelegatus will in seiner Abstimmung der Ordnung folgen, worinn diese vier Puncte in der jenseitigen Note berührt sind: Also

ad a) erklären nunmehr die französischen bevollmächtigten Minister, daß die Communal-Schulden der linken Rheinseite, dieser linken Rheinseite zur Last seyn und bleiben sollen. Es versteht sich von selbst, daß diese Erklärung nach ihrem vollen Werth zu erkennen und zu acceptiren sey.

ad b) Versprechen die französischen Minister, daß den deutschen Particuliers das Eigenthum der Inseln, welche auf der linken Seite des Rhein-Thalwegs liegen, belassen werden solle, und es werden hievon blos diejenigen Inseln ausgenommen, welche Ständen des Reichs und solchen Unmittelbaren von Adel gehören, die zugleich Reichsstände sind.

Die Deputation hat gehofft, daß am Oberrhein, soweit der Rhein-Thalweg vorhin schon die Gränze gewesen ist, alles mit den Inseln

noch ferner in dem Zustand, worinn es bisher war, werde belassen, mithin auch selbst den Ständen des Reichs das Eigenthum ihrer dortigen Inseln bleiben werde.

Dieses letztere versagen nun die französischen Minister, wahrscheinlich aus dem allgemeinen Grunde, weil sie überhaupt weder im Elsaß noch sonst auf dem linken Rhein-Ufer den Reichsständen und den Unmittelbaren von Adel, welche zugleich Reichsstände sind, ihre Domainen und Güter belassen, sondern sie dafür auf der rechten Rheinseite entschädigen wollen.

Subdelegatus weiß nur von einigen solchen Inseln, welche der Herr Landgraf von Hessen-Darmstadt bisher besessen haben; nur das Eigenthum dieser Inseln also würde verloren werden; auch die französische Republik hat dagegen nur eine bekannte Insel auf der rechten Seite. Dieser Gegenstand ist mithin verhältnißmäßig gegen alles, was man bereits der französischen Republik überlassen hat, nicht so beträchtlich, um dießfalls den Frieden länger aufzuhalten. Unmittelbare von Adel, die zugleich Reichsstände wären, kennt Subdelegatus keine in jener Gegend; allenfalls aber gehört die Frage, ob die reichsritterschaftlichen Besitzungen solcher Adelichen, welche zugleich Reichsstände sind, der französischen Republik zu überlassen seyen, überhaupt zu dem noch nicht ganz berichtigten 5ten Artikel der französischen Note vom 12ten Vendem.

Subdelegatus vermeynt demnach, daß den französischen Ministern auf diesen Artikel ungefähr geantwortet werden möge:

Die Deputation habe zwar gehofft, das französische Gouvernement werde am Oberrhein, wo vorhin schon der Rhein-Thalweg die Gränze gemacht habe, es allenthalben lediglich bey dem Herkommen, mithin es auch selbst in Ansehung der Reichsstände bey dem besitzlich hergebrachten Eigenthum der Inseln belassen wollen; da jedoch die bevollmächtigten französischen Minister wiederholt darauf bestünden, daß auch in jener Gegend des Rheins von den Ständen des Reichs

keine Inseln ferner auf der linken Seite des Thalwegs besessen werden sollten, so wolle man auch hierinn noch nachgeben, und dem jenseitigen Verlangen accediren, und nur dabey noch bemerken, daß der Deputation in jener Gegend keine Inseln auf der linken Rhein-Seite bekannt seyen, welche Unmittelbaren von Adel, die zugleich Reichsstände wären, zugehörten. Allenfalls aber würde der Grundsatz, aus welchem dahier diese Inseln solchen Adelichen ebenfalls verweigert würden, zu dem noch nicht ganz berichtigten 5ten Artikel der Note vom 12ten Vendémiaire gehören, und bey weiterer Unterhandlung dorten seine Bestimmung erhalten.

Der Büdericher Insel erwähnen dießmal die französischen Minister in specie nicht, und Subdelegatus kann gar nicht zweiflen, daß eine fortgesetzte unmittelbare königlich preußische Unterhandlung mit dem französischen Gouvernement dießfalls von besserem Erfolge als alle weitere Anträge der Deputation seyn werden.

Dreymal hat sich die Deputation schon wegen dieser Insel vergeblich verwendet, und es scheint dem Subdelegirten, daß die Einholung einer abermaligen abschläglichen Antwort dieser Sache mehr schaden als nützen dürfte. Subdelegatus vermeynt demnach, daß in der künftigen Note auch diesseits von der gedachten Insel am besten werde abstrahirt werden; sollten jedoch vota majora eines andern überzeugt seyn, so kann Subdelegatus solchen allerdings auch dahin beytreten, daß seiner so eben vorgeschlagenen Antwort zu diesem Artikel noch beygesetzt werde:

Man hoffe übrigens noch immer, daß dasjenige, was die bevollmächtigten französischen Minister der Deputation in Betreff der Büdericher Insel bisher nicht hätten zugestehen wollen, durch unmittelbare königlich preußische Unterhandlung mit dem französischen Gouvernement noch werde erhalten werden.

ad c) Bey dem Elsflether Zoll fühlt Subdelegatus keine Schwierigkeit. Die Deputation ist anhaltend einstimmiger Meynung, daß sie dießfalls

dem herzoglichen Hause Hollstein nichts vergeben will; und selbst die bevollmächtigten französischen Minister verlangen nicht die Suppression dieses Zolls, sondern blos die Freyheit davon für die französische Waaren. Sie wollen auch nicht, daß die Deputation ihnen diese Freyheit wider Willen des herzoglichen Hauses wirklich zusagen solle, sondern die Deputation möge nur so viel verwilligen, als das Reich dabey einzuwilligen habe. Kurz, sie fordern das, was sie bey dem ebenfalls nicht occupirten Frikthal gefordert haben, und die Deputation nicht verweigert hat. Die Deputation hat sich nirgends incompetent erklärt, salva ratificatione über diese Zollfreyheit mit der französischen Gesandtschaft zu unterhandeln: ein anders ist das Reich, ein anders ist die Deputation; das Reich kann, was die Deputation auch nicht kann; denn wenn gleich die Deputation illimitirte Vollmacht hat, so besteht doch auch bey illimitirten Vollmachten eine Instruction, die ultimata enthält, über welche die Bevollmächtigte sich nicht hinwegsetzen dürfen, oder es versteht sich diese Instruction von selbst, wenn nämlich solche Dinge gefordert werden, welche der Committent bey Ertheilung der illimitirten Vollmacht gar nicht vorsehen, und zu verwilligen gemeynt seyn konnte: von dieser letzten Art war z. B. das Begehren der französischen Gesandtschaft, daß die Zölle auf allen schiffbaren deutschen Flüssen aufgehoben werden mögten; die Deputation erklärte hierauf, und mußte nothwendig erklären, daß sie dieses zu verwilligen, keine Befugniß habe, nämlich, daß es ihre Facultäten überschreite. Es kömmt auch hier nicht auf die Geschichte und die Natur des Elsflether Zolls oder weiter darauf an, ob die Zusage der hier verlangten Zollfreyheit von kaiserl. Majestät allein — oder vom Kaiser und dem kurfürstlichen Collegio, mit oder ohne Einwilligung des herzogl. Hauses Hollstein, allein — oder endlich vom Kaiser und dem gesammten Reich abhange. Eine fremde Macht ignorirt diese innerliche staatsrechtliche Fragen; sie unterhandelt mit der von kaiserl. Majestät und dem gesammten Reich bevollmächtigten Deputation, und überläßt die-

ser, die Ratification dessen, was sie verspricht, von derjenigen Behörde einzuholen, welcher diese Ratification, vermög der Reichs-Verfassung, gebührt: nach diesen kurzen Bemerkungen glaubt Subdelegatus, daß den französischen Ministern auf diesen Artikel im Wesentlichen nachstehende Antwort ertheilt werden könne:

Die Deputation habe wegen des Weser-Zolls zu Elsfleth schon in der Note vom 17ten October erklärt: daß sie dem französischen Gouvernement lediglich überlasse, mit dem herzoglichen Haus Hollstein-Oldenburg jedes dienlich scheinende Commercial-Uebereinkommen zu treffen. In ihrer Note vom 21ten Nov. habe sie diese Antwort mit dem Zusatz wiederholt, daß sie sich um so mehr ausser Stand sehe, sich dermalen zu etwas weiterem zu erklären, als bereits bey ihr nicht nur die herzoglich Hollstein-Oldenburgische Gesandtschaft, sondern auch die königlich Dänisch Hollstein-Glückstädtische und die königlich preußisch kurbrandenburgische Gesandtschaft gegen jede Einschränkung dieses Weser-Zolles sich verwahrt hätten.

Wenn sich die Deputation zu Aufhebung der Rhein-Zölle endlich verstanden habe, so habe sie sich hierzu dadurch gezwungen gesehen, weil die Rhein-Zollstädte, selbst auch auf der rechten Rheinseite, großen Theils von den französischen Truppen occupirt seyen, und auf einem künftig gemeinschaftlichen Fluß sich keine Abgabe mit Widerspruch des andern Theils ruhig behaupten lasse. Ein ganz andres Verhältniß habe es bekanntlich mit dem Weser-Fluß; indessen liege gleichwohl schon in den diesseitigen wiederholten Erklärungen, daß man dem französischen Gouvernement lediglich überlasse, dieses Zolls wegen mit dem herzoglichen Haus Hollstein-Oldenburg jedes dienlich scheinende Commercial-Uebereinkommen zu treffen, auch der Folgesatz, daß das Reich demjenigen nicht entgegen seyn werde, was etwa dießfalls zwischen dem französischen Gouvernement und dem gedachten herzoglichen Haus convenirt werden dürfte: man könne jedoch auch hierbey der französischen Gesandtschaft nicht verhalten, daß die oben-

gedachte drey Gesandtschaften gegen jene Befreyung von dem Elsflether Zoll abermal schriftliche Widersprüche eingelegt hätten.

ad d) Behaupten die bevollmächtigten französischen Minister, die reunirten Lande gehörten nicht mehr zur deutschen Nation, und seyen mithin allen französischen Gesetzen unterworfen. Die französische Constitution vertrage die Ausdehnung nicht, welche die Deputation beabsichtige. Da jedoch die Emigrations-Gesetze gerechte Ausnahmen in großer Zahl zuliessen, so könne die Deputation über die Anwendung dieser Gesetze ausser Sorgen seyn.

Die französische Gesandtschaft sieht wohl selbst ein, daß die Deputation den Satz, als hätten die deutschen reunirten Lande vor deren wirklichen Ueberlassung aufgehört, ein Theil des deutschen Reichs zu seyn, niemals zugestehen könne; sie sucht deßwegen die Deputation damit zu beruhigen, daß in den vielen Exceptionen, welche die französische Emigrations-Gesetze zuliessen, die gerechte Hilfe für alle diejenigen Deutschen liege, welche solche Hilfe verdienten. Allein, wenn dieses auch wirklich zu hoffen wäre, so kann doch nie die Deputation die Verbindlichkeit der französischen Emigrations-Gesetze anerkennen, noch kann sie es auf eine bloße unbestimmte günstige Anwendung der Emigrations-Gesetze ankommen lassen: eben so wenig nun aber kann die Deputation erwarten, daß das französische Gouvernement seine Reunionen für unverbindlich erklären werde, und noch weniger, daß es sich zu etwas verstehen werde, was wirklich seiner Constitution entgegen ist. Inzwischen ist der Fall gar nicht selten, daß kein Theil von seinen Grundsätzen abgehen kann, und man sich doch über die Sache selbst vereinigt, ohne die Grundsätze zu berühren; wirklich ist dieses hier schon in Ansehung der Niederlande bey dem Frieden zu Campo Formio geschehen, denn es ist daselbst in dem 9ten Artikel, ohne allen Unterschied von reunirten oder nicht reunirten Landen, von abwesenden oder in den Landen gebliebenen Einwohnern allgemein versehen, daß in allen durch diesen Frieden abgetretenen Landen, der auf ihre Güter, Effecten und Einkünfte

gelegte Beschlag aufgehoben, und diese Einwohner weder an ihren Personen noch in ihren Gütern beunruhigt werden sollen.

Die Wirkung ist ganz die nämliche, ob das französische Gouvernement bey Ratificirung dieses Friedens-Artikels sich überzeugt habe, daß die Reunion solcher Lande und die Emigrations-Gesetze nicht in Betracht kommen könnten, oder ob besagtes Gouvernement gefunden habe, daß die Ausnahmen, welche seine Emigrations-Gesetze zulassen, auf alle Einwohner der abgetretenen Lande anwendbar seyen. Subdelegatus glaubt auch wirklich behaupten zu können, daß alle Deutsche, für welche die Deputation sich pflichtmäßig verwenden muß, allenfalls sich zu den Ausnahmen von den französischen Emigrations-Gesetzen in der That qualificiren. Nach allen diesen Betrachtungen nun mögte Subdelegatus den französischen Ministern auf diesen Artikel etwa folgendes erwiedern:

Die Deputation müsse bedauern, wenn sie sich zu viel geschmeichelt, indem sie gehoft habe, daß das französische Gouvernement die französischen Emigrations-Gesetze auf keine derjenigen Deutschen, welche in dem 7ten Artikel der diesseitigen Note vom 17ten Oct. genannt worden seyen, werde anwenden wollen. Die bevollmächtigten französischen Minister würden jedoch von selbst einsehen, daß die Deputation unmöglich den Satz annehmen dürfe: als hätten die deutschen Lande dadurch, daß sie reunirt worden, aufgehört, deutsche Lande zu seyn, und daß sie sich eben so wenig mit der unbestimmten Vertröstung beruhigen könne, daß die gedachten französischen Emigrations-Gesetze gerechte Ausnahmen in großer Anzahl zuliessen

Unter den Landen, wovon hier die Frage ist, seyen die zum burgundischen Reichskreis gehörige österreichische Niederlande mitbegriffen; was also dermalen wegen aller solcher Lande festgesetzt werde, betreffe auch diese Niederlande, und eben so müßten dagegen alle andere Lande den gedachten Niederlanden gleich gehalten werden. Nun aber bestehe schon wegen letzteren der Friede zu Campo Formio;

in dem 3ten Artikel dieses Friedens würden solche der französischen Republik überlassen, und im 9ten werde versprochen, daß in allen durch diesen Vertrag abgetretenen Landen der auf das Vermögen der Einwohner und Eigenthümer gelegte Beschlag aufgehoben, und daß diese weder an ihren Personen noch an ihren Gütern beunruhigt werden sollten.

Diese Verordnung sey um so gerechter, als alle Deutsche, sie mögen als reunirt angesehen, und die Emigrations-Gesetze auf sie angewendet werden können oder nicht, doch einen allgemeinen entscheidenden Grund für sich haben, warum sie ohne Unterschied alle sich sicher zur Ausnahme von diesen Gesetzen qualificiren würden, mithin hier eben so wenig als dort im Frieden zu Campo Formio nöthig sey, solche Grundsätze zu berühren, und irgend einen Unterschied zwischen reunirten und nicht reunirten Landen zu machen. Der allgemeine Grund, welcher allen Deutschen, sie mögen ihre Wohnsitze noch vor oder nach der französischen Occupation ihrer Wohnorte verlassen haben, zu Statten komme, sey die Unmöglichkeit gewesen, in den von den gedachten Emigrations-Gesetzen für die verschiedenen Classen der Abwesenden verschiedentlich bestimmten Terminen zurückzukehren; und gewiß gebe es keine vollgültigere Ausnahme, keine bessere Entschuldigung gegen gesetzliche Obliegenheiten, als positive Unmöglichkeit, ein solches Gesetz zu befolgen. Die französischen Emigrirten hätten zurückkehren können, weil es ihnen frey gestanden, und sie hieran niemand gehindert habe; kein Deutscher hingegen habe nach dem Jahr 1792 mehr irgend einige französische Befehle befolgen dürfen und können, weil schon gleich beym ersten Einfall der französischen Armeen in das deutsche Reich zu Ende des Jahrs 1792 dieses deutsche Reich eben so an alle seine Deutschen Avocatorien und Inhibitorien zu erlassen beschlossen habe, so wie auch das französische Gouvernement in den Jahren 1792 und 1793 bey dem Einmarsch der deutschen Armeen in Frankreich dergleichen an seine dortige

Gränz-

Gränzbewohner erlassen habe. Erst in dem Jahr 1793 habe das französische Gouvernement den abwesenden Deutschen die Rückkehr in ihre Lande befohlen, allein, schon den 19ten December 1792 seyen die kaiserliche Avocatorien und Inhibitorien expedirt, auch in dem ganzen Reich verkündigt worden. Die Deutsche, und zumal solche Deutsche, welche damals schon abwesend gewesen, hätten also im Jahr 1793 keine französische Befehle befolgen dürfen, und wenn sie es auch hätten versuchen wollen, in ihre Wohnorte zurückzukehren, so würden sie die deutsche Armeen nicht haben passiren lassen. Hieraus folge demnach, daß auf alle Deutsche ohne Unterschied, sie mögen ihre Lande vor oder nach der französischen Occupation verlassen haben, die französische Emigrations-Gesetze unanwendbar seyen, und müsse man demnach darauf antragen, daß die Disposition des Art. 9. des Friedens zu Campo Formio ohne Unterschied auf alle Deutsche erstreckt werden möge. Was nun aber die weitern Reichs-Angehörigen und ihre Dienerschaften betreffe, welche in Elsaß, Lothringen und überhaupt in Frankreich selbst Besitzungen hätten, ohne je für ihre Personen wirkliche französische Bürger gewesen zu seyn, so werde diesen ohnehin die natürliche Wirkung des Friedens zu Statten kommen, und man verlange für diese wechselseitig mehr nicht, als was auch hierüber in dem 2ten Artikel des Friedens zu Campo Formio schon convenirt worden sey.

Es bleiben mithin nur noch diejenigen Personen übrig, welche nebstdeme, daß sie Reichs-Angehörige sind, zugleich auch das französische Bürgerrecht vor der Revolution gehabt haben; unter diesen hätten ohnehin diejenigen nichts zu befahren, welche schon vor der Revolution ihre gewöhnliche Wohnsitze in Deutschland gehabt hätten, oder daselbst in Dienst-Verhältnissen gestanden seyen. In Ansehung aller übrigen aber, hoffe man zuversichtlich, daß solche das französische Gouvernement ebenfalls in die allgemeine Amnestie mit aufnehmen werde.

Hierdurch nun wären die 4 besondre Artikel beantwortet, über welche die letzte französische Haupt-Note sich ausdrücklich erklärt. Es bleibt jedoch ausser diesen unter den gedachten Artikeln dießmal verhandelten Gegenständen nicht nur bey diesen Artikeln selbst, z. B. dem Schulden-Punct und der Rhein-Gränze noch Verschiedenes zu berichtigen übrig, sondern es muß auch noch über alle übrige Artikel der Note vom 12ten Vendémiaire näher convenirt werden. Subdelegatus wollte daher in Ansehung aller dieser Puncte wiederholen, daß man auf die dießfallsige letztere diesseitige Antworten den weitern jenseitigen Erklärungen entgegen sehe, um auch hierinn über diejenigen Puncte, worinn man noch differire, sich vollends vereinigen zu können.

Wegen Ehrenbreitstein endlich, vereinigt sich Subdelegatus mit den sämmtlichen vorhergehenden fürtreflichen Abstimmungen.

Directorium wolle sich in Votis ersehen, und hiernächst Project Conclusi vorlegen.

Quibus discessum.

SESSIO
OCTOGESIMA SECUNDA.

Actum Rastatt, im fürstlichen Schlosse, den 4ten December 1798.

Præsentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz: Herr Freyherr von Albini.
Ex parte Kursachsen: Herr Graf von Löben.
Ex parte Oesterreich: Herr Graf von Lehrbach.
Ex parte Bayern: Herr Graf Topor Morawizki.
Ex parte Würzburg: Herr Graf von Stadion.
Ex parte Bremen: Herr von Reden.
Ex parte Baden: Herr Freyherr von Edelsheim. Herr Meier.
Ex parte Hessen-Darmstadt: Herr Freyherr von Gatzert.
Ex parte Augsburg: Herr von Pflummern.
Ex parte Frankfurt: Herr Schweitzer.
Et me Secretario Freyherrn von Münch.

§. 161.

Die Beantwortung der beyden französischen Noten vom 3ten Frimaire (23ten November) betreffend.

Directorium wolle das Project Conclusi, wie solches aus den jüngsten Abstimmungen gezogen worden, verlesen lassen.

Legebatur Project Conclusi.

Umfrage.

Kursachsen. Da das Conclusum nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt und ajustirt worden ist, so finde man dabey nichts zu erinnern.

Oesterreich. Wie Kursachsen, und erklärt dabey weiter: Da bey Gelegenheit der dermaligen Berathschlagung der Reichs-Friedens-Deputation über den 3ten Artikel der jüngsten französischen Note vom 3ten Frim. (23ten Nov.) in Bezug auf den Emigrations-Punct verschiedenes von dem zwischen Sr. K. K. Apostol. Majestät als souverainen Macht mit beybehaltender Leistung ihrer reichsständischen Obliegenheiten, besonders in Stellung des Contingents, und der französischen Republik abgeschlossenen Friedens-Tractate zu Campo Formio theils in mehreren fürtreflichen Abstimmungen, theils auch mündlich in der letzten Sitzung und sonst noch in Aeusserungen vorgekommen ist; so will man, ohne in das hierüber geäusserte auf irgend eine Art einzugehen, blos zu Hebung eines allenfallsigen Mißverständnisses, auch wegen der etwaigen Folgen anher bemerken, daß der Art. IX. dieses Tractats so klar und bestimmt seye, daß sich darinn weder etwas dunkles und unbestimmtes oder sonst ein Zweifel finden lasse, noch derselbe einer andern Auslegung als dessen Innhalt wirklich darstellet, fähig seyn könne; daß dieser Friedens-Tractat von der französischen Regierung nicht nur angenommen und ratificirt, sondern auch der in Frag stehende Artikel nie (obgleich noch nicht vollkommen erfüllet) auf eine ausdrückliche und förmliche Art und officiellement von Regierung zu Regierung widersprochen worden seye, und die in der Ausführung bisher erregte Hindernisse, nur als Nicht-Erfüllung und willkührliche Thatsachen, die sich durch nichts gründlich rechtfertigen lassen, angesehen werden können, die den klaren Sinn und Gültigkeit dieses Artikels auf keine Art zu schwächen, noch weniger zu vereiteln vermögen.

Auch hat man an dieser Stelle in der 70ten Sitzung ad art. 9. der französischen Note vom 12ten Vendém. (3ten Oct.) wegen Abtretung der österreichischen Niederlanden an Frankreich, so wie auch vorher schon erkläret, daß das Allerdurchlauchtigste Erzhaus wegen der eingetretenen und durch allgemein bekannte Ereignisse erfolgten Kriegs-Umstände in dem Friedensschluß zu Campo Formio nur sein Eigenthum

abgetreten, dem Reich aber in seinen Rechten nicht im geringsten vorgegriffen habe; womit auch die Entschliessung der Reichs-Friedens-Deputation in dem Concluso vom 15ten Oct. ad art. 9. auf die bereits angezeigte französische Note vom 12ten Vendem. (3ten Oct.) übereinstimmt; es läßt sich demnach durchaus nicht mißkennen, daß die Innwohner der österreichischen Niederlande das gegründetste Recht und ungezweifelte Befugniß haben, daß die Reichs-Deputation sich ihrer eben so annehmen müsse, als solches in Ansehung der gesammten übrigen an Frankreich überlassenen deutschen Provinzen nur immer geschehen mag, nachdem die besagte Niederlande nicht allein einen wirklichen nämlich den burgundischen Reichskreis, nach Maaßgabe des burgundischen Vertrags von 1548 vorstellten, sondern auch alle damit vereinbarte Vortheile und Lasten sich eigen gemacht hatten, und besonders in dem ganzen Laufe des Reichskrieges die reichsständischen Obliegenheiten genau und in voller Maaße erfüllet haben.

Bayern ist mit dem Concluso, wie es so eben ajustirt worden, ebenfalls einverstanden.

Würzburg. In Rücksicht des Conclusi, wie Kursachsen und Oesterreich.

Bremen. In Ansehung des Conclusi, wie Kursachsen und Oesterreich.

Baden. Cum præcedentibus.

Hessen-Darmstadt. Eben so.

Augsburg. Deßgleichen.

Frankfurt. Similiter.

Kurmainz. Pariter.

CONCLUSUM.

Daß bey dem ajustirten Project Conclusi nichts zu erinnern sey: hinc

I. Daß unter herkömmlichem Benehmen mit der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz der französischen Gesandtschaft auf ihre in der Friedenssache selbst erlassene Note vom 3ten Frim. (23ten Nov.) zu erwiedern sey:

Die Reichs-Friedens-Deputation habe aus der Haupt-Note vom 3ten Frim. (23ten Nov.) die fortwährende Absicht des französischen Gouvernements durch wesentliche Annäherungen in den noch zu berichtigenden vorzüglichsten Puncten der Negociation, den baldigen Abschluß des Friedens zu bewirken, mit vielem Vergnügen ersehen.

Die in Ansehung des Schuldenpuncts nunmehr erklärte Nachgiebigkeit, vermöge welcher die Communal-Schulden der linken Rheinseite nach dem Begriffe des 6ten Art. der Note vom 12ten Vendém. dieser linken Rheinseite zur Last seyn und bleiben sollen, acceptire man in ihrem vollen Werthe, und zweifle nicht, daß wegen der übrigen bey diesem Schuldenpuncte noch zu berichtigenden, in der diesseitigen Note vom 17ten Oct. bemerkten Gegenständen die bevollmächtigten französischen Minister mit den diesseitigen näheren Anträgen ebenfalls verstanden seyn würden.

Sehr gerne habe man weiter

ad 1) in Betreff der Rhein-Inseln die Zusicherung der bevollmächtigten Minister der französischen Republik vernommen, daß den deutschen Particuliers, — wozu auch die Gemeinden gehörten, — das Eigenthum der auf der linken Seite des Rhein-Thalwegs liegenden Inseln verbleiben solle. — Die bevollmächtigten Minister der französischen Republik trügen dagegen bey diesem Puncte darauf an, daß der französischen Republik das Eigenthum jener Inseln im obern Rheine, wo vorhin schon der Thalweg die Gränze gemacht habe, überlassen werde, welche Ständen des Reichs gehörten. Die Reichs-Friedens-Deputation, um einen abermaligen Beweiß zu geben, wie sehr sie, den Frieden zu erleichtern, sich bestrebe, wolle nun auch noch dem französischen Verlangen über diesen Gegenstand accediren, mit der Bemerkung, daß ihr in jener Gegend keine Inseln auf der linken Rheinseite, welche Unmittelbaren von Adel, die zugleich Reichsstände seyen, zugehörten, bekannt seyen. Allenfalls würde das Eigenthum solch letzterer Inseln von der gänzlichen Berichtigung des 5ten Artikels der Note vom 12ten Vendém. abhängen, woselbst überhaupt wegen der Besitzungen solcher Adelichen, die zugleich Reichsstände seyen, sich noch vereinigt werden müsse. Bey diesem Artikel könne man übrigens nicht unerinnert lassen,

daß man noch immer glaube, sich in Betreff der Büdericher Insel von den dießfalls verschiedentlich gemachten Anträgen den gewührigen Erfolg für diesen, die Sicherheit der deutschen Gränze mit betreffenden Gegenstand, versprechen zu können.

ad 2) In Betreff des Weserzolls zu Elsfleth habe die Reichs-Friedens-Deputation vermeynt, sich bereits in der Note vom 17ten Oct. deutlich genug ausgedrückt zu haben; da aber dermalen von der hollstein-oldenburgischen der königlich dänisch-hollstein-glückstadtischen, dann der königl. preußischen kurbrandenburgischen Gesandtschaften neuerdings schriftliche Widersprüche gegen alle Befreyung von dem Elsflether Zolle bey der Reichs-Friedens-Deputation eingelegt worden seyen; so scheine überflüssig zu seyn, sich hierüber weiter zu verbreiten.

ad 3) Auch in dem sogenannten Emigrations-Puncte hätten die bevollmächtigten Minister der französischen Republik Gesinnungen zu erkennen gegeben, welche für die betroffene unglückliche Reichs-Angehörige in sofern tröstlich seyen, als sie die Neigung des französischen Gouvernements bewiesen, bey diesem Puncte alle gerechte Rücksichten eintreten zu lassen. Diesseits vermöge man nun zwar auf keine Art, den jenseits aufgestellten Grundsatz anzuerkennen, als ob die von den französischen Behörden während des Kriegs vorgenommene Reunion deutscher Provinzen die Bande schon habe auflösen können, womit diese Provinzen dem deutschen Reiche verhaftet seyen. Vielmehr hörten diese Provinzen im rechtlichen Sinne erst alsdann auf, deutsche Lande zu seyn, wenn das gesammte deutsche Reich seinen Rechten auf dieselbe durch feyerliche Tractaten und Friedensschlüsse entsagt habe. Würden aber solche Lande erst durch den Friedensschluß wirklich französisch, so folge von selbst, daß frühere Straf-Gesetze des alsdann erst rechtlich erwerbenden Staats auf diese Lande nicht wirken, oder auf irgend eine Art auf sie angewendet werden könnten. Diese Anwendung der französischen Emigrations-Gesetze auf Deutsche — sie mögen ihre Wohnsitze vor oder nach der französischen Occupation verlassen haben — finde aber auch schon blos deßwegen keine Statt, weil diesen Deutschen schon an sich ganz unmöglich gewesen sey, in den, von diesen Gesetzen für die verschie-

denen Classen der Abwesenden verschiedentlich bestimmten Terminen in ihre Wohnsitze zurückzukehren; denn zur Zeit, wo die französischen Befehle an alle abwesende Deutsche zur Rückkehre nach ihren Wohnsitzen ergangen seyen, nämlich im Jahr 1793, seyen bereits von deutscher Seite gerade entgegengesetzte allgemeine Gebote wirklich erlassen gewesen, indem gleich bey dem ersten Einfalle der französischen Armeen in Deutschland zu Ende des Jahrs 1792 das deutsche Reich eben so an alle seine Deutsche Avocatorien und Inhibitorien zu erlassen beschlossen habe, so wie dergleichen von Seite des französischen Gouvernements in den Jahren 1792 und 1793 bey dem Einmarsche der deutschen Armeen in Frankreich an die französische Gränzbewohner ergangen seyen; diese kaiserliche Avocatorien und Inhibitorien seyen bereits am 19ten Dec. 1792 expedirt und im ganzen Reiche verkündigt worden; vermöge dieser kaiserlichen Patente habe daher im Jahre 1793 kein Deutscher, und am wenigsten ein auf die rechte Rheinseite geflüchteter Deutscher, die französischen Befehle befolgen dürfen noch können, weil, wenn er es auch hätte versuchen wollen, die deutschen Armeen zu Handhabung dieser Avocatorien und Inhibitorien ihm die Rückkehr nicht verstattet haben würden. Könnten nun aber nach allen bisher angeführten Gründen die französischen Emigrations-Gesetze keinen Deutschen, der seinen Wohnsitz in den an Frankreich durch den Frieden kommenden Landen vorhin gehabt und verlassen habe, treffen; so komme dagegen solchen Reichsständen, der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft, und sonstigen Reichs-Angehörigen, auch ihren Dienerschaften, welche im Elsaß, Lothringen, und überhaupt in Frankreich Besitzungen und anderes Vermögen hätten, ohne je für ihre Personen wirkliche französische Bürger gewesen zu seyn, die natürliche Folge und Wirkung des Friedens zu Statten; auch hätten diejenigen, welche zugleich das französische Bürgerrecht vor der Revolution genossen, aber schon vor dieser Revolution ihre gewöhnliche Wohnsitze in Deutschland gehabt hätten, oder daselbst in Dienstverhältnissen gestanden seyen, von den französischen Emigrations-Gesetzen nichts zu besorgen; in Ansehung aller übrigen aber, in den vordern diesseitigen Noten, sonderlich in den vom 17ten Oct. bemerkten Classen, hoffe man ebenfalls zuversichtlich, daß solche wenigstens in der von den bevollmächtigten Ministern der

franzö-

französischen Republik bereits im Allgemeinen zugesicherten Amnestie ihre Stelle finden würden. Nur durch eine bestimmte Zusicherung des französischen Gouvernements, welche gegen alle leidenschaftliche Auslegungen der unteren Behörden schütze, könnten die verschiedenen Classen aller dieser unglücklichen Menschen beruhigt werden.

Wenn übrigens die bevollmächtigten Minister der französischen Republik ihre Nachgiebigkeit in Ansehung des Schuldenpunctes an das Verlangen knüpften, daß die Reichs-Friedens-Deputation ihren Anträgen in der Note vom 12ten Vendém., 21ten und 23ten Brum. beytreten möge; so erwarte leztere hierüber die bereits in Erinnerung gebrachte Rückerklärung auf alle jene unterm 17ten Oct. vorgeschlagene Modificationen, welche noch zu erörtern, an sich aber von der Beschaffenheit seyen, daß eine vergnügliche Vereinigung darüber sich nicht bezweifeln lasse.

II. Ferner sey unter herkömmlichem Benehmen mit der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik auf ihre weitere, wegen Ravitaillirung der Festung Ehrenbreitstein erlassene Note vom 3ten Frim. (23ten Nov.) abermal in einer eigenen Note zu äussern:

Die bevollmächtigten Minister der französischen Republik hätten für gut gefunden, in ihrer Note vom 3ten Frim. (23ten Nov.) das so nachdrückliche Ansinnen der Reichs-Friedens-Deputation in Betreff der conventionsmäßigen Ravitaillirung der Festung Ehrenbreitstein abermals unwillfährig zu beantworten. Da sie jedoch hiebey nicht versucht hätten, die Sperrung selbst zu rechtfertigen, oder die von der Reichs-Deputation hierüber vorgetragenen Gründe zu schwächen, oder zu entkräften; so müsse die Reichs-Friedens-Deputation ihren vorigen dießfallsigen Anträgen durchaus vollkommen inhäriren, und einer diesen Anträgen entsprechenden baldigen Verfügung und Rückantwort noch immer entgegen sehen.

Directorium wolle den dießfallsigen Begleitungs-Erlaß an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz [312] — (Siehe die dreyhundert und zwölfte Beylage) — verlesen lassen.

Legebatur [312].

D. D. Subdelegati fänden dabey nichts zu erinnern.

CONCLUSUM.

Daß dieser Erlaß zu expediren, und per Directorium sub reservatione solita der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz zu überbringen sey.

Quibus discessum.

SESSIO
OCTOGESIMA TERTIA.

Actum Rastatt, im fürstlichen Schlosse, den 9ten December 1798.

Præsentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz: Herr Freyherr von Albini.
Ex parte Kursachsen: Herr Graf von Löben.
Ex parte Oesterreich: Herr Graf von Lehrbach.
Ex parte Bayern: Herr Graf Topor Morawizki.
Ex parte Würzburg: Herr Graf von Stadion.
Ex parte Bremen: Herr von Reden.
Ex parte Hessen-Darmstadt: Herr Freyherr von Gatzert.
Ex parte Baden: Herr Freyherr von Edelsheim. Herr Meier.
Ex parte Augsburg: Herr von Pflummern. Herr Schmid.
Ex parte Frankfurt: Herr Schweitzer.
Et me Secretario Freyherrn von Münch.

§. 162.

Die von der französischen Gesandtschaft eingelangten beyden Noten vom 16ten Frim. (6ten Dec.) und deren Beantwortung betreffend.

Directorium proponirte: Am 6ten l. M. habe die kaiserliche höchstansehnliche Plenipotenz der Reichs-Friedens-Deputation durch den Erlaß [313] — (Siehe die dreyhundert und dreyzehnte Beylage — eine Abschrift derjenigen Noten mitgetheilt, welche sie am 6ten l. M. Morgens in Uebereinstimmung mit dem Deputations-Schlusse vom 4ten d. M. an die französische Gesandtschaft erlassen hatte.

Schon am 6ten Abends seyen hierauf dem Directorialen von den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik die beyden Antworts-Noten [314] und [315] — (Siehe die dreyhundert und vierzehnte und dreyhundert und fünfzehnte Beylage) — zugekommen, wovon die erste gleich im Eingange sich äussere, daß alle Discussion überflüßig werde, sobald der Gegenstand von beyden Seiten erschöpft sey, und sobald die Nachgiebigkeit von Seite der französischen Gesandtschaft dermalen eben so zum Verbrechen würde, als der Widerstand von Seite des Reichs zum System geworden sey. Es bleibe den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik nichts übrig, als mit wenigen Worten das wahrhaft republikanische Verhalten ihres Gouvernements zu wiederholen, und seine letzten Gesinnungen zu eröffnen.

Die französische Gesandtschaft detaillire nunmehr den Gang der Friedensunterhandlungen von der Auswechslung der Vollmachten an bis zum gegenwärtigen Augenblicke, und suche darzustellen, daß man französischer Seits währeud der ganzen Negociation an keiner Verzögerung Schuld sey, vielmehr durch das System, das sie, bevollmächtigte Minister, in die Geschäfts-Behandlung gelegt hätten, dieselbe vereinfacht und befördert worden sey. Die Reichs-Deputation hingegen habe, als blos von allgemeinen Grundsätzen die Frage gewesen sey, alles auf eine Menge von Details natürlicher Folgen gesetzt, (s'est appesantie) welche zu einer sorgfältigen Redaction von Definitiv-Artikeln gehörten, und welche sie als Grundlagen und Grundsätze aufgestellt habe, um sie zum Gegenstand nie zu beendigender Discussionen zu machen.

Die bevollmächtigten Minister der französischen Republik giengen sodann die verschiedenen Gegenstände durch, in denen sie Nachgiebigkeit bezeigt hätten. Hierunter führten sie zuerst die Verzichtleistung auf die Territorien von Kehl und Kastel und auf alle Besitzungen auf dem rechten Rhein-Ufer an; bey der Rheingränze wiederholten sie, daß sie den deutschen particuliers und Gemeinden den Besitz der ihnen auf der linken Seite des Thalwegs zugehörigen Inseln belassen hätten.

Bey dem Schuldenwesen äusserten sie, daß ihre in Rücksicht der Communal-Schulden bezeigte Nachgiebigkeit von solchem Gewichte in der Opinion der Deutschen sey, daß die Republik dadurch schon zum Voraus wegen den Folgen des Krieges gerechtfertigt sey, zu welchem sie zum zweytenmale gezwungen würde. Die Reichs-Deputation habe aber in dem Verhältnisse immer mehr zu fordern angefangen, in welchem sich das französische Gouvernement nachgiebiger gezeigt habe; so affectire sie in der letzten Note selbst bey jenem Theile der Schulden, Dunkelheiten aufzufinden, den sie doch ausdrücklich übernommen habe.

Die allgemeine Uebertragung der Schulden und die Verzichtleistung auf Kehl und Kastel seyen die wichtigen Puncte gewesen, welche die Bevollmächtigten Deutschlands und Frankreichs ernstlich getrennt hätten. Die Republik habe Kehl und Kastel zurückzugeben bewilligt, und über das Schuldenwesen habe man sich verstanden. Als auf diese Art die vorzüglichsten Schwierigkeiten der Negociation zur Zufriedenheit des Reiches gehoben gewesen seyen, habe man die erste Basis als gänzlich beendigt ansehen sollen. Die Deputation habe aber neue Hindernisse vorgebracht, und sey so weit gekommen, Dinge zu verlangen, welche je zu bewilligen, nicht in der Gewalt irgend einer Authorität in der Republik sey. Die französische Constitution stehe oft erklärtermaaßen förmlich dem Verlangen entgegen, die Emigrations-Gesetze auf die reunirten Lande nicht anzuwenden. Das Gouvernement habe in diesem Betreffe alles gethan, was ihm zu thun erlaubt sey. Die französische Note vom 3ten Frimaire müsse hinreichen, um über vernünftige Besorgnisse zu beruhigen. Weiter auf diesem Puncte bestehen, hiesse also unwiderleglich beweisen, daß man den Frieden nicht wolle, weil man ihn von einer unmöglichen Bedingung abhangen lasse, und weil diese unmögliche Bedingung erst in dem Augenblicke mit neuer Wärme vorgebracht werde, in welchem die Republik alles bewilligt habe, was zu verweigern ihr frey gestanden hätte. Wen werde man überdieß überzeugen, daß, wenn man nicht eines in der That übel

gewählten Vorwands bedürfte, um den vorhabenden Bruch zu beschönigen, man nur einen Augenblik den Vortheil einiger Individuen mit dem Wohle Deutschlands in eine Wagschale gelegt haben würde. Wenn diese Abneigung auch nicht in den Herzen der Bevollmächtigten des Reichs liege, so sey wenigstens klar, daß die heftigen Eingebungen, denen die Deputation sich ohne ihr Wissen überlassen habe, dieselbe Wirkung erzielen würden, jene nämlich, in Zukunft unbedeutende Noten zu vervielfältigen, und die Discussionen des Congresses nie zum Ende zu bringen. Gleichwohl müsse diese Discussion einmal ein Ziel haben. Habe ein Jahr nicht hingereicht, Deutschland den Frieden zu geben, so komme es ohne Zweifel daher, weil man andere, als Pacifications-Absichten auf dasselbe habe. Eine nahe Zukunft werde der Deputation und dem ganzen deutschen Volke seine wahre Freunde kennen lehren. In dem gegenwärtigen Augenblicke müsse man durch einen förmlichen Act auf der einen Seite die Fortdauer der friedlichen Gesinnungen des französischen Gouvernements beweisen, und auf der andern Seite die Bevollmächtigten des Reiches zu einer positiven Erklärung hinleiten.

In dessen Gefolge erklärten die bevollmächtigten Minister der französischen Republik, von der Geradheit der Absichten ihrer Committenten durchdrungen, und mit Vertrauen in die Klugheit und Menschlichkeit der Reichs-Friedens-Deputation annoch erfüllt, daß ihre Note vom 12ten Vendémiaire, so wie sie durch die folgenden und untheilbaren Noten vom 21ten und 23ten Brumaire, vom 3ten Frimaire und durch die gegenwärtige erklärt worden, das Ultimatum des französischen Gouvernements sey.

Sie erklärten mit dem Ausdrucke derselben Gefühle, daß, wenn in dem Zeitraume von 6 Tagen, vom 17ten Frimaire an gerechnet, die Reichs-Deputation den französischen bevollmächtigten Ministern nicht eine kathegorische und befriedigende Antwort auf alle Puncte der gedachten Note gegeben und zugefertigt habe, welche noch im Widerspruche seyen, ihre Vollmachten aufhören müßten.

In der zweyten Note, in Betreff des Ravitaillements von Ehrenbreitstein, sagten die bevollmächtigten französischen Minister, sie seyen gezwungen, sich auf ihre vordere Noten zu beziehen; die Deputation werde dieß bey Erwägung des gegenwärtigen Standes der Unterhandlung selbst fühlen.

Directorium habe der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz von diesen eingelangten beyden Noten durch den k. Directorial-Secretär sogleich die Anzeige machen, solche auch folgenden Morgen alsbald ad Dictaturam bringen lassen. Beyde Noten seyen sodann auch noch gleichfalls vorgestern frühe von der kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz der Reichs-Friedens-Deputation in einem herkömmlichen Erlasse [316] — (Siehe die dreyhundert und sechszehnte Beylage) — zur Berathung mitgetheilt worden.

In der wegen besonderer Wichtigkeit und Dringenheit der Sache von dem Directorium auf vorgestern frühe veranlaßten Präliminar-Conferenz sey bekanntlich die Mittheilung dieser beyden französischen so wie der deutschen Noten vom 6ten l. M. an die allgemeine Reichs-Versammlung und an die betheiligten Herren Particular-Abgeordneten, 2) sodann das über erstere Communication gewöhnliche Remiß an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz beliebt, auch die sogleich entworfene und vorgelegte Aufsätze hiezu [317] und [318] — (Siehe die dreyhundert und siebenzehnte und dreyhundert und achtzehnte Beylage) — angenommen worden.

Inzwischen sey auch von dem fürstlich nassauischen Herrn Particular-Abgeordneten von Kruse durch das Promemoria [319] —

---

2) Die Reichs-Friedens-Deputation theilt den betheiligten Herren Particular-Abgeordneten andurch die diesseitigen beyden Noten vom 6ten l. M., dann die hierauf noch am selben Tage von der französischen Gesandtschaft erfolgten beyden Gegen-Noten mit.

Rastatt, den 7ten December 1798.

(Siehe die dreyhundert und neunzehnte Beylage) — und dessen Nachtrag [320] — (Siehe die dreyhundert und zwanzigste Beylage) — die Anzeige der neuerlichen so äusserst drückenden französischen Geld- und Naturalien-Requisition auf dem rechten Rhein-Ufer gemacht, auch von verschiedenen Herren Particular-Abgeordneten eine auf die gegenwärtige Lage des Friedens-Geschäftes Bezug habende Vorstellung [321] — (Siehe die dreyhundert und ein und zwanzigste Beylage) — übergeben worden.

Gegenwärtig wolle Directorium über die beyden andurch in Proposition gestellten französischen Noten das Protocoll öffnen, und anheim stellen, was hierauf votando geäussert werden wolle.

Umfrage.

Kursachsen. In der ersten Note der bevollmächtigten französischen Minister vom 16ten Frimaire (6ten Dec.) werden der Reichs-Deputation abermals sehr unerwartet Vorwürfe mancherley Art gemacht. Um sich von ihrem Ungrund zu überzeugen, darf man jedoch nur die bisher gewechselten Noten, die dem Publiko durch den Druck bekannt sind, mit Aufmerksamkeit lesen.

Das standhafte Conclusum der Deputation vom 6ten November enthält eine gedrängte Darstellung dessen, was sie wirklich gethan hat, um dem deutschen Reiche den Frieden zu verschaffen. Ihre Schuld ist es nicht, daß man nach so langen Unterhandlungen den Zweck noch nicht erreicht hat.

Schon im Monat März trat sie unter gewissen Voraussetzungen der französischer Seits angetragenen Haupt-Friedens-Basis bey, welche nichts geringeres, als die Ueberlassung sämmtlicher deutscher Lande jenseits des Rheins zum Gegenstand hatte. Dieses schmerzhafte Opfer betrachtete sie aber auch als den äussersten Preis der Pacification. Sie hielt sich versichert, daß etwas, so im Grunde ermeldeter Friedens-Basis zuwider wäre, nicht weiter verlangt werden könnte. Allein, in

in der Note vom 14ten Floréal (3ten May) wurden, wider alle Erwartung und den geschehenen Zusagen entgegen, ganz neue Forderungen von den französischen Ministern aufgestellt. Sie waren zum Theil so beschaffen, daß deren Anerkenntniß die künftige Sicherheit und Unabhängigkeit des Reichs in die äusserste Gefahr gesetzet, und die Quellen des Wohlstandes des deutschen Volks vernichtet haben würde.

Seit sieben Monaten hat die Deputation gegen diese Forderungen, welche einen Zustand der Zerstörung im Reich ankündigten, Schritt vor Schritt kämpfen müssen; und sie konnte nur durch neue, sehr beträchtliche Aufopferungen, die allerbedenklichsten jener Anträge ablehnen. Jede Milderung ward erschwert und bestritten. Erst ganz neuerlich ward in der Note vom 3ten Frimaire (23ten Nov.) der verlangten Uebernehmung der überrheinischen Communal-Schulden ganz entsaget. Kann bey diesem bekannten Gange der Sachen auch nur mit einigem Schein der Reichs-Deputation etwas zur Last gelegt werden? War es denn nicht ihre Pflicht, sich gegen Forderungen ermeldeter Art mit aller Beharrlichkeit zu setzen? Ist der Zeitverlust, der damit nothwendig verknüpft seyn mußte, ihr beyzumessen, oder dem contrahirenden Theile, welcher sich so lange weigerte, billigen Anträgen Gehör zu geben?

Die Erinnerung, welche in Beziehung auf die Vollmacht der Deputation gemacht wird, muß um so mehr auffallen, da bekanntlich die Ausfertigung, worinnen die französischen Gesandten *pour conclure et signer* den Auftrag erhielten, erst am 9ten July der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz und dem kurmainzischen Directorio behändiget worden ist.

Eben so wenig ließ sich erwarten, daß man wegen der Behandlungs-Art des Geschäfts der Deputation Vorwürfe zu machen, sich befugt halten könne. Sie hat jederzeit bestimmt gesprochen, und die Gegenstände deutlich nach ihrer natürlichen Ordnung auseinandergesetzt. Möchte sie sich nur nicht darüber zu beklagen haben, daß man französischer Seits so manche Artikel entweder ganz unbeantwortet gelassen,

oder sich darauf dergestalt geäussert habe, daß noch immer, in Ansehung derselben, Ungewißheit und Dunkelheit vorhanden ist.

Wie oft ist eine Erklärung auf die mit der diesseitigen Note vom 2ten März vorgelegten 18 Puncte vergebens in Erinnerung gebracht worden? Neuerlich haben die französischen Minister in der Note vom 21ten Brumaire (11ten Nov.) eine Sprache geführt, die bey dem Mangel von Klarheit, unmöglich als ein Merkmal angesehen werden kann, daß man geschwind zum Zweck zu kommen wünsche. Die Deputation sah sich daher gemüßiget, in der Antwort darauf anzutragen, daß, wenn bey irgend einem der berührten Puncte noch etwas zu erinnern seyn sollte, man solches bestimmt eröffnen mögte.

Schon diese wenigen, durch den Innhalt der französischen Note abgedrungene Bemerkungen, welche so leicht aus den Acten der Verhandlung Zusätze erhalten könnten, werden jeden Unbefangenen überzeugen, daß die Deputation den Gang des Geschäfts möglichst zu befördern, sich gewiß habe angelegen seyn lassen.

Dermalen scheint der sogenannte Emigrations-Punct noch den hauptsächlichsten Anstand bey der Negociation zu veranlassen.

Hierbey kommt es auf Entscheidung des Schicksals vieler Deutschen an, welchen nach der diesseitigen Note vom 17ten Oct. größtentheils nichts anders als ihre treue Anhänglichkeit an ihre bisherige Verfassung und Landesherrschaften zur Last gelegt werden mag. In Ansehung dieses Gegenstandes, den jeder ächte Deutsche gewiß mit innigster warmen Theilnahme beherziget, und bey dem zugleich die National-Würde so wesentlich in Betracht kommt, hat Subdelegirter sich mehrmalen und zuletzt in der 81ten Deputations-Sitzung dergestalt geäussert, wie es seine Pflicht und Ueberzeugung erforderte. Er bleibt dabey ferner stehen.

Von der Reichs-Deputation ist in dem Conclusum vom 4ten l. M. bestimmt erklärt worden, daß sie den aufgestellten Grundsatz, als ob die von den französischen Behörden während des Krieges vor-

genommene Reunion deutscher Provinzen die Bande schon habe auflösen können, womit diese Provinzen dem deutschen Reiche verhaftet sind, nicht anzuerkennen vermöge. Diese Erklärung beruht auf unumstößlichen Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts, welche keine Veränderung leiden.

Die Beschränkung, unter welcher die französischen Minister dermalen von der Reichs-Deputation eine Erklärung verlangen, möchte wohl dem Gange des hiesigen Geschäfts am allerwenigsten angemessen seyn. Man nimmt jedoch Anstand, darüber sich weiter zu äussern. Eine genaue Erwägung alles dessen, was die Deputation zeither gethan hat, um einen sichern und anständigen Frieden zu bewirken, muß die französischen Gesandten überzeugen, daß man weit entfernt sey, zu Abbrechung des Pacifications-Geschäfts irgend einen gegründeten Anlaß zu geben. Und es stehet zu hoffen, es werden nur besagte Minister auf eine mit aller Mäßigung, aber mit Würde zweckdienlich abgefaßte weitere Erklärung von selbst ermessen, daß die Deputation nicht vermocht habe, ein mehreres als geschehen ist, zuzugestehen. Subdelegirter will sich übrigens in Ansehung sämmtlicher Puncte, worauf die französische Gesandtschaft eine Antwort verlangt, auf seine bisherigen Abstimmungen in diesem Betreff beziehen. Er wiederholt insbesondere auch die Erklärungen und Anträge, welche in der 81ten Deputations-Sitzung von seiner Seite zum Protocoll gekommen sind.

Alle bisherige Vorstellungen wegen der Festung Ehrenbreitstein, worauf die zweyte Note der französischen Minister vom 16ten Frimaire (6ten Dec.) geht, sind zwar fruchtlos gewesen; indeß dürfte die Deputation es doch wohl für dienlich achten, in diesem Wege fortzufahren.

Oesterreich. In der Note und Antwort der französischen bevollmächtigten Minister vom 16ten Frim. (6ten Dec.) auf die jüngste diesseitige Note vom 4ten Dec. wird der Kaiser und Reich vorstellenden Reichs-Friedens-Deputation auf eine eben so unerwartete, als ihrem Ansehen nicht angemessene Weise, der Termin gesetzet, in 6 Tagen eine Antwort und

Entschliessung auf vorerwähnte Note, welche als Ultimatum anzusehen sey, zu ertheilen.

Der Termin selbst ist mit der Reichs-Verfassung und der Art, wie bey der Deputation die Geschäfte vorzüglich auch mit der kaiserlichen Plenipotenz (welcher nicht minder die nöthige Zeit zu ihrer Benehmung auch allenfalls noch weiter nöthig werden könnenden Behandlung mit der Deputation erforderlich ist) allhier behandelt werden müssen, nicht wohl vereinbarlich, auch viel zu beschränkt, wenn über eine Note, welche in verschiedener Rücksicht so merkwürdig ist, angemessen, und nach aufhabenden Pflichten geantwortet, und auch der wichtige und vorher wohl zu erwägende Innhalt selbst zur Rechtfertigung der Deputation dem Publico gehörig dargestellet, und aufgekläret werden solle.

Eine Vorantwort an die französischen Minister, und hiernächst eine anpassende auseinandergesetzte Final-Aeusserung auf die in Frag stehende Note möchte demnach der Absicht und der Sache, auch der Lage der Dinge nicht entgegen seyn.

Die bisherige Erfahrung hat bereits gelehrt, daß die Deputation nicht immer bey dieser Geschäfts-Behandlung die gehörige Zeit, wenigstens nach der Wichtigkeit der Gegenstände gehabt hat.

Die Behandlung dauert freylich schon ein Jahr; bey Forderungen und Opfern von minderer Wichtigkeit hätte sie wohl sehr abgekürzt werden können; die Deputations-Note vom 7ten Nov. ist hierinn für die Deputation über ihre Handlung und über die Sache selbst die vollkommenste Rechtfertigung, besonders auch vor dem ganzen deutschen Publicum.

Die Friedens-Deputation war anfänglich mit einer solchen General- und Special-Vollmacht versehen, wie sie bis anher und in vorigen Zeiten bey diesen Geschäften gewöhnlich hergebracht waren.

Auf französisches Verlangen ist schon am 13ten Jänner eine illimitirte Vollmacht erfolget, wo die jenseitige französische noch unvollständig, nur zum Handeln und nicht zum Schliessen und Unterzeichnen im-

mer noch eingerichtet war, und erst nachhin am 5ten Pluviose an 6. (24ten Jänner) ihre vollkommene Berichtigung erhalten hat.

Bey den bisher berichtigten Puncten geschieht in der dermaligen französischen Note auch unter andern vorzüglich von der Rückgabe von Kehl und Kastel, als einem großen Opfer, Erwähnung — die bisherigen Verhandlungen zeigen aber, daß das linke an Frankreich gränzende Rhein-Ufer nur unter der Voraussetzung — auf dem rechten Rhein-Ufer nichts zu besitzen, und unter der Bedingung, daß keine weitere Forderungen nachfolgen mögen, von der Mehrheit überlassen worden, und daß nebst allem diesem auch hernach noch für Kehl und Kastel die Schleifung der Festung Ehrenbreitstein zugestanden, und die Ueberlassung der diesseits des Thalwegs gelegenen befestigten Peters-Insel bey Maynz durch die gleichmäßige Mehrheit erfolgt sey.

An dieser Subdelegations-Stelle kann man die vorstehenden Bemerkungen nicht unterdrücken; man ist dabey weit entfernt, irgend etwas aufzuhalten, oder zu hindern; die Deputation hat ihren freyen Willen, so wie ihre Pflichten und Verantwortung. Oesterreich hat immer nach diesen Pflichten gehandelt, und eben so sehnlich gewünscht, als kräftig mitgewirket, um dem deutschen Reiche den Frieden zu verschaffen; und wenn auch die diesseitige Meynung mit jenen der Mehrheit nicht immer übereinstimmte, so hat man jedoch die der Verfassung des Reichs und dessen Grundgesetzen angemessene Mehrheit anerkannt, selbe nicht gehemmet, noch solchen auf irgend eine Art einiges Hinderniß in den Weg geleget.

Getrost kann man ein jedes vortrefliches Reichs-Friedens-Deputations-Mitglied als Zeugen aufrufen, daß Oesterreich der Reichs-Friedens-Negociation den freyen Gang gelassen hat, und hierinn bestehet die diesseitige Rechtschaffenheit und Aufrichtigkeit im Handeln, und der unleugbarste Beweis, daß man einen anständigen und dauerhaften Reichs-Frieden wahrhaft wünsche und wolle, aber freymüthig, wie es der Würde dieser Deputations-Stelle angemessen ist, seine Meynung vorlege,

so wie hingegen auch bey dieser Stelle Zwang und Drohung niemals einigen Eingang finden können noch werden.

In dieser Art und Weise wird Oesterreich bey dem erwünschten Fortgang dieses Friedens-Geschäfts unabweichlich fortfahren, und sollte die Reichs-Friedens-Deputation jetzt gleich sich finaliter auf die französische Note äussern wollen, so will und muß Subdelegatus sich, um nichts aufzuhalten, auch um im entferntesten Verstande nicht den mindesten Anlaß zur Hemmung zu geben, unter allenfallsigem ausdrücklichen Vorbehalt des Weiteren (da die Kürze der Zeit eine umständliche Antwort und Zergliederung der französischen Note unmöglich machet) sich über die in der jetzigen französischen Note angezogenen ältern vom 12ten Vendém. (3ten Oct.) vom 21ten und 23ten Brum. (11ten und 13ten Nov.) und vom 3ten Frim. (23ten Nov.) auf die diesseitige umständliche und zergliederte Abstimmungen in den 70ten, 75ten, 78ten und 81ten Sitzungen lediglich berufen, und darauf so wie auf den geäusserten Grundsätzen unabweichlich bestehen.

Uebrigens sind die Verdienste des Erzhauses Oesterreich um das deutsche Reich von jeher so ausgezeichnet gewesen, und in einem so hohen Grade bekannt, daß es gleichsam eine Beleidigung für diese Macht wäre, hierüber nur in eine Erörterung einzugehen; nicht nur Freund, sondern Beschützer des deutschen Reichs und dessen Verfassung war, und ist dieses Erzhaus — die im jüngsten Kriege gebrachten Opfer und das Ausharren durch so viele Jahre mit unerschütterlichem Muthe, ohne den mindesten Nutzen, und ohne irgend eine Vergrößerung, am wenigsten auf Kosten des deutschen Reichs, vielmehr mit Verlust eigener Staaten, verbürgen solches gegen jedermann, und den vollgültigsten Beweis hierüber kann die französische Regierung selbst durch die am 17ten April 1797 zu Leoben geschlossene Friedens-Präliminarien liefern, worinn Oesterreich mit eigenen Aufopferungen die Integrität des deutschen Reichs stipulirt hat.

Oesterreich wird auch bey der weitern Fortdauer der hiesigen Friedens-Handlungen offenbare Beweise von dieser Freundschaft und Sorgfalt dem deutschen Reiche zu geben, sich befleissen, und nichts zurücklassen, besonders den Reichs-Frieden zu befördern, und zu Stand zu bringen, so wie das österreichische zahlreiche Contingent dem Reiche im äussersten unvermutheten Falle seine Dienste im Felde zu leisten, noch immerhin bereit stehet.

Niemand auf irgend eine Art vorgreifend, will und muß man sich nach allem diesem Geäusserten und Angeführten auf den Schluß der diesseitigen Abstimmung in der 75ten Sitzung beziehen.

Wegen der Ravitaillirung der Festung Ehrenbreitstein tritt man demjenigen, was von Kursachsen so eben geäussert worden, und denen diesseitigen vorhinigen Abstimmungen über diesen Gegenstand vollkommen angemessen ist, auch dermalen lediglich bey.

Bayern. Die neueste peremtorische französische Note verbreitet sich in ihrer ganzen Einleitung eben so über die bisherigen Gegenstände der Unterhandlungen dieses Congresses, als über die Formen und den Gang des Geschäfts.

Die Gegenstände betreffend, weiß ganz Deutschland und fühlt es tief, daß die Deputation nur durch Opfer und Hinlassungen das Geschäft befördert habe. Was über Formen und Gang zu bemerken wäre, das werden unbefangene Sachkundige mit unpartheiischer Hinsicht auf die Lage des Reichs und der es constituirenden Glieder, da die Verhandlungen vor jedermanns Augen liegen, würdigen, und der Zukunft rein überliefern; man kann also überzeugt seyn, daß hierorts und in diesem dringenden Augenblicke eine Apologie für die Deputation nicht nur überflüßig, sondern sogar geschäftshinderlich seyn würde.

Subdelegatus geht also, um der Dringenheit zu entsprechen, ohne weiters zur Hauptsache.

Die französische bevollmächtigte Minister erklären, daß ihre Note vom 12ten Vendém. und die darauf gefolgten das Ultimatum ihres

Gouvernements seyen, daß sie in dem bestimmten Zeitraum eine kathegorische und genugthuende Antwort hierüber erwarten, und widrigenfalls ihre Vollmachten erloschen seyen.

Die Note vom 12ten Vendém. stellte 10 Puncte auf; die Deputations-Note hierüber hat in der nämlichen Ordnung geantwortet.

Wenn man diese Puncten und Antworten nebst denen nachhin weiter gewechselten Noten bis auf die wesentliche Grundzüge analysirt, so ergiebt sich, welches jedem, der sie nachliest, einleuchtend wird, daß

a. einige befriedigend eingestanden, und abgethan seyen, oder doch ohne Zwang füglich als solche angesehen werden können.

b. Daß einige, neben der eingestandenen Hauptsache, noch Wünsche enthalten, von denen Niemand sich wird beygehen lassen, daß man deßwegen ein so wichtiges Geschäft hemmen, oder abbrechen wollte. Daß

c. ferner einige an Sinn und Ausdruck nähere Bestimmungen erwarten, worüber Fragen und Ruckfragen von der Deputation ergangen sind, die man aber gar nicht oder nicht bestimmt genug beantwortet hat; und endlich

d. daß man bey einem einzigen Punct, den die französische bevollmächtigte Minister selbst besonders ausheben, nämlich über das Schicksal verschiedener Unglücklichen, noch in Differenz bis jetzt befangen seye.

Ueber die erste zwey solchergestalt unter ihre wahre Qualification gebrachte Gegenstände a. et b. ist es ohnehin der Fall nicht, von kathegorischer Antwort zu sprechen.

Man äussert sich also über die letztere zwey c. et d. nämlich c. die noch nöthige nähere Bestimmungen; und d. das Schicksal Unglücklicher aller Art, die in dem 7ten Art. vorkommen.

Zu genüglichen Aeusserungen über beyde Puncte suchte und fand man die Determinationen selbst in der Note der bevollmächtigten französischen Minister.

Hieher

Hieher gehört über den einen Gegenstand, was in der vorliegenden Note gesagt wird.

„Lorsqu'il ne s'agissait que de poser des principes généraux „elle (die Deputation nämlich) s'est appesantie sur une foule „de détails de consequences naturelles, qui appartiennent „à une rédaction soignée des articles définitifs.“

Schon ehemal, da sich die bevollmächtigte französische Minister äusserten, man lege dem Geschäfte Zweifel und Fragen im Wege, welche es hinderten, hat Subdelegatus sich vernehmen lassen, daß Er für den Geschäftsgang mehr gedeihlich erachte, diese Zweifel voraus zu heben, und die Fragen voraus zu beantworten, als solches erst bey der Redaction eines Friedens-Instruments zu thun. Nun aber, da durch obige Worte der französischen Note die nähere Bestimmungen dunkler, zweifelhafter oder nicht beantworteter Gegenstände über Modificationen der im Wesentlichen abgethanenen Puncte auf die Redaction der Friedens-Artikel hin verlegt werden, so kann die Reichs-Friedens-Deputation, immer gewohnt, mit dem von jenseits beliebten Geschäftsgang einzustimmen, sich auch gefallen lassen, diese Bestimmungen ins Reine zu bringen, wenn die Artikel einst redigirt werden, und kann sich zum Voraus einer genauen und fleißigen Fassung (rédaction soignée) trösten.

Die Note vom 3ten Frim. drückt sich bey dem in Haupt-Differenz befangenen Punkt so aus:

„Au reste, comme les loix rélatives à l'émigration admettent „des justes exceptions et en assez grand nombre, la Deputa„tion doit être peu inquiette sur leur application.“

Diese Aeusserung hat Subdelegatus in der vorigen Abstimmung schon utiliter aufgefaßt.

Es liegt am Tag, daß französischer Seits von ihrem principio eben so gewiß nicht abgegangen werde, als deutscher Seits von dem entgegengesetzten nicht abgegangen werden kann; die Gründe hierüber sind bereits vollkommen ausgeführt, und liegen in allen Abstimmungen. Nun

aber in dem kritischen Augenblick ist es nicht darum zu thun, principia, sondern Menschen zu retten. Wenn durch Anwendung der französischen Verheissungen von Ausnahmen in großer Anzahl der nämliche Zweck erreicht werden kann, sollte man wohl Anstand nehmen können, zwischen der Umgehung eines Princips und zwischen einer neuen Verheerung Deutschlands zu wählen? Den Zweck durch Annahme einer Verheissung zu erreichen, gebietet die Nothwendigkeit des Friedens, der Wunsch ganz Deutschlands, der sich ohnehin laut genug und noch jüngst aufs neue durch die Note der Particular-Abgeordneten zu erkennen giebt; es gebietet solches die Dringenheit aller Umstände, und es rathen es unzweydeutige Data, die hier anzuführen nicht nöthig ist, welche aber zugleich Subdelegatum mit bestimmen helfen, der Meynung zu seyn, daß man solchergestalten und nach Innhalt des Ebengesagten sich entschliessen müsse, das von den französischen bevollmächtigten Ministern aufgestellte Ultimatum in dieser Maaß anzunehmen, und denenselben im Wesentlichen mit Gründen, welche den vorliegenden Umständen angemessen wären, begleitet, zu erwiedern:

„Man finde sich nunmehro bemüßiget, die Berichtigung der Modificationen bis auf die Redaction der Friedens-Artikel ausgesetzt seyn zu lassen, und den in dem Ultimato des französischen Gouvernements angeführten Noten in Ansehung aller Artikel auf eine formelle und kathegorische Art beyzutreten; über den 7ten noch in Discussion befangen gewesenen Artikel in specie aber, eigne man sich in voller Maaß diejenigen Aeusserungen zu, und ergreife sie utiliter, kraft welcher man erwartet, daß man sich auf die Gerechtigkeit des französischen Gouvernements verlassen könne, es werden von selbem alle in dessen Constitution selbst liegende bereiteste Mittel angewendet werden, wodurch den Abwesenden der cedirten Landen aller Art, und denjenigen, für welche die Deputation sich zu interessiren verpflichtet ist, an ihren Personen, Habe, Gut und Vermögen, werkthätig, und ohne einer leidenschaftlichen Willkühr der Subalternen ausgesetzt zu

seyn, geholfen werden könne, zu welchem Behuf und zu dessen Erleichterung man sich über einen gewissen modum mit den französischen bevollmächtigten Ministern noch besonders vereinbaren könnte. Anbey aber seye man nunmehro zu hoffen berechtigt, daß nicht nur allein das schon öfters gethanene Begehren, die Zurückziehung der Truppen vom rechten Rhein-Ufer sowohl, als auch die Ravitaillirung von Ehrenbreitstein betreffend, in einstige Erfüllung gehen werde."

Würzburg. Die Friedens-Negociation ist nun so weit gekommen, daß die französischen bevollmächtigten Minister in der vorliegenden Note ihre in der Note vom 3ten Oct. und folgenden aufgestellte und behauptete Sätze als ihr Ultimatum erklären, und wenn dieses nicht in Zeit von 6 Tagen kathegorisch und befriedigend beantwortet ist, die Erlöschung ihrer Vollmachten ankündigen.

Die Vorwürfe, die sie beyfügen, sind durch alle Vorgänge und deren Darstellung in der Note vom 7. Nov. l. J. hinlänglich widerlegt, und die Reichs-Deputation giebt selbst dadurch, daß sie sich, der ungewöhnlichen Zeitbestimmung ungeachtet, sogleich auf die jenseitige Note einläßt, den stärksten Beweis, wie sehr ihr der Friede am Herzen liegt.

Es ist hier um eine Entscheidung zwischen dem Nachgeben auf die jenseitige Final-Erklärung und dem Bruche der Negociation zu thun.

So gegründet die Behauptungen der Deputation sind, so angelegen sie ihr seyn müssen, so vermag dennoch Subdelegatus nach der allerseitigen Lage der Dinge und den Verhältnissen der Reichs-Deputation nicht, zur Abbrechung der Negociationen, auf die das Heil von Deutschland gesetzt ist, durch seinen Widerstand Anlaß zu geben. Subdelegatus muß sich demnach jetzo der Mehrheit der Stimmen anschliessen, wenn sie dahin antragen würden, daß in der den französischen bevollmächtigten Ministern zu gebenden Antwort, unter Wiederholung, daß man ihre Grundsätze namentlich über den 7ten Artikel der Note vom 3ten Oct. nicht anzuerkennen vermöge, dem gegenwärtig gesetzten

Ultimato zu accediren sey. Indem man zugleich der französischen Gesandtschaft bemerke, daß die in den diesseitigen Antworten auf die Noten vom 3ten Oct. und folgende enthaltene Sätze zur genauen Bestimmung der Artikel und zu der beyderseits nöthig erklärten Beseitigung der Anstände gehören, folglich von der Art sind, daß sie nach der eigenen Aeusserung der französischen Gesandten bey der sorgfältigen Redaction vorkommen müssen: in Betreff des 7ten Artikels insbesondere aber die jenseits gegebene Zusicherung mit den erläuternden Bemerkungen der Reichs-Deputation vom 6ten Dec. in Verbindung gesetzt werden möge.

Hiemit wäre der Antrag zur Erleichterung und Befreyung der so hart gedrückten Lande des rechten Rhein-Ufers und der Aufhebung der Einsperrung von Ehrenbreitstein zu vereinigen, da die bisher vorgetragene Gründe in aller Stärke fortdauern.

Bremen. Kaum war durch den Frieden von Campo Formio Zeit und Ort des zu haltenden Friedens-Congresses bestimmt, als die Reichs-Deputation sich zum Theil noch vor den angesetzten Tagen hier mit Vollmachten einfand, wie sie nach der damaligen Lage der Dinge erforderlich zu seyn schienen, und wie sie zu Herstellung eines Friedens mit einer Nation hinreichend seyn mußten, die so viel Ansprüche auf Mäßigung macht. An der Ueberlassung des ganzen linken Rhein-Ufers konnte damals um so weniger ernstlich gedacht werden, je weniger ein Verhältniß zwischen dieser angenommenen Cession und dem Antheile, den das deutsche Reich an dem Kriege genommen hatte, existirte, und je weniger überhaupt bey einem Friedensschlusse die bloße feindliche Occupation von Provinzen dann zu entscheiden pflegt, wenn nicht blos Benutzung eines vorübergehenden Glücks sondern Herstellung einer dauerhaften Freundschaft der Zweck ist.

Frankreich hatte damals einen großen Theil des linken Rhein-Ufers besetzt, die wichtige Festung Mainz nebst einem ansehnlichen dazu gehörigen Landesstrich gieng ihm aber noch ganz ab. Dieses hat es erst

während des Waffenstillstandes mit Verletzung desselben sich bemächtiget, und mit dieser kriegerischen Eroberung so wie mit der Blokirung von Ehrenbreitstein den Anfang seiner hiesigen Friedens-Unterhandlungen bezeichnet.

Von Anfang der Negociationen an haben die französischen bevollmächtigten Minister als der fordernde Theil für gut gefunden, ihre Forderungen stets in einzelnen generellen Grundsätzen einzukleiden; daher haben sie es auch sorgfältig vermieden, und stets declinirt, der Reichs-Friedens-Deputation eine detaillirte Uebersicht ihrer gesammten Forderungen vorzulegen, so sehr dieß zur Beförderung des Ganzen der Negociationen gereicht hätte, und so frühe und dringend auch die Deputation darauf angetragen hat.

In jener Absicht haben sie also zur ersten Friedens-Basis die Ueberlassung des ganzen linken Rhein-Ufers gefordert, und als Folgerung aus selbiger die Entschädigung der durch sie betheiligten Fürsten dem rechten Rhein-Ufer angegeben.

Sehr natürlich war es, daß die Deputation, von dem dringendsten Wunsche des Friedens und der Endigung aller der Leiden beseelt, welche die auf dem rechten Rhein-Ufer noch von den Franzosen bedrängte Länder in unerschwinglicher Maaße zu tragen hatten, sich zu dem enormen Opfer der Entsagung des Reichs auf seine Rechte über das linke Rhein-Ufer entschliessen mußte, und sie that solches schon in den ersten Tagen des Märzmonats.

Die Bedingungen, unter welchen diese Ueberlassung geschehen sollte, mußten wohl der nächste Gegenstand der Negociationen seyn. Diese hat die Reichs-Deputation in denen bekannten 18 Puncten vom 3ten März vorgelegt. Allein die französischen bevollmächtigten Minister fanden damals für gut, über die wenigsten derselben sich zu erklären; manche sind zu sichtbarer Verzögerung der Unterhandlung erst spät, einige gar nicht beantwortet worden. Ueber diese, so oft sie auch nachmals von der Deputation wiederholt sind, herrscht daher bis auf den heutigen Tag

eine Ungewißheit, die wenigstens der Deputation nicht zur Last fallen kann. Selbst als diese zu Beschleunigung des Geschäfts und zu Aufklärung der Dunkelheiten mit dem Entwurf eines Friedens-Projects über diese Gegenstände sich zu beschäftigen vorgehabt, hat sie sich französischer Seits in einer Arbeit gehemmt gesehen, welche dem schnellen Fortschritte der Negociation um so mehr zuträglich zu seyn schien, als der Deputation der nicht von ihr entstandene Vorschlag zu mündlichen Conferenzen mit einem Theile derselben eben so unausführbar schien, als er jetzt französischer Seits dafür erklärt wird.

Konnte von Seiten der Deputation der lebhafte Wunsch und das dringendste Bedürfniß des Friedens nicht unwiderleglicher als durch die Ueberlassung der schönsten und fruchtbarsten Provinzen Deutschlands an den Tag gelegt werden, so lehrt hingegen ein flüchtiger Blick auf die während des Laufs der Negociationen mühsam von Frankreich erlangten Nachgiebigkeiten, welche jetzt den Beweis der vorzüglichen Neigung der Republik für den Frieden liefern sollen, daß solche nur Verzichtleistungen auf solche Puncte enthalten, die entweder Frankreich über die Gränze seiner anfänglichen Forderungen hinaus erst während der Negociationen auf die Bahn gebracht hatte, oder über welche billig überall kein Zweifel hätte Statt finden sollen.

So war die ausserordentliche Forderung Frankreichs, daß die Stände des Reichs am linken Rhein-Ufer ihr Eigenthum verlieren, und dafür am rechten entschädiget werden sollten, anfangs nur auf die Fürsten eingeschränkt worden. Erst späterhin hatte Frankreich dieß neuerdings auch auf reichsritterschaftliche Güter ausgedehnt wissen wollen, und nur diese letztere Forderungen hat es bisher fallen lassen, und noch dazu mit Beschränkungen, für die man vergebens einen Grund des Rechts oder der Billigkeit aufsuchet. So verstand es sich von selbst, daß wenn mit der Ueberlassung des linken Rhein-Ufers der Rhein künftighin auch von Germersheim an die Gränze beyder Reiche werden sollte, dieser Fluß zwischen beyden Mächten getheilt werden müßte, und

die Annahme des Thalwegs als Gränzscheidung der Hoheit über Fluß und Inseln war von beyden Seiten natürlich. Wenn aber Frankreich als Ausnahme hiervon zur Sicherheit von Mainz die Peters-Aue für sich begehret und erhält, hingegen als eine ähnliche Ausnahme die für die Erhaltung von Wesel und daher für Preussen und das Reich weit wichtigere (an sich selbst aber sonst höchst unbedeutende) Büdericher Spitze an Preussen zu überlassen, noch immer fortdaurend verweigert, so erscheint hiebey keine Rücksicht auf die unter Völkern so natürliche Reciprocität. Und wenn Frankreich in Ansehung der Rhein-Inseln oberhalb Germersheim, ohne Rücksicht auf Verträge, zwar die Hoheit über die rechter Hand des Thalwegs gelegene Inseln behalten, hingegen auch linker Hand sie erwerben will, so dienet die Negociation über diesen Gegenstand, wohl nur allein, um die Nachgiebigkeit des Reichs zu beurkunden.

Sobald der Rhein wie Gränze angenommen wird, werden gegenseitige Vereinbarungen in Betreff des Transito-Zolls unvermeidlich; wenn aber Frankreich auf die Aufhebung dieser Zölle am rechten Rhein-Ufer gedrungen, und diese deutscher Seits, aller Bedenklichkeiten ungeachtet, bewilliget werden müssen, so erscheint auch hier das Reich als leidender Theil, der hingiebt, weil er wirklich Frieden, es koste, was es wolle, haben will.

Wie viel Mäßigung ein Theil bey Friedens-Unterhandlungen blicken läßt, kann nicht aus dem allein angenommen werden, was er nachläßt; man muß damit vergleichen, was er gefordert hat, und was von diesen Forderungen noch übrig bleibt. Die französische Forderung der Uebertragung der Schulden vom linken Rhein-Ufer auf das rechte, war unter Völkern unerhört, den ersten Begriffen des Völkerrechts entgegen, und so enorm, daß sie nicht nachgegeben werden konnte, ohne Deutschland in Armuth und Verzweiflung zu stürzen. Hat nach langen und mühsamen Negociationen Frankreich endlich diese Forderung in Hinsicht aller Communal-Schulden und der nicht zu dem

Reichskriege aufgenommenen Landes-Schulden fallen lassen, so ist dieß zwar von allen Deutschen mit wahrer Freude aufgenommen, weil alle Deutsche den Frieden wünschen; aber die Uebernehmung der zu Führung des Reichskriegs allein aufgenommenen Landes-Schulden bleibt allemal ein lästiges Opfer für das Reich, das dadurch den vollgültigsten Beweis seiner Sehnsucht nach Frieden an den Tag legt.

Wenn die Deputation unverändert auf genaue Bestimmung wegen der Theilung der Schulden und der richtigen Anwendung der Grundsätze bey den übernommenen Schulden anträgt, und keine Antwort darauf erhält, so ist sie es nicht, der man den Vorwurf machen könnte, schon vor geschlossenem Frieden Mißverständnisse erregen zu wollen. Sie sucht vielmehr, diesen zuvorzukommen, und muß dieß um so mehr thun, je leichter nach geschlossenem Frieden der mächtigere Theil diese zu seinem Vortheil auszudeuten geneigt ist.

Ist nun diese Nachgiebigkeit Frankreichs, in Beziehung auf die erste Friedens-Basis, nur erst stückweise, in Gefolge mühsamer und oft wiederholter Vorstellungen der Reichs-Deputation, zu bewirken gewesen, haben die französischen Minister neue mit jener Basis in gar keiner Verbindung stehenden Puncte oder die inneren Verhältnisse Deutschlands blos bezielende Gegenstände, wie z. B. die französische Befreyung von dem Elsflether Zoll und die constitutionsmäßige Unmittelbarkeit der drey Reichsstädte Hamburg, Bremen und Frankfurt, welche gar nicht zu diesem Friedens-Geschäfte gehören, in Anregung gebracht; wollen endlich die französischen Gesandten noch jetzt über manche Puncte der oft erbetenen Erklärung immer ausweichen, so wird kein Unpartheyischer zweifeln können, wem die Schuld beyzumessen sey, daß nach Ablauf eines Jahrs die erste Friedens-Basis noch nicht für berichtiget anzunehmen ist; ob dem Theile, der Forderungen auf Forderungen gehäuft hat, oder dem, der sich gegen diese vertheidigen mußte; ob dem Theil, der vom Anfang an auf bestimmte Erklärungen über nothwendige Modificationen angetragen, und itzt aufgehöret hat, diese Anträge

zu

zu erneuern, oder dem, der eine bestimmte Antwort lange verweigert, nie vollständig ertheilet, inzwischen aber die Gegenstände der Negociation vervielfältiget hat.

Vergebens wird in der letzten französischen Note es vorgebildet, als ob der Punct der Anwendung der Emigrations-Gesetze auf die abwesenden Einwohner der reunirten Lande der einzige sey, von welchem der Friede abhänge. Dieß ist er nicht anders, als wenn die französischen bevollmächtigten Minister die übrigen, nach Maaßgabe der letzten Verhandlungen noch bestrittenen Puncte nachlassen, und dadurch zugleich zu erkennen geben, daß sie durch Einmischung fremder, nicht hieher gehörender Puncte, das Friedens-Geschäft nicht länger aufhalten wollen, und sich erklären, die Länder des rechten Rhein-Ufers von der Last ihrer Truppen zu befreyen, ohne welche Befreyung die Berichtigung der ersten Friedens-Basis noch ohne wohlthätige Wirkung für Deutschland seyn würde. Wäre aber auch dieser Punct der einzige zu berichtigende, so würde er dadurch nichts an seiner Wichtigkeit verlieren. Die Deputation hat dieses von Anfang an gefühlt, und nicht itzt erst, sondern schon in den bekannten 18 Puncten die allgemeine Befreyung der Abwesenden aus den zu cedirenden Landen von den Emigrations-Gesetzen zur Bedingung gemacht. Sie hat seitdem keine Gelegenheit unbenutzt gelassen, um diese Anforderung zu erneuern. Es ist daher nicht ihre Schuld, wenn er noch itzt unberichtiget ist. Nicht durch Wiederholung dieser Anforderung, sondern durch Nachgeben würde sie ihre Pflichten verletzen. Umsonst sucht man vorzuspieglen, als ob hier das Schicksal einiger Individuen (oder vielleicht vieler tausend Familien von allen Ständen) in einer Wagschale, und die Wohlfahrt von ganz Deutschland in der andern läge. Es gilt hier nicht blos um das Schicksal dieser Familien. Es gilt um die künftige Ruhe Deutschlands. Es gilt um Grundsätze, von welchen das Glück und die Wohlfahrt grosser Staaten abhängt.

Subdelegatus mag die schrecklichen Folgen nicht entfalten, welche die Anwendung entgegengesetzter Grundsätze für die Ruhe Deutschlands und für das Glück seiner Mitbürger nothwendig haben müßte.

Subdelegatus ist weit entfernt, der französischen Republik irgend etwas aufdringen zu wollen, was ihrer wahren Grund-Verfassung und den innern Verhältnissen Frankreichs wirklich entgegen seyn könnte. Hier redet Er aber für Deutsche, und reclamirt für diese die Rechte, welche der Gebrauch aller Völker sanctionirt hat — Rechte, welche älter und heiliger sind, als alle Verfassungen, und die bisher stets der Maaßstab bey allen Verhandlungen freyer Völker gewesen sind.

Nach allem Vorangeführten sieht Subdelegatus sich gemüßiget, treu seinen Grundsätzen und Pflichten, in allen und jeden Puncten ganz seinen vorigen Anträgen und Abstimmungen, so wie sie namentlich in den Protocollen der 75ten, 78ten und 81ten Sitzung enthalten sind, zu inhäriren, und schmeichelt Er sich noch immer mit der angenehmen Hoffnung, daß die französischen Gesandten diesen so gerechten Anträgen ihre Zustimmung nicht versagen werden.

In Ansehung der französischer Seits intendirten Beschränkung des Deliberations-Termins, wie auch wegen des zu wiederholenden Antrages, die Ravitaillirung der Festung Ehrenbreitstein betreffend, schließt man sich an die fürtreflich kursächsische Abstimmung an.

Hessen-Darmstadt. Die An- oder Nicht-Anwendung der französischen Emigrations-Gesetze auf Deutsche, sey der einzige Punct, über welchen man sich mit der französischen Gesandtschaft noch nicht habe vereinigen können, und dessen Berichtigung stehe dem Abschluß über die erste Basis des Friedens bis jetzt noch immer im Weg. Indessen sey es eben so wenig die Meynung der Reichs-Friedens-Deputation gewesen, daß es je darüber wieder zum Krieg kommen solle, als wenig sie die Absicht gehabt habe, eine zahlreiche Menschenclasse ihrer im Elend schmachtenden deutschen Mitbrüder gänzlich zu verlassen. Ein großer Theil der deutschen Reichslande des rechten Rhein-Ufers sey

noch mit französischen Truppen besetzt, empfinde nun schon über Jahr und Tag, sogar währenden Waffenstillstandes, die härtesten Kriegslasten aller Gattungen, wäre durch die fortdaurenden und täglich zunehmenden übergroßen Contributionen, Requisitionen und Lieferungen durchaus erschöpft, und die Einwohner kämpften unter allgemeinem Mißmuth mit Mangel und Verzweiflung. Bey dem unglücklichen Ausbruch eines neuen Kriegs würden sie als das erste unvermeidliche Opfer desselben vollends zu Grunde gerichtet, gänzlich aufgerieben, und durch Elend, Hunger und Bedürfniß nothgezwungen werden, ihre vaterländische Heerde zu verlassen. Da keine nahe Hilfe vorhanden, nirgends sichere Rettung zu hoffen, und der deutsche Gemeingeist, der in patriotischer kraftvoller Vereinigung sonst allerdings noch Schutz und Erhaltung gewähren könnte, fast überall erloschen sey, würde alsdann nicht nur für jene Lande und deren Regenten alles schlechterdings verloren seyn, sondern es würden sich auch die weiters angränzende Reichs-Provinzen den verheerlichen Folgen der schrecklichsten Kriegsbedrängnisse ausgesetzt sehen, und die unglückselige Ereignisse, welche alsdann den deutschen Reichs-Staats-Körper vielleicht auch im Ganzen bedrohen mögten, seyen unübersehbar und nicht zu berechnen.

Die unverletzliche schwere Pflichten, welche man für seine eigene Selbst-Erhaltung und die Wohlfahrt des Ganzen auf sich habe, und welche die für das Wohl anderer einzelnen Nebenmenschen doch bey weitem überwägen, so heilig diese auch im übrigen immer seyen, verstatteten also nicht, auch nur entfernter Weise etwas zu veranlassen, welches zum Ausbruch eines neuen Kriegs hinführen könnte, und Subdelegirter vermöge einer dießfallsigen Verantwortlichkeit sich um so weniger auszusetzen, als seiner Ueberzeugung nach, durch die jüngsthin in der 81ten Sitzung schon vorgeschlagene Auskunft ein Mittel an die Hand gegeben worden sey, wodurch, ohne in die beyderseitige Grundsätze hineinzugehen, man den Obliegenheiten der Nächsten- und Menschenliebe zugleich das schuldige Genüge hätte leisten können. Dermalen

liessen nun aber die französischen bevollmächtigten Minister der Reichs-Friedens-Deputation keine weitere Entschliessung übrig, als unter ihrem Ultimato und dem Bruch der zeitherigen Unterhandlungen, oder welches eben so viel sey, zwischen Krieg und Frieden zu wählen. Um daher einem angedrohten grössern Unglück auszuweichen, müsse man das geringere Uebel sich gefallen lassen, und Subdelegirter glaube, daß bey vorliegenden Umständen den französischen bevollmächtigten Ministern die Erklärung dahin zu thun sey:

Man habe den sogenannten Emigrations-Punct bey den zeitherigen Unterhandlungen nie als eine wesentliche und solche Bedingniß des Friedens angesehen, daß es darüber zum Bruch kommen, oder ein neuer Krieg dadurch veranlaßt werden sollte. Bey der in der Note der französischen bevollmächtigten Minister vom 3ten Frim. (23ten Nov.) enthaltenen tröstlichen Zusicherung, daß es selbst nach der Verfassung der französischen Republik nicht an Mitteln und Wegen fehle, den betroffenen Familien und Personen, deren sich die Reichs-Friedens-Deputation zeither mit so vielem Nachdruck annehmen zu müssen sich verpflichtet gehalten habe, die erwünschte Hilfe angedeihen zu lassen, wolle man sich dann auch nunmehro in diesem Punct, in dem vollkommensten Vertrauen auf die Gerechtigkeitsliebe und Großmuth des französischen Gouvernements, beruhigen, und hoffe von dessen billigen und menschenfreundlichen Gesinnungen die gerechte Verfügung, wodurch jene zeither im Unglück schmachtende Personen, sowohl für sich, als ihr Vermögen und Eigenthum ausser aller Gefahr und Besorgniß gesetzt, und jener feyerlichen Zusage wirklich auch theilhaftig gemacht würden. Hinlängliche, auch rechtliche Gründe dazu, finden sich selbst in mehreren Noten der Reichs-Friedens-Deputation. Und so wie man diesemnach das Ultimatum der französischen Gesandtschaft acceptire, also verspreche sich auch die Reichs-Friedens-Deputation von derselben Gerechtigkeit, daß durch ihre Vermittlung den noch besetzten Landen des rechten Rhein-Ufers die schon oft zu-

gesicherte Erleichterung werde verschafft, von der Beytreibung der ganz neuerlich ausgeschriebenen, alle Landeskräfte weit übersteigenden Contribution an Geld und Naturalien abgestanden, wie auch in Ansehung der Ravitaillirung der Festung Ehrenbreitstein dem öftern Verlangen der Reichs-Friedens-Deputation endlich einmal geneigt entsprochen werden.

Die französischen bevollmächtigten Minister verlangten nun zwar auch noch in ihrem Ultimatum zugleich eine kathegorische und befriedigende Antwort auf alle und jede Puncte, welche auf ihre Noten vom 12ten Vendém. (3ten Oct.), vom 21ten und 23ten Brumaire (11ten und 13ten Nov.), 3ten und 16ten Frim. (23ten Nov. und 6ten Dec.) noch unerörtert seyen. Da inzwischen alle diese Puncte von der Beschaffenheit seyen, daß deren Berichtigung nichts weniger als eine Unterbrechung der friedlichen Unterhandlung verursachen werde und könne, vielmehr eine baldige gütliche Vereinigung darüber bey dem ersten dießfallsigen Zusammentritt sicher voraussichtlich sey: so glaube Subdelegirter, daß man in deren Hinsicht den eigenen Vorstellungen der französischen Gesandtschaft sich nähern, und rückantwortlich derselben erklären soll:

Wie man alle diese Puncte bey der Redaction des zu entwerfenden Tractats zur beyderseitigen Zufriedenheit ohne Schwierigkeit und in Güte zu berichtigen eben so zuverläßig hoffe, als diesseits dazu willig und bereit sey.

Wolle man jedoch, um auch nicht das mindeste zu unterlassen, was französischer Seits verlangt werde, sothane Puncte dermalen ebenfalls einzeln durchgehen, und sich darauf erklären, so lasse Subdelegirter sich solches auch gerne gefallen, indem man auch dießfalls das Ultimatum in allen Artikeln anzunehmen kein Bedenken habe.

Baden. Die französische Gesandtschaft erwarte nach ihrem Rückerlaß vom 16ten Frim. (6ten Dec.) binnen 6 Tagen eine kathegorische, befriedigende Antwort auf ihre seit dem 12ten Vendém. erlassene Noten, die

sie nun für ihr Ultimatum erkläre, und gebe deutlich zu erkennen, daß davon der Abbruch oder der Fortgang der bisherigen Unterhandlungen, im Grund also die Erneuerung des Kriegs oder der Friede abhange.

Die Reichs-Deputation habe oft genug feyerlich erklärt, und überdieses theuer erprobt, wie ernstlich sie den Frieden wünsche. Auch seyen die Unterhandlungen bereits so weit vorangerückt, daß man über die wichtigsten Puncte der ersten Friedens-Basis bis auf einige Modificationen, die jedoch nach dem selbsteigenen Ermessen der bevollmächtigten französischen Minister bey der Redaction der Definitiv-Artikel ihre Erledigung erhalten würden, wirklich schon übereingekommen, und daß mithin ein hinlänglicher Grund nicht vorhanden seye, die Trauerscenen des Kriegs weder zu erneuern, noch erneuern zu lassen.

Die einzige wesentliche Verschiedenheit, welche die Drohung der französischen Gesandtschaft hauptsächlich veranlaßt haben möge, betreffe die Anwendung der französischen Emigrations-Gesetze.

Darüber habe sich Subdelegatio in der 81ten Sitzung dahin geäussert, daß, da man die jenseitigen Grundsätze eben so wenig anerkennen, als deren Widerruf erwarten könne, ein schickliches Auskunfts-Mittel getroffen werden müsse, welches die im Widerspruch befangene beyderseitige Behauptungen auf ihrem Werth beruhen lasse, dem französischen Gouvernement die Ausnahme von seiner angenommenen Regel möglich mache, und den vielen Unglücklichen, für die man, sich angelegentlichst zu verwenden, verpflichtet sey, auch bisanhero eifrigst sich verwendet habe, die angesprochene Hülfe verschaffe.

Sie habe vermeynt, daß unter durchaus gleichen Verhältnissen der Friedensschluß von Campo Formio ein solches Auskunfts-Mittel darstelle, und daß man mehr nicht hoffen könne, als jenen Unglücklichen eben das Loos auszuwirken, welches die im nämlichen Fall befindlichen Belgier der väterlichen Vorsorge Ihrer Majestät des Kaisers zu verdanken hätten.

Da aber dieses vorhin nicht beliebt worden, und es anjetzo nicht mehr an der Zeit seye, neue Propositionen zu machen, sondern auf ein Ja oder Nein peremtorisch gedrungen werde, welches Krieg oder Frieden entscheiden solle, so halte sie mit der fürtreflich hessen-darmstädtischen Stimme aus denen darinn angeführten Gründen der Lage der Umstände angemessen, daß denen bevollmächtigten französischen Ministern bestimmt und kathegorisch geantwortet werde:

Man sey, den einzigen Emigrations-Punct ausgenommen, in Ansehung aller übrigen bey der ersten Friedens-basi vorgekommenen Gegenständen bis auf einige Wünsche, Fragen und Modificationen, die man jedoch nicht als Bedingung sine qua non aufgestellet habe, und worüber man abzubrechen nie gemeynet gewesen seye, vollkommen einverstanden, und man lasse sich gefallen, daß diese nähere Bestimmungen erst bey der Redaction der Friedens-Artikel nachgeholet werden, wo sie ohne Zweifel billige Rücksicht finden würden, ohnerachtet man deren gleichbaldige Berichtigung sehr gewünscht und vorgezogen hätte.

In Ansehung der Emigrations-Gesetze und deren Anwendbarkeit könne man sich über die Grundsätze nicht vereinigen.

Da aber die bevollmächtigten französischen Minister in ihren vordern Noten versichert hätten, daß dennoch Mittel und Wege vorhanden seyen, den deutschen Reichs-Angehörigen, für die man sich bis anhero verwendet habe, für ihre Personen und für ihr Vermögen die gewünschte Genugthuung zu verschaffen, so vertraue man zu der Gerechtigkeit des französischen Gouvernements, es werde diesen Unglücklichen die zugesicherte Hilfe rechtmäßig angedeihen, wozu insbesondere aus dem Deputations-Schluß vom 4ten Dec. die triftigste Beweggründe zu entnehmen seyen. Und in dieser zuversichtlichen Hoffnung acceptire man das jenseitige Ultimatum in allen seinen Puncten. Nach einer solchen Erklärung könne man aber auch desto gewisser erwarten, daß das französische Gouvernement die noch occupirten Lande

diesseits Rheins mit milder Schonung behandeln, und insbesondere denen neuerlichen unerträglichen Contributions-Erpressungen schleunigen Einhalt thun, auch die vertragsmäßige Ravitaillirung der Festung Ehrenbreitstein länger nicht behindern werde.

Augsburg hat an dieser Stelle bisher nach Pflichten für das Wohl des Allgemeinen gehandelt, und in dieser Hinsicht zu allem gerne beygetragen, was nur immer den Abschluß des so erwünschten Reichs-Friedens beschleunigen konnte. Und wenn man daher auf die diesseitig jüngste Abstimmungen zurückgehen wollte, so würden sich keine solche Gegenstände unerörtert oder noch im Widerspruche finden, welche je einen Bruch veranlassen könnten. Um aber in einem so dringenden Augenblick, wo über das Schicksal so vieler Tausenden entschieden wird, nicht weitläufig zu werden, so muß man sich diesseits damit begnügen, daß in dem französischen Ultimatum alles zum Detail gehörige zu einer sorgfältigen Redaction verwiesen wird.

Einer der wichtigen Gegenstände, welcher sich der wechselseitigen Vereinigung noch entgegenstellte, und auch die jüngste unerwartete französische Note veranlaßte, ist der sogenannte Emigrations-Punct.

Man hat die bisherigen Verwendungen, welche deßfalls vielfältig und unermüdet wiederholt worden sind, stets für Pflichterfüllung gehalten, und ist von diesem Gefühl noch immer durchdrungen; da man sich aber in denen über diesen Punct vorwaltenden Grundsätzen nicht vereinigen kann, und in mehreren vorliegenden fürtreflichen Abstimmungen in vollem Vertrauen auf die Gerechtigkeit und Billigkeits-Liebe des französischen Gouvernements zuversichtlich gehoffet wird, es werde denen zu Gunsten der deutschen Abwesenden von den überlassenen Landen bereits vorliegenden Versicherungen eine so glückliche Ausdehnung geben, daß hierdurch der Zweck der Deputation erreichet und diesen Unglücklichen geholfen ist, so will Subdelegatio sich auch damit vereinen, um eine so gefährliche Krisis von dem deutschen Reiche abzuwenden. Nachdem nun wiederholt auf diese Weise das in Deliberation stehende Ultimatum erle-

diget,

diget, und im Wesentlichen angenommen ist, auch wiederholt der unverkennbarste Beweis der diesseits schon so lange bethätigten Friedens Liebe gegeben, und der in der zweyten französischen Note angeführte Zustand der Negociation nunmehr gehoben wird, so darf man sich die Gestattung der Ravitaillirung von Ehrenbreitstein und die Aufhebung aller Kriegs-Bedrückungen auf dem rechten Rhein-Ufer auf weitere Vorstellungen zuversichtlich versprechen.

Frankfurt. Die bevollmächtigten Minister der französischen Republik bemühen sich zwar in ihrer in der Friedenssache selbst unterm 16ten Frim. (6ten Dec.) abgegebenen Note, die Behandlungsweise und das Benehmen der Reichs-Friedens-Deputation bey diesem Friedens-Geschäft in einem gehäßigen Licht darzustellen. Die der Welt vor Augen liegende Verhandlungen aber verbreiten ein anderes Licht über die Sache, und machen nach diesseitigem Dafürhalten jede Rechtfertigung und Widerlegung überflüßig.

Dahingegen wird die Reichs-Friedens-Deputation durch die am Schluß besagter Note angefügte ganz bestimmte Erklärung der bevollmächtigten Minister in die dringende Verlegenheit gesetzt, binnen einer so kurzen Zeitfrist eine Gegen-Erklärung von sich zu geben, von der weniger nicht als die Fortsetzung und Vollendung des Friedens-Werks oder die Abbrechung der Friedens-Unterhandlungen abhängen soll.

Durch Nachgeben ohne Beyspiel, das sich auch nur durch den Zusammendrang der Umstände und das sehnliche Verlangen nach Ruhe und Frieden rechtfertigen läßt, und durch gegenseitige Annäherung war das Friedens-Geschäft seinem Abschluß so nahe gebracht, daß man über die Haupt-Bedingungen schon einverstanden zu seyn glauben konnte. Denn die noch vorwaltende Abweichungen beruheten nur noch auf gerechter, billiger und genauer Bestimmung, sie betrafen ausserdem solche Puncte, worüber so wenig von jener Seite eine Ruptur zu besorgen, als von dieser man den ganzen Werth des Friedens daran zu setzen wohl je gemeynt gewesen.

Ein Hauptanstand war es aber eigentlich noch, der zur Friedens-Bedingung werden mußte; es war theure Pflicht und Gewissens-Sache der Reichs-Deputation, mit dem eifrigsten Bestreben und Nachdruck darauf zu halten, wo darüber nun aber die Friedens-Unterhandlungen selbst, leider! in die gegenwärtige gespannte Lage gerathen sind. Es ist der Punct der Abwendung aller Folgen und Wirkungen, der während dem Kriege und um des Krieges wegen gemachten strengen Verfügungen und der französischen Emigrations-Gesetze auf alle die Gattungen von Personen, welche die Reichs-Friedens-Deputation in ihren vordern Erklärungen benannt und vertreten hat.

Die französischen Minister haben sich über diesen Punct in ihrer Note vom 3ten Brum. (24ten Nov.) auf eine nach ihren Grundsätzen zwar billige, nach den diesseitigen gerechten und mehr fundirten Behauptungen aber noch keineswegs befriedigende Weise erklärt. Die Reichs-Friedens-Deputation konnte also dabey nicht stehen bleiben. Aber vorzusehen war es immer, daß man über die einander entgegen stehende Grundsätze, so sehr man sich auch auf die Richtigkeit der diesseitigen stützen und verlassen dürfte, ohne einen Ausweg zu finden, sich nicht würde vereinigen können; und die Erfahrung hat es nun, leider! bestätigt. Aber es hat sich damit nun auch die Lage der Sache ganz verändert. Es liegt nun das Ultimatum des französischen Gouvernements in der Mitte, das nun keine andere Wahl als zwischen dem verlangten Beytritt — oder der Zerschlagung der Friedens-Unterhandlungen übrig läßt. Die Wahl unter zweyen Uebeln der Art ist bitter; sie muß für eins entscheiden!

Die Reichs-Friedens-Deputation hat gewiß alles gethan, um auch jene Classe von deutschen Staatsbürgern, um die es jetzt noch gilt, zu retten, die auf ihre kräftigste Unterstützung mit eben dem Recht, wie andere, ansprechen, und sich darauf verlassen konnten. Nach den aufhabenden Pflichten hat man sich auch derselben mit aller Wärme und mit vollem Nachdruck angenommen. Man hat nun über 9 Monate hin-

durch dafür gekämpft und gestritten, und man hat sich dieserhalben nichts vorzuwerfen.

Es treten nun aber andere Rücksichten ein. Soll man um der Individuen willen — und wenn deren auch noch etliche Tausende wären — unter welchen ausserdem auch noch manche Unterscheidung Statt findet, denen in Masse zwar auf die eingehaltene Weise nicht mehr, wohl aber noch durch andere Mittel und Wege großen Theils geholfen werden kann, das Schicksal, Wohl und Weh weit mehrerer Millionen deutscher Nation darüber aufs Spiel setzen? Soll man noch andere Millionen der unglücklichen Deutschen, die schon so lange und noch bis auf den heutigen Tag unter unnennbaren Kriegs-Lasten und Bedrückungen seufzen, darüber länger im Elend und nach Frieden schmachten lassen, die ihrem gänzlichen Ruin und der Verzweiflung schon so nahe sind; sollte das Kriegsfeuer von neuem darüber ausbrechen, und die vordern Reichs-Kreise weitern Kriegs-Verheerungen ausgesetzt werden, deren Ausdehnung und Folgen sich nicht übersehen lassen, so würde jenen Unglücklichen in so geringer Zahl doch damit schwerlich geholfen seyn! Diese und andere vordringende in mehreren vordern fürtreflichen Abstimmungen angestellte, wichtige Betrachtungen über das allgemeine Vaterlands-Wohl lassen an dieser Stelle nach gewissenhafter und sorgfältigster Prüfung aller für- und gegensprechenden Gründe über die Wahl nicht länger balanciren, und man getrauet sich dießorts der Verantwortung der Folgen nicht auszusetzen, die daraus entstehen würden, wann über einer längern — am Ende doch nur vergeblichen Beharrung auf der bisherigen rechtmäßigen Behauptung — das nach einer volljährigen mühseligen Unterhandlung nun so weit gediehene und seinem Abschluß so nahe gebrachte Friedens-Werk darüber scheitern sollte; die den Kriegs-Gefahren noch allein ausgesetzten vordern deutschen Reichs-Lande müssen endlich auch einmal aus dem qualvollen ängstigenden Unsicherheits-Stand zwischen Krieg und Frieden gerissen werden.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

Wenn es sich nun aber nach der eigenen mehrmaligen Aeusserung der französischen Minister von selbst versteht, daß die noch obwaltende Abweichungen und wechselseitige Desiderien bey Abfassung der Friedens-Artikel ohnedem genauer bestimmt, und auf eine anständige Weise berichtiget und verglichen werden müssen; wenn man sich ausserdem noch auf die in der Note vom 3ten Frimaire (23ten Nov.) in Ansehung jener Individuen zugesicherte und zu handhabende Gerechtigkeit verlassen, und dazu im voraus gerechtest vertrauen darf, daß alle diejenigen, welche auf ungerechte Weise für Emigrirte angesehen oder behandelt werden wollen, weder an ihren Personen noch an ihrem Vermögen angefochten werden sollen, wozu ihnen die ihrentwegen aufgestellte und vor jedem Richterstuhl geltende Grundsätze und die Beweise, daß ihnen, der ehemaligen Einberufung in ihr Vaterland zu folgen, unmöglich war, so werden, so müssen jene Bedauernswürdige dann noch zu ihrem Endzweck gelangen.

Und so darf demnach Subdelegatus nach sorgfältiger Vergleichung seiner aufhabenden Instruction mit den vorliegenden Umständen keinen Anstand nehmen, nach dem Vorgang mehrerer fürtreflichen Abstimmungen -- und in der vorgeschlagenen Weise wie solches denen bevollmächtigten französischen Ministern zu erklären sey, dem vorgelegten Ultimatum, so schwer es auch ankommt, von dieser Seite ebenmäßig zu accediren.

Nachdem nun dadurch die der Fortsetzung der Friedens-Unterhandlungen noch im Weg gestandene Hindernisse weggeräumt, nachdem man nun über die wesentlichen Artikel zur Haupt-Friedens-Basis in so weit verstanden seyn wird, und nachdem die Reichs-Friedens-Deputation hierdurch auch noch den letzten und vollgültigsten Beweis ihres Verlangens und Bestrebens um die Beförderung des Friedens abgelegt hat, so darf sie aber nun auch mit vollem Recht erwarten, daß die neuerdings wieder angefangene Bedrückungen in den occupirten Landen der rechten Rheinseite eingestellt, und daß die hiernächst wieder mit allem

Nachdruck zu betreibende Ravitaillirung der Festung Ehrenbreitstein nicht länger vertragswidrig aufgehalten werden möge.

Kurmainz. Die bevollmächtigten französischen Minister haben über die Haupt-Friedens-Basis ihr Ultimatum ausgesprochen. Sie gewärtigen darüber binnen 6 Tagen eine kathegorische befriedigende Antwort, und falls sie solche nicht erhalten, so sollen ihre Vollmachten aufhören. Ihr Ultimatum ist ihre Note vom 12ten Vendémiaire, wie solche durch die nachfolgenden und unzertrennbaren Noten vom 21ten und 23ten Brum. 3ten und 16ten Frim. erläutert sind.

In der gegenwärtigen neuesten Note vom 16ten Frim., welche mit zu diesem Ultimatum gehört, wird nichts neues erklärt, ausser daß, wo von den Inseln am Ober-Rhein die Frage ist, auch allerdings die diesseitigen Gemeinden unter dem Wort *particuliers* verstanden seyen. Dann aber wird auf den sogenannten Emigrations-Punct, welcher dießmal der hauptsächlichste der diesseitigen Note vom 6ten dieses war, geantwortet.

On a vu la Députation venir au point d'exiger du Gouvernement français une chose, qu'il n'est au pouvoir d'aucune autorité dans la république d'accorder jamais. La Constitution des Francais s'oppose formellement à la demande, de ne point appliquer aux pays réunis les loix concernant l'émigration. Le Gouvernement a fait à cet égard tout ce qu'il lui étoit permis de faire, la note du 3. de ce mois doit suffir pour calmer des craintes raisonnables; insister d'avantage sur ce point c'est donc prouver invinciblement qu'on ne veut point la paix, puisqu'on la fait dependre d'une condition impossible.

Aller sonstigen Puncte wird zum Theil gar nicht, theils blos historisch erwähnt, überhaupt aber gesagt:

Lorsqu'il ne s'agissait que de poser des principes généraux, la Députation s'est appesantie sur une foule de détails de conséquences naturelles, qui appartiennent à une rédaction soignée

des articles définitifs, et qu'elle a erigés en bases et en principes pour en faire le sujet d'interminables discussions.

Der ganze übrige Innhalt dieser jüngsten Note soll blos beweisen, daß französischer Seits alles erschöpft worden sey, um den Frieden zu bewirken, und daß nur die Deputation solchen mit unbilligen Forderungen aufhalte, auch sie allein an allen bisherigen Verzögerungen Schuld sey.

Auf diese wichtige Note ist also dermalen zu antworten. Discutiren wollen die französischen Minister nicht mehr; Sie erwarten nur, daß wir ihrem Ultimatum den Beytritt geben, oder versagen, im letzteren Fall sollen ihre Vollmachten cessiren, und die Friedens-Unterhandlungen sind abgebrochen: es würde zu viel gewagt seyn, sich schmeicheln zu wollen, daß es mit diesem Bruch nicht Ernst sey, und daß man noch einmal Vorstellungen und Gebote versuchen könne.

Schwer wird es der Deputation nicht seyn, zu beweisen, daß sie zu dieser raschen Behandlung durchaus keinen Anlaß gegeben habe, auch werden die jetzt lebende unpartheiische Welt und noch mehr die Nachwelt entscheiden, ob die Deputation unter allen widrigen Umständen, womit sie stets zu kämpfen gehabt hat, die bisherige Unterhandlungen aufgehalten, und durch übertriebene Forderungen erschwert, oder vielmehr alles geleistet habe, was in jedem Betracht von ihr erwartet werden konnte. Die Deputation darf, um auch hierinn nicht zu discutiren, sondern kurz zu seyn, lediglich auf die bisher gewechselten Noten, und alles was darinn diesseits auf solche Vorwürfe schon gesagt worden ist, submittiren.

Die große Frage ist denn nunmehr, ob und wie kann die Deputation dem französischen Ultimatum accediren? Sind die Artikel, welche die Deputation gegen die französische Minister bisher noch behauptet hat, von der Art, daß sie schlechterdings nicht nachgegeben werden mögen, oder aber darf es die Deputation dieser übrigen Artikel wegen nicht mehr zum Bruch kommen lassen?

Subdelegatus verehrt aufrichtig jede andere etwaige Ueberzeugung; Er kann aber bey einer so entscheidenden Frage, wovon das Wohl des Vaterlandes, Glück und Unglück vieler tausend Unschuldigen abhängt, blos aus seinem Gewissen sprechen, und wenn er zur Rechtfertigung dieser seiner Abstimmung, so wenig als möglich, den Zustand des Reichs berühren wird, so ist er gewiß weit entfernt, sich gegen irgend jemanden eine Kritik, die hier sehr übel angebracht seyn würde, zu erlauben.

Se. Kurfürstl. Gnaden zu Mainz haben für sich und ihre Lande keinen gerechten Grund mehr, den Frieden durch irgend etwas aufzuhalten; die Artikel, worauf Höchstdieselbe nothwendig bestehen mußten, sind von dem französischen Gouvernement wirklich zugestanden; es ist zwar noch manches übrig, was Se. Kurfürstl. Gnaden wünschen, und was berichtigt werden muß; Sie werden aber nichts verlangen, als was gerecht und billig ist; Sie dürfen also auch von der Gerechtigkeit und Billigkeit des französischen Gouvernements erwarten, daß bey der Redaction des Friedens-Instruments diesen Anträgen noch gern werde willfahrt werden; wo jedoch die bevollmächtigten französischen Minister auf ihren Meynungen werden bestehen bleiben, da müssen sich Se. Kurfürstl. Gnaden ultimato dabey beruhigen.

Höchstdieselbe sind es Ihren auf der rechten Rheinseite nun schon so lange occupirten und unter den schwersten Kriegslasten erliegenden guten Landen schuldig, es nicht mehr auf neuen Krieg oder auch nur auf einen Bruch der Negociationen ankommen zu lassen, wodurch diese unglückliche Lande ihrem harten Schicksal länger unterliegen müßten. So viel demnach Se. Kurfürstl. Gnaden Höchstselbst und Ihre Lande betrifft, so erklärt Subdelegatus ganz bestimmt und kathegorisch, daß er nunmehr dem französischen Ultimato accedirt.

Als Reichs-Deputatus aber, in welcher Eigenschaft Höchstdieselbe das Interesse des ganzen Reichs zu beherzigen haben, müssen Sie die ganze Lage des Reichs sorgfältig übersehen, Sie müssen dasjenige, was das

Reich durch die Annahme des französischen Ultimatums verlieren dürfte, gegen dasjenige abwiegen, was schon durch längere Fortdauer des jetzigen Zustandes der Dinge verloren wird, und was noch ferner bey einem Bruche verloren werden kann, kurz, Sie müssen die Hoffnungen eines neuen Kriegs berechnen, sodann hiernach allein Ihre Entschliessung abmessen.

Alles dieses nun haben Höchstdieselbe gründlich erwogen, indem Sie Subdelegatum zu der gegenwärtigen Abstimmung instruirt haben.

Wer leidet unter der Fortdauer des jetzigen Zustandes der Dinge, und wem kann ein neuer Krieg gelten? nur allein, oder doch vorzüglich denjenigen vorliegenden Reichsständen, welche sich schon lange nach Frieden ernstlich sehnen. Wo sind die Armeen in der Nähe, welche diese vorliegende Lande schützen sollen? wer für das Reich Krieg risquiren will, der muß auch entschlossen seyn, diesen Krieg im allgemeinen Reichsverbande ernstlich zu führen, und dabey mitzuwirken. Kaiserliche Majestät sind zwar bereit, mit Allerhöchstihrem zurückgezogenen reichsständischen Contingent, sobald es erforderlich ist, wieder herbeyzueilen, jedoch nur alsdann, wenn alle Stände des Reichs gleichthätigen Antheil an diesem Kriege nehmen würden. Kann die Deputation auf eine solche Theilnahme sicher rechnen? Es ist bekannt, daß die meisten mächtigsten deutschen Reichsstände und ganze Reichskreise schon theils länger, theils kürzer durch Separat-Frieden und Neutralitäten sich zu retten gesucht, und an dem Reichskriege keinen Antheil mehr genommen haben. Es gab Friedens-Artikel, wovon die ganze National-Ehre, künftige politische Existenz und Sicherheit abhieng, deren Gestattung ärger als Krieg gewesen seyn würde, wofür jede deutsche Hand sich hätte waffnen müssen; hier war es Pflicht, ohne seine Kräfte zu berechnen, wenn es hätte seyn müssen, es auf neuen Krieg ankommen zu lassen. Das französische Gouvernement hat dieses aber selbst eingesehen, und es hat bewiesen, daß es Frieden will, indem es über diese Artikel, wo die Deputation gar nicht, sondern nur es allein nachgeben konnte, wirklich nachgegeben hat: Nunmehr macht es der Deputation hingegen

den Vorwurf, sie wolle den Frieden nicht ernstlich, weil sie auf einem Artikel bestehe, über welchen es unmöglich nachgeben könne: es ist der sogenannte Emigrations-Punct: es war Pflicht der Deputation, sich der bey diesem Artikel betroffenen unglücklichen Menschen nach äussersten Kräften anzunehmen: das französische Gouvernement will ihnen helfen, jedoch in der Art nicht, auch in der Allgemeinheit nicht, als die Deputation es verlangen mußte; es werden dabey viele erhört werden, viele aber auch ohne Zweifel unglücklich bleiben. Darf es die Deputation wegen dieser letzteren zum Bruche der Friedens-Unterhandlungen kommen lassen? ist zu erwarten, daß wegen dieses Artikels alle und jede Stände des Reichs neuen Krieg machen werden? läßt sich dieses hoffen, wo jetzt schon viele Herren Particular-Abgeordnete von angesehenen Höfen die Deputation schriftlich ersuchen, es nicht zum Bruche kommen zu lassen? werden die Unglücklichen, wofür sich hier die Deputation verwendet, nicht immer von dem französischen Gouvernement abhängen, wenn auch in Ansehung ihrer der Deputation alles versprochen wird? Hängt es nicht noch allenfalls vom Reiche ab, diejenigen dieser Unglücklichen, welche bey dem französischen Gouvernement wirklich keine Hilfe finden, selbst zu entschädigen, und ist dieses nicht räthlicher, als alle Reichsstände und Reichs-Unmittelbare, welche auf beyden Rheinseiten so viel verloren haben, und bald nicht mehr wissen, woher sie ihren Unterhalt nehmen sollen, ihrem ungewissen marternden Schicksal länger zu überlassen, als von den occupirten deutschen Landen der rechten Rheinseite alle Tage neue unerschwingliche Geld- auch Natural-Contributionen zu bezahlen, und als endlich alle Folgen eines neuen Kriegs zu risquiren?

Nachdem sich Subdelegatus alle diese Fragen bey sich selbst beantwortet hat, so ist Er der Meynung, daß zwar der Grundsatz von Reunionen und von Verbindlichkeit der Reunirten an die Emigrations-Gesetze nicht anerkannt werden möge, daß man aber geschehen lassen müsse, wenn diejenigen Deutschen, welche darunter betroffen werden, in ih-

rem Gesuche nicht erhört werden; man wird also auf diesen Artikel ungefähr antworten müssen: daß, da man sich dießfalls in den Grundsätzen nicht vereinigen könne, so acceptire man die Zusicherung, daß daß französische Gouvernement den hier betroffenen Deutschen, welche mit Unrecht als Emigrirte behandelt würden, alle Hülfe werde angedeihen lassen.

Was nun alle übrigen Puncte betrifft, so bleibt nichts übrig, als solchen ebenfalls zu accediren, jedoch beyzufügen, daß man hoffe, es werde hiernächst bey der Redaction des Friedens-Instruments allen gerechten und billigen nähern Bestimmungen Statt gegeben werden. Sollte es endlich nöthig seyn, die Accession in einzelnen Artikeln besonders auszudrücken und näher zu bestimmen, so ist Subdelegatus damit auch ganz verstanden, indem Er, um keine Zweydeutigkeit zurück zu lassen, überhaupt erklären will, daß er nunmehr dem französischen Ultimato durchgängig in allen Artikeln accedire. Dieser Erklärung wird alsdann sehr schicklich beygefügt werden können: man hoffe, daß nunmehr um so gewisser das Schicksal der occupirten Lande auf der rechten Seite in jeder Hinsicht werde erleichtert, auch daselbst das Ravitaillement der Festung Ehrenbreitstein nicht länger versagt werden.

Directorium. Es lägen zwar Vota majora dergestalten deutlich vor, daß, da die Sache ohnehin sehr dringend sey, das Conclusum sogleich gezogen werden könne; um jedoch in der Fassung sich nicht zu übereilen, müsse man sich auf morgen solches vorbehalten.

Quibus discessum.

SESSIO
OCTOGESIMA QUARTA.

Actum Rastatt, im fürstlichen Schlosse, den 10ten December 1798.

Præsentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz: Herr Freyherr von Albini.
Ex parte Kursachsen: Herr Graf von Löben.
Ex parte Oesterreich: Herr Graf von Lehrbach.
Ex parte Bayern: Herr Graf Topor Morawizki.
Ex parte Würzburg: Herr Graf von Stadion.
Ex parte Bremen: Herr von Reden.
Ex parte Baden: Herr Freyherr von Edelsheim. Herr Meier.
Ex parte Hessen-Darmstadt: Herr Freyherr von Gatzert.
Ex parte Augsburg: Herr von Pflummern. Herr Schmid.
Ex parte Frankfurt: Herr Schweitzer.
Et me Secretario Freyherrn von Münch.

§. 163.

Die Beantwortung der französischen Noten vom 16ten Frimaire (6ten December) betreffend.

Directorium wolle das aus den gestrigen Abstimmungen gezogene Project Conclusi und den dießfallsigen Begleitungs-Erlaß an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz [322] — (Siehe die dreyhundert und zwey und zwanzigste Beylage) — auch noch ein kurz vor der gegenwärtigen Sitzung eingekommenes und hiernächst per Dictaturam mitzutheilendes Promemoria der königlich preußisch kurbrandenburgischen Gesandtschaft

[323] — (Siehe die dreyhundert und drey und zwanzigste Beylage) — verlesen lassen, um zu vernehmen, ob und was allenthalben zu erinnern, auch wie der Erlaß an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz zu expediren und dahin zu bringen seyn möge.

Legebatur Project Conclusi, dann [322] und [323].

Umfrage.

Kursachsen. Um sich gegen jede Art der Verantwortlichkeit, auch alle und jede nicht zu übersehende Folgen sicher zu stellen, zu welchen die in dem nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßten Concluso enthaltenen Erklärungen über kurz oder lang Anlaß geben könnten, erachtet man an dieser Stelle vorliegenden Umständen nach für dienlich und nöthig, unter den etwa erforderlichen Verwahrungen sich auf die in der gestrigen Deputations-Sitzung zum Protocolle gegebene Abstimmung ausdrücklich zu beziehen.

Oesterreich. Wie Kursachsen, und muß sich diese Deputations-Stelle auf die in jüngster Sitzung zum Protocolle gegebene Stimme und die in selber angezogene der 70ten, 75ten, 78ten und 81ten Sitzung abermals beziehen, und dabey in allen Puncten unabweichlich beharren.

Bayern erachtet das so eben gefaßte Conclusum der Stimmen-Mehrheit gemäß zu seyn, findet dahero, daß dabey nichts zu erinnern und mithin der abgelesene Erlaß per Directorium sub reservatione solita an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz zu befördern sey.

Würzburg muß das Conclusum als der Stimmen-Mehrheit gemäß, anerkennen, und glaubt daher, daß der Erlaß an die kaiserliche höchstansehnliche Plenipotenz gewöhnlichermaaßen zu übergeben sey.

Bremen. Auch auf dieser Stelle hält man es für Pflicht, dem fürtreflich kursächsischen Antrage und Verwahrung, welchen man sich diesseits ganz zu eigen machen will, beyzutreten, und bezieht sich Subdelegatus deßhalb des Mehreren auf seine gestrige Abstimmung hiemit ausdrücklich.

Baden. Wie Bayern.

Hessen-Darmstadt. Deßgleichen.
Augsburg. Cum majoribus approbativis.
Frankfurt. Wie Bayern.
Kurmainz. Similiter.

CONCLUSUM.

Daß das Project Conclusi, wie solches in hodierna ajustirt worden, als den majoribus gemäß zu expediren, und der dießfallsige Erlaß [322] per Directorium sub reservatione solita an die kaiserliche höchstansehnliche Plenipotenz zu bringen sey. Hinc

Daß unter herkömmlichem Benehmen mit der höchstansehnlichen kaiserl. Plenipotenz der französischen Gesandtschaft auf ihre Haupt-Note in der Friedenssache vom 16ten Frimaire (6ten Dec.) zu erwiedern sey:

Die Reichs-Friedens-Deputation habe mit gerechtem Schmerz-Gefühle in der Haupt-Note der bevollmächtigten Minister der französischen Republik vom 16ten Frim. (6ten Dec.) die abermalige Behauptung gelesen, als ob sie, die Deputation, durch zweydeutige Negociations-Künste den Frieden zu erschweren und zu verzögern suche. Sie sey sich hingegen vielmehr ihres ununterbrochenen, aufrichtigsten und lebhaftesten, zum Zwecke eines baldigen und sichern Friedens führenden Bestrebens vollkommen bewußt; sie habe dieß theuer genug erprobt, und sich nur stets damit zu beschäftigen gehabt, die Masse des Reichs-Verlustes zu vermindern. Getrost wolle sie daher ihr ganzes Verfahren dem Urtheile ihrer Zeitgenossen und der Nachwelt lediglich unterwerfen; — Schon sey das Friedens-Geschäft so weit vorgerückt, daß man in der ganzen Reihe der Gegenstände, worüber die Unterhandlungen gepflogen worden, keinen mehr kenne, worüber man die Negociation abzubrechen gemeynt sey, vielmehr habe man sich mit allen, bey der ersten Friedens-Basis vorgekommenen Artikeln, den einzigen Emigrations-Punct ausgenommen, bis auf einige Wünsche, Fragen und Modificationen vorhin schon mit der französischen Gesandtschaft einverstanden.

In dieser Lage des Friedens-Geschäftes erklärten nunmehr die bevollmächtigten Minister der französischen Republik ihre Noten vom 12ten Vendém., 21ten und 23ten Brum., 3ten und 16ten Frim. als das Ultimatum ihres Gouvernements, und sie verlangten hierauf eine kathegorische, befriedigende Antwort.

Was nun den so eben erwähnten, bisher hauptsächlich noch streitigen Emigrations-Punct betreffe, so überzeuge sich die Deputation aus Allem, was dießfalls von den französischen Ministern dermalen gesagt werde, daß wegen der französischen Emigrations-Gesetze und deren Anwendbarkeit man sich in Ansehung der Grundsätze nicht zu vereinigen im Stande seye; da jedoch zugleich die bevollmächtigten Minister der französischen Republik in ihren vordern dießfallsigen Noten versichert hätten, daß dennoch Mittel und Wege vorhanden seyen, den deutschen Reichs-Angehörigen, für die man sich bisher nachdrücklichst zu verwenden verpflichtet gesehen habe, für ihre Personen und für ihr Vermögen die gewünschte Beruhigung zu verschaffen; so wolle man diese Zusicherung acceptiren, und vertraue zu der Gerechtigkeit des französischen Gouvernements, es werde, um diesen Unglücklichen, welchen auch noch die in den vordern diesseitigen Noten, vorzüglich in jener vom 6ten l. M. enthaltenen so triftigen Beweggründe zur Seite stünden, diese zugesicherte Hilfe rechtmäßig, werkthätig, auch auf eine Art, welche dieselbe gegen jede leidenschaftliche Willkühr unterer Behörden schütze, und worüber sich demnächst noch zu vereinigen seyn werde, angedeihen zu lassen, alle zweckdienliche Vorkehrungen treffen.

In Rücksicht aller übrigen Artikel der Noten vom 12ten Vendémiaire, (3ten Oct.) vom 21ten und 23ten Brumaire, (11ten und 13ten Nov.) vom 3ten Frim. (23ten Nov.) und vom 16ten Frim. (6ten Dec.) hätte man zwar sehr gewünscht und vorgezogen, die nähere Vereinigung, deren dieselbe noch hin und wieder bedürfen, gleichbald zu berichtigen; da aber die bevollmächtigten französischen Minister auch in Rücksicht dieser Puncte einen kathegorischen Beytritt zu ihrem Ultimatum bestimmt verlangt hätten; so sehe man sich vermüßiget, diesen Beytritt andurch zu ertheilen, und zu erklären, daß man nunmehr in allen Artikeln ihrem Ultimato accedire, sich sofort gefallen lasse,

daß die bey einigen derselben annoch nöthigen nähern Bestimmungen und Erläuterungen erst bey der Redaction der Friedens-Artikel nachgeholt würden.

Gleichwie nun durch diese kathegorische Erklärung der Reichs-Friedens-Deputation die vorzüglichsten Hindernisse eines baldigen Friedens-Abschlusses nunmehr gänzlich hinweggeräumt seyen, so dürfe man um so zuversichtlicher hoffen, daß den vordern Versprechen gemäß, das Schicksal der occupirten Lande des rechten Rhein-Ufers nunmehr in jeder Hinsicht möglichst werde erleichtert, und insbesondere den neuerlich verlangten unerschwinglichen Contributionen und Requisitionen schleuniger Einhalt werde gethan werden.

II. Dann sey unter gleichmäßigem herkömmlichem Benehmen mit der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz der französischen Gesandtschaft auf ihre weitere Note vom 16ten Frimaire (6ten Dec.) in Betreff der Ravitaillirung der Festung Ehrenbreitstein, zu antworten:

Die französischen bevollmächtigten Minister hätten sich in ihrer wegen der Ravitaillirung von Ehrenbreitstein erlassenen Note vom 16ten Frim. (6ten Dec.) auf ihre vordere Note bezogen, und als Grund hiezu die gegenwärtige Lage der Negociation angeführt. Da sich nun aber diese Lage ganz nach den Wünschen der französischen Gesandtschaft durch die heutige Haupt-Note ändere, so bekämen hierdurch die in den vordern diesseitigen Noten angeführten, aus der Natur der bestehenden Verträge geschöpften Gründe neues Gewicht, und man halte sich demnach überzeugt, daß von Seite der bevollmächtigten Minister der französischen Republik befriedigende Antwort und baldige Abhilfe nunmehr unverweilt erfolgen werde.

Kursachsen interloquendo, beziehe sich auf seine vorhin ad protocollum gegebene Erklärung.

Oesterreich interloquendo, wiederholt seine vorige zum Protocoll gemachte Aeusserung.

Bremen interloquendo, bezieht sich gleichfalls auf seine vorhin ad protocollum gegebene Erklärung.

Bayern interloquendo, repetirt, unter Bezug auf sein so eben abgelegtes Votum, priora.

Würzburg interloquendo. Ebenfalls.

Baden interloquendo. Wie vorhin.

Hessen-Darmstadt interloquendo, halte seine gestrige Abstimmung seinen Pflichten und den vorliegenden Umständen nochmals gemäß, und finde darinn seine Beruhigung.

Augsburg interloquendo. Wie vorhin.

Frankfurt interloquendo. Wie Hessen-Darmstadt.

Kurmainz interloquendo. Similiter.

Quibus discessum.

SESSIO
OCTOGESIMA QUINTA.

Actum Rastatt, im fürstlichen Schlosse, den 14ten December 1798.

Præsentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz: Herr Freyherr von Albini.
Ex parte Kursachsen: Herr Graf von Löben.
Ex parte Oesterreich: Herr Graf von Lehrbach.
Ex parte Bayern: Herr Graf Topor Morawizki.
Ex parte Würzburg: Herr Graf von Stadion.
Ex parte Bremen: Herr von Reden.
Ex parte Hessen-Darmstadt: Herr Freyherr von Gatzert.
Ex parte Baden: Herr Freyherr von Edelsheim. Herr Meier.
Ex parte Augsburg: Herr von Pflummern. Herr Schmid.
Ex parte Frankfurt: Herr Schweitzer.
Et me Secretario Freyherrn von Münch.

§. 164.

Die französischen Noten vom 22ten Frim. (12ten Dec.) betreffend.

Directorium proponirte: Die kaiserliche höchstansehnliche Plenipotenz habe die Reichs-Friedens-Deputation durch den dictirten Erlaß [324] — (Siehe die dreyhundert und vier und zwanzigste Beylage) — benachrichtiget, daß sie dem Deputations-Schlusse vom 10ten l. M. beygetreten, und in dessen Gemäßheit am 11ten der französischen Gesandtschaft die abschriftlich mitgetheilten Antworts-Noten zugefertigt habe.

Am 12ten Abends seyen hierauf von den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik die beyden Gegen-Noten [325] und [326] — (Siehe die dreyhundert und fünf und zwanzigste und dreyhundert und sechs und zwanzigste Beylage) — dem Directorium zugekommen, hiervon sogleich der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz durch den Directorial-Secretär die Anzeige gemacht, solche auch alsbald folgenden Morgen ad Dictaturam gebracht worden. Am 13ten habe die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz der Reichs-Friedens-Deputation durch den Erlaß [327] — (Siehe die dreyhundert und sieben und zwanzigste Beylage) — diese beyden Noten zur Erwägung mitgetheilt.

In der ersten Note acceptirten die bevollmächtigten Minister der französischen Republik die diesseitige Erklärung, daß man dem Ultimatum accedire, und fügten die Versicherung bey, daß sie zu allem kräftigst beywirken würden, was bey der gegenwärtigen Lage der Unterhandlung zum wechselseitigen Nutzen der beyden contrahirenden Theile dienen könne.

Da durch diese förmliche und gänzliche Adhäsion zu dem Ultimatum alles Wesentliche der ersten Basis der Negociation definitiv verabredet und beschlossen sey, so habe man sich nur noch mit der Anwendung des anerkannten Grundsatzes der Entschädigungen durch den Weg der Säcularisationen zu beschäftigen, welches einen integrirenden und untrennbaren Theil des künftigen Tractats ausmache, den die respectiven Negociateurs vollenden mußten. Dieser Gegenstand, den man nach denselben Hinsichten auf allgemeines Interesse leiten werde, welche die Negociation zu einer so vergnüglichen Reife gebracht hätten, verdiene noch wohl durchdacht zu werden, ehe man ihn in Discussion bringe. Die bevollmächtigten französischen Minister würden jedoch ihre dießfallsige Propositionen der Reichs-Deputation unverzüglich übergeben, welche so wie sie, die Minister, in dem entschiedenen Character von Beschleunigung und Einigkeit, den die Geschäfte nunmehr angenommen hätten, eine günstige Vorbedeutung finden müsse.

In der zweyten Note versicherten die bevollmächtigten Minister der französischen Republik die Deputation nunmehr, daß sie ihre, der Deputation, Wünsche und Anträge, in Betreff des gegenwärtigen Zustandes des deutschen Ufers, insbesondere wegen Ehrenbreitstein und der neuerlichen Contributionen, unverzüglich zur Kenntniß ihres Gouvernements bringen, und seiner besondern Aufmerksamkeit empfehlen würden. Die französische Republik, welche, wenn ein ungerechter Angriff sie in den Fall einer rechtmäßigen Vertheidigung setze, den Krieg zu verfolgen wisse, werde in diesem Augenblicke, indem sie in den Zustand der Dinge alle mögliche Erleichterungen bringen würde, beweisen, welchen Werth sie auf den Frieden setze, und welches Vertrauen sie zu den friedlichen Erklärungen der Deputation hege.

Directorium wolle gegenwärtig vernehmen, ob nicht der Deputations-Erlaß vom 10ten l. M., der Erlaß der kaiserlichen Plenipotenz vom 11ten, samt den anliegenden beyden diesseitigen Noten, und die von französischer Seite hierauf erfolgten Gegen-Noten, der allgemeinen Reichs-Versammlung durch eine herkömmliche Anzeige abschriftlich mitzutheilen, dann den betheiligten Herren Particular-Abgeordneten von den unterm 11ten und 12ten l. M. mit der französischen Gesandtschaft gewechselten Noten Nachricht zu geben sey, auch ob und was sonst noch etwa weiter geäussert werden wolle?

Legebatur [327].

Umfrage.

Kursachsen sey mit dem Directorial-Antrage einverstanden.
Oesterreich. Wie Kursachsen.
Bayern. Deßgleichen.
Würzburg. Similiter.
Bremen. Deßgleichen.
Hessen-Darmstadt erkenne die in den beyden letzten französischen Noten enthaltene Versicherung mit verbindlichstem Danke, und lasse sich, in Er-

wartung des Weitern, den fürtreflichen Directorial-Antrag ebenfalls gefallen.

Baden. Wie Hessen-Darmstadt.

Augsburg. Wie Kursachsen.

Frankfurt. Gleichermaßen.

Kurmainz. Similiter.

CONCLUSUM.

Daß der Deputations-Erlaß vom 10ten l. M. den Erlaß der kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz samt den beyden diesseitigen Noten vom 11ten l. M., dann die beyden französischen Noten vom 22ten Frimaire (12ten Dec.) der allgemeinen Reichs-Versammlung gewöhnlichermaßen zuzufertigen, auch hierüber das herkömmliche Remiß an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz zu machen, den betheiligten Herren Particular-Abgeordneten aber von den beyderseitigen letzten Noten Nachricht zu geben sey. 3)

Directorium wolle die Begleitungs-Anzeige an die allgemeine Reichs-Versammlung [328] — (Siehe die dreyhundert und acht und zwanzigste Beylage) — und das Remiß an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz [329] — (Siehe die dreyhundert und neun und zwanzigste Beylage) verlesen lassen.

Legebantur [328] und [329].

Placuit, daß die ajustirten beyden Aufsätze zu expediren und an die Behörden respective per Directorium sub reservatione solita und durch die Post zu befördern seyen.

Quibus discessum.

---

3) Die Reichs-Friedens-Deputation theilt den betheiligten Herren Particular-Abgeordneten andurch die am 11ten l. M. an die französische Gesandtschaft erlassenen Noten und die unterm 12ten l. M. von derselben erhaltenen Gegen-Noten zur Wissenschaft mit. Rastatt, den 15ten December 1798.

SESSIO
OCTOGESIMA SEXTA.

Actum Rastatt, im fürstlichen Schlosse, den 29ten December 1798.

Præsentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz: Herr Freyherr von Albini.
Ex parte Kursachsen: Herr Graf von Löben.
Ex parte Oesterreich: Herr Graf von Lehrbach.
Ex parte Bayern: Herr Graf Topor Morawizki.
Ex parte Würzburg: Herr Graf von Stadion.
Ex parte Bremen: Herr von Reden.
Ex parte Baden: Herr Freyherr von Edelsheim. Herr Meier.
Ex parte Hessen-Darmstadt: Herr Freyherr von Gatzert.
Ex parte Augsburg: Herr von Pflummern. Herr Schmid.
Ex parte Frankfurt: Herr Schweitzer.

Et me Secretario Freyherrn von Münch.

§. 165.

Die zweyte französische Note vom 22ten Frim. (12ten Dec.) betreffend.

Directorium proponirte: Bekanntlich hätten die bevollmächtigten Minister der französischen Republik in der einen ihrer Noten vom 22ten Frim. (12ten dieß) [326] zugesichert, „daß sie die Wünsche und Anträge der „Deputation, in Betreff des gegenwärtigen Zustands des deutschen Ufers, „insbesondere wegen Ehrenbreitstein und der neuerlichen Contributionen, „unverzüglich zur Kenntniß ihres Gouvernements bringen, und seiner

„besondern Aufmerksamkeit empfehlen würden.“ Diese Note sey von der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz der Reichs-Friedens-Deputation am 13ten l. M. und von dieser der allgemeinen Reichs-Versammlung am 14ten, dann den betheiligten Herren Particular-Abgeordneten am 15ten l. M. mitgetheilt worden.

In Ansehung der Festung Ehrenbreitstein, sey schon am 21ten dieß Abends von den kurtrierischen Herren Particular-Abgeordneten, wegen fernerem Betriebe der Ravitaillirung der gedachten Festung, das sogleich andern Tags dictirte Promemoria [330] — (Siehe die dreyhundert und dreyßigste Beylage) — an die Reichs-Friedens-Deputation gelangt. Am nämlichen 21ten hätten sich auch gedachte Herren Particular-Abgeordnete an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz gewendet, und dieselbe, unter Mittheilung des der Deputation übergebenen Promemoria, gebeten, „daß, wenn wider Verhoffen die Reichs-Friedens-Deputation „diesen Gegenstand nicht in so baldige Berathung ziehen sollte, welche „seine unverkennbare Dringenheit erfordere, es einer höchstansehnlichen „kaiserlichen Plenipotenz höchstgefällig seyn möge, diese Deputation „von Amtswegen hiezu aufzufordern.“

Directorium, welchem die kurtrierische Legation bey Uebergabe des an die Deputation gerichteten Promemoria zugleich eröffnet habe, daß eine Abschrift desselben der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz unverzüglich werde zugestellt werden, habe allerdings den Umständen angemessen gefunden, darüber einen Antrag der hochgedachten kaiserlichen Plenipotenz abzuwarten.

Die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz habe am 27ten Abends dieses an Sie gelangte Ersuchen durch den gestern den 28ten Morgens dictirten Erlaß [331] — (Siehe die dreyhundert und ein und dreyßigste Beylage) — dieser Deputation mitgetheilt, und dabey geäussert: „es „erfordere das ganze Verhältniß der Sache ein unverzügliches Deputa„tions-Gutachten über die jetzt zu machende zweckmäßigste Schritte, „welches sie erwarte.“

In Betreff des Truppen-Rückzugs vom rechten Rhein-Ufer hingegen und der Bedrückungen der daselbst occupirten Lande sey gestern Abends die Anzeige einiger vorzüglich betheiligten Herren Particular-Abgeordneten [332] — (Siehe die dreyhundert und zwey und dreyßigste Beylage) — eingekommen, welche heute frühe ebenfalls ad Dictaturam gebracht worden sey.

Directorium wolle demnach vernehmen, was auf alles dieses zu thun und zu beschliessen räthlich werde befunden werden.

Umfrage.

Kursachsen. Es ist mit dem lebhaftesten Danke zu verehren, daß die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz einen Gegenstand, der die Aufmerksamkeit von ganz Deutschland so sehr verdient, und welcher, seiner Natur nach nicht schleunig genug in Berathschlagung genommen werden kann, der Reichs-Friedens-Deputation zu dem Ende in einem eigenen Erlasse vorleget. Das Schicksal der wichtigen Festung Ehrenbreitstein kann hier unmöglich mit Gleichgültigkeit betrachtet werden. Auch Se. Kurfürstl. Durchlaucht zu Trier haben als Landesherr durch Höchstihre Bevollmächtigte in einem am 22ten dieses zur Dictatur gekommenen Promemoria bey der Reichs-Deputation in diesem Betreff dringende Anträge thun lassen.

Es sind diesseits mehrere Noten wegen der conventionsmäßigen Ravitaillirung ermeldter Festung an die französische Gesandtschaft gelanget. In denselben hat man aufs gründlichste dargethan, daß es hierbey lediglich auf Erfüllung von klaren, völlig bestimmten, auch wechselseitig anerkannten Zusagen ankomme; und daß deren Versagung für eine offenbare Verletzung des Völkerrechts angesehen werden müsse. Alle Vorstellungen waren jedoch bis jetzt fruchtlos. In dem durch die Mehrheit der Stimmen gefaßten Deputations-Beschluß vom 10ten l. M. glaubte man voraussetzen zu können, es werde nunmehr, nachdem alles bewilligt worden, was die französischen Gesandten verlangt haben, von

ihrer Seite eine befriedigende Antwort und baldige Abhilfe, in Absicht auf jene Ravitaillirung, unverweilt erfolgen.

Es schien auch die Note vom 12ten Dec. (22ten Frim.) eine Aussicht zu Erfüllung dieser Hoffnung zu gewähren, indem die französischen bevollmächtigten Minister versicherten, daß sie insbesondere nurgedachten Gegenstand der vorzüglichen Aufmerksamkeit ihres Gouvernements empfehlen würden. Allein dieser so gerechten Erwartung hat man seitdem ebenfalls vergeblich entgegen gesehen. Von der Deputation ist gewiß alles erschöpft worden, um durch Verhandlungen mit den französischen Gesandten den Zweck zu erreichen. Es bleibt ihr, zu Abwendung künftiger Verantwortlichkeit, gegen das gesammte Reich mithin wohl nichts mehr übrig, als die Verwendung an dessen Oberhaupt.

Es würde daher die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz geziemend zu ersuchen seyn, die bedenkliche Lage der Sache Ihro Kaiserl. Majestät aufs baldigste anzuzeigen, und Allerhöchstihnen devotest anheim zu stellen, was Sie nach Dero Weisheit für Mittel als zweckdienlich erachten mögten, damit die Ravitaillirung der Festung Ehrenbreitstein nicht weiter behindert werde.

Die Militär=Conventionen, worauf sie sich gründet, sind in Verfolg des von Ihro Kaiserl. Majestät im Namen des Reichs stipulirten Waffenstillstandes abgeschlossen worden. Man darf, unter diesen Umständen, diese für das Reich äusserst wichtige Angelegenheit um so mehr Ihrer Allerhöchsten Vorsorge mit dem vollesten Vertrauen unterthänigst überlassen.

Sollte die Deputation indeß zuvörderst annoch für rathsam erachten, daß die französische Gesandtschaft mittelst einer gewöhnlichen Note befragt werde, ob sie, wegen der oft gedachten Ravitaillirung von Ehrenbreitstein eine befriedigende Erklärung zu machen, sich im Stande befinde; so würde man, um nichts unversucht zu lassen, einem solchen Antrage beyzustimmen, auch dieß Orts keinen Anstand nehmen. Nur dürfte, daferne hierauf nicht unverzüglich eine willfährige Antwort

erfolgte,

erfolgte, wegen der mit dem Verzug verknüpften Gefahr die an Ihro Kaiserl. Majestät zu richtende unterthänigste Bitte ohne weitern Aufenthalt an Allerhöchstdieselben sofort zu bringen seyn.

Oesterreich. Das Schicksal der Festung Ehrenbreitstein hat schon seit dem Anbeginn der hiesigen Friedens-Unterhandlungen die unverrückte größte Aufmerksamkeit und Sorgfalt der Reichs-Friedens-Deputation an sich gezogen.

Nachdem in den zwischen dem kaiserlichen Reichs-General-Commando und den kaiserlich königlichen Generalen mit den Kommandirenden der französischen Truppen geschlossenen feyerlichen Waffenstillstands-Conventionen die Ravitaillirung dieser Festung auf eine solche bestimmte Weise sicher gestellet worden ist, daß hierüber nicht der mindeste Zweifel Statt finden kann, so war es bisher unbegreiflich, wie mit einer so unaussprechlichen Härte der dasigen Garnison sämmtliche Lebens-Bedürfnisse abgeschnitten und verweigert, und die in dieser so dringenden Angelegenheit den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik gethane vielfältige und nachdrucksamste Vorstellungen noch ohne allem Erfolg haben bleiben können, zudem diese Festung auf dem rechten Rhein-Ufer gelegen ist, und die Deputations-Mehrheit das linke Rhein-Ufer nur unter den Voraussetzungen: daß Frankreich auf dem rechten Rhein-Ufer nichts besitze, keine weitere Forderungen mache, und die Truppen vom rechten Rhein-Ufer zurückziehe, überlassen hat.

Man hegte daher diese ganze Zeit die unausgesetzte Erwartung, man würde endlich einem Verfahren Gränzen setzen, welches sich sonst der ganzen Welt als eine offenbare Verletzung der heilig eingegangenen Verbindlichkeiten und des Völkerrechts darstellen müßte.

Die Hoffnung, daß dieses beyspiellose Benehmen endlich in eine conventionsmäßige Beobachtung und Erfüllung übergehe, ist zwar durch das Versprechen der bevollmächtigten französischen Minister in ihrer Note vom 12ten dieses: daß sie besagten Gegenstand der Aufmerksamkeit ihrer Committenten empfehlen würden, erneuert worden; da aber schon

eine geraume Zeit wieder verflossen ist, ohne von der Realisirung derselben einige Gewißheit zu haben, die Rettung der Garnison zu Ehrenbreitstein hingegen der Reichs-Deputation eine heilige Pflicht geworden ist, so findet sich Subdelegatus nebst Verdankung der neuern deßfallsigen rühmlichen Sorgfalt der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz — und unter Bezug auf die diesseitige sämmtliche vorige Abstimmungen über diesen Gegenstand gedrungen, auf die nochmaligen und endlichen Vorstellungen bey den bevollmächtigten französischen Ministern anzutragen, daß den angeführten Conventionen das schuldige Genügen geleistet werde, und hierüber die Entschliessung um so schleuniger erfolgen möge, je dringender die Umstände sind, auch die Absicht der französischen Regierung nicht seyn kann, bey dem so oft geäusserten aufrichtigen Verlangen zum Frieden sich dieser Festung auf eine Art bemächtigen zu wollen, welche hievon das Gegentheil bewiese.

Würde jedoch die Wirkung dieser Vorstellungen sich verspäten, so ist Subdelegatus mit der fürtreflich kursächsischen Abstimmung durchaus um so mehr einverstanden, als solche ganz mit dem allschon den 17ten März in der 34ten Sitzung gefaßten Deputations-Concluso übereinstimmt, worinn bereits durch die einmüthigen Gesinnungen diese wichtige Angelegenheit den allerhöchsten Anordnungen Sr. Kaiserl. Majestät anheim gegeben worden ist.

Bayern. Die zweckmäßigsten Schritte, welche auf Veranlassung der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz in Ansehung der Ravitaillirung von Ehrenbreitstein vor der Hand noch zu machen seyn dürften, ergeben sich nach dem Ermessen Subdelegati aus denen Zusagen, welche die französische bevollmächtigte Minister in ihrer Note vom 12ten Dec. gethan haben. Da bereits ein Theil davon in einige Erfüllung gegangen ist, so läßt sich hoffen, daß man den Zweck am sichersten erreichen würde, wenn man unter dankbarer Erkennung des Geleisteten auch auf Realisirung alles übrigen durch eine neue Note neben allen übrigen Ursachen auch aus diesem Grunde dringt, weil man, da die Unter-

handlungen sich so merklich ihrem Ziele genähert haben, nunmehro nur noch desto zuversichtlicher erwarten müsse, daß die gethanenen Versprechungen gänzlich in Erfüllung gehen; im entgegengesetzten Falle aber dürften sodann diese Wünsche der Reichs-Friedens-Deputation noch zuversichtlicher ihre Wirkung erhalten, wenn durch Antrag der kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz kaiserl. Majestät dahin vermögt würden, daß Allerhöchstdieselbe die zweckdienliche Mittel zugleich anzuwenden sich entschliessen mögten, wodurch den noch leidenden Innwohnern des rechten Rhein-Ufers und der beängsteten Festung Ehrenbreitstein die erwünschte Hilfe itzt schon, als Vorgeschmack des Friedens, zugehen könnte.

Würzburg. Nach den vorliegenden wichtigen Gründen, und in Gefolge desjenigen, was von dieser Reichs-Deputation bereits am 17ten März l. J. beschlossen, und an die kaiserliche höchstansehnliche Plenipotenz gebracht worden ist, vereinigt man sich diesseits mit den Anträgen der fürtreflich kursächsischen und erzherzoglich österreichischen Abstimmungen, welche nach dem Antrage des fürtreflichen herzoglich bayerischen Voti auch auf die Befreyung des rechten Rhein-Ufers überhaupt ausgedehnet werden mögten.

Bremen. Bey der unverkennbaren Nothwendigkeit, daß abseiten der Reichs-Friedens-Deputation wegen der Ravitaillirung der Festung Ehrenbreitstein zweckmäßige Maaßregeln genommen werden müssen, leidet es bey Subdelegato keinen Zweifel, daß in Gemäßheit der fürtreflich kursächsischen und erzherzoglich österreichischen Abstimmung die erforderlichen Einschreitungen zu machen sind.

Baden. Die französische Gesandtschaft habe in ihrer zweyten Note vom 12ten Dec. (22ten Frim.) versichert, daß sie nunmehro die Wünsche und Anträge der Reichs-Deputation, so viel sie insbesondere die Festung Ehrenbreitstein beträfen, unverzüglich zur Kenntniß ihres Gouvernements bringen, und seiner speciellen Aufmerksamkeit empfehlen werde.

Auch habe sie ihre Zusage mit solchen weitern günstigen Aeusserungen begleitet, welche an einer baldigen willfährigen Entschliessung nicht hätten zweifeln lassen.

Indessen seyen nun über 14 Tage verflossen, ohne daß diese Erwartung in Erfüllung gegangen seye; und da es hier auf schleunige Hilfe ankomme, indem jeder Tag der fortdaurenden Sperre den Nothstand der braven Besatzung in der Veste und der unglücklichen Einwohner in dem Thal Ehrenbreitstein vergrößere, so werde bey denen bevollmächtigten französischen Ministern jene noch ausstehende Entschliessung zu deren baldigsten Auswirkung auf das angelegentlichste in Erinnerung zu bringen seyn, hierauf aber dürfte wohl dermalen, unter geziemendster Verdankung für die preiswürdige Aufmerksamkeit einer kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz, sich um so mehr zu beschränken seyn, indem das französische Gouvernement die verhofte Willfahr zwar noch nicht zugesagt, aber auch noch nicht verweigert — dahingegen nach der aus dem heutigen Dictato [332] entnommenen tröstlichen Nachricht denen occupirten Reichslanden auf der rechten Rheinseite die nachgesuchte Erleichterung in ziemlicher Maaße wirklich verschaft, und durch diese zum innigsten Dank gereichende Rücksichtsnahme auf die gemachte Vorstellungen die Hoffnung vermehrt habe, daß dasselbe auch wegen Ehrenbreitstein eine beruhigende Entschliessung fassen werde.

Hessen-Darmstadt. Die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz bringe in ihrem so eben in Proposition gestellten unterm gestrigen dato dictirten, auch dießorts mit dem geziemendsten Danke erkannt werdenden verehrlichen Erlaß die Erwartungen in Erinnerung, welche die bevollmächtigten Minister der französischen Republik, in Betreff des Standes der Sachen auf dem rechten Rhein-Ufer, durch ihre zweyte Note vom 12ten Dec. (22ten Frim.) begründet hätten.

Die Reichs-Friedens-Deputation habe diese Note zeither noch nicht beantwortet, sie bezöge sich aber ihrem namentlichen Innhalt nach in jener Rücksicht auf zwey Gegenstände, nämlich auf die neuerliche auf dem rechten Rhein-Ufer ausgeschriebene Contributionen und auf die Festung Ehrenbreitstein. In Ansehung beyder hätten die französischen bevollmächtigten Minister der Reichs-Friedens-Deputation die Versicherung ertheilt, daß sie sogleich die deßfallsige Wünsche derselben ihrem Gouvernement zur Kenntniß bringen, und zur besondern Aufmerksamkeit empfehlen wollten. Soviel den ersten Punct anbetreffe, so sey nach eingelaufenen zuverläßigen Nachrichten die deßhalb erregte Erwartung in der Hauptsache guten Theils in die Erfüllung gegangen und die zugesagte Erleichterung bereits wirklich in so weit erfolgt, daß die französische Truppen bis auf wenige und bis auf das Blokade-Corps von Ehrenbreitstein und die noch in dem Dorf Auenheim ohnweit Kehl befindliche Besatzung das rechte Rhein-Ufer gänzlich verlassen hätten. Nur wegen Uebernahme oder Transportirung der Magazine geschähen noch hin und wieder, aller Wahrscheinlichkeit nach dem französischen Gouvernement unbekannt seyende, sehr bedrückende Zumuthungen, und wegen der Contributionen sey noch nicht alles im Reinen. Aus dem erwähnten günstigen Vorgang lasse sich indessen die angenehme Hoffnung schöpfen, daß auch wegen der Festung Ehrenbreitstein die Erwartung sich nicht täuschen, sondern von dem französischen Directorio eine ebenmäßige gewührige Entschliessung vielleicht gleichfalls noch erfolgen werde. Subdelegirter sey daher ad materiam propositam des Dafürhaltens, daß obgedachte zweyte französische Note von der Reichs-Friedens-Deputation dermalen zu beantworten, für die veranlaßte Erleichterung, soweit sie bereits geschehen sey, den französischen bevollmächtigten Ministern der geziemende Dank zu erstatten, soferne die Beschwerden aber noch dauerten, das vorhinige Gesuch zu erneuern, und um Abwendung der neuerlichen beschwerlichen Zudringlichkeiten und Anmassungen zu bitten, wegen Ehrenbreitstein hingegen die gegebene Zusiche-

rung derselben dahin in beliebige Erinnerung zu bringen sey, daß, falls noch keine gefällige Verfügung von dem französischen Directorio darüber eingelaufen seyn sollte, sie diese dem ganzen deutschen Reich so höchst wichtige Angelegenheit bey demselben nochmals nachdrücklichst und aufs baldigste zu empfehlen, und zu einem dem pflichtgemäßen und billigen Verlangen der Reichs-Friedens-Deputation völlig entsprechenden Ausgang gerechtest einzuleiten geneigen mögten.

Augsburg hat die Wichtigkeit des bisherigen Verhältnisses der Festung Ehrenbreitstein und ihrer Ravitaillirung sowohl als überhaupt den Zustand der Bewohner des rechten Rhein-Ufers immer angelegenst beherziget, und ist bey jeder Gelegenheit den in Vortrag und zur Abstimmung gekommenen Maaßnehmungen beygetreten, welche zu Erreichung des gemeinschaftlichen Zweckes abgesehen und eingeschlagen worden.

Man verehrt demnach die wohlgemeynte und sorgfältige Erinnerung der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz auf das vollkommenste; und da man einestheils sich über den bereits bekannten und legal angezeigten, auch in mehreren der vorgehenden fürtreflichen Abstimmungen verdankten Erfolg der Zusicherung der letzten französischen Note vom 22ten Frim. (12ten Dec.) in Hinsicht des erleichterten Zustandes des rechten Rhein-Ufers mit vollständiger Theilnahme ebenfalls erfreut, so glaubt man andern Theils sich von weitern Einschreitungen und nochmalig erinnernden Vorstellungen bey der französischen Gesandtschaft zu Ravitaillirung und Rettung der Festung Ehrenbreitstein die beste und schleunigste Wirkung versprechen zu dürfen. Ausserdem mit der Mehrheit der ferneren Anträge verstanden.

Frankfurt. Auch diesorts verehrt man die von der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz für den in Frag stehenden, dem gesammten Reiche so höchst wichtigen Gegenstand fortwährend bewiesene rühmlichste

Sorgfalt mit dem lebhaftesten ehrerbietigsten Danke, und tritt man vor der Hand der fürtreflich herzoglich bayerischen Abstimmung bey.

Kurmainz. Subdelegatus vermeynt, daß für den gegenwärtigen Augenblick und bey der jetzigen Lage des Friedens-Geschäftes vorerst nichts besseres zu thun sey, als unter herkömmlichem Benehmen mit der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz den französischen Ministern eine weitere Note ungefähr des Innhalts zuzufertigen: Die bevollmächtigten französischen Minister hätten durch eine eigene Note vom 12ten dieses versichert, daß sie sich nunmehr für die Erleichterung der occupirten Lande der rechten Rheinseite, sonderlich auch wegen Ehrenbreitstein, bey ihrem Gouvernement nachdrucksamst verwenden würden. Man habe nun mittlerweile erfahren, daß für die gedachte occupirte Lande wirklich schon merkliche Erleichterung eingetreten sey, wofür man ihnen aufrichtigen Dank erstatte; dagegen aber sey die Anzeige geschehen, daß die Ravitaillirung der Festung Ehrenbreitstein noch immer anhaltend versagt werde; man müsse daher die bevollmächtigten französischen Minister wiederholt dringendst ersuchen, der Deputation baldthunlichst die beruhigende Versicherung zu geben, daß das französische Gouvernement auch wegen der so nöthigen conventionsmäßigen Ravitaillirung der oft erwähnten Festung Ehrenbreitstein die erforderliche Befehle an die Behörde wirklich erlassen habe.

Ob eine baldige und tröstliche Antwort hierauf erfolgen werde, müsse ohnehin abgewartet werden, bis wohin sich dann Subdelegatus das Weitere vorbehalte.

Directorium wolle sich in Votis ersehen, und hiernächst Project Conclusi, welches die an die französische Gesandtschaft zu erlassende Note zugleich enthalten werde, vorlegen.

§. 166.

Anzeige geschehener Legitimation.

Directorium zeigte an: Bey demselben habe sich
am 23ten December

Von wegen des Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel, statt des abgegangenen Herrn von Waitz zu Eschen, Herr Christoph Erdmann von Steube zu Schnaditz, 4) als bevollmächtigter Gesandter, legitimirt.

Quibus discessum.

4) Hochfürstlich hessencasselscher Ober-Apellations-Gerichts-Rath.

SESSIO
OCTOGESIMA SEPTIMA.

Actum Rastatt, im fürstlichen Schlosse, den 31ten December 1798.

Præsentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz: Herr Freyherr von Albini.
Ex parte Kursachsen: Herr Graf von Löben.
Ex parte Oesterreich: Herr Graf von Lehrbach.
Ex parte Bayern: Herr Graf Topor Morawizki.
Ex parte Würzburg: Herr Graf von Stadion.
Ex parte Bremen: Herr von Reden.
Ex parte Hessen-Darmstadt: Herr Freyherr von Gatzert.
Ex parte Baden: Herr Freyherr von Edelsheim. Herr Meier.
Ex parte Augsburg: Herr von Pflummern. Herr Schmid.
Ex parte Frankfurt: Herr Schweitzer.

Et me Secretario Freyherrn von Münch.

§. 167.

Die Festung Ehrenbreitstein betreffend.

Directorium wolle Project aus der letzteren Deliberation gezogenen Conclusi verlesen lassen.

Legebatur Project Conclusi.

Wurde das Project Conclusi, so wie sich in Sessione hodierna per Vota majora darüber vereinigt worden, angenommen; hinc

CONCLUSUM.

Daß der kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz auf ihren Erlaß [331] zu erwiedern sey:

Die Reichs-Friedens-Deputation habe aus dem Erlasse der kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz vom 27ten l. M. dankneh migst Hochderselben Verlangen ersehen, baldig zu vernehmen, welche Schritte der Reichs-Friedens-Deputation wegen der noch immer nicht erfolgten Ravitaillirung der Festung Ehrenbreitstein die zweckmäßigsten schienen.

Die Reichs-Friedens-Deputation habe diesen Gegenstand gründlich erwogen, und halte dafür, daß vor der Hand an die bevollmächtigten Minister der französischen Republik eine weitere Note dahin zu erlassen sey:

Die bevollmächtigten Minister der französischen Republik hätten in der einen ihrer Noten vom 22ten Frimaire (12ten Dec.) zugesichert, daß sie nunmehr die Wünsche und Anträge der Reichs-Deputation, in Betreff des gegenwärtigen Zustandes des rechten Rhein-Ufers, insbesondere wegen Ehrenbreitstein und der neuerlichen Contributionen, unverzüglich zur Kenntniß ihres Gouvernements bringen, und dessen besonderer Aufmerksamkeit empfehlen würden.

Da nun mittlerweile die Reichs-Friedens-Deputation die Anzeigen erhalten habe, daß auf dem rechten Rhein-Ufer wirklich schon Erleichterung in ziemlicher Maaße eingetreten sey; so gereiche es ihr zum Vergnügen, den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik bezeigen zu können, wie sehr sie hierunter deren thätige Verwendung, so wie die friedlichen und rücksichtlichen Gesinnungen ihres Gouvernements erkenne. Einer gleich befriedigenden Nachricht habe die Reichs-Friedens-Deputation bisher auch in Ansehung der Festung Ehrenbreitstein mit Zuversicht entgegensehen zu können geglaubt, ohne daß diese Erwartung noch zur Zeit in Erfüllung gegangen sey. Es komme jedoch hier auf schleunige Hülfe an, indem jeder Tag der fortdauernden Sperre den Nothstand der Besatzung in der Veste und der unglücklichen Einwohner in dem Thale vergrößere; man müsse daher die bevollmächtigte Minister der französischen Republik wiederholt dringendst ersuchen, der Reichs-Friedens-Deputation baldthunlichst die beruhigende Versicherung zu geben, daß das französische Gouver-

nement wegen der conventionsmäßigen Ravitaillirung der Festung und des Thals Ehrenbreitstein die erforderlichen Befehle wirklich erlassen habe, auch daß dasselbe die übrigen occupirten Lande der rechten Rheinseite gegen die noch hin und wieder durch französische Commissariate angedrohten willkührlichen Bedrückungen durch angemessene Wege schützen werde.

Sollte diese Note, womit sich zu vereinigen die kaiserliche höchstansehnliche Plenipotenz ohne Zweifel keinen Anstand finden werde, keinen baldigen gewührigen Erfolg haben, so müsse man Hochdieselbe ersuchen, hierüber an kaiserliche Majestät, unter Bezug auf den vordern Deputations-Erlaß vom 17ten März a. c., den allerunterthänigsten Bericht zu erstatten.

Directorium wolle nunmehr den Erlaß an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz [333] — (Siehe die dreyhundert und drey und dreyßigste Beylage) — welcher wörtlich aus dem Concluso genommen sey, ebenfalls verlesen lassen.

Legebatur [333].

Placuit, daß solcher zu expediren, und per Directorium sub reservatione solita an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz zu bringen sey.

Quibus discessum.

SESSIO
OCTOGESIMA OCTAVA.

Actum Rastatt, im fürstlichen Schlosse, den 4ten Jänner 1799.

Præsentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz: Herr Freyherr von Albini.
Ex parte Kursachsen: Herr Graf von Löben.
Ex parte Oesterreich: Herr Graf von Lehrbach.
Ex parte Bayern: Herr Graf Topor Morawizki.
Ex parte Würzburg: Herr Graf von Stadion.
Ex parte Bremen: Herr von Reden.
Ex parte Baden: Herr Freyherr von Edelsheim. Herr Meier.
Ex parte Hessen-Darmstadt: Herr Freyherr von Gatzert.
Ex parte Augsburg: Herr von Pflummern. Herr Schmid.
Ex parte Frankfurt: Herr Schweitzer.
Et me Secretario Freyherrn von Münch.

§. 168.

Die diesseitige Note vom 31ten Dec. v. J., dann die neueste französische Note vom 13ten Nivose (2ten Jänner), den Marsch rußisch kaiserl. Truppen durch das deutsche Reichsgebiet betreffend.

Directorium zeigte an: Die kaiserliche höchstansehnliche Plenipotenz habe die Reichs-Friedens-Deputation durch ihren Erlaß d. d. 31ten Dec. 1798 et dictato 2ten Jänner 1799 [334] — (Siehe die dreyhundert und vier und dreyßigste Beylage) — benachrichtigt, daß sie in Gemäßheit des Deputations-Conclusums vom 31ten v. M. u. J. die

Note an die bevollmächtigte Minister der französischen Republik erlassen habe.

Dann trug Directorium vor: Am 2ten l. M. Nachmittags hätten die ersagten bevollmächtigten Minister dem Directorialen in Betreff des Marsches russisch-kaiserlicher Truppen durch das deutsche Reichsgebiet die nach vorgängiger Anzeige bey der kaiserlichen Plenipotenz sogleich noch selben Nachmittags ad Dictaturam gebrachte Note [335] — (Siehe die dreyhundert und fünf und dreyßigste Beylage) — zugefertigt, in welcher die bevollmächtigte Minister äusserten: sie seyen von ihrem Gouvernement beauftragt, der Reichs-Deputation die förmliche Erklärung zu machen, daß, wenn die Reichs-Versammlung zu Regensburg den Eintritt der russischen Truppen auf das Reichsgebiet bewillige, oder selbst, wenn sie sich demselben nicht wirksam widersetze, der Marsch der russischen Armee auf deutschem Gebiete für eine Verletzung der Neutralität von Seiten des Reichs werde angesehen werden, daß die zu Rastatt fortwährende Negociation werde abgebrochen werden, und daß die Republik und das Reich sich wieder auf demselben Fuße befinden würden, auf welchem sie vor Unterzeichnung der Präliminarien zu Leoben und vor dem Abschluße des Waffenstillstandes gewesen seyen.

Die bevollmächtigten Minister der französischen Republik fügten dieser durch den Drang der Umstände vorgeschriebenen Erklärung mit Vergnügen die ausdrücklichste Versicherung der wirksamen Dispositionen ihres Gouvernements zur Erleichterung und Zufriedenstellung des Reichs und die gleiche Versicherung seines aufrichtigen Verlangens bey, daß eine so unvorgesehene Begebenheit, als diejenige, welche den Gegenstand der gegenwärtigen Note ausmache, und die für die innere Ruhe Deutschlands so unglücklich werden könnte, die beynahe realisirten Hoffnungen einer vollkommenen Versöhnung und eines stäten Friedens zwischen beyden Nationen nicht zerstören möge. Niemand könne sich ohnedieß über die wahren Absichten des Cabinets von Petersburg irren. Besonders die Reichs-Deputation sey in den Angelegenheiten Europa's viel zu sehr

unterrichtet, um nicht klar zu sehen, daß Rußland, nachdem es den Krieg durch 6 Jahre unterhalten habe, ohne daran Theil zu nehmen, sich gegenwärtig nur darum so öffentlich in die Lage eines Angriffs gegen Frankreich setze, um die Pacification des festen Landes zu durchkreutzen, und in der eben so deutlichen Absicht, um die große Usurpation zu decken, welche sie schon so lange im Schilde führe.

Die Bevollmächtigten Minister der französischen Republik zweifelten daher nicht, die Reichs-Deputation werde in diesem Schritte des französischen Gouvernements abermals einen Beweis seiner friedlichen Gesinnungen und für das Reich eine Gelegenheit finden, womit dasselbe, indem es einer persönlichen Gefahr ausweiche, zugleich neue Rechte auf die Freundschaft der Republik sich erwerben könne.

Diese französische Note habe die kaiserliche höchstansehnliche Plenipotenz gestern durch ihren heute frühe dictirten Erlaß [336] — (Siehe die dreyhundert und sechs und dreyßigste Beylage) — der Reichs-Friedens-Deputation mitgetheilt, um zu vernehmen, wie diese Note zu erwiedern, auch was hierüber etwa sonst noch zu beschliessen seyn mögte, als worüber dann Directorium gegenwärtig zur allerseitigen Abstimmung das Protocoll hiemit öffnen wolle.

Umfrage.

Kursachsen ist des Dafürhaltens, daß die Note der bevollmächtigten französischen Minister vom 13ten Nivose (2ten Jänner) an Ihro Majestät den Kaiser durch die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz, auch an die allgemeine Reichs-Versammlung auf gewöhnliche Art zu bringen seyn werde.

Oesterreich, ganz nach der so eben zum Protocoll gekommenen fürtreflich kursächsischen Abstimmung.

Bayern, wie Kursachsen und Oesterreich, jedoch mit dem Beysatze, daß auch, wie bey andern Noten gewöhnlich, den hiesigen Herren Particular-Abgeordneten Abschrift von dieser Note schleunig zu geben seyn möge.

Würzburg, wie Kursachsen und Oesterreich.

Bremen, lediglich wie Kursachsen und Oesterreich.

Baden halte ebenfalls dafür, daß die vorgestrige Note der bevollmächtigten französischen Minister unverweilt an die allgemeine Reichs-Versammlung zur dortigen Berathung und Erledigung einzusenden, auch solche denen hiesigen Herren Particular-Abgeordneten besonders zu dem Ende mitzutheilen seye, damit durch sie ihre höchste und hohe Committenten zur Beschleunigung der Comitial-Instructionen veranlaßt werden; wobey man der getrosten Hoffnung lebe, Kaiserl. Majestät und das Reich würden über den in Frag gestellten Gegenstand solche Entschliessungen fassen, welche den so nahen Anschein des sehnlichst gewünschten Friedens nicht entfernen, sondern vielmehr zur allerseitigen Beruhigung gereichen mögen. Hievon wäre die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz durch einen gewöhnlichen Erlaß geziemend zu benachrichtigen, und eben dieses wäre in Einverständniß mit Hochderselben der französischen Gesandtschaft in Rückantwort zu eröffnen, auch ihr dabey zu erkennen zu geben, wie die Reichs-Deputation die Zusicherung der fortdauernden friedlichen Gesinnungen des französischen Gouvernements gegen das deutsche Reich mit dem lebhaftesten Vergnügen vernommen habe, solche diesseits aufrichtig zu unterhalten beflissen seye, und eben dahero zuversichtlich verhoffe, daß die seitherigen Friedens-Unterhandlungen zwischen beyden Staaten auf keine Weise würden unterbrochen werden.

Hessen-Darmstadt, wie Baden.

Augsburg, wie Kursachsen und Oesterreich, cum addito von Bayern, und in Hinsicht einer an die französischen Minister zu ertheilenden Antwort, cum votis proxime anterioribus.

Frankfurt, wie Augsburg.

Kurmainz. Wer alle die Leiden kennt, mit welchen die unglücklichen vordern Reichskreise nun schon im 7ten Jahre zu kämpfen haben, und wer weiß, wie sehr alle diese Lande erschöpft sind, der wird die Gerechtigkeit ihres Wunsches fühlen, daß auch für sie endlich einmal diejenige

Ruhe erscheine, welche nur Friede und Neutralität gewähren können. Se. Kaiserl. Majestät von dem Schicksal dieser guten Lande väterlich gerührt, haben längst und mehrmals allergnädigst erklären lassen, daß Allerhöchstsie in jedem Falle dem Reiche Frieden und Neutralität zu verschaffen wünschten: Es kann daher die Reichs-Friedens-Deputation im Allgemeinen die hiermit übereinstimmende friedliche Gesinnungen des französischen Gouvernements gegen das deutsche Reich nicht anders als mit Vergnügen wahrnehmen.

Von einem Marsche russisch-kaiserlicher Truppen ist dem Subdelegirten nichts bekannt, als was davon Privatbriefe und öffentliche Blätter mit vielem Widerspruche bisher enthalten haben; selbst Se. Kurfürstl. Gnaden als Reichs-Erzkanzler und Director wissen mehr nicht; es ist also wenigstens dasjenige, was die öffentlichen Blätter von einer an das Reich gekommen seyn sollenden Requisition wegen eines Durchmarsches versichern, vollkommen ungegründet.

Subdelegatus ist der Meynung, daß

1) die in Proposition stehende französische Note sowohl, als die diesseitige jüngste Note vom letzten v. M. u. J. der allgemeinen Reichs-Versammlung zuzufertigen, und von deren patriotischen Sorgfalt für das Wohl des deutschen Reichs das Weitere vertrauensvoll zu erwarten sey, trete auch der fürtreflich kursächsischen Abstimmung dahin bey, daß die kaiserliche höchstansehnliche Plenipotenz zu ersuchen sey, darüber alsbald an Kaiserl. Majestät Bericht zu erstatten. Hievon wollte Er

2) den bevollmächtigten französischen Ministern vorläufige Nachricht mit dem Zusatze geben, daß man ihre bey dieser Gelegenheit geäusserte friedliche Gesinnungen mit Vergnügen ersehen habe, und solche vollkommen zu erwiedern entschlossen sey.

3) Ist hierüber das Erforderliche an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz gewöhnlichermaaßen zu bringen, und endlich

4) wollte Subdelegatus den Herren Particular-Abgeordneten von den gedachten beyden Noten herkömmliche Nachricht ertheilen, und ihnen,

nen, wie solches in ähnlichen Fällen schon einigemal geschehen ist, empfehlen, ihren Herren Committenten von der letzten französischen Note schleunigen Bericht zu erstatten, damit diese hierüber ihre Reichstags-Gesandtschaften instruiren mögten.

Baden interloquendo. Man vereinige sich auch dießorts allerdings mit dem in der fürtreflich kursächsischen Abstimmung enthaltenen Antrage an Kaiserl. Majestät.

Hessen-Darmstadt interloquendo. Similiter.

Kursachsen interloquendo, trete auch dem darauf gerichteten Antrage, daß an die bevollmächtigte französische Minister eine Antworts-Note zu ertheilen sey, dergestalt bey, daß sie lediglich auf die Benachrichtigung von der an Ihro Kaiserl. Majestät und die allgemeine Reichs-Versammlung zu machenden Anzeige eingeschränkt bleibe.

Oesterreich interloquendo. Abermals wie Kursachsen.

Bayern interloquendo. Deßgleichen.

Würzburg interloquendo. Deßgleichen.

Bremen interloquendo. Abermals wie Kursachsen.

Placuit übrigens sämmtlichen Herren Subdelegirten, daß auch der diesseitige letzte Erlaß an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz samt der hierauf von letzterer an die bevollmächtigte französische Minister gegebene Note der allgemeinen Reichs-Versammlung mitzutheilen, und ferner auch derjenige Erlaß, mit welchem die jüngste französische Note von der kaiserlichen Gesandtschaft an die Deputation gekommen, beyzufügen sey; endlich seyen auch sämmtliche Herren Subdelegirte verstanden, daß den Herren Particular-Abgeordneten von beyden Noten herkömmliche Nachricht gegeben werde.

CONCLUSUM.

Daß die in Proposition stehende französische Note sowohl als die diesseitige jüngste Note samt den beyden Erlassen, respective an die und von der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz der allgemeinen Reichs-Versammlung zuzufertigen, sodann hievon der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz gewöhnli-

ches Remiß zu machen, und Hochdieselbe hiebey zu ersuchen sey, über die erwähnte französische Note an Kaiserl. Majestät den allerunterthänigsten Bericht zu erstatten; dann aber wäre in dem nämlichen Erlaß ferner zu sagen, die Reichs-Friedens-Deputation vermeyne, es werde den bevollmächtigten französischen Ministern davon, daß ihre Note an Kaiserl. Majestät und die allgemeine Reichs-Versammlung gebracht worden, vorläufige Nachricht zu geben seyn; endlich wäre den Herren Particular-Abgeordneten von den gedachten beyden Noten herkömmliche Nachricht zu geben 5).

Directorium habe in Gemäßheit Conclusi sogleich in ipsa Sessione die Aufsätze an die allgemeine Reichs-Versammlung [337] -- (Siehe die dreyhundert und sieben und dreyßigste Beylage) — und an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz [338] — (Siehe die dreyhundert und acht und dreyßigste Beylage) — entworfen, und wolle solche verlesen.

Legebantur [337] und [338].

Placuit, daß diese Aufsätze zu expediren, und der Erlaß per Directorium an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz sub reservatione solita zu bringen, die Anzeige an die allgemeine Reichs-Versammlung aber dahin zu befördern sey.

§. 169.

Anzeige geschehener Legitimation.

Directorium zeigte an: bey demselben habe sich am 2ten Jänner 1799

Von wegen des Herrn Fürstbischoffs von Speyer, mit und neben dem Freyherrn von Hompesch, Herr Hof- und Regierungsrath Oehl 6) als Mitbevollmächtigter legitimirt.

Quibus discessum.

5) Die Reichs-Friedens-Deputation hat in ihrer gestrigen Sitzung beschlossen, den hier anwesenden Herren Particular-Abgeordneten die diesseitige an die bevollmächtigte Minister der französischen Republik erlassene Note vom 31ten December v. J., dann die französische Note vom 13ten Nivose (2ten Jänner 1799), zu ihrer Wissenschaft mitzutheilen. Rastatt, den 5ten Jänner 1799.

6) Vordem fürstlich speyerischer Gesandtschafts-Rath.

SESSIO
OCTOGESIMA NONA.

Actum Rastatt, im fürstlichen Schlosse, den 26ten Jänner 1799.

Præsentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz: Herr Freyherr von Albini.
Ex parte Kursachsen: Herr Graf von Löben.
Ex parte Oesterreich: Herr Graf von Lehrbach.
Ex parte Bayern: Herr Graf Topor Morawizki.
Ex parte Würzburg: Herr Graf von Stadion.
Ex parte Bremen: Herr von Reden.
Ex parte Hessen-Darmstadt: Herr Freyherr von Gatzert.
Ex parte Baden: Herr Freyherr von Edelsheim. Herr Meier.
Ex parte Augsburg: Herr von Pflummern. Herr Schmid.
Ex parte Frankfurt: Herr Schweitzer.
Et me Secretario Freyherrn von Münch.

§. 170.

Den etwaigen Marsch russischer Truppen durch das deutsche Reichs-Gebiet, dann den Zustand des rechten Rhein-Ufers betreffend.

Directorium trug vor: Die kaiserliche höchstansehnliche Plenipotenz habe mittelst Erlasses vom 5ten l. M. [339] — (Siehe die dreyhundert und neun und dreyßigste Beylage) — in Betreff eines etwaigen Marsches russisch kaiserlicher Truppen durch das deutsche Reichs-Gebiet, der Deputation eröffnet, daß sie in Gemäßheit des Deputations-Erlasses vom 4ten d. M. sogleich nach Empfang desselben ihren allerunterthänigsten

Bericht über den Gegenstand der Note der bevollmächtigten Minister der französischen Republik vom 2ten Jänner (13ten Nivose) an kaiserl. Majestät erstattet, auch nach dem Antrage der Reichs-Friedens-Deputation die Gegen-Note an die französische Gesandtschaft erlassen habe.

Auch von der allgemeinen Reichs-Versammlung zu Regensburg sey immittelst unterm 14ten l. M. eine vorläufige Antwort auf die Deputations-Anzeige vom 4ten l. M. sub dato 10ten Jänner [340] (Siehe die dreyhundert und vierzigste Beylage) — eingelaufen, worinn das an selbem Tage gefaßte Resolutum der 3 Reichs-Collegien der Reichs-Friedens-Deputation mitgetheilt, und derselben dabey überlassen werde, davon den selbst beliebigen dienlichen, auch etwa erforderlichen Gebrauch zu machen. Diese Antwort samt Anlage sey sogleich selben Tags durch die Dictatur mitgetheilt worden.

Am 21ten l. M. habe der höchstansehnliche kaiserliche Herr Plenipotentiarius dem Directorialen durch den Directorial-Secretär, um davon die Reichs-Friedens-Deputation zu benachrichtigen, eröffnen lassen: die kaiserliche Plenipotenz habe auf den, in Gemäßheit des Deputations-Ersuchens, in Betreff eines etwaigen Marsches russisch kaiserlicher Truppen durch das deutsche Reichs-Gebiet, erstatteten allerunterthänigsten Bericht, heute frühe durch einen Courier von kaiserl. Majestät eine Resolution erhalten, in welcher kaiserl. Majestät zu vernehmen gegeben hätten, daß das französische Gouvernement statt einer beruhigenden völkerrechtlichen Antwort auf die dringenden Anträge der Deputation, wegen des Zustandes des rechten Rhein-Ufers, einen andern und zwar ganz neuen Gegenstand zur Sprache gebracht hätten. Kaiserl. Majestät hätten es anbey den Rechten und Grundsätzen der bestehenden Reichs-Verfassung ganz angemessen befunden, daß die Reichs-Deputation den Gegenstand der französischen Note vom 13ten Nivose (2ten Jänner) als ausser ihrer Competenz gelegen, lediglich dem unter seinem Oberhaupte versammelten Reiche zur Entschliessung übergeben habe, von woher sie nun das Fernere zu erwarten habe.

In Betreff des Zustandes des rechten Rhein-Ufers habe die kaiserliche höchstansehnliche Plenipotenz der Reichs-Friedens-Deputation durch ihren Erlaß vom 16ten l. M. [341] — (Siehe die dreyhundert und ein und vierzigste Beylage) — eröffnet, daß sie am 13ten l. M. mit den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik eine Unterredung gehabt habe, um von ihnen zu vernehmen, wie viel näher sie unterdessen einem wirklichen Erfolge ihrer seit dem 12ten December bestehenden Zusicherungen wegen der verlangten Abstellung der Beschwerden auf dem rechten Rhein-Ufer gekommen seyn mögten; daß aber von den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik darauf erklärt worden sey: sie hätten die Zusage der Note vom 12ten Dec. (22ten Frim.) ihres Orts pünctlich erfüllt, indem sie den erwähnten Gegenstand der Regierung bestens empfohlen hätten; es sey ihnen aber hierauf noch keine Antwort zu Theile geworden, daher sie sich ausser Stande sähen, der diesseitigen Erwartung zu entsprechen.

Wegen dieser auf dem rechten Rhein-Ufer noch stets fort bestehenden äusserst drückenden Beschwerden hätten auch Se. kurfürstl. Durchlaucht zu Kölln durch Ihre dahiesige Gesandtschaft in drey Promemorien unterm 19ten, 23ten und 24ten Jänner [342], [343] und [344] — (Siehe die dreyhundert zwey und vierzigste, dreyhundert drey und vierzigste und dreyhundert vier und vierzigste Beylage) — die Verwendung der Deputation zum Besten ihres mit Contributionen und Requisitionen belegten Herzogthums Westphalen und der zur Commende Kloppenheim und Kastnerey Friedberg gehörigen Deutsch-Ordens-Besitzungen nachdrücklichst reclamirt.

Directorium wolle anheim stellen, was über diese Gegenstände etwa weiter dermalen votando geäussert und beschlossen werden wolle.

Umfrage.

Kursachsen. Mittelst der diesseitigen Note vom 5ten jetztlaufenden Monats, hat man die französischen bevollmächtigten Minister vorläufig benach-

richtiget, daß über die ihrige vom 2ten Jänner (13ten Nivose), einen etwaigen Marsch russischer Truppen durch das deutsche Reich betreffend, an kaiserl. Majestät von Dero Herrn Plenipotentiario allerunterthänigsten Bericht erstattet, und von der Reichs-Friedens-Deputation letztgedachte Note an die allgemeine Reichs-Versammlung zu Regensburg übermacht worden sey.

In Rücksicht auf die, in der Directorial-Proposition enthaltenen Anzeigen stellet Subdelegirter daher anheim, ob man den vorliegenden Umständen angemessen erachten mögte, der französischen Gesandtschaft durch eine fernere Note gegenwärtig im Hauptwerke folgendes zu eröffnen: Von Ihro kaiserl. Majestät sey auf ermeldeten allerunterthänigsten Bericht zu vernehmen gegeben worden, es habe die Reichs-Deputation, welche den Gegenstand gedachter französischen Note als ausser ihrer Competenz gelegen, lediglich dem unter seinem Oberhaupte versammelten Reiche zur Entschliessung übergeben habe, nun von daher das Fernere zu erwarten; und von der allgemeinen Reichs-Versammlung sey in der Sache Instructions-Einholung von den Behörden resolvirt, auch der Deputation bekannt gemacht worden, daß an den Reichstag wegen eines Durchzuges russisch kaiserlicher Truppen noch keine Anzeige oder Requisition gekommen sey.

Sollte dieser Antrag Beyfall erhalten, so würde man in dessen Gemäßheit an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz auf gewöhnliche Art das Erforderliche zu bringen haben. Hochderselben Erlaß vom 16ten dieses enthält eine Erklärung der französischen Minister, in Beziehung auf den Zustand des rechten Rhein-Ufers. Sie entspricht den gerechtesten Erwartungen auf keine Weise. Die Zusagen, welche in Betreff dieser Rheinseite geschehen sind, bleiben noch immer unerfüllt, und aus den sub [342], [343] und [344] zum Protocoll gekommenen Anzeigen, die Ihro kurfürstliche Durchlaucht zu Kölln bey der Deputation haben einreichen lassen, ergiebt sich sehr bestimmt, daß der äusserste Druck so mancher Art, unter dem die occupirten Reichslande

seufzen, neuerlich, und seit den in der französischen Note vom 12ten December v. J. (22ten Frim.) ertheilten Versicherungen, wenigstens an einigen Orten sogar zugenommen hat. Eine solche Lage der Dinge ist unerklärbar. Die Bemerkungen, zu denen sie berechtiget, übergehet man wohlbedächtig mit Stillschweigen; und selbst die Hoffnung, daß endlich den so oft wiederholten Zusagen ein Genüge geschehen werde, will man noch nicht, und zwar um so weniger aufgeben, da die französischen bevollmächtigten Minister gegen den höchstansehnlichen kaiserl. Herrn Plenipotentiarium ausdrücklich erklärt haben, daß der erwähnte Gegenstand von ihnen der Regierung bestens empfohlen worden sey. Vielleicht könnte dahero auch vor der Hand allenfalls noch Anstand genommen werden, in diesem Betreff sofort anderweit etwas an die französische Gesandtschaft zu bringen.

Oesterreich. Die allgemeine Reichs-Versammlung hat auf die von den hiesigen bevollmächtigten französischen Ministern der Reichs-Friedens-Deputation, in Betreff der russisch kaiserlichen Truppen übergebenen Note vom 2ten dieses (13ten Nivose) unterm 10ten et dict. 14ten dieses das resolutum trium collegiorum der vorgedachten Reichs-Friedens-Deputation zur Wissenschaft mitgetheilt, wobey man es auch um so mehr belassen zu können erachtet, als der Gegenstand seiner Natur nach ganz ausser dem Auftrag und der Bestimmung, mithin ausser der Competenz dieser Reichs-Friedens-Deputation liegt, und selbst in der erwähnten französischen Note die Sache an die Reichs-Versammlung gerichtet ist.

Subdelegatus will sich jedoch auch der fürtreflich kursächsischen, so zweckmäßigen als der Verfassung angemessenen Abstimmung, so wie in Rücksicht der übrigen in der fürtreflichen Directorial-Proposition enthaltenen Gegenständen und besonders dahin anschliessen, daß sich auf die darinn ausgedrückte Art von Deputations wegen benommen werden möge.

Bayern ist ohne Ausnahme mit der kursächsischen Abstimmung einverstanden.

Würzburg. Ganz wie Kursachsen und Oesterreich.

Bremen. Vollkommen mit den fürtreflich kursächsischen und erzherzoglich österreichischen Abstimmungen einverstanden.

Hessen=Darmstadt. Gleichfalls.

Baden vereinige sich ebenfalls mit den in der fürtreflich kursächsischen Abstimmung enthaltenen Anträgen.

Augsburg. Wie Kursachsen und Oesterreich.

Frankfurt. Eben so.

Kurmainz. Cum unanimibus.

CONCLUSUM.

I. Daß an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz ein Erlaß von Seiten der Deputation gewöhnlichermaaßen zu bringen, und darinn auf eine Note an die französische Gesandtschaft folgenden Innhalts anzutragen sey:

Der kaiserlichen Plenipotenz sey auf den in Gemäßheit des Deputations-Ersuchens, in Betreff eines etwaigen Marsches kaiserl. russischer Truppen durch das deutsche Reichs-Gebiet erstatteten Bericht von kaiserl. Majestät die Resolution zugekommen, und ihr zu vernehmen gegeben worden, daß die Reichs-Deputation, von welcher der Gegenstand der dahin Bezug habenden französischen Note, als ausser ihrer Competenz gelegen, lediglich dem, unter seinem Oberhaupte versammelten Reiche zur Entschliessung übergeben worden sey, nun von daher das Weitere zu erwarten habe. Von der allgemeinen Reichs-Versammlung aber sey in dieser Sache Instructions-Einholung von den Behörden resolvirt, auch der Deputation bekannt gemacht worden, daß an den Reichstag wegen eines Durchzuges kaiserl. russischer Truppen noch keine Anzeige oder Requisition gekommen sey.

II. Was den Zustand des rechten Rhein-Ufers betreffe, so sey die Hoffnung noch nicht aufzugeben, daß den so oft wiederholten Zusagen endlich ein Genügen geschehen werde, und da die französischen bevollmächtigten Minister gegen den höchstansehnlichen kaiserl. Herrn Plenipotentiarium ausdrücklich erklärt hätten, daß dieser Gegenstand von Ihnen der französischen Regierung bestens em-

pfohlen worden sey, so wolle man vor der Hand noch Anstand nehmen, in diesem Betreffe sofort anderweit etwas an die französische Gesandtschaft zu bringen.

Directorium wolle den in Gemäßheit Conclusi sogleich entworfenen Erlaß an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz [345] — (Siehe die dreyhundert und fünf und vierzigste Beylage) — verlesen lassen, und vernehmen, ob etwas dabey zu erinnern, oder ob solcher zu expediren, und an die hochgedachte kaiserliche Plenipotenz gewöhnlichermaaßen per Directorium sub reservatione solita zu bringen sey.

Placuit, daß dieser Erlaß zu expediren, und per Directorium sub reservatione solita der kaiserl. höchstansehnlichen Plenipotenz zu übergeben sey.

§. 171.

Anzeige geschehener Legitimation.

Directorium zeigte an: Bey demselben habe sich am 12ten l. M. von wegen des regierenden Herrn Altgrafen zu Salm-Reiferscheid-Bedburg, der fürstl. Salm-Salmische Herr geheime Rath Noel legitimirt.

Quibus discessum.

SESSIO NONAGESIMA.

Actum Rastatt, im fürstlichen Schlosse, den 1ten Februar 1799.

Præsentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz: Herr Freyherr von Albini.
Ex parte Kursachsen: Herr Graf von Löben.
Ex parte Oesterreich: Herr Graf von Lehrbach.
Ex parte Bayern: Herr Graf Topor-Morawizki.
Ex parte Würzburg: Herr Graf von Stadion.
Ex parte Bremen: Herr von Reden.
Ex parte Baden: Herr Meier.
Ex parte Hessen-Darmstadt: Herr Freyherr von Gatzert.
Ex parte Augsburg: Herr von Pflummern. Herr Schmid.
Ex parte Frankfurt: Herr Schweitzer.
Et me Secretario Freyherrn von Münch.

§. 172.

Einen etwaigen Marsch russischer Truppen durch das deutsche Reichs-Gebiet betreffend.

Directorium trug vor: Am 27ten v. M. habe die kaiserliche höchstansehnliche Plenipotenz durch einen Erlaß [346] — (Siehe die dreyhundert und sechs und vierzigste Beylage) — der Reichs-Friedens-Deputation Nachricht gegeben, daß sie in Gemäßheit des Deputations-Antrages vom 26ten v. M. in Betreff eines etwaigen Marsches russischer Truppen durch das deutsche Reichs-Gebiet die Note an die französische Gesandtschaft erlassen habe.

Gestern

Gestern, am 31ten, sey dem Directorialen von den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik eine Note [347] — (Siehe die 347te Beylage) — datirt vom 12ten Pluviose, zugekommen, in welcher ersagte bevollmächtigte Minister der Deputation erklären, daß sie die Weisung hätten, über keinen Punct der Negociation weder eine Note zu geben, noch anzunehmen, bis nicht ihre Note vom 13. Nivose auf eine cathegorische und befriedigende Art werde beantwortet seyn.

Directorium habe sogleich von dieser erhaltenen Note der kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz durch den Directorial-Secretär Anzeige erstatten lassen. Die Note sey sodann alsbald ad Dictaturam gebracht, und hiernächst auch der Reichs-Friedens-Deputation von der kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz durch den Erlaß [348] — (Siehe die 348te Beylage) — mitgetheilt worden.

Legebatur [348].

Directorium wolle gegenwärtig vernehmen, was auf diese neueste französische Note zu beschliessen seyn möge, und anheimstellen, ob nicht auch die diesseitigen, in Betreff eines etwaigen russischen Truppen-Marsches an die französische Gesandtschaft erlassenen Noten vom 4ten und 27ten Jänner, zugleich mit der jetzigen französischen Note vom 12ten Pluviose (31ten Jänner) der allgemeinen Reichs-Versammlung und den Herren Particular-Abgeordneten dermalen mitzutheilen seyen?

Umfrage.

Kursachsen. Die Reichs-Friedens-Deputation hat sich in Ansehung des Innhalts der Note der bevollmächtigten französischen Minister vom 13ten Nivose (2ten Jänner) dergestalt erklärt und benommen, wie es ihre Verhältnisse gegen Kaiserl. Majestät und das Reich erfordern. Auch gegenwärtig kann, nach diesen Verhältnissen, etwas anders nicht wohl geschehen, als daß die in Proposition gestellte fernere Note vom 12ten Pluviose (31ten Jänner) ebenfalls dem zu Regensburg unter seinem Oberhaupte versammelten Reiche übermacht, und der dießfall-

sige Beschluß der Deputation an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz in gewöhnlicher Maaße gebracht werde. Uebrigens ist man mit den Directorial-Anträgen vollkommen einverstanden.

Oesterreich ist mit der so eben abgelegten fürtreflich kursächsischen, der Lage der Sache angemessenen Aeusserung durchaus einverstanden.

Bayern schließt sich an die vorhergehenden fürtreflichen Vota ebenfalls an.

Würzburg. Similiter. **Bremen.** Deßgleichen.

Baden. Ebenfalls cum præcedentibus, in der gewissen Ueberzeugung, das unter seinem allerhöchsten Oberhaupte versammelte Reich werde auch den neuen Umstand beherzigen, daß nun bis auf weiteres Ergeben in materia proposita ein förmlicher Stillstand in den hiesigen Friedens-Unterhandlungen angekündigt seye.

Hessen-Darmstadt. Wie Kursachsen.

Augsburg. Eben so. **Frankfurt.** Deßgleichen.

Kurmainz ist unter Beziehung auf seine Abstimmung vom 4ten v. M. in Ansehung alles dessen, was gegenwärtig der allgemeinen Reichs-Versammlung, der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz und den Herren Particular-Abgeordneten mitzutheilen sey, mit Kursachsen ebenfalls ganz verstanden. Die Reichstags-Gesandtschaften haben bereits unterm 10ten v. M. von Ihren Behörden sich über diesen Gegenstand die erforderliche Instruction erbeten, und deren Beförderung in der Maaße und Absicht empfohlen, damit sofort bey den sich ereignenden Umständen davon der nöthige Gebrauch gemacht werden könne. Inmittels ist nunmehr auch, der allgemeinen Sage nach, die Festung Ehrenbreitstein gefallen, und die den unglücklichen Landen diesseits Rheins angesetzten Contributionen und Requisitionen werden dermalen mit mehrerer Schärfe, als jemals, exequirt. Weitere Vorstellungen dagegen können nicht geschehen, weil die französische Gesandtschaft erklärt, daß sie, bevor nicht ihre Note vom 13ten Nivose befriedigend beantwortet sey, gar keine Note mehr von der Deputation annehmen werde. Schon vorher haben Se. Kurfürstl. Durchlaucht von Kölln in dem von Höchst-

Ihro Gesandtschaft unterm 19ten v. M. übergebenen Promemoria sehr richtig bemerkt, daß dieser Mittelzustand zwischen Krieg und Frieden für die occupirten Lande der rechten Rheinseite zehnfach drückender als offener Krieg sey. Man darf daher die tröstliche Hoffnung zuversichtlich hegen, daß Kaiserl. Majestät und die allgemeine Reichs-Versammlung alles dieses von selbst gründlichst beherzigen werden, so wie insbesondere auch Se. Kurfürstl. Gnaden zu Mainz bey dem Reichstage alles das treulichst zu erfüllen gedenken, was in einer so schweren Lage Höchst-Ihnen als Reichs-Erzkanzlern Verfassung und Gesetze zur Pflicht machen.

CONCLUSUM.

Daß der allgemeinen Reichs-Versammlung die Noten vom 4ten und 27ten v. M. nebst der neuesten französischen Note vom 12ten Pluviose (31ten Jänner) zuzufertigen, und hievon der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz Remiß zu machen, auch diese Noten gewöhnlichermaaßen den Herren Particular-Abgeordneten 7) mitzutheilen seyen.

Directorium wolle die in eventum verfaßte Begleitungs-Anzeige an die allgemeine Reichs-Versammlung [349] — (Siehe die 349te Beylage) — und das Remiß an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz [350] — (Siehe die 350te Beylage) — verlesen lassen.

Legebantur [349] und [350].

Placuit, daß diese Aufsätze zu expediren, und die Anzeige an die allgemeine Reichs-Versammlung dahin zu befördern, das Remiß an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz aber per Directorium sub reservatione solita hochderselben zu übergeben sey.

Quibus discessum.

7) Die Reichs-Friedens-Deputation hat in ihrer gestrigen Sitzung beschlossen, den Herren Particular-Abgeordneten die in Betreff eines etwaigen Marsches russischer Truppen durch das deutsche Reichs-Gebiet an die französische Gesandtschaft unterm 4ten und 27ten v. M. erlassenen beyden Vorantworten, dann die Erklärung der bevollmächtigten Minister der französischen Republik vom 12ten Pluv. (31ten Jänner) mitzutheilen. Rastatt, den 2ten Februar 1799.

SESSIO
NONAGESIMA PRIMA.

Actum Rastatt, im fürstlichen Schlosse, den 2ten März 1799.

Praesentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz: Herr Freyherr von Albini.
Ex parte Kursachsen: Herr Graf von Hohenthal. 8)
Ex parte Oesterreich: Herr Graf von Lehrbach.
Ex parte Würzburg: Herr Graf von Stadion.
Ex parte Bremen: Herr von Reden.
Ex parte Hessen-Darmstadt: Herr Freyherr von Gatzert.
Ex parte Baden: Herr Freyherr von Edelsheim. Herr Meier.
Ex parte Augsburg: Herr von Pflummern. Herr Schmid.
Ex parte Frankfurt: Herr Schweitzer.
Et me Secretario Freyherrn von Münch.

§. 173.

Die unter den Deputations-Mitgliedern vorgefallenen Veränderungen, dann die franz. Note vom 11ten Ventose (1ten März) betreffend.

Directorium trug vor: Bey demselben habe der zeitherige herzoglich-bayerische Subdelegirte, Herr Graf Topor Morawizki, die Anzeige gemacht, daß durch das am 16ten v. M. erfolgte Ableben Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz, seine zu Führung der herzoglich-bayerischen

8) Kurfürstlich-sächsischer Gesandter bey der allgemeinen Reichs-Versammlung zu Regensburg.

Stimme gehabte Vollmacht erloschen sey. Bis nun- zu sey auch dem Directorium für diese Subdelegations-Stelle keine neuere Legitimation zugekommen.

Weiter habe der zeitherige kursächsische Subdelegirte, Herr Graf von Löben, das Directorium und die Reichs-Friedens-Deputation, mittelst der Anzeige de dato 27. et dict. 28ten v. M. [351] — (Siehe die 351te Beylage) — benachrichtiget, daß Se. Kurfürstl. Durchlaucht zu Sachsen denselben von seiner Subdelegations Stelle abberufen, und statt dessen, den kurfürstl. wirklichen geheimen Rath und Comitial-Gesandten Herrn Grafen von Hohenthal zum kurfürstl. sächsischen Subdelegirten ernannt hätten, in welcher Eigenschaft sich dann auch ersagter Herr Graf von Hohenthal am 28ten v. M. bey dem Directorium legitimirt habe.

Am 1ten l. M. sey dem Directorium von der dahiesigen französischen Gesandtschaft eine Note, datirt vom 11. Ventose, (1ten März) [352] — (Siehe die 352te Beylage) — zugekommen, wovon der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz durch den Directorial-Secretär alsbald die Anzeige geschehen, die Note selbst auch sofort ad Dictaturam gebracht worden sey.

Die höchstansehnliche kaiserl. Plenipotenz, hochwelche eine gleichlautende Note von den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik erhalten, habe solche durch den Erlaß de dato hesterno [353] — (Siehe die 353te Beylage) — dieser Reichs-Friedens-Deputation zugefertigt.

Legebatur [353].

Mittelst dieser Note theilten die bevollmächtigten französischen Minister, aus Auftrag ihres Vollziehungs-Directoriums, dessen Proclamation vom 2ten Ventose und die Addresse des Generals Jourdan an die unter seinen Befehlen stehende Armee, der Reichs-Friedens-Deputation mit, und fügten bey, sie seyen zu gleicher Zeit beauftragt, zu erklären, daß man diesen Marsch der Armee für nichts anders als eine Vorsichts-Maaßregel betrachten müsse, welche die Umstände nothwendig gemacht hätten; daß das Verlangen nach Frieden von Seite des franz. Gouver-

nements stets lebhaft und aufrichtig sey, und daß das Gouvernement darauf beharre, den Frieden mit dem Reiche abzuschliessen, unter der Voraussetzung jedoch, daß sich dasselbe gegen den Marsch der Russen erklären werde.

Directorium wolle vernehmen, was hierauf zu beschliessen seyn möge.

Umfrage.

Kursachsen. Die gegenwärtig in Berathschlagung gestellte Note der bevollmächtigten französischen Minister vom 11ten Ventose (1ten März) steht mit den vorherigen Noten derselben vom 13ten Nivose (2ten Jänner) und 12ten Pluviose (31ten Jänner) in der genauesten Verbindung. Die Reichs-Deputation hat damals, nach ihren anerkannten Verhältnissen gegen Kaiserl. Majestät und das Reich, beschlossen, diese Noten lediglich der allgemeinen Reichs-Versammlung zu Regensburg zuzufertigen, und dem daselbst unter seinem Oberhaupte versammelten Reiche das Fernere zu überlassen. Da dessen Entschliessung darauf annoch erwartet wird, so dürfte von Seiten der Reichs-Deputation nach dem diesseitigen Dafürhalten auch jetzt kaum etwas weiter zu thun seyn, als diese neueste französische Note in jener Rücksicht unverzüglich an die allgemeine Reichs-Versammlung, und den deßfallsigen Deputations-Beschluß an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz gelangen zu lassen, auch besagte Note den Herren Particular-Abgeordneten mitzutheilen.

Oesterreich ist in Rücksicht der neuern Erklärung der französischen bevollmächtigten Minister wegen des kaiserlichen russischen Truppenmarsches mit Kursachsen verstanden, daß solche dem unter seinem allerhöchsten Oberhaupte versammelten Reich als eine dahin lediglich gehörige, von den französischen Ministern selbst dahin gerichtete und von dieser Reichs-Friedens-Deputation durch Conclusa also festgesetzte Sache weiter vorgelegt werde.

Daß alles jene, was das Erzhaus als eine souveraine Macht betrifft, ausser den Gränzen der Befugnisse der Reichs-Friedens-Deputation

und der allgemeinen Reichs-Versammlung liege, und folglich dahin nicht gehörig sey, ist eine ohnehin eben so bekannte als völkerrechtlich angenommene Sache.

Subdelegatus muß sich aus dieser Ursache in seiner dermaligen Erklärung dahin annoch beschränken, und überhaupt quævis competentia und das allenfalls weiter Nöthige ausdrücklich hiemit vorbehalten; kann sich auch einsweil auf jenes, was an dieser Stelle in den 4ten und 5ten Sitzungen in mehrerem Betrachte zum Protocolle geäussert worden ist, beziehen.

Würzburg. In materia proposita, wie Kursachsen.

Bremen. Da, vermöge des in der 89ten Deputations-Sitzung gezogenen Conclusi, die ganze Angelegenheit des etwaigen russischen Truppen-Marsches nicht zur Competenz dieser Reichs-Friedens-Deputation gehört, sondern allein nur seine Erledigung von dem unter seinem Oberhaupte in Regensburg versammelten gesammten Reiche erhalten kann, so ist Subdelegatus ganz mit Kursachsen einverstanden, des Dafürhaltens, daß die gestern der Reichs-Friedens-Deputation zugestellte Note der französischen bevollmächtigten Minister vom 11ten Ventose auf das vordersamste der allgemeinen Reichs-Versammlung zu Regensburg übersandt werden möge, damit solche in ihrer Weisheit die erforderlichen Maaßregeln ergreife.

Hessen-Darmstadt. Es sey höchstbetrübt für das deutsche Reich, nach 15monatlichen Unterhandlungen, die das Friedens-Geschäft bis zum nahen Abschluß gebracht hätten, deren Fortgang wiederum unterbrochen, und die vorliegenden Reichslande, anstatt sich vom bisherigen schweren Kriegsdruck zu erholen, aufs neue mit Heeresmacht überzogen zu sehen. In diesem schmerzlichen Gefühl halte man, in Bezug auf die diesseitige Abstimmung in Sessione 88. dafür, daß die gestrige Note der bevollmächtigten französischen Minister der allgemeinen Reichs-Versammlung mit dem dringenden, durch die Lage der Umstände vollkommen gerechtfertigt werdenden Wunsche mitzutheilen sey, es möchte die

bereits angefangene Comitial-Berathschlagung über denjenigen Gegenstand, welcher die Einstellung der hiesigen Unterhandlungen veranlaßt habe, möglichst beschleuniget, und die Reichs-Friedens-Deputation bald in den Stand gesetzt werden, der französischen Gesandtschaft darüber eine Erklärung abzugeben, indem hierauf die Fortsetzung der Pacification, und die Befreyung der vorgedachten Reichslande von ihrem neuen Ungemach, beruhe.

Von diesem Erlaß wäre der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz durch ein gewöhnliches Remiß die geziemende Anzeige zu machen, und in Vereinigung mit Hochderselben, wäre den bevollmächtigten französischen Ministern durch eine Gegen-Note, unter der Eröffnung dessen, was man an die allgemeine Reichs-Versammlung erlasse, zu erwiedern: daß, so sehr auch die abermals zugesicherte Friedens-Neigung des französchen Gouvernements gegen das deutsche Reich mit den diesseitigen Wünschen und Vorsätzen übereinstimme, es gleichwohlen der Reichs-Friedens-Deputation, nachdem sie besonders durch die Annahme des jenseitigen Ultimatums vollends alles erschöpft habe, was zum Frieden führen sollte, sehr empfindlich fallen müsse, wenn die der Ruhe und Erholung äusserst bedürftigen Reichslande aufs neue den Beschwerlichkeiten und Drangsalen eines Heerzugs ausgesetzt werden.

Endlich werde auch den hiesigen Herren Particular-Abgeordneten die Note der französischen Minister mitzutheilen seyn.

Baden. Wie Hessen-Darmstadt.

Augsburg. Die in Berathung stehende jüngste Note der französischen bevollmächtigten Minister vom 11ten Ventose (1ten März) dürfte auf das schleunigste an die allgemeine Reichs-Versammlung zu befördern, bey dieser Gelegenheit selber die neuere bedenkliche Lage des Reichs und der Friedens-Geschäfte zur Beherzigung dringend darzustellen, und daß dieses geschehen sey, der französischen Gesandtschaft auf Eingangs erwähnte neueste Note herkömmlicher Weise in Antwort zu ertheilen seyn.

Uebrigens

Uebrigens mit dem fürtreflich kursächsischen Antrage, die Communication an die Herren Particular-Abgeordneten betreffend, verstanden.

Frankfurt kann seines Orts eben so wenig die schmerzlichen Empfindungen darüber unterdrücken, daß, nachdem von der Reichs-Deputation alles geschehen ist, was den vom Reich so sehnlich gewünschten Frieden befördern, und was dagegen die bedenklichen Folgen der längern Zögerung abhalten konnte, über die Zwischenkunft eines dem Reich selbst noch zur Zeit fremd gebliebenen Gegenstandes nicht allein das dem Abschluß so nahe gebrachte Friedens-Geschäft gleichwohl unterbrochen worden, sondern daß auch sogar die vorliegenden deutschen Reichslande mit Heeresmacht von neuem überzogen, und den damit verbundenen Drangsalen wieder ausgesetzt werden sollen.

Tröstend ist nun zwar die von den Ministern der französischen Republik in ihrer gestrigen Note der Reichs-Friedens-Deputation gegebene Versicherung von der fortwährenden Friedensneigung und dem lebhaften beharrlichen Verlangen ihres Gouvernements, mit dem Reiche vollends abzuschliessen; aber die Erledigung der angefügten Voraussetzung hängt nicht von hiesiger Stelle, diese hängt von Kaiserl. Majestät und dem Reiche ab, und beruhet lediglich auf der Fortsetzung und Beendigung der bey der allgemeinen Reichs-Versammlung über diesen Gegenstand bereits angefangenen Berathung.

Alles was indessen in der gegenwärtigen dringenden Lage von hieraus geschehen kann, ist nach diesseitigem Ermessen in dem fürtreflichen Antrag von Hessendarmstadt enthalten, als welchem man sich dießorts ebenfalls unbedenklich anschliessen kann.

Kurmainz. Höchsttraurig ist es für die Stände und Lande der vordern Reichskreise, daß in einem Augenblicke, wo die Reichs-Friedens-Deputation das Ultimatum der französischen Minister angenommen hat, wo sie also hoffen durften, daß dieser Friede ehestens werde abgeschlossen, mithin die jetzt schon so lange occupirten deutschen Lande der rechten Rheinseite von den noch immer fortwährenden ganz unerschwinglichen

Contributionen und Requisitionen endlich würden befreyet werden, statt dessen diese Lande der vorderen Kreise noch weit mehr neuerdings mit Armeen überzogen werden sollen. Alles dessen, was von Sr. Kurfürstl. Gnaden zu Mainz auf dem allgemeinen Reichstag, in Gefolge der franz. Noten vom 13. Nivose (2ten Jänner) und 12. Pluviose (31ten Jänner) wirklich schon geschehen ist, bedarf Subdelegatus als einer reichskundigen Sache hier weiter nicht zu erwähnen; welchen Fortgang die Berathung über diesen Gegenstand bey der gedachten Reichs Versammlung bis jetzt gehabt habe, vermag Subdelegatus nicht anzugeben, da gerade gestern und heute, wo er darüber nähere Nachrichten erwartete, ohne Zweifel wegen des Ausbruchs der Flüsse, keine Posten von Regensburg hier eingetroffen sind. Ohnehin kann diese Reichs-Friedens-Deputation hierinn nichts entscheiden, und der allgemeinen Reichs-Versammlung nicht vorgreifen; sie kann in ihrem Berufe nichts als wünschen und bitten, daß überhaupt alles, wodurch das so weit gediehene Friedens-Geschäft aufgehalten wird, sorglichst entfernt, und sie in den Stand gesetzt werden möge, das Friedens-Geschäft mit den französischen Ministern möglichst bald zu vollenden; dieses also wird der allgemeinen Reichs-Versammlung bey Uebermachung der in propositione stehenden neuesten französischen Note zugleich dringend zu eröffnen seyn.

Indeme nun hievon Subdelegatus die französischen Minister durch eine Vorantwort abermals unterrichten wollte, so wird zugleich vollkommen schicklich seyn, denselben hiebey eben so einer Seits die gerechte Empfindung der Deputation über das vermehrte Unglück der vordern Reichslande, als andrer Seits die beruhigende Hoffnung, welche man auf die wiederholte jenseitige Versicherung stets fortwährender friedlicher Gesinnungen setze, gebührend auszudrücken. Wobey sich dann übrigens von selbst versteht, daß von dem Schreiben an die allgemeine Reichs-Versammlung der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz gewöhnliches Remiß zu machen, und an Sie in einem herkömmlichen Erlaß die gutbefundene Vorantwort zu bringen, auch endlich den Herren Particular-Abgeordneten von der französischen Note Nachricht zu geben sey.

CONCLUSUM.

Daß der allgemeinen Reichs-Versammlung die Note der bevollmächtigten französischen Minister vom 11ten Ventose samt Anlagen alsbald zuzufertigen, und dabey zu bemerken sey, majora Deputationis seyen der zuversichtlichen Hoffnung, es werde diese Note die allgemeine Reichs-Versammlung unfehlbar überzeugen, wie dringend nothwendig es sey, daß die Reichs-Friedens-Deputation in den Stand gesetzt werde, der französischen Gesandtschaft eine Antwort auf die Note vom 13ten Nivose (2ten Jänner) zu übermachen, um die schon so lange stockenden Friedens-Unterhandlungen wieder fortzusetzen.

Von diesem Schreiben an die allgemeine Reichs-Versammlung sey der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz das gewöhnliche Remiß zu machen, und ihr dabey zugleich durch einen Erlaß zu erkennen zu geben, die Reichs-Friedens-Deputation halte dafür, daß den französischen Ministern eine Vorantwort auf ihre Note vom 11ten Ventose dahin zu geben sey:

Die Reichs-Friedens-Deputation habe die Note der bevollmächtigten Minister der französischen Republik vom 11ten Ventose (1ten März) nicht nur sogleich der allgemeinen Reichs-Versammlung mitgetheilt, sondern derselben zugleich auch diesen Gegenstand dringend empfohlen. Indem man nun hievon die bevollmächtigten Minister der französischen Republik zu benachrichtigen die Ehre habe, versichere man zugleich, daß, so sehr man einerseits das vermehrte Unglück, welches die deutschen Reichslande dadurch, daß sie neuerdings mit Armeen überzogen würden, erlitten, nothwendig empfinden müsse, man gleichwohl andererseits ebenfalls noch immer von dem lebhaften Verlangen nach einem baldigen und dauerhaften Frieden aufrichtig beseelt sey.

Endlich wäre den hier anwesenden betheiligten Herren Particular-Abgeordneten 9) von der französischen Note vom 11ten Ventose samt Anlagen herkömmlicher Maaßen Nachricht zu ertheilen.

9) Die Reichs-Friedens-Deputation theilt den Herren Particular-Abgeordneten die unterm 1ten März von den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik erhaltene Note samt Anlagen zur Wissenschaft mit. Rastatt, den 3ten März 1799.

Kursachsen interloquendo, finde, mit ausdrücklicher Beziehung auf seine zu Protocoll gegebene Abstimmung, das Conclusum der Mehrheit der Stimmen gemäß.

Oesterreich interloquendo, beziehet sich besonders in Rücksicht desjenigen, was die Mehrheit der Stimmen der allgemeinen Reichs-Versammlung und den bevollmächtigten französischen Ministern von Deputations wegen zu eröffnen beschlossen hat, dann in Rücksicht der Competenz der Deputation, weßhalb auch schon vorhin Deputations-Conclusa im Protocolle liegen, auf seine heutige Abstimmung.

Bremen interloquendo, sieht sich gleichfalls gemüßiget, sich auf seine in der heutigen Sitzung abgelegte Abstimmung um so mehr zu beziehen, da die in derselben enthaltenen Grundsätze, die Competenz der Deputation betreffend, in dem Deputations-Conclusum der 89ten Sitzung gegründet sind, und lasse sich übrigens das per majora gefaßte Conclusum gefallen.

Hessen-Darmstadt beziehe sich ebenfalls auf den ganz deutlichen Innhalt seiner heutigen Abstimmung, und lasse sich das gefaßte Conclusum gefallen.

Baden. Similiter.

Kurmainz beziehe sich ebenfalls auf sein deutliches Votum.

Directorium wolle die sogleich nach dem Concluso wörtlich verfaßten Aufsätze an die allgemeine Reichs-Versammlung [354] — (Siehe die 354te Beylage) — und an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz [355] — (Siehe die 355te Beylage) — verlesen lassen.

Legebantur [354] und [355].

Placuit, daß die nach dem Concluso verfaßten Aufsätze zu expediren, das Schreiben an die allgemeine Reichs-Versammlung per Directorium dahin zu befördern, der Erlaß an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz aber per Directorium sub reservatione solita an Hochdieselbe zu überbringen sey.

Quibus discessum.

SESSIO
NONAGESIMA SECUNDA.

Actum Rastatt, im fürstlichen Schlosse, den 11ten März 1799.

Præsentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz: Herr Freyherr von Albini.
Ex parte Kursachsen: Herr Graf von Hohenthal.
Ex parte Oesterreich: (vacat).
Ex parte Bayern: Herr Freyherr von Rechberg. 10)
Ex parte Würzburg: Herr Graf von Stadion.
Ex parte Bremen: Herr von Reden.
Ex parte Baden: Herr Freyherr von Edelsheim. Herr Meier.
Ex parte Hessen-Darmstadt: Herr Freyherr von Gatzert.
Ex parte Augsburg: Herr von Pflummern. Herr Schmid.
Ex parte Frankfurt: Herr Schweitzer.
Et me Secretario Freyherrn von Münch.

§. 174.

Legitimations-Anzeige der bayerischen Subdelegation.

Directorium zeigte an: Am 8ten l. M. habe sich von wegen Sr. jetztregierenden Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz, als Herzog zu Bayern, der kurfürstliche Kämmerer und geheime Rath Herr Aloysius Freyherr von Rechberg, bey dem Directorium zu Begleitung der herzoglich-bayerischen Subdelegations-Stelle in dieser Reichs-Friedens-Deputation, kraft Special-Vollmacht, herkömmlichermaaßen legitimirt.

10) Herzogl. pfalz-zweybrückischer Gesandter bey der allgemeinen Reichs-Versammlung zu Regensburg.

§. 175.

Die beyden Erlasse der kaiserlichen Plenipotenz vom 4ten und 11ten l. M. dann die franz. Note vom 19ten Ventose (9ten März) betreffend.

Directorium trug sodann vor: Auf den am 2ten l. M. concludirten Erlaß an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz [355], welchen Directorium Hochderselben am nämlichen Tage übergeben habe, sey von der hochgedachten kaiserlichen Gesandtschaft dieser Reichs-Friedens Deputation der Erlaß d. d. 4. præs. et dict. 5ten l. M. [356] — (Siehe die 356te Beylage) — zugekommen, worinn die kaiserliche Plenipotenz dieser Deputation eröffne: „Sie könne den Antrag der fürtreflichen Reichs-Friedens-Deputation vom 2ten d. M. zur Vorbeantwortung der Note der bevollmächtigten Minister der franz. Republik vom 1ten dieses (11ten Ventose) nach jetziger Gestalt der Sachen nur in so fern genehmigen, als diese Vorantwort auf die lediglich Angabe des Empfangs und der Mittheilung erwähnter Note an die allgemeine Reichs-Versammlung eingeschränkt, alle weitere Aeusserung aber, zufolge des Deputations-Gutachtens vom 26ten Jänner und der unter dem 27ten Jänner erfolgten Begnehmigung, auf eine weitere Entscheidung Kaisers und Reichs ausgesetzt bleiben werde."

Am 9ten l. M. hätten die bevollmächtigten Minister der französischen Republik dem Directorium eine Note, datirt vom 19ten Ventose an 7. [357] — (Siehe die 357te Beylage) — zugefertigt, wodurch sie aus Auftrag ihres Vollziehungs-Directoriums der Reichs-Deputation ein von ihnen beglaubigtes Exemplar der Proclamation des die französische Armee in der Schweiz en chef commandirenden Generals Massena und der bereits vorhin mitgetheilten Proclamation des französischen Directoriums communicirten, und diesem beyfügten: „Sie hätten zugleich Befehl erhalten, bey dieser Gelegenheit die bereits in ihrer Note vom 11ten Ventose enthaltene Erklärung zu erneuern, daß man den Marsch der Armee für nichts anders, als eine Vorsichtsmaaßregel betrachten

müsse, welche die Umstände nothwendig gemacht hätten, und die das Verlangen nach Frieden in nichts ändere, von welchem das französische Gouvernement stets lebhaft und aufrichtig beseelt sey.

„Sie, bevollmächtigte Minister, seyen ausdrücklich beauftragt, die Versicherung zu wiederholen, daß das Vollziehungs-Directorium darauf beharre, den Frieden mit dem Reiche abzuschliessen, allemal jedoch unter der Voraussetzung, daß sich dasselbe gegen den Marsch der Russen erklären werde.“

Directorium habe von dieser eingelangten französischen Note der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz durch den Directorial-Secretär sogleich die Anzeige machen, dieselbe auch sofort ad Dictaturam bringen lassen.

Heute Morgens sey hierauf über diese französische Note der Reichs-Friedens-Deputation von der kaiserlichen Plenipotenz ein Erlaß [358] — (Siehe die 358te Beylage) — des Innhalts zugekommen: „Sie theile die Note der französischen Bevollmächtigten vom 9ten d. (19ten Ventose) enthaltend die Proclamation des die französische Armee in der Schweiz kommandirenden Generals Massena vom 6ten d. (16ten Ventose) nebst der bereits mitgetheilten Proclamation des vollziehenden Directoriums vom 20ten Februar (2ten Ventose) der Reichs-Friedens-Deputation zur Wissenschaft mit.“

Directorium wolle nunmehr vernehmen, was ad [356] und [358] zu beschliessen seyn möge.

Umfrage.

Kursachsen bezieht sich, was den Erlaß der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz vom 4ten d. anlanget, lediglich auf die, über den darinn enthaltenen Gegenstand in der 91ten Sitzung nach Maaßgabe der vorhin genommenen Deputations-Beschlüsse vom 26ten Jänner und 1ten Februar zum Protocoll gekommene diesseitige Abstimmung und Aeusserung, in Ansehung des damals durch die Stimmen-Mehrheit abgefaßten, gegenwärtig in Frage stehenden Conclusi.

Die neueste Note der französischen Minister vom 19ten Ventose (9ten d.) würde der allgemeinen Reichs-Versammlung zuzufertigen, hiervon der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz Remiß zu machen, und die Note herkömmlichermaaßen den Particular-Abgeordneten mitzutheilen seyn.

Bayern. Die für Deutschland wachsende Gefahr, die Erneuerung so lange erduldeten Elendes, besonders für die vorliegenden Reichslande, können nicht anders, als den sehnlichen Wunsch Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Bayern beleben, einen baldigen, dauerhaften und anständigen Frieden mit Frankreich hergestellt zu sehen.

Nach diesen Gesinnungen Seines gnädigsten Committenten hält Subdelegatus dafür:

Daß die neueste französische Note vom 19. Ventose (9ten März) der allgemeinen Reichs-Versammlung unverzüglich einzuschicken, der deßfallsige Deputations-Beschluß auf die gewöhnliche Art an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz zu bringen, auch den französischen Gesandten von dieser Maaßregel Nachricht zu geben, und den Herren Particular-Abgeordneten die gewöhnliche Mittheilung zu machen sey.

So viel den in Proposition gestellten Erlaß der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz vom 4ten d. M. betrifft, kann Subdelegatus die Bestimmung über diesen Gegenstand, in so fern solcher mit der jüngsten Verhandlung über die französische Note vom 11ten Ventose (1ten März) in Verbindung steht, lediglich dem zu fassenden Schluß der Mehrheit überlassen.

Würzburg. In Betreff des Erlasses der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz vom 4ten d. bezieht man sich auf das diesseitige Votum in der 91ten Sitzung. Die neueste französische Note vom 9ten d. betreffend, wie Kursachsen.

Bremen. In Betreff des Erlasses der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz vom 4ten d. beziehe man sich auf die Grundsätze, welche in dem Deputationsschlusse der 89ten Sitzung enthalten sind, und auf die in

Gemäßheit

Gemäßheit derselben diesseits abgelegten Abstimmungen in der 91ten Sitzung. Die neueste französische Note anlangend, wie Kursachsen.

Baden. So viel den in Proposition gestellten ersten Erlaß der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz vom 4ten l. M. betreffe, sey man in der letzten Sitzung mit dem sich eigen gemachten fürtreflichen hessendarmstädtischen Voto der Meynung gewesen, und halte noch dafür, daß der Wohlstand erfordere, denen bevollmächtigten französischen Ministern den Empfang ihrer Note vom 11ten Ventose (1ten März) und deren Mittheilung an die höchsten Committenten, nämlich an die allgemeine Reichs-Versammlung, in Rückantwort zu erkennen zu geben; eben so habe man für unbedenklich, vielmehr der Lage der Umstände ganz angemessen erachtet, denen bevollmächtigten französischen Ministern zugleich zu eröffnen, mit welchem Wunsch, der ohnehin indessen durch den Druck offenkündig geworden sey, die Reichs-Friedens-Deputation jene Communication begleitet habe.

Nicht weniger sey es eine unbezweifelte Thatsache, daß das deutsche Reich den Frieden, als den einzigen Zweck der hiesigen Deputations-Versammlung, eben so aufrichtig wünsche, als französischer Seits versichert werde, und es habe nicht undienlich geschienen, in vorgedachter Rückantwort die Empfindungen auszudrücken, die dagegen der neue Ueberzug der Reichslande mit Heeresmacht erregen müsse.

Die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz werde dahero aus diesen Gründen geziemend zu ersuchen seyn, ersagte Gegen-Note nach dem Innhalte des Conclusi vom 2ten d. M. und allenfalls in eben der Maaße an die bevollmächtigten französischen Minister gelangen zu lassen, wie z. B. die Deputations-Conclusa vom 11ten und 22ten März, 4ten April und 17ten August v. J. durch die nachgefolgten Erlasse resp. vom 13ten und 26ten März, 4ten und 11ten April und vom 21ten August 1798 [154], [163], [173] und [221] dorthin eröffnet worden seyen.

In Ansehung des zweyten Erlasses der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz vom heutigen Tag, womit die vorgestrige Note der

bevollmächtigten französischen Minister anhero mitgetheilt worden, sey man des Dafürhaltens, daß auch davon der allgemeinen Reichs-Versammlung die gehörige Anzeige zu machen, und, daß solches geschehen sey, denen bevollmächtigten französischen Ministern durch eine Vorantwort zu eröffnen, auch in dieser sowohl als in dem Schreiben an die allgemeine Reichs-Versammlung, in Hinsicht auf die wiederholten Friedens-Versicherungen, sich auf das Conclusum Deputationis vom 2ten d. M. zu beziehen seyn möchte.

Ersagte Vorantwort wäre sofort gewöhnlichermaaßen an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz zu bringen, die jüngste Note der französischen Gesandtschaft hingegen samt ihrer Beylage denen hiesigen Herren Particular-Abgeordneten per Directorium mitzutheilen.

Hessen-Darmstadt vereinige sich mit der so eben geschehenen fürtreflich badischen Abstimmung.

Augsburg. In Betreff des Erlasses der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz vom 4ten d. berufe man sich auf die letztere zum Protocolle der 91ten Sitzung gekommene diesseitige Abstimmung. In Hinsicht der neuerlichen französischen Note, wie Kursachsen und Bayern.

Frankfurt ist, in Beziehung auf seine bey der 91ten Sitzung zum Protocolle gegebene Abstimmung, mit dem fürtreflichen Voto von Baden, so weit es den Erlaß der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz vom 4ten d. betrifft, einverstanden.

In Ansehung der weitern Communication der Note der bevollmächtigten französischen Minister vom 9ten d. vereinigt man sich mit der letztgehörten Aeusserung.

Kurmainz. Die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz hat Anstand gefunden, dem ganzen Innhalt der von der Deputation jüngst beschlossenen Note an die französischen Minister beyzutreten, indem hochgedachte kaiserliche Gesandtschaft vermeynt, daß sich, zufolge Deputationsschlusses vom 26ten Januar, in dieser Note lediglich auf die Accusirung des Empfangs und Eröffnung der Beförderung an die allgemeine Reichs-Versammlung zu beschränken sey.

Subdelegatus kann seines Orts in dem angezogenen Deputationsschluß nichts finden, was sich nicht mit der jüngstbeschlossenen Note vollkommen vertrüge: denn, wenn in letzterer gesagt wird, daß man der allgemeinen Reichs-Versammlung diesen Gegenstand dringend empfohlen habe, so wird dadurch den französischen Ministern nichts eröffnet, als was wirklich geschehen ist, und eine aus einem Ausschuß der dreyen Reichs-Collegien bestehende Deputation thut gewiß nicht zu viel, wenn sie einen Gegenstand solcher Art, zumal in der Lage, worinn sie und das Reich sich befindet, der allgemeinen Reichs-Versammlung dringend empfiehlt; und wenn zugleich in dieser Note die Empfindung über die neuen Leiden der Reichslande und das bestehende Verlangen nach Frieden ausgedrückt wird, so sagt auch hiebey die Deputation gewiß nichts, was ihr nicht, vermöge ihres Auftrags und Berufs, zu sagen gebührt. Subdelegatus kann daher an seiner Stelle von dem dießfallsigen ohnehin mittlerweile offentlich bekannt gewordenen Concluso nicht abgehen, sondern muß anhaltend wünschen, daß sich die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz damit noch vereinigen möge; sollte sie jedoch von ihrer gegenwärtigen Entschliessung nicht abgehen wollen, so bleibt nichts übrig, als darauf anzutragen, daß Hochdieselbe alsdann dieses Deputations-Conclusum, wie schon mehrmals geschehen ist, ohne ihren ausdrücklichen Beytritt den französischen Ministern zufertigen möge.

Was nun die dermalige jüngste französische Note betrifft, so wollte solche Subdelegatus ebenfalls der allgemeinen Reichs-Versammlung zufertigen, und davon, daß dieses geschehen, durch eine weitere Note, welche durch gewöhnlichen Erlaß an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz zu bringen ist, den französischen Ministern Nachricht geben, übrigens aber sowohl in der Anzeige an die allgemeine Reichs-Versammlung als in der Note an die französischen Minister sich lediglich auf die letzten Anzeigen und Noten beziehen.

Das Remiß endlich an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz über die Anzeige an die allgemeine Reichs-Versammlung, so wie die Mittheilung der neuen Note an die Herren Particular-Abgeordneten, verstehen sich von selbst.

CONCLUSUM.

I. Daß die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz durch einen weitern Erlaß nochmals zu ersuchen sey, die im Concluso vom 2ten d. an die französischen Minister beschlossene Gegen-Note nach dem ganzen Innhalte des gedachten Conclusi den französischen Ministern zuzufertigen.

II. Daß die neueste französische Note samt Anlagen an die allgemeine Reichs-Versammlung zu befördern, und hievon der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz Remiß zu machen, den französischen Ministern aber, daß solches geschehen, mittelst weiterer Note, welche durch gewöhnlichen Erlaß an die Hochgedachte kaiserliche Gesandtschaft zu bringen, Eröffnung zu machen; endlich

III. daß den betheiligten Herren Particular-Abgeordneten 11) von der neuesten französischen Note herkömmlichermaaßen Nachricht zu ertheilen sey.

Kursachsen interloquendo, bezieht sich hiebey auf sein vorstehendes Votum.

Bremen interloquendo. Similiter wie Kursachsen.

Directorium wolle die in Gemäßheit Conclusi sogleich verfaßte Anzeige an die allgemeine Reichs-Versammlung [359] — (Siehe die 359te Beylage) — auch den Erlaß an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz [360] — (Siehe die 360te Beylage) — verlesen.

Legebantur [359] et [360].

Placuit, daß die dem Concluso gemäßen Aufsätze zu expediren, der Erlaß an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz per Directorium sub reservatione solita zu bringen, die Anzeige an die allgemeine Reichs-Versammlung aber durch letzteres dahin zu befördern sey.

Quibus discessum.

---

11) Die Reichs-Friedens-Deputation theilt, in Gefolge ihres gestrigen Beschlusses, den Herren Particular-Abgeordneten die Note der bevollmächtigten Minister der französischen Republik vom 19ten Ventose (9ten März) zur Wissenschaft mit. Rastatt, am 12ten März 1799.

SESSIO
NONAGESIMA TERTIA.

Actum Rastatt, im fürstlichen Schlosse,
den 15ten März 1799.

Præsentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz: Herr Freyherr von Albini.
Ex parte Kursachsen: Herr Graf von Hohenthal.
Ex parte Bayern: Herr Freyherr von Rechberg.
Ex parte Würzburg: Herr Graf von Stadion.
Ex parte Bremen: Herr von Reden.
Ex parte Hessen-Darmstadt: Herr Freyherr von Gatzert.
Ex parte Baden: Herr Freyherr von Edelsheim. Herr Meier.
Ex parte Augsburg: Herr von Pflummern. Herr Schmid.
Ex parte Frankfurt: Herr Schweitzer.

Et me Secretario Freyherrn von Münch.

§. 176.

Die beyden Erlasse der kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz vom 14ten l. M., dann die französische Note vom 24ten Ventose (14ten März) betreffend.

Directorium trug vor: Gestern am 14ten sey dem Directorialen von den bevollmächtigten französischen Ministern eine Note [361] — (Siehe die 361te Beylage) — datirt vom 24ten Ventose an 7. des Innhalts zugekommen:

Die bevollmächtigten französischen Minister seyen so eben von den nachfolgenden Thatsachen unterrichtet worden: Der kaiserliche Concom-

missarius am Reichstage, Freyherr von Hügel, habe sich am 20ten Ventose zu dem Bürger Bacher, Chargé d'affaires der französischen Republik an der Reichs-Versammlung, begeben, und habe ihm einen Befehl des Erzherzogs Carl (Generals en chef der Armee des Königs von Ungarn und Böhmen) vorgezeigt, kraft welchem einem österreichischen Rittmeister befohlen sey, den ersagten Chargé d'affaires bis an die französischen Vorposten zu begleiten; B. Bacher habe geantwortet, daß, da sein Aufenthalt zu Regensburg durch einen mit der kaiserlichen Ratification versehenen Beschluß der Reichs-Versammlung authorisirt sey, er nicht abreisen würde, als wenn man Gewalt brauchte; dieser Erklärung ungeachtet, seyen ihm nur 24 Stunden gegeben worden, um sich zu seiner Abreise zu bereiten.

Die französischen Minister zeigten der Deputation und der Reichs-Versammlung diese Verletzung aller Grundsätze und aller Rechte an, und benachrichtigen sie, daß sie nicht verweilt hätten, ihr Gouvernement davon zu unterrichten.

Directorium habe von dieser eingelangten französischen Note der kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz durch den Directorial-Secretär sogleich Nachricht gegeben, die Note auch sofort ad Dictaturam bringen lassen. Gestern Nachmittag habe die kaiserliche Plenipotenz über diese Note den Erlaß [362] — (Siehe die 362te Beylage) — der Deputation zugefertigt, des Innhalts:

„Die kaiserliche Commission habe von den bevollmächtigten Ministern der „französischen Republik die in Abschrift beyliegende Note vom 14ten dieses „(24ten Ventose) wegen der von des commandirenden kaiserlichen und Reichs-„General-Feldmarschalls königliche Hoheit an den französischen Geschäftsführer „Bacher in Regensburg erlassenen Weisung zur Abreise so eben erhalten, und „theile dieselbe der fürtreflichen Reichs-Friedens-Deputation zur Nachricht mit.“

Zugleich mit diesem Erlasse habe die kaiserliche höchstansehnliche Plenipotenz auch noch einen zweyten [363] — (Siehe die 363te Beylage) — an die Reichs-Friedens-Deputation gegeben, worinn sie sagt:

„Sie unverhalte der Reichs-Friedens-Deputation auf ihr Gutachten vom „11ten dieses, daß sie auf dem Innhalte ihres Decrets vom 4ten d. bestehe."

Directorium wolle gegenwärtig vernehmen, was auf [362] und [363] zu beschliessen seyn möge.

Umfrage.

Kursachsen muß sich bey dem in Proposition gestellten Erlasse der h. a. kaiserl. Plenipotenz vom gestrigen Dato, worinn dieselbe in Absicht des durch die Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusses vom 2ten dieß auf ihrem vorigen Erlaß vom 4ten fortwährend besteht, im Hauptwerke nochmals auf seine Abstimmung in der 91ten und 92ten Sitzung beziehen, zweifelt übrigens nicht, man werde von Seiten dieser Deputations-Mehrheit in dem vorliegenden Falle, wenn es für nöthig erachtet werden sollte, diejenigen reichsverfassungsmäßigen Mittel anwenden, wodurch nach Vorschrift der Reichs-Instruction sich annoch einer einmüthigen Meynung mit der höchstansehnlichen kaiserlichen Gesandtschaft verglichen werden könne.

Das in der gestrigen Note der französischen Minister der Reichs-Deputation angezeigte Ereigniß mit dem französischen Geschäftsträger Bacher dürfte der allgemeinen Reichs-Versammlung zu weiterer Cognition zu überlassen, ihr diese Note zuzufertigen, die kaiserliche höchstansehnliche Plenipotenz herkömmlichermaaßen davon zu benachrichtigen, und das Nöthige den Herren Particular-Abgeordneten mitzutheilen seyn.

Bayern. Auf den in Proposition gestellten Erlaß der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz vom 14ten d., die Beantwortung des jüngsten Deputations-Antrags betreffend, bezieht sich Subdelegatus auf seine in letzter Sitzung abgelegte Abstimmung, und überläßt es neuerdings, was über diesen Gegenstand die Mehrheit, in Verbindung mit den vorhergehenden Verhandlungen, beschliessen wird.

Subdelegatus kann jedoch nicht umhin, Namens seines gnädigsten Committenten, in Ansehung der von der höchstansehnlichen kaiserlichen

Gesandtschaft in den Ausfertigungen gebrauchten Ausdrücke, sich auf die Grundsätze zu berufen, welche in den fürtreflich kursächsischen und herzoglich bayerschen Abstimmungen der 12ten Deputations-Sitzung enthalten sind.

In Betreff des zweyten Erlasses der kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz, womit die gestrige Note der bevollmächtigten französischen Minister anhero mitgetheilt worden, hält Subdelegatus dafür, daß diese sehr wichtige Note, samt dem deßfallsigen Erlaß der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz, der allgemeinen Reichs-Versammlung unverzüglich mitzutheilen, und von derselben die sehnlichst zu erwartenden weiteren Aufschlüsse zu verlangen seyen.

Daß solche Maaßregel aber geschehen, wäre ferner den französischen bevollmächtigten Ministern zu eröffnen, der dießfallsige Deputations-Beschluß an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz gewöhnlichermaaßen zu bringen, und den hiesigen Herren Particular-Abgeordneten die Note per Directorium mitzutheilen.

Würzburg. In Betreff des Erlasses der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz über das Deputations-Conclusum vom 2ten d. bezieht man sich auf die diesseitigen Abstimmungen in der 91ten und 92ten Sitzung. Die Note der bevollmächtigten französischen Minister vom gestrigen Dato möchte, unter Beobachtung des Herkömmlichen, der allgemeinen Reichs-Versammlung zuzufertigen, und von derselben den Herren Particular-Abgeordneten Nachricht zu geben seyn.

Bremen. In Betreff des letzteren Erlasses der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz, beziehe man sich auf das Deputations-Conclusum der 89ten Session und auf die diesseitigen Abstimmungen in den folgenden Sitzungen, und schliesse sich, diesen gemäß, an die heutige Abstimmung der fürtreflich kursächsischen Gesandtschaft in Allem an.

Die gestrige Note der bevollmächtigten französischen Minister betreffend, ganz mit Kursachsen und Würzburg einverstanden.

Hessen.

Hessen-Darmstadt. Wegen des zweyten in Proposition gestellten Gegenstandes, habe man bey den rühmlichst bekannten und schon so oft bethätigten, billigen und edelmüthigen Gesinnungen der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz zwar allerdings geglaubt, daß es Hochderselben gefällig seyn werde, den Schluß der Reichs-Friedens-Deputation vom 11ten d. anderer Gestalt zu erwiedern, als aus dem Erlaß vom gestrigen Dato [363] bedauerlich zu ersehen sey. Im anhaltenden festen Vertrauen auf jene, und in Bezug auf die in den diesseitigen Abstimmungen der 91. u. 92ten Sitzung enthaltenen Gründe und Anträge, sey man auch noch immer der angenehmen Hoffnung, daß Hochdieselbe auf abermaliges Ansteben dem Ersuchen der Reichs-Friedens-Deputation annoch entsprechen, und dem Einschlagen sonstiger Mittel, den Innhalt des Conclusi vom 15ten dieses zur Wissenschaft der bevollmächtigten französischen Minister zu bringen, zuvorzukommen von selbst geruhen werde. Am zweckbeförderlichsten und den bestehenden Verhältnissen am angemessensten dürfte es aber allerdings seyn, wenn das fürtrefliche Directorium den Auftrag zu übernehmen geneigen wollte, sich deßfalls mit der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz mündlich zu besprechen, die etwa fürwaltenden Anstände zu heben, und solchergestalt nachdrücklichst zu versuchen, die erwünschte Vereinigung auch dermalen noch glücklich zu Stand zu bringen; im übrigen unter Beziehung auf die in der 12ten, 18ten, 19ten und 21ten Sitzung wegen der Formalien geschehenen Abstimmungen und Reservationen.

Was die gestrige Note der französischen bevollmächtigten Minister anbelange, so werde solche, nebst dem dießfallsigen Erlasse der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz [362], auf das vordersamste an die Reichs-Versammlung zu senden seyn. Und da der darinn bemerkte Vorfall, so viel man wahrnehme, äusserst starke Eindrücke bey der französischen Gesandtschaft gemacht habe, welche mancherley Besorgnisse, zugleich aber auch den Wunsch nach einer allerseits beruhigenden Aufklärung wegen desselben, erregten, so scheine die leidige Lage der Um-

stände es ebenwohl nothwendig zu machen, solches dem Reichstage nicht zu hinterhalten. Den französischen Ministern werde hiernächst verantwortlich Nachricht davon zu geben, überhaupt sich mit der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz herkömmlich zu benehmen, auch gedachte Note den Herren Particular-Abgeordneten mitzutheilen seyn.

Baden. Man habe aus dem gestrigen Erlasse der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz mit vielem Bedauern ersehen, daß Hochdieselbe forthin Anstand nehme, sich mit dem Deputationsschluß vom 2ten d. M. vollständig zu vereinigen. Man müsse aber, in Bezug auf die in den Protocollen der 12ten, 18ten, 19ten und 21ten Sitzung enthaltene Reservationen ratione styli dem in Sessione 91. et 92. abgelegten Voto inhäriren, und wünsche dahero, daß das fürtrefliche Directorium den Auftrag zu übernehmen beliebe, die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz angelegentlichst zu ersuchen, und durch mündliche diensame Vorstellungen dahin zu vermögen, damit Hochdieselbe die unterm 2ten d. M. beschlossene Antwort nach ihrem ganzen Innhalt an die bevollmächtigten französischen Minister gelangen lasse, und die Reichs-Deputation, die auch in dem Geschäftsgange den Frieden und die Einigkeit eifrigst zu unterhalten trachte, der unangenehmen Verlegenheit überhebe, deßfalls auf weitere Mittel den nöthigen Bedacht zu nehmen. Man glaube, von solchen Vorstellungen, insbesondere aber von denen innigst verehrten billigen Gesinnungen der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz sich den besten Erfolg versprechen zu dürfen, und überlasse sich vertrauensvoll dieser tröstlichen Hoffnung.

Hiernächst werde die in Proposition gestellte neueste Note der bevollmächtigten französischen Minister, samt dem Begleitungs-Erlaß der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz, schleunigst an die allgemeine Reichs-Versammlung zu befördern, und dabey zu bemerken seyn, daß, da nach solcher der angezeigte Vorfall mit dem französischen Chargé d'affaires Bürger Bacher bey der hiesigen französischen Gesandtschaft einen sehr starken Eindruck gemacht habe, die Reichs-Friedens-Deputa-

tion den Wunsch nicht unterdrücken könne, daß sie darüber von der allgemeinen Reichs-Versammlung allerseits beruhigende Aufklärungen erhalten möge.

Davon wäre den bevollmächtigten französischen Ministern durch eine abermalige Vorantwort Nachricht zu geben, und diese in gewöhnlicher Maaße der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz zu überreichen, denen Herren Particular-Abgeordneten aber wäre die vorgedachte Note herkömmlich mitzutheilen.

Augsburg. Die heutige Berathung theilt sich in die beeden Erlasse der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz de hesterno, die fortdauernde Versagung des Beytritts zu dem Deputations-Concluso vom 2ten d., und die neueste wichtige Note der französischen Gesandtschaft betreffend.

Was den ersten Gegenstand anbelanget, so muß man wiederholt auf die diesseitige Abstimmung in der 91ten Sitzung zurückgehen, und sich denjenigen fürtreflichen Votis anschliessen, welche, um alles zu erschöpfen, das fürtrefliche Deputations-Directorium dahin ersuchen, daß Hochselbes die h. a. kaiserliche Plenipotenz durch die dringendsten Vorstellungen nochmal mündlich zur Vereinigung zu bewegen trachten möge.

Den zweyten Gegenstand betreffend, tritt man den fürtreflich kursächsischen und herzoglich bayerischen Abstimmungen bey.

Frankfurt, unter gleichmäßigem Bezug auf die diesseitige Abstimmung in der 91ten Sitzung, vereinigt sich in Ansehung beyder in Berathung stehender Gegenstände mit den in den fürtreflichen Abstimmungen von Hessendarmstadt und Baden gemachten Anträgen.

Kurmainz. Die in Proposition stehende Gegenstände sind so geartet, daß sie nothwendig gerechten Kummer erregen müssen.

Die Reichs-Friedens-Deputation hat von dem Innhalte der gestrigen französischen Note noch keine officielle Nachricht; sie muß sich demnach vorerst dahin beschränken, daß sie diese Note abermal dem Reichstag zufertigt, und in ihrer dießfallsigen Anzeige sich der eigenen Worte der Note bedient, dagegen aber auch zugleich Abschrift des damit nicht

übereinstimmenden Erlasses der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz dieser ihrer Anzeige beylegt, und solche damit beschliesset, daß sie die allgemeine Reichs-Versammlung um solche Aufschlüsse ersucht, wodurch sie im Stand seyn möge, die französischen Minister dießfalls zu beruhigen.

Der französischen Gesandtschaft hingegen wollte Subdelegatus vorläufige Nachricht geben, daß ihre Note der allgemeinen Reichs-Versammlung zugefertigt worden sey, und daß man von dieser beruhigende Aufschlüsse erwarte.

Hierüber hätten sodann Remiß und Erlaß an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz zu ergehen, auch wäre von der französischen Note den Herren Particular-Abgeordneten herkömmliche Nachricht zu geben.

Noch aber sind die letztbeschlossenen zwey Noten der französischen Gesandtschaft von der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz nicht zugefertigt worden, und Hochdieselbe erklärt auf den dießfallsigen jüngsten Deputations-Erlaß ganz kurz: „Sie unverhalte der Deputation „auf deren Gutachten, daß sie (die höchstansehnliche kaiserliche Pleni„potenz) auf ihrem Decret vom 4ten d. bestehe.“

So höchst ungerne Subdelegatus daran kömmt, sich bey Worten aufzuhalten, und so äusserst conciliatorisch er sich bekanntlich erklärt hat, so lang dergleichen Ausdrücke, welche den instructionsmäßigen Verhältnissen, worinn sich die Deputation gegen die kaiserliche Plenipotenz befindet, entgegen sind, auf die Sache selbst keinen Einfluß gehabt haben, so wenig darf Er gegenwärtig unerinnert lassen, und zugeben, daß auf einen Deputationsschluß, sogar ohne Anführung des mindesten Grundes, als auf ein bloses an die kaiserliche Plenipotenz erstattetes Gutachten, ohne weiteres abschläglich decretirt werde. Die Deputation suchte der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz ihren Anstand zu benehmen, indem Erstere durch ihr letzteres Conclusum erklärte, daß sie von dem vorderen Schluß, worauf sich die hoch-

gedachte kaiserliche Gesandtschaft bezogen hatte, abzugehen, gar nicht gedenke, sondern vielmehr vermeyne, daß beyde Conclusa sich vollkommen wohl zusammen vertrügen.

Hierauf nun hätte sich die kaiserl. h. a. Plenipotenz mit diesem Concluso vereinigen, oder der Deputation die Gründe eröffnen sollen, warum sie noch immer diesem Schluß nicht beytreten möge, damit man weiter eine Vereinigung hätte versuchen können. Wenn hingegen die Deputations-Conclusa blos abschläglich sollten decretirt werden können; wenn dadurch die französische Gesandtschaft gar nicht einmal erfahren sollte, daß, und was ihr die Deputation habe antworten wollen; wenn dieses die Folge hätte, daß dieser Gesandtschaft jetzt schon die dritte Note gar nicht accusirt würde; so müßte dieses natürlich bey der französischen Gesandtschaft billiges Aufsehen erregen. Wie können diejenigen Subdelegirten, welche auf die Annahme des französischen Friedens-Ultimatums gestimmt haben, und die noch immer den Frieden sehnlichst wünschen müssen, die erneuerte Versicherung des französischen Gouvernements, daß es, mit dem Reich den Frieden abzuschliessen, aufrichtig gemeynt sey, ganz mit Stillschweigen übergehen, und unbeantwortet lassen, so lange ihnen keine andere Entschliessung des Reichstags bekannt ist? und warum sollten sie nicht hiebey zugleich ihre gerechte Empfindung über die neuen Leiden der vorderen Reichskreise ausdrücken? oder kann vielleicht eine Reichs-Deputation der allgemeinen Reichs-Versammlung einen Gegenstand, der an sich schon dringend ist, nicht einmal im Allgemeinen dringend empfehlen? Gleichwohl enthält der Schluß der Deputation, wovon hier die Frage ist, mehr nicht als dieses. Subdelegatus glaubt demnach, daß nichts anders übrig bleibe, als noch einmal die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz dringend zu ersuchen, jenen Deputationsschluß der französischen Gesandtschaft zuzufertigen, damit nicht die Deputation sich genöthigt sehen möge, diesen Deputationsschluß in andern Wegen zur Kenntniß der französischen Gesandtschaft zu bringen. Um jedoch auch hierinn mit schuldiger Rück-

sicht gegen die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz zu verfahren, wollte Subdelegatus Hochderselben entweder per Subdeputationem oder per Directorium diese Ausrichtung mündlich machen lassen, von deren Erfolg sodann der Deputation zu referiren wäre.

CONCLUSUM.

Daß die gestrige Note der französischen Gesandtschaft, samt Abschrift des dießfallsigen Erlasses der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz, der allgemeinen Reichs-Versammlung zuzufertigen, und diese um dießfallsige Aufschlüsse zu ersuchen sey, wodurch die Deputation im Stande seyn möge, den französischen Ministern eine beruhigende Erklärung zu geben. Hievon sey die französische Gesandtschaft mittelst Note vorläufig zu unterrichten, worüber demnach Remiß und Erlaß an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz zu ergehen hätten. Dann wäre auch den betheiligten Herren Particular-Abgeordneten 13) von dieser neuen französischen Note herkömmliche Nachricht zu geben.

Betreffend den Deputationsschluß vom 2ten d. habe das Directorium sub reservatione solita der kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz gegen den gestrigen Erlaß nochmal angelegentliche mündliche Vorstellung zu machen, und Hochdieselbe zu ersuchen, sich mit dem gedachten Deputationsschlusse annoch zu vereinigen, und solchen der französischen Gesandtschaft zuzufertigen, um die Deputation aus der unangenehmen Verlegenheit zu setzen, solchen in andern Wegen zur Kenntniß der gedachten französischen Gesandtschaft zu bringen.

Kursachsen wiederhole in Ansehung dieses Conclusi seine vorherige Abstimmung.

Würzburg beziehe sich auf seine Abstimmung, und in Betreff des Erlasses der kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz über das Conclusum vom vom 2ten d. auf die in dem fürtreflich kursächsischen Voto enthaltene allgemeine Bemerkung.

---

13) Die Reichs-Friedens-Deputation theilt den Herren Particular-Abgeordneten die französische Note vom 24ten Ventose (14ten März andurch zur Wissenschaft mit.
Rastatt, den 16ten März 1799.

Bremen beziehe sich gleichfalls auf seine vorige Abstimmung, und schliesse sich auch an die heutige fürtreflich kursächsische Aeusserung, und namentlich an die darinn enthaltene allgemeine Bemerkung über den letzten Erlaß der kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz, an.

Directorium wolle die in Gemäßheit Conclusi sogleich verfaßte Aufsätze an die allgemeine Reichs-Versammlung [364] — (Siehe die 364te Beylage) — und an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz [365] — (Siehe die 365te Beylage) — verlesen lassen.

Legebantur [364] und [365].

Wurden die Aufsätze dem Concluso conform befunden, et placuit, daß solche zu expediren, und die Anzeige an die allgemeine Reichs-Versammlung dahin zu befördern, der Erlaß an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz aber dahin per Directorium sub reservatione solita zu bringen sey.

Quibus discessum.

SESSIO NONAGESIMA QUARTA.

Actum Rastatt, im fürstlichen Schlosse, den 23ten März 1799.

Præsentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz: Herr Freyherr von Albini.
Ex parte Kursachsen: Herr Graf von Hohenthal.
Ex parte Bayern: Herr Freyherr von Rechberg.
Ex parte Würzburg: Herr Graf von Stadion.
Ex parte Bremen: Herr von Reden.
Ex parte Baden: Herr Freyherr von Edelsheim.
Ex parte Hessen-Darmstadt: Herr Freyherr von Gatzert.
Ex parte Augsburg: Herr von Pflummern. Herr Schmid.
Ex parte Frankfurt: Herr Schweitzer.
Et me Secretario Freyherrn von Münch.

§. 177.

Den Erlaß der kaiserlichen Plenipotenz vom 15ten März und die Directorial-Ausrichtung über den Vollzug des im jüngsten Deputations-Conclusum enthaltenen Auftrags betreffend.

Directorium trug vor: Es habe der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz am 15ten l. M. den Deputations-Erlaß von dem nämlichen Tage [365], die französische Note vom 24ten Ventose (14ten März) betreffend, übergeben, und hierauf alsbald die Antwort mittelst Erlasses [366] — (Siehe die 366te Beylage) — erhalten, worinn die kaiserliche höchstansehnliche Plenipotenz sagt: „Sie habe den Antrag „der vortreflichen Reichs-Friedens-Deputation vom 15ten d. auf die „Note

„Note der französischen Bevollmächtigten wegen des von Regensburg „entfernten französischen Geschäftsführers Bacher empfangen, und die„sem gemäß die Antwort an die bevollmächtigten Minister der französi„schen Republik erlassen.“

Directorium habe sodann ferner am nämlichen 15ten in Rücksicht des Deputations-Conclusums vom 2ten l. M. der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz all dasjenige mündlich vorgebracht, was ihm der Deputations-Beschluß vom 15ten hierüber aufgetragen habe. Die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz habe ihm hierauf zur Antwort ertheilt, daß sie die Sache in Ueberlegung ziehen, und dem Directorio hierüber ihre Antwort geben wolle. Da aber bis zum 20ten diese Antwort nicht erfolgt gewesen, so habe Directorium dem Directorial-Secretär an diesem Tage aufgetragen, die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz um Ertheilung dieser noch rückständigen Entschliessung zu bitten. Der Herr Plenipotentiarius hätten hierauf ihre Entschliessung auf den folgenden Tag zugesagt. Am folgenden Tag, den 21ten, habe sich Directorialis selbst zur gedachten kaiserlichen Gesandtschaft begeben, und in Gemäßheit des angeführten Deputations-Conclusums vom 15ten l. M. Hochdieselbe nochmals nachdrücklich und angelegentlich um ihren Beytritt zu dem Deputationsschlusse vom 2ten l. M. ersucht, und alle Gründe weitwendig angeführt, welche sich aus der gegenwärtigen Lage der öffentlichen Angelegenheiten schöpfen liessen, um Hochdieselbe zur Vereinigung oder doch zu Uebermachung des Deputations-Conclusi an die französische Gesandtschaft zu bewegen, und die Deputation aus der durch Verweigerung des Beytritts entspringenden unangenehmen, in dem Deputations-Conclusum vom 15ten l. M. ausgedrückten Verlegenheit zu ziehen. Der höchstansehnliche kaiserliche Herr Plenipotentiarius hätten nochmalige Ueberlegung der von dem Directorialen angeführten Gründe versprochen, ihre endliche Entschliessung aber auf den folgenden Tag zugesagt.

Gestern, am 22ten, habe hierauf die kaiserliche höchstansehnliche Plenipotenz den Directorial-Secretär zu sich rufen lassen, — und demselben, um hiervon den Directorialen zum weiteren Gebrauche bey der Deputation zu benachrichtigen, — eröffnet, daß Sie sich von Ihrem am 14ten der Deputation bekannt gemachten Entschlusse nicht entfernen könne, und über ihre dießfallsigen Gründe eine zu Papier gebrachte mündliche Erklärung [367] — (Siehe die 367te Beylage) — gefaßt habe, welche sie dem Directorial-Secretär zu weiterer Ueberreichung an das Deputations-Directorium sofort zustellte.

Legebatur diese mündliche, schriftlich verfaßte Erklärung [367].

Directorium habe sich nun durch die gegenwärtige Relation seines gehabten Auftrags entledigen, sodann vernehmen wollen, ob und was allenfalls jetzt schon über die Antwort der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz geäussert werden wolle, oder ob nicht die weitere dießfallsige Berathung auf eine andere Sitzung vorzubehalten sey.

In Ansehung des gleichfalls in Proposition gestellten Erlasses [366] hingegen stelle Directorium anheim, ob nicht sogleich eine Abschrift dieses Erlasses und der an die französische Gesandtschaft unterm 15ten l. M. erlassenen Note der allgemeinen Reichs-Versammlung mittelst herkömmlicher Anzeige zuzufertigen, und hievon der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz Remiß zu machen, die gedachte Note aber gewöhnlichermaaßen den Herren Particular-Abgeordneten per Directorium mitzutheilen sey.

Umfrage.

Kursachsen. In materia proposita beziehe man sich zuvörderst auf seine vorhin zum Protocoll gegebene Abstimmung, wobey man anheim giebt, ob in dieser wegen ihrer Folgen so wichtigen Angelegenheit sofort ein Beschluß zu fassen, oder welche weitere Maaßnehmung von Seiten der Stimmenmehrheit zu ergreifen, für diensam erachtet werden möchte. Uebrigens sey man mit der Directorial-Proposition verstanden.

Bayern behält sich über den in Proposition gestellten Gegenstand das Protocoll offen; in Betreff des Erlasses der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz [366] mit der Directorial-Proposition verstanden.

Würzburg. In materia proposita wie Kursachsen, und behält man sich das Protocoll offen; übrigens mit der Directorial-Proposition einverstanden.

Bremen. In materia proposita wie Kursachsen und Würzburg, übrigens mit der Directorial-Proposition einverstanden.

Baden. Durchaus wie Bayern.

Hessen-Darmstadt. Eben so.

Augsburg. Deßgleichen.

Frankfurt. Similiter.

Kurmainz finde die in propositione stehende Antwort der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz ebenfalls zu reichhaltig an Aeusserungen, als daß, da solche heute erst zur Kenntniß der Herren Subdelegirten kömmt, jetzt schon etwas darauf beschlossen werden möge; bemerken muß jedoch Subdelegatus vorläufig, daß Er in dieser Antwort nichts wahrgenommen habe, was die in seinem jüngsten Voto angeführte Gründe entkräften, und Ihn überzeugen könnte, daß seine bisherigen Abstimmungen über diesen Gegenstand nicht vollkommen allen Umständen und Verhältnissen angemessen gewesen seyen. Die hochgedachte kaiserliche Gesandtschaft kann im Eingang dieser ihrer Antwort allerdings über den Innhalt der von der Deputation der allgemeinen Reichs-Versammlung gemachten Anzeige um so mehr gern hinwegsehen, als diese Anzeige der Vereinigung der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz nicht bedurfte, sondern Hochletzterer lediglich zur Nachricht mitgetheilt worden ist, ohnehin aber die Phrase der gedachten Anzeige, wogegen die ganze Kritik gerichtet ist, wirklich in facto nicht existirt, indem die Mehrheit der Stimmen von der allgemeinen Reichs-Versammlung keineswegs eine solche Antwort auf die französische Note verlangt hat, wodurch die Friedens-Unterhandlungen wieder in Gang

gesetzt werden könnten, sondern diese Mehrheit blos der zuversichtlichen Hoffnung gewesen ist, es werde diese Note die allgemeine Reichs-Versammlung unfehlbar überzeugen, wie dringend nothwendig es sey, daß die Deputation in den Stand gesetzt werde, der französischen Gesandtschaft eine Antwort auf ihre Note zu übermachen, um die schon so lange stockenden Friedens-Unterhandlungen wieder fortzusetzen.

Dieser richtig hergestellte Text aber muß jedermann überzeugen, daß die Mehrheit der Stimmen von der eigenen Ueberzeugung der allgemeinen Reichs-Versammlung ganz und gar nichts anders zuversichtlich gehofft hat, als was ein mit illimitirter Vollmacht zu Unterhandlung eines Friedens mit einer auswärtigen großen Macht angeordneter Reichs-Ausschuß von dem gesammten Reiche, und ein Bevollmächtigter, wie eine Reichs-Deputation ist, von einem Bevollmächtigenden, wie die ganze Reichs-Versammlung, mit vollem Recht zuversichtlich hoffen darf.

Wenn nun aber die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz fortfährt, in ihrer Antwort zu mißbilligen, daß die gedachte Mehrheit ferner beschlossen habe: von dieser dringenden Empfehlung die französischen Bevollmächtigten zu unterrichten: so kann Subdelegatus auch diese Worte abermal nicht in dem Erlaß an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz finden, sondern die Deputation hat blos darauf angetragen, den französischen Ministern im Allgemeinen zu sagen: die Deputation habe der allgemeinen Reichs-Versammlung diesen Gegenstand dringend empfohlen. Nichts als im Allgemeinen sagen, man habe einen Gegenstand seiner oberen Behörde dringend empfohlen, heißt nicht, der Entscheidung selbst vorgreifen, und kann, es mag solche ausfallen wie sie will, in keinem Fall unklug seyn. Die Mehrheit der Stimmen hat hierdurch den französischen Ministern blos solche égards bezeigen wollen, deren eigentlichen Werth diese nur um so richtiger werden zu schätzen wissen, wenn sie wirklich selbst schon in dem Fall

waren, der Deputation Empfehlungen versprochen zu haben, welche ohne Erfolg geblieben sind.

Uebergangen ist in der Antwort der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz, daß das Verlangen nach einem baldigen und dauerhaften Frieden, welches die Mehrheit der Stimmen hiebey zugleich mit wenigen Worten wiederholen wollte, mit dem Ausdruck der Empfindung über die neuerlichen Leiden des Vaterlandes enge verbunden werden sollte. Wollte die Deputation den französischen Ministern den Empfang ihrer Note accusiren, so konnte sie unmöglich den ihr darinn verkündigten Einmarsch der Armeen in das Reich ganz mit Stillschweigen übergehen; billigen konnte sie ihn nicht, sie mußte ihn also beklagen; und dieses konnte sie wieder nicht, ohne zugleich auf die Versicherungen zu antworten, welche die französischen Minister über die fortwährende Neigung ihres Gouvernements zum Frieden dabey gemacht hatten; was konnte sie nun aber weniger sagen, als daß auch sie einen baldigen und dauerhaften Frieden aufrichtig wünsche? wo ist jemand, der diesen baldigen und dauerhaften Frieden nicht stets gewunschen hat, und jetzt noch wünscht? Unmöglich also konnte die Deputation die Anstände der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz, welche auf einem unrichtig eingenommenen Sinn des Deputations-Conclusi beruhen, mit eigenem Blicke auffassen, vielmehr glaubt Subdelegatus, daß die Mehrheit der Stimmen allerdings auf eine sehr bescheidene, in den Worten allenthalben vollkommen wohl abgewogene Antwort angetragen habe, und fand daher zu Rechtfertigung seiner Abstimmungen diese einsweiligen flüchtigen Bemerkungen wesentlich nöthig, ulteriora sibi reservando.

CONCLUSUM.

Daß der Erlaß der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz vom 15ten l. M. samt Anlage der allgemeinen Reichs-Versammlung mittelst herkömmlicher Anzeige zuzufertigen, davon der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz Re-

miß zu machen, auch den Herren Particular-Abgeordneten 14) von der diesseitigen Note die gewöhnliche Nachricht zu geben sey.

Da übrigens sich sämmtliche Herren Subdelegirte ihre Abstimmungen auf die in Proposition stehende Antwort der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz vor- und das Protocoll offen behalten haben, so wolle Directorium diesen Gegenstand auf eine andere Sitzung aussetzen.

Directorium wolle die Begleitungs-Anzeige an die allgemeinene Reichs-Versammlung [368] — (Siehe die 368te Beylage) — über das, was dahin abgeschickt werden solle, auch das dießfallsige Remiß an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz [369] — (Siehe die 369te Beylage) — verlesen lassen.

Legebantur [368] und [369].

Placuit, daß diese Aufsätze zu expediren, die Anzeige an die allgemeine Reichs-Versammlung dahin zu befördern, das Remiß an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz aber per Directorium sub reservatione solita dahin zu bringen sey.

Quibus discessum.

---

14) Die Reichs-Friedens-Deputation theilt den betheiligten Herren Particular-Abgeordneten die unterm 15ten l. M. an die französische Gesandtschaft erlassene Note zur Nachricht mit. Rastatt, den 25ten März 1799.

SESSIO
NONAGESIMA QUINTA.

Actum Rastatt, im fürstlichen Schlosse,
den 3ten April 1799.

Præsentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz: Herr Freyherr von Albini.
Ex parte Kursachsen: Herr Graf von Hohenthal.
Ex parte Bayern: Herr Freyherr von Rechberg.
Ex parte Würzburg: Herr Graf von Stadion.
Ex parte Bremen: Herr von Reden.
Ex parte Hessen-Darmstadt: Herr Freyherr von Gatzert.
Ex parte Baden: Herr Freyherr von Edelsheim. Herr Meier.
Ex parte Augsburg: Herr von Pflummern. Herr Schmid.
Ex parte Frankfurt: Herr Schweitzer.
Et me Secretario Freyherrn von Münch.

§. 178.

Das Schreiben der allgemeinen Reichs-Versammlung vom 27ten v. M. betreffend.

Directorium trug vor: Dieser Reichs-Friedens-Deputation sey annoch erinnerlich, daß man am 15ten v. M. die allgemeine Reichs-Versammlung durch das Schreiben [364] um die nöthigen Aufschlüsse ersucht habe, wodurch man die bevollmächtigten Minister der französischen Republik über den Gegenstand ihrer Note vom 24ten Ventose (14ten März) die Entfernung des B. Bacher betreffend, zu beruhigen im Stande seyn möge. Bekanntlich habe man auch selben Tags, in Vereinigung mit der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz, die gedachten bevollmächtigten Minister hievon schriftlich benachrichtiget.

Am 1ten l. M. sey nunmehr von der allgemeinen Reichs-Versammlung das am nämlichen Tag dictirte Antwortschreiben d. d. Regensburg den 27ten März 1799 [370] — (Siehe die 370te Beylage) — eingetroffen, von dessen Einlangung Directorium der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz durch den Directorial-Secretär sogleich die Anzeige gemacht habe.

Allerseitigem Ermessen wolle daher Directorium gegenwärtig anheimstellen, ob nicht die in dem so eben verlesenen Schreiben der allgemeinen Reichs-Versammlung enthaltenen Aufschlüsse in der Maaße, wie man sie erhalten habe, weiter an die französischen bevollmächtigten Minister unter herkömmlichem Benehmen mit der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz mitzutheilen seyen?

Umfrage.

Kursachsen. In Verfolg der wegen Entfernung des Citoyen Bacher von Regensburg in der 93ten Sitzung beschlossenen Vorantwort an die bevollmächtigten französischen Minister, welche sie auch durch die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz mittelst Note vom 15ten v. M. empfangen haben, scheinet es allerdings nöthig, den Innhalt des von der allgemeinen Reichs-Versammlung nunmehr eingegangenen Schreibens besagten Ministern durch eine weitere Note mitzutheilen, und bewandten Umständen nach möchte einer solchen blos nachrichtlichen Eröffnung, unter gewöhnlicher Benehmung mit der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz, wenn in den nachfolgenden fürtreflichen Abstimmungen darauf angetragen werden sollte, kein hauptsächliches Bedenken entgegen stehen.

Bayern. Nachdem auf den von der allgemeinen Reichs-Versammlung unterm 15ten v. M. verlangten Aufschluß von derselben die so eben vermittelst Directorial-Vortrags vernommene Mittheilung erfolgt, ist Subdelegatus des Dafürhaltens, daß hievon nichts anders denn folgende Eröffnung den bevollmächtigten französischen Ministern zu machen wäre:

„Man

„Man habe die von der allgemeinen Reichs-Versammlung auf die „von der Reichs-Friedens-Deputation erstattete Anzeige, bis auf Eingang weiterer Instructionen ertheilte vorläufige Antwort erhalten, „und wollte nicht verfehlen, dieselbe den bevollmächtigten französischen „Ministern in Abschrift hiemit mitzutheilen.“

Vordersamst wäre sich herkömmlichermaaßen hierüber mit der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz zu benehmen.

Würzburg. Wie Kursachsen, mit der Directorial-Proposition verstanden.

Bremen. Mit den Vorstimmenden einverstanden.

Hessen-Darmstadt. Wie Bayern.

Baden. Mit den Vorstimmenden.

Augsburg. Deßgleichen.

Frankfurt. Eben so.

Kurmainz. Similiter.

CONCLUSUM.

Daß, unter herkömmlichem Benehmen mit der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz, mittelst Note, der französischen Gesandtschaft die von der allgemeinen Reichs-Versammlung eingetroffene Vorantwort samt Anlage abschriftlich mitzutheilen sey.

Directorium wolle den Erlaß an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz [371] — (Siehe die 371te Beylage) — in Gemäßheit Conclusi verlesen lassen.

Legebatur [371].

Placuit, daß dieser Erlaß zu expediren, und per Directorium sub reservatione solita an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz zu überbringen sey.

Quibus disceſſum.

SESSIO
NONAGESIMA SEXTA.

Actum Rastatt, im fürstlichen Schlosse, den 11ten April 1799.

Præsentibus (S. T.)[15]

Ex parte Kurmainz: Herr Freyherr von Albini.
Ex parte Kursachsen: Herr Graf von Hohenthal.
Ex parte Bayern: Herr Freyherr von Rechberg.
Ex parte Würzburg: Herr Graf von Stadion.
Ex parte Baden: Herr Freyherr von Edelsheim.
Ex parte Hessen-Darmstadt: Herr Freyherr von Gatzert.
Ex parte Augsburg: Herr von Pflummern. Herr Schmid.
Ex parte Frankfurt: Herr Schweitzer.
Et me Secretario Freyherrn von Münch.

§. 179.

Die Dictata vom 7ten, 8ten und 9ten April betreffend.

Directorium trug vor: Die kaiserliche höchstansehnliche Plenipotenz habe durch ihren Erlaß d. d. 5. præs. et dict. 8ten l. M. [372] — (Siehe die 372te Beylage) — die Reichs-Friedens-Deputation benachrichtiget, „daß sie dem Deputationsschlusse vom 3ten l. M. beygetreten sey, und „in Gleichförmigkeit mit demselben die von der allgemeinen Reichs-„Versammlung in Betreff der Abreise des Citoyen Bacher erfolgte Vor-„Antwort d. d. 27ten März l. J. der französischen Gesandtschaft mit-„telst Note abschriftlich mitgetheilt habe.“

15) Der herzoglich-bremische Subdelegirte, Herr von Reden, ließ sich Unpäßlichkeits wegen entschuldigen.

Am 7ten l. M. frühe 6 Uhr habe Directorialis von dem kurfürstlich mainzischen Reichs-Directorial-Gesandten Freyherrn von Steigentesch per Estaffette ein Schreiben vom 4ten l. M. Nachmittags erhalten, in welchem ihm derselbe ein an die allgemeine Reichs-Versammlung gekommenes, vom nämlichen 4ten des l. M. datirtes, auch zugleich zu Regensburg dictirtes, und bereits von den dortigen Gesandtschaften bey Rath ad referendum genommenes kaiserliches allergnädigstes Commissions-Decret [373] — (Siehe die 373te Beylage) — mitgetheilt habe.

Legatur [373].

Dieses Commissions-Decret erwähne einer von der kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz dahier der Reichs-Friedens-Deputation zu machenden allerhöchsten kaiserlichen Erklärung, welch letztere dann auch noch an demselben Tage erfolgt sey, indem die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz dem Directorial-Secretär den alsbald dictirten Erlaß [374] — (Siehe die 374te Beylage) — zugestellt habe; hierinn nun erkläre die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz aus allerhöchstkaiserlichem Auftrage, daß Kaiserl. Majestät in Ihrer reichsoberhauptlichen Eigenschaft Ihro Plenipotentiarius nicht gestatten wollten und könnten, noch länger an den hiesigen Verhandlungen Antheil zu nehmen; daß auch Allerhöchstdieselben sich zugleich nothgedrungen sähen, Ihrerseits allen während des hiesigen Congresses an die bevollmächtigten Minister der französischen Republik gemachten, und nach den allgemein anerkannten völkerrechtlichen Grundsätzen ohnehin nur salva ratificatione Cæsaris et Imperii verbindlichen Zusicherungen, die bisher bestandene Reichskraft wieder zu entziehen, so daß Allerhöchstdieselben den staats- und völkerrechtlichen Zustand der Dinge zwischen Deutschland und Frankreich wieder auf den Fuß hergestellt erachten müßten, auf welchem derselbe vor dem Friedens-Congresse zu Rastatt gewesen sey.

Am 8ten l. M. habe der höchstansehnliche kaiserliche Herr Plenipotentiarius auch den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik eine Note [375] — (Siehe die 375te Beylage) — zugefertigt,

und hievon dem Deputations-Directorio abschriftliche Mittheilung gemacht. In dieser Note erkläre der Herr Plenipotentiarius den gedachten Ministern ebenfalls, daß Er an den bisherigen Friedens-Unterhandlungen keinen weitern Antheil zu nehmen, sofort den Congreß-Ort zu verlassen, von Kaiserl. Majestät den bestimmten Befehl erhalten habe.

Am 9ten l. M. sey dem Directorium von den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik die sofort ad Dictaturam beförderte Note [376] — (Siehe die 376te Beylage) — zugestellt worden, worinn die französischen bevollmächtigten Minister der Deputation eine Uebersezzung der obigen Note des Herrn Plenipotentiarii und eine certificirte Abschrift ihrer hierauf ertheilten Antwort mittheilten. Directorium habe durch den Directorial-Secretär hievon dem kaiserlichen Herrn Plenipotentiarius die Anzeige machen lassen, Hochdieselben aber hierauf geäussert, daß Sie zwar die Antworts-Note der bevollmächtigten französischen Minister, dann die auch an die Deputation gelangte Mittheilungs-Note erhalten hätten, beyde Noten aber nicht mehr annehmen könnten, weil Ihr diplomatischer Charakter aufgehört, und Sie in Ihre Privat-Verhältnisse wieder zurückgetreten seyen, Sie also diese beyden Noten der französischen Gesandtschaft wieder zurückstellen würden.

In der Folge habe auch der Herr Graf von Metternich dem Directorium eine Abschrift der Note [377] — (Siehe die 377te Beylage) — communicirt, wodurch diese Zurückstellung bewerkstelliget worden.

Directorium wolle gegenwärtig anheimstellen, ob und in wie fern von allen diesen Vorgängen, womit sich auch ein bereits unterm 11ten März ad Dictaturam gekommener und noch nicht ad Protocollum gebrachter Erlaß der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz [378] — (Siehe die 378te Beylage) — die franz. Seits erfolgte Besitznahme der Festung Ehrenbreitstein betreffend, nunmehr in Verbindung setzen lasse, der allgemeinen Reichs-Versammlung Nachricht gegeben, auch ob und was hievon etwa den Herren Particular-Abgeordneten mitgetheilet, oder was sonst weiter beschlossen werden wolle.

Umfrage.

Kursachsen. Bey der gegenwärtigen Lage des Reichs-Friedens-Congresses wird, diesseitigem Ermessen nach, dermalen füglich nichts weiter vorzunehmen seyn, als daß man der allgemeinen Reichs-Versammlung die ihr bisher nicht überschickten Erlasse der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz und andere zu dem Gange des Geschäftes gehörige Noten und Schriften nach Anleitung des fürtreflich kurmainzischen Vortrages mittheile. Dahin gehört vorzüglich der Erlaß vom 11ten v. M. in Betreff der Festung Ehrenbreitstein, deren Schicksal während der Friedens-Unterhandlungen in jeder Rücksicht alle Aufmerksamkeit verdient. Die Abberufung der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz von hier ist der Reichs-Versammlung zwar bereits durch ein allergnädigstes Commissions-Decret vom 4ten d. bekannt gemacht worden; es dürfte derselben jedoch auch von dieser Seite der dießfalls an die Reichs-Deputation am 7ten wirklich gelangte Erlaß nebst den übrigen damit in Verbindung stehenden Schriften anzuzeigen und zu übersenden seyn, von welchem allem auch den Herren Particular-Abgeordneten herkömmlichermaaßen Nachricht zu geben seyn wird.

Bayern wolle die bisher noch nicht überschickten Erlasse der allgemeinen Reichs-Versammlung mittheilen, vereinige sich übrigens mit der so eben vernommenen fürtreflich kursächsischen Abstimmung.

Würzburg. Wie Kursachsen, mit der Directorial-Proposition einverstanden.

Baden. Mit den Vorstimmenden und der fürtreflichen Directorial-Proposition.

Hessen-Darmstadt. Eben so.

Augsburg. Deßgleichen.

Frankfurt. Gleichermaaßen.

Kurmainz. Similiter.

CONCLUSUM.

Daß alles, was in der Directorial-Proposition angeführt worden, an die allgemeine Reichs-Versammlung zu bringen, auch hievon den Herren Particular-Abgeordneten 16) herkömmliche Nachricht zu geben sey.

Directorium. Da in einer gestern dieses Gegenstandes wegen beliebten Zusammenkunft, (welcher auch der heute Unpäßlichkeits wegen excusirte herzoglich-bremische Herr Subdelegirte beygewohnet) Directorialis die Gedanken der Herren Mit-Subdelegirten bereits eingenommen habe, so sey von ihm der Aufsatz an die allgemeine Reichs-Versammlung [379] — (Siehe die 379te Beylage) — in deren Gemäßheit vorläufig entworfen worden, und wolle man daher solchen verlesen lassen.

Legebatur [379].

Placuit sämmtlichen Herren Subdelegirten, daß dieser Aufsatz an die allgemeine Reichs-Versammlung zu expediren, und dahin zu befördern sey.

Quibus discessum.

16) Die Reichs-Friedens-Deputation theilt andurch den Herren Particular-Abgeordneten mit, was Sie unterm gestrigen an die allgemeine Reichs-Versammlung zu erlassen beschlossen hat. Rastatt, den 12ten April 1799.

Dictatum per Moguntinum in der Secretariats-Dictatur, den 20ten April 1799.

Registratur

über die Conferenz vom 20ten April 1799.

In der heutigen Conferenz trug, præsentibus omnibus DD. Subdelegatis, exceptis D. Ç. a Lehrbach, D. Meier et D. a Günderode,

Directorialis, stantibus in circulo, vor: Gestern Nachmittags um 3 Uhr sey der französische Legations-Secretär Rosenstiel zu Ihm gekommen, und habe Ihm aus Auftrag der französischen Gesandtschaft ausgerichtet: Es hätten sich diesen Morgen verschiedene schon stadtkündige facta zugetragen, welche die Securität des hiesigen Congreß-Ortes wesentlich störten; es seyen nämlich verschiedene Gesandte, und zwar namentlich der hochfürstl. würzburgische Subdelegirte, Herr Graf von Stadion, der königl. preußische kurbrandenburgische Gesandte, Freyherr von Jacobi, und der königl. dänisch-hollstein-glückstädtische Gesandte, Freyherr von Rosenkranz, von herumstreifenden k. k. Husaren-Patrouillen auf ihren Spazierritten in der Gegend um die hiesige Stadt angehalten, um ihren Stand, und die Absicht ihres Spazierritts von den Husaren-Corporals examinirt, ersterem sogar Briefe, die er zufälliger Weise aus der Tasche gezogen, abverlangt, und von dem Husaren-Corporal nicht wieder zurückgegeben, sondern mitgenommen, den beyden letzteren Herren Gesandten aber nicht erlaubt worden, ihren Spazier-Ritt fortzusetzen, sondern ihnen ein k. k. Husar zur Begleitung bis an

die hiesige Stadt mitgegeben worden. 17) Zu Plittersdorf, einem Dorfe am Rheine, eine Stunde von hier, wo die französischen Couriere jederzeit

---

17) Die Herren Gesandten von Jacobi und von Rosenkranz erliessen dieses Vorfalls wegen folgende Schreiben an den Herrn Directorialen:

Hochwohlgebohrner Freyherr!
Hochzuverehrender Herr Directorial-Minister!

In der Registratur einer Hochansehnlichen Reichs-Deputation über die Conferenz vom 20ten laufenden Monats befinden sich in der Ausrichtung des französischen Legations-Secretarii, Herrn Rosenstiel, folgende Worte:

Die kaiserl. königl. Husaren — — — hätten letzteren Herren Gesandten (— als auch dem königl. preuß. Freyherrn von Jacobi —) nicht erlaubt, ihren Spazierritt fortzusetzen, sondern es sey ihnen ein kaiserl. königl. Husar zur Begleitung bis an die hiesige Stadt mitgegeben worden.

Da diese beyden Umstände als stadtkündige *facta* in gedachter Ausrichtung bezeichnet, solche aber keineswegs in facto richtig sind, indem ich weder verhindert worden meinen Spazierritt fortzusetzen, noch mir ein kaiserl. königl. Husar zur Begleitung bis an die hiesige Stadt mitgegeben worden, und es nicht gleichgültig seyn kann, daß in einer öffentlichen Registratur einer Hochansehnlichen Reichs-Deputation unrichtige Thatsachen vorkommen, so halte ich es nicht für überflüßig, Ew. Excellenz von der Unrichtigkeit gedachter Ausrichtung, in so weit solche erwähnten Punkt betrift, hiemit zu benachrichtigen, und zugleich ergebenst zu ersuchen, gedachte Bemerkung der erwähnten Registratur geneigtest beyfügen lassen zu wollen.

Es wäre zu wünschen gewesen, daß man sich die Mühe hätte geben wollen, bevor obige Ausrichtung gemacht worden, sich von der Richtigkeit aller sogenannten stadtkündigen *facta* bey mir selbst aufzuklären.

Mit der vollkommensten Hochachtung habe ich die Ehre zu seyn

Ew. Excellenz

Rastatt, den 23ten April 1799.

ganz ergebenster Diener,
Freyherr von Jacobi-Klöst,
Königl. Preuß. bevollmächt. Minister bey dem Fr. Congreß.

Aufschrift: An Se. Excellenz den Churmainzischen Herrn Directorial-Minister, Freyherrn von Albini. rc. rc. rc.

Hochwohl-

jederzeit nach Selz übergesetzt zu werden pflegten, habe sich gleichfalls eine k. k. Husaren-Patrouille sehen lassen, habe den zur Ueberfahrt bestimmten Nachen abgeschnitten, die dabey angestellten Schiffleute gefangen genommen, nicht weniger einen über den Rhein gekommenen, einem dahiesigen Bürger gehörigen Wagen mit Weinen als Beute weggeführt. Da durch solche völkerrechtswidrige facta der Aufenthalt diplo-

---

Hochwohlgebohrner Freyherr!

Hochzuehrender Herr Directorial-Minister!

Aus der mir so eben zu Handen kommenden Registratur Einer Hochansehnlichen Reichs-Friedens-Deputation vom 20ten d. M. ersehe ich, daß der französische Legations-Secretär Rosenstiel bey Ausrichtung seines an Ew. Excellenz ihm ertheilten Auftrags, sich der Worte bedient hat: Es seyen stadtkundige facta, daß die kaiserl. königl. Husaren verschiedene Herren Gesandte, und zwar namentlich den Herrn Grafen von Stadion, Freyherrn von Jacobi und von Rosenkranz, auf ihren Spazierritten angehalten ꝛc. beyden letzteren nicht erlaubt, ihren Spazierritt fortzusetzen, sondern ihnen einen K. K. Husaren zur Begleitung bis an die hiesige Stadt mitgegeben hätten. —

Man hätte es billig erwarten können, daß wenn sogenannte stadtkundige *facta* gesandtschaftliche Personen betreffen, man es für zweckmäßig gehalten haben würde, sich bey diesen gesandtschaftlichen Personen nach dem eigentlichen Vorfall zu erkundigen, ehe man solche facta zur Grundlage einer officiellen Vorstellung legte. — Da dieses aber nicht geschehen, und doch meiner dabey Erwähnung geschehen, so glaube ich es jetzt mir selbst schuldig zu seyn, Ew. Excellenz ergebenst zu ersuchen, der angeführten Registratur vom 20ten d. M., in so ferne es meine Person betrifft, beyzufügen: daß ich keineswegs von einer K. K. Husaren-Patrouille verhindert worden, meinen Spazierritt fortzusetzen, und eben so wenig von einem Husaren bis an die hiesige Stadt begleitet worden bin. Mit vollkommenster Hochachtung habe ich die Ehre zu seyn

Ew. Excellenz

Rastatt, den 24ten April 1799.

ganz gehorsamster Diener, Rosenkranz.

Aufschrift: Sr. Excellenz dem Churmainzischen Herrn Directorial-Minister, Freyherrn von Albini.

matischer Personen dahier höchst unsicher werde, und der französischen Gesandtschaft ihre Correspondenz nach Frankreich ganz abgeschnitten sey, so wende sich gegenwärtig die französische Gesandtschaft an den Directorialen, um von ihm zu vernehmen, ob und was die Deputation für die so sehr verletzte Sicherheit des Congreß-Ortes thun könne. Directorialis habe hierauf dem Legations-Secretär Rosenstiel erwiedert, daß Er mit den übrigen Deputations-Gliedern hierüber sich zu benehmen, nicht verfehlen werde.

Bekanntlich habe Directorium hierauf auf heute Morgens um 11 Uhr die gegenwärtige Conferenz veranlaßt, und, um die Deputation von der wahren Lage der Sache bey dieser Conferenz sogleich unterrichten zu können, dem Directorial-Secretär aufgetragen, sich zu dem Hochfürstl. badischen Subdelegirten Herrn Freyherrn von Edelsheim, als fürstl. badischem Minister, zu begeben, und von demselben zu vernehmen, ob und was etwa schon badischer Seits in der Eigenschaft als Orts-Obrigkeit in dieser Sache geschehen, und ob sich schon mit dem k. k. kommandirenden Officiere darüber benommen sey, in wie weit die facta der k. k. Husaren von diesem Officiere avouirt würden oder nicht, und wohin allenfalls seine Instructionen in Absicht auf die Sicherheit des hiesigen Congreß-Ortes giengen. Der Herr Subdelegirte von Edelsheim habe dem Directorial-Secretär hierauf erwiedert, daß diese Erkundigungen badischer Seits bis jetzt noch nicht eingezogen worden seyen, indem man sie vielmehr für die Sache dieser Reichs-Friedens-Deputation ansehe.

Demnächst habe Directorium der französischen Legation als vorläufige Antwort auf ihre Anfrage durch den Directorial-Secretär eröffnen lassen, daß Directorialis auf heute über diesen Gegenstand eine Conferenz unter den Mitgliedern der Reichs-Friedens-Deputation veranlaßt habe. Den Freyherrn von Edelsheim aber habe Directorialis ersucht, mittlerweile die facta noch, so viel thunlich, zu constatiren.

Abends nach 10 Uhr sey sodann dem Directorialen von der französischen Gesandtschaft eine Note zugekommen, wodurch sie der Deputation ein eben erhaltenes Schreiben des Commandanten von Selz mittheile, in welchem der Gesandtschaft die Anzeige geschieht, daß eine österreichische Patrouille an den Ort gekommen sey, wo die Ueberfahrt über den Rhein angelegt gewesen, und daselbst den Strick abgeschnitten habe, an welchem eine ihrer Nähen angebunden war; daß diese Patrouille die Nähe dem Strome des Rheins überlassen, und 10 Pontonniers-Dienst verrichtende Bauern gefangen genommen, der eilfte aber sich gerettet habe. Die französische Gesandtschaft begleite in dieser Note die gedachte Mittheilung mit dem Beysatze, wie sie nicht zweifle, die Reichs-Deputation werde diese beynahe unter den Augen des Friedens-Congresses begangene Verletzung des Völkerrechts und der öffentlichen Treue lebhaft fühlen, eine Verletzung, welche wieder gut gemacht werden müsse.

Legebatur die Note samt Anlage.

Heute frühe habe der hochfürstl. badische Herr Subdelegirte Freyherr von Edelsheim dem Directorialen die Anzeige gemacht, daß diesen Morgen drey k. k. Husaren 9 von denen gestern zu Gefangenen gemachten Schiffleuten wieder nach Plittersdorf zurückgebracht hätten; dann habe derselbe dem Directorialen auf sein Verlangen Abschrift das amtliche Protocoll zugestellt, welches über die gestrigen Vorfälle in Plittersdorf aufgenommen worden, und in welchem die Details angegeben werden, die bey dem Abschneiden der Nähe sich ereignet haben.

Legebatur [381].

Directorium wolle sich nun gegenwärtig mit den Herren Subdelegirten benehmen, was bey den hier vorgetragenen Umständen von Seiten der Deputation zu geschehen habe.

Hierauf vereinigte man sich dahin, daß Directorialis Namens des hiesigen Corps diplomatique an den zu Gernspach sich aufhaltenden k. k. Vorposten-Commandanten, Obersten von Barbacsy, schreiben, und mit

diesem Schreiben den Directorial-Secretär Freyherrn von Münch nach Gernspach abschicken möge, um sowohl schriftlich als mündlich die nöthigen Erkundigungen über die ungestörte Sicherheit des ganzen hiesigen Corps diplomatique, nämlich der anwesenden Gesandtschaften aller und jeder Mächte und Staaten, auch deren Gefolge und Correspondenz, dann im Falle des Abreisens einer oder der andern solcher Gesandtschaften von hier, des sichern Fortkommens bis nach Hause, verläßig einzuziehen, wo sodann Directorialis von dem Erfolg und von der ihm zugehenden Antwort den übrigen Herren Subdelegirten weitere Mittheilung zu machen hätte, wie dann auch inzwischen Directorialis die französische Gesandtschaft von dieser vorläufigen Erkundigung unterrichten möge.

In fidem

Freyherr von Münch, Directorial-Secretär.

SESSIO
NONAGESIMA SEPTIMA.

Actum Rastatt, im fürstlichen Schlosse, den 23ten April 1799.

Præsentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz: Herr Freyherr von Albini.
Ex parte Kursachsen: Herr Graf von Hohenthal.
Ex parte Bayern: Herr Freyherr von Rechberg.
Ex parte Würzburg: Herr Graf von Stadion.
Ex parte Bremen: Herr von Reden.
Ex parte Hessen-Darmstadt: Herr Freyherr von Gatzert.
Ex parte Baden: Herr Freyherr von Edelsheim. Herr Meier.
Ex parte Augsburg: Herr von Pflummern. Herr Schmid.
Ex parte Frankfurt: Herr Schweitzer.
Et me Secretario Freyherrn von Münch.

§. 180.

Die eingezogene Erkundigung über die ungestörte Sicherheit des dahier anwesenden Corps diplomatique &c. &c. betreffend.

Directorium trug vor: Bekanntlich habe man in der jüngsten Conferenz am 20ten l. M. sich dahin vereinigt, daß Directorialis Namens des hiesigen Corps diplomatique an den Commandanten des k. k. Szekler Husaren-Regiments schreiben, und mit diesem Schreiben den Directorial-Secretär Freyherrn von Münch an denselben abschicken möge, um sowohl schriftlich als mündlich die nöthigen Erkundigungen über die ungestörte Sicherheit des ganzen hiesigen Corps diplomatique, nämlich der anwesenden Gesandtschaften aller und jeder Mächte und Staaten,

auch deren Gefolge und Correspondenz, dann im Falle des Abreisens einer oder der andern solcher Gesandtschaften von hier, über deren sicheres Fortkommen nach Hause, verläßig einzuziehen.

Directorialis habe daher den Directorial-Secretär an den ersagten Obersten mit dem Schreiben [382] — (Siehe die 382te Beylage) — abgeschickt, und dieser habe über den Vollzug seines erhaltenen Auftrags die Relation [383] — (Siehe die 383te Beylage) — abgelegt, besage deren gedachter Oberste versprochen habe, von seiner höheren Behörde alsbald Ordre einzuholen, und von solcher alsdann ihn Directorialen ungesäumt zu benachrichtigen. Gestern früh sey hierauf ein k. k. Officier des Szekler Husaren-Regiments in Begleitung eines Trompeters und dreyer Gemeinen in hiesige Stadt und Schloß gekommen, sey bey Directorialen abgestiegen, und habe demselben von Seite des k. k. Obersten von Barbacsy das Antwortschreiben d. d. Staabs-Quartier Gernspach den 22ten April 1799 [384] (Siehe die 384te Beylage) — eingehändigt, in welchem dieser bedaure, seinem Dienste gemäß, auf das Schreiben des Directorialen vom 20ten l. M. erwiedern zu müssen: „daß Er in gegenwärtigen Kriegs-Umständen, wo des Militärs und der hie„sigen Gegenden eigene Sicherheit das Patrouilliren in und um Rastatt er„heische, keine beruhigende Aufklärung über die ungestörte Sicherheit des dor„tigen hochansehnlichen diplomatischen Corps ertheilen könne, indem Rastatt „durch die Abrufung Sr. Excellenz des kaiserlichen Plenipotentiars ihrer Seits „für keinen Ort mehr betrachtet werde, den die Gegenwart eines Congresses „vor feindlichen Ereignissen schützen könne; daher diese Stadt selbst, wie jeder „andere Ort, sich nach den Gesetzen des Kriegs zu fügen, für nöthig erachten müsse.“

„Uebrigens könne Directorialis versichert seyn, daß, ausser einem Kriegs„Nothfalle, dem diesseitigen Militär die Pflicht der persönlichen Unverletzlichkeit „stets heilig bleibe.“

Directorialis habe dieses Schreiben sogleich gestern sämmtlichen Herren Subdelegirten mitgetheilt, und wolle gegenwärtig vernehmen, was etwa weiter bey diesen Umständen beliebt werden wolle?

Umfrage.

Kursachsen. Ihro Kurfürstl. Durchlaucht hätten die Aufrichtigkeit Ihres Wunsches und Verlangens nach einem billigen, annehmlichen und allgemeinen Reichs-Frieden von jeher hinlänglich bewähret, und besonders zu dessen Wiederherstellung seit Anfang der Unterhandlungen möglichst beyzutragen gesucht, wären auch noch von diesem Wunsche belebet.

Nachdem aber nunmehro die bekanntlich eingetretenen Umstände die Reichs-Deputation ausser Stand setzen, die Unterhandlungen nach der ihr ertheilten Vollmacht auf eine konstitutionsmäßige Weise fortzusetzen, mithin diesseitiger längerer Aufenthalt zu Rastatt dermalen von einigem Nutzen nicht seyn könne; so habe diesseitige treugehorsamste Gesandtschaft den Befehl erhalten, sich vor der Hand wieder auf ihren Posten zu begeben.

Bayern. Die Wichtigkeit und anerkannte Größe der bisher vom Reiche zu Erlangung des Friedens dargebrachten Opfer kann nun dazu dienen, das Gefühl der schmerzlichsten Empfindung über die neuesten unerwarteten Ereignisse zu vermehren, wodurch in diesem Zeitpuncte die Thätigkeit der Reichs-Deputation gelähmt wird.

Die Betrachtung dieser Lage wird um so niederschlagender, je größer die Sehnsucht und das Bedürfniß derjenigen vordern Reichslande sind, welche ihrem Schicksale überlassen, und in so manche gefahrvolle Verhältnisse versetzt, allein in dem Frieden Linderung der erlittenen unbeschreiblichen Drangsale zu finden hofften — Drangsale, welche man erfahren muß, um sie zu begreifen und zu würdigen.

Diese Betrachtungen haben alle diesseitigen Schritte während der gegenwärtigen Verhandlung geleitet. Sie sind es, welche Ihro Kurfürstl. Durchlaucht bestimmten, ohne irgend eine Privat-Rücksicht, ohne Eigennutz, aber mit unverrücktem Blick auf die Reichs-Instruction, und gegründet auf ihre Pflichten gegen die leidenden Reichslande, gegen ihre Mitstände und das Vaterland, alles mit anzugehen, was den Zweck der

Deputations-Sendung erreichen konnte. Wenn diese Erwartung bis jetzt noch getäuscht ist, der Druck so mancher Lande vielmehr in gleichem Verhältnisse stieg, als man billige und schleunige Abhilfe zu fordern berechtiget war, so bleibt diesseits nichts übrig, als sich mit dem Zeugniß seines Gewissens und der Ueberzeugung, seinen Pflichten in ihrem ganzen Umfange Genüge geleistet zu haben, zu beruhigen — eine Ueberzeugung, in welcher man bey jedem Ausgang der Sache sich auf das Urtheil der Zeitgenossen berufen kann.

Nicht ohne großes Bedauern und mit Befremden habe daher Subdelegatus aus dem Directorial-Vortrage und den darinn enthaltenen Mittheilungen ersehen müssen, daß der Versammlungs-Ort des Congresses gewissen, mit der zu Friedens-Unterhandlungen nöthigen Ruhe und Sicherheit unverträglichen Maaßregeln ausgesetzt seyn dürfte. Demungeachtet, allein der Verfassung — dieser Schutzwehre deutscher Freyheit und reichsständischer Selbstständigkeit — getreu beharret man diesseits unerschütterlich bey dem Grundsatze, daß nur von dem unter seinem Oberhaupte versammelten Reiche eine gesetzlich gewählte Reichs-Deputation aufgelöset werden mag, und man kann daher noch bis auf diesen Augenblick, und so lange die in der Reichs-Instruction festgesetzte Zahl der Mitglieder vorhanden, dieselbe nur als gesetzmäßig versammelt erkennen. Da aber Umstände eintreten, die ihre Sicherheit bedrohen, so unterwirft man es dem Ermessen einer fürtreflichen Reichs-Deputation, ob es nicht rathsam wäre, nähere Aufklärung von des Herrn Erzherzogs Karl Königl. Hoheit sich zu erbitten.

Uebrigens glaubt man, daß bis zu deren Anhergelangung der allgemeinen Reichs-Versammlung von der gegenwärtigen Lage der Dinge die gewöhnliche Anzeige zu erstatten, und das Directorium zu ersuchen sey, von der erhaltenen Antwort den französischen Ministern Eröffnung zu machen, so wie auch den Herren Particular-Abgeordneten davon Nachricht zu geben.

Würzburg.

Würzburg. Aus den vorliegenden neuesten Verhältnissen ergiebt es sich zur Genüge, wie bedenklich die Lage der zeither allhier geführten Negociationen ist, und wie vielmehr sie es noch werden muß. Die Reichs-Friedens-Deputation hat ihrer Pflicht gemäß alles gethan, um den Zweck ihrer Sendung zu erzielen; sie hat durch standhaftes Ausharren unter den mißlichsten Lagen, durch Ausgleichung höchstwichtiger Puncte, und durch große Anerbietungen und Nachgiebigkeiten, deren verbindliche Kraft und Wirksamkeit von dem endlichen Abschlusse unter gesetzlicher Ratification abhängt, hinlänglich bewiesen, wie sehr es ihr angelegen ist, einen anständigen, sichern und dauerhaften Reichs-Frieden zu beschleunigen.

So wie man sich würzburgischer Seits stets pflichtmäßig mit diesem aufrichtigen Bestreben der Reichs-Friedens-Deputation zu vereinigen beeifert, und den sehnlichen Wunsch, zu dieser Pacification zu gelangen, bethätigt hat, so ist jetzt Subdelegatus von seinem höchsten Committenten angewiesen, zu erklären:

„Se. Hochfürstl. Gnaden zu Würzburg seyen der Ueberzeugung, „daß die Reichs-Friedens-Deputation bey dem bereits erfolgten Abgange „der kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz ausser Stand sey, wei- „tere gesetzliche Unterhandlungen, deren Zweck ein allgemeiner, ehrba- „rer und dauerhafter Reichs-Friede ist, mit den bevollmächtigten Mi- „nistern der französischen Republik zu pflegen. In Erwägung des gänz- „lichen Geschäftsstillstandes, welcher nach der Verfassung bey der Reichs- „Friedens-Deputation eintreten müße, hätten Höchstdieselben sich ent- „schlossen, ihren Subdelegirten abzurufen. So wie Sie aber nie auf- „gehört hätten, die baldige Berichtigung des heilsamen Friedenswerks „eifrig und aufrichtig zu wünschen, so würden Sie bey veränderten „Umständen, und sobald Kaiser und Reich andere Verfügungen ein- „treten lassen werden, eilen, Ihren Subdelegirten wieder an den Con- „greß-Ort abzusenden.“

Bremen. Da nach der Abberufung des höchstansehnlichen kaiserlichen Herrn Plenipotentiarii von diesem Congreß-Orte, irgend einige Friedens-Unterhandlungen des deutschen Reichs mit der französischen Republik auf eine constitutionsmäßige Weise während seiner Abwesenheit nicht gepflogen werden können, mithin die Activität dieser Reichs-Friedens-Deputation gänzlich gehemmt ist; da auch nach der Entfernung mehrerer Herren Subdelegirten die Hoffnung einer baldigen Wiederanknüpfung der Negociationen nunmehr gänzlich verschwindet, so muß Subdelegatus seines Orts dafürhalten, daß ein längerer Aufenthalt der Subdelegirten an diesem Congreß-Orte eigentlich ohne Nutzen sey. Seit einigen Tagen werde aber auch die Sicherheit dieses Congresses aufs höchste compromittirt. Offenkündige Thatsachen, die seit einiger Zeit vorgefallen, bewähren dieses unwiderleglich, und ergiebt die heute verlesene Erklärung des k. k. Obersten von Barbacsy, welchen Bedrängnissen, ja gar welchen persönlichen Unannehmlichkeiten die Gesandten und Abgeordneten aller Mächte und Stände durch den nicht vorher zu bestimmenden Gang der Kriegs-Operationen bey einem längern Verweilen ausgesetzt seyn würden, so daß in der That die bey diesem Congresse versammelten diplomatischen Personen wohl eigentlich weder mit Sicherheit noch mit Anstand hier verbleiben könnten. Subdelegirter hat also die individuelle Ueberzeugung, daß Er bald von hier zu gehen genöthiget seyn wird, und ist Er unter diesen Umständen gewärtig, nächstens von seinem Hofe die letztern bestimmten, gemessenen Befehle zu erhalten, vors erste diesen Congreß-Ort zu verlassen, bis günstigere Ereignisse den Augenblick herbeyführen, wo ein dauerhafter und anständiger Friede für das deutsche Reich erzielt und zu Stande gebracht werden kann. Alsdann wird sein allerhöchster Committent gewiß den bisher bey diesen Reichs-Friedens-Negociationen bewiesenen Eifer ferner bethätigen, und gerne alles dasjenige mitangehen, wodurch dem so bedrängten deutschen Vaterlande ein anständiger, sicherer und dauerhafter Friede verschaffet werden kann.

Hessen-Darmstadt. Mit welcher ängstlichen Pünctlichkeit sich die Reichs-Deputation während des ganzen Laufs der Friedens-Unterhandlungen mit den französischen bevollmächtigten Ministern bestrebet habe, bey jedem Gegenstand nach der ihr von Kaiser und Reich vorgeschriebenen Instruction ihre aufhabende theure Pflichten getreulich zu erfüllen, und mit welcher standhaften Beharrlichkeit sich selbige bey den zur Gewinnung des so sehnlichst verlangten Friedens abgenöthigten großen Aufopferungen Schritt für Schritt jedesmal benommen habe, darüber enthielten die weitläufigen Acten und Protocolle die vollständigsten Beweise und unverkennbarsten Denkmale ihrer ewigen Rechtfertigung, und die allgemeine Stimme des Publikums habe auch hierüber für dieselbe bereits entschieden. Seyen ihre Bemühungen indessen auch nur von einigem günstigen Erfolg zeither gewesen, so sey dieses dem glücklichen Umstand einzig und allein zu verdanken, daß die Reichs-Friedens-Deputation die in ihrer unter allerhöchster kaiserlicher Genehmigung von Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs ertheilten Vollmacht ihre mit und neben der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz auch sonsten vorgeschriebene Unterhandlungsart auf das genaueste zu erfüllen, bis jezt noch immer im Stande gewesen sey. Leider aber ergäben sich gegen alles Wünschen und Erwarten nunmehr solche Ereignisse, welche, so lange sie dauerten, das vorhin bethätigte Wirkungs-Vermögen der Reichs-Friedens-Deputation vor der Hand in eine völlige Lähmung versezten, und sie, auch selbst bey dem besten Willen, hinderten, in der Negociation auf gleiche verfassungsmäßige Weise dermalen fortzufahren. Der gerechte Kummer, der darüber bey jedem biedern Deutschen billig entstehen müsse, werde aber durch die wegen der Sicherheit des hier versammelten diplomatischen Corps und des hiesigen Orts selbst gestern eingelaufene, zur Proposition gestellte, mißtröstliche Aufklärung, und den damit verbundenen äusserst kränkenden Gedanken, vollends auf das höchste vermehrt, daß die Reichs-Friedens-Deputation den habenden und schon so weit gediehenen Friedens-Auftrag, wenn sie auch sonst könnte, zur

glücklichen Beendigung zu bringen, auch noch sogar in dieser Hinsicht für jetzt abgehalten werde. Was dieselbe inzwischen bey diesem für sie so traurigen Verhängniß etwa noch thun könne, dürfe sie jedoch nicht unterlassen. Man stelle daher ebenfalls anheim, ob es nicht der Vorliegenheit der Umstände und der Würde des diplomatischen Corps angemessen zu seyn erachtet werden möchte, sich wegen des Sicherheits-Puncts annoch vordersamst an des Herrn Erzherzogs Carl Königl. Hoheit selbst geziemend zu wenden. Im übrigen aber mache, ohne anderer Gründe zu erwähnen, schon allein die Achtung, welche man der diplomatischen Eigenschaft der französischen Minister schuldig sey, es allerdings zur Pflicht, ihnen die gegenwärtige Lage der Sachen durch die fürtreflich kurmainzische Gesandtschaft umständlich zu eröfnen, und gleichwie die Verhältnisse gegen die allgemeine Reichs-Versammlung ohnehin mit sich brächten, daß derselben davon die erforderliche Anzeige ohnverlängt geschehe, welcher das heutige Conferenz-Protocoll allenfalls in vollständiger Abschrift beygeschlossen werden könnte, so müsse auch sämmtlichen hier noch anwesenden Herren Particular-Abgeordneten darüber hinlängliche Nachricht herkömmlichermaaßen ertheilt werden.

Baden. Die hiesige ausserordentliche Reichs-Friedens-Deputation sey von Kurfürsten, Fürsten und Ständen aus Dero Mittel erwählet, und mit Kaiserl. Majestät allerhöchster Genehmigung von gesammten Reichswegen mit Vollmacht und Instruction versehen worden.

Letztere, die Instruction, habe sie sich unverrückt zur Richtschnur dienen lassen, und wenn sie bis jezo ihren heilsamen Endzweck, nämlich mit und neben der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz den Frieden wieder herzustellen, zu ihrem innigsten Bedauern noch nicht habe erreichen können, so bleibe ihr jedoch die Beruhigung, und jedes unbefangene Urtheil müsse ihr das Zeugniß geben, daß sie sich eifrigst und unnachläßig bemühet habe, zu jenem erwünschten Ziele zu gelangen.

Erstere, die Vollmacht, kraft welcher die Deputation bis anhero gehandelt habe, hänge in Absicht ihrer allerseits verbindlichen Dauer

von der Urgewalt ab, von welcher sie ertheilt worden, als worüber wohl ein Zweifel nicht entstehen dörfte.

Da jedoch durch ein trauriges Verhängniß allmählig und bis zu dieser Stunde solche widrige Umstände eingetreten seyen, welche die Deputation in dem gegenwärtigen Zeitpunct in Unthätigkeit versetzten, und nun noch hinzukomme, daß nach der in Proposition gestellten Rück-Erklärung der hiesige Congreßort dem Corps diplomatique die nöthige Sicherheit nicht mehr gewähre, so werde nun, (wenn nicht, um alles zu erschöpfen, zugleich gutgefunden werden sollte, nach vordern Anträgen sich dieser Unsicherheit wegen mit Vorstellungen unmittelbar an das General-Commando, nämlich an des Erzherzogs Carl Königl. Hoheit, geziemend zu wenden) nichts anders übrig bleiben, als von der Lage der Sachen der allgemeinen Reichs-Versammlung durch Mittheilung des heutigen Protocolls die ungesäumte Anzeige zu machen, auch die anwesenden Herren Particular-Abgeordneten more solito davon zu benachrichtigen.

Zugleich sey man denen bevollmächtigten französischen Ministern und ihrem bekleidenden Charakter schuldig, sie von nurgedachter Rückerklärung, in Betreff der hiesigen Unsicherheit, zu verständigen, um welche Eröffnung an dieselben das fürtrefliche Directorium zu ersuchen wäre.

Augsburg. Das in Berathung gestellte Antwort-Schreiben des kaiserl. königl. Herrn Obersten von Barbacsy giebt die erwartete beruhigende Aufschlüsse nicht, und erkläret die Sicherheit des Congreß-Ortes, so wie die Unverletzbarkeit des diplomatischen Corps von Kriegs-Nothfällen abhängig, welche täglich erfolgen können.

Dieses und mehrere neuere Ereignisse versetzen die Reichs-Friedens-Deputation in einen solchen gelähmten Zustand, der wenig dazu geeignet zu seyn scheint, dem Zwecke ihrer Sendung näher führen zu können, und diesseits um so mehr bedauert werden muß, als man durch bereits 17 volle Monate ununterbrochen den aufrichtigsten Wunsch zu einem baldigen, dauerhaften Reichs-Frieden geäussert, eben so ununter-

brochen bethätiget, und hierdurch nach innerer Ueberzeugung seine Pflicht gegen das deutsche Reich, wovon besonders die vorgelegenen Lande der Ruhe zu ihrer Erholung so sehr bedürfen, erfüllet, und hierinn seine Beruhigung gefunden hat.

Dieses nochmal voraus bemerkt, will man sich all dasjenige gefallen lassen, was die Mehrheit dieser Reichs-Friedens-Deputation, in Hinsicht der auf alle Fälle erforderlichen Notificationen und Insinuationen, oder sonst zweckdienlich und den Umständen angemessen erachten wird.

Frankfurt. Von den nämlichen Gesinnungen belebt, und von denselben Gefühlen durchdrungen, welche von den fürtreflichen Gesandtschaften von Hessendarmstadt und Baden geäussert und dargelegt worden, muß man sich dießorts auch mit denen damit verbundenen Anträgen vereinigen. Ulteriora sibi reservando.

Kurmainz. Bey allen bisher eingetretenen und in diesem Augenblick nunmehr vorliegenden Umständen läßt sich nicht mißkennen, daß die Reichs-Friedens-Deputation, nach der ihr ertheilten Reichs-General-Vollmacht und Instruction, mit der dahiesigen französischen Gesandtschaft für jetzt nichts mehr zu unterhandeln vermöge, daß mithin ein längerer Aufenthalt dahier ohne wesentlichen Nutzen seyn würde, auch daß bevollmächtigte Minister sich mit Anstand und Sicherheit dermalen dahier länger nicht verweilen können. Ohnehin ist schon die so nöthige Correspondenz seit einiger Zeit dergestalt gehemmt, daß dem Subdelegirten selbst nunmehr seit 4 Tagen die sonst allemal richtig jeden Tag erhaltenen gewöhnlichen Depeschen ausgeblieben sind. Subdelegatus ist auf alle diese Fälle von Sr. Kurfürstl. Gnaden, seinem gnädigsten Herrn, mit eventueller Instruction versehen, in deren Gemäßheit Er nunmehr zu erklären hat: daß Er ebenfalls sich dahier vor der Hand nicht mehr verweilen, sondern baldthunlichst auf seinen Posten nach Hause vorerst zurückkehren solle.

Subdelegatus darf übrigens nicht zweifeln, daß jedermann, der die Handlungen von Ministern und Höfen nicht etwa blos nach jüngeren Erfolgen, sondern nach der jedesmaligen Lage der Umstände und allen

daben zusammengetroffenen Verhältnissen unpartheyisch zu beurtheilen gewohnt ist, der Reichs-Friedens-Deputation überhaupt gewiß die Gerechtigkeit nicht versagen werde, daß Sie bey ihrer in so mancher Hinsicht äusserst schweren Lage bis jetzt für das deutsche Vaterland alles geleistet habe, was von Ihr eigens erwartet werden konnte. Se. Kurfürstl. Gnaden insbesondere haben von dem ersten Augenblicke an, wo sich das bedrängte Vaterland nach Frieden gesehnt hat, zu dessen Erzielung alles gethan, was in Ihren Kräften stand; Höchstdieselbe haben sich für einen möglichst guten, die Reichs-Verfassung sichernden, dauerhaften Frieden eifrigst verwendet; einen solchen Frieden wollen Höchstdieselbe auch jetzt noch, und Höchstsie werden immer bereit seyn, die dießfallsigen Friedens-Unterhandlungen fortzusetzen, und mitzuwirken, daß solche vollends zu einem glücklichen Ende gebracht werden.

Subdelegatus wird von diesem seinem instructionsmäßigen Vorhaben die französischen Minister geziemend präveniren; Er vermeynt aber auch, daß gegenwärtig alles dahin gediehen sey, wo man den gedachten französischen Ministern eine offene, freymüthige Erklärung dahin machen könne, daß die Reichs-Friedens-Deputation bey allen eingetretenen Umständen, nach der ihr ertheilten Reichs-General-Vollmacht und Instruction, mit Ihr, der französischen Gesandtschaft, die Friedens-Unterhandlungen fortzusetzen, vor der Hand nicht vermöge, auch nach den eingezogenen Erkundigungen (wovon der gedachten Gesandtschaft Abschrift mitzutheilen wäre) die erforderliche Ruhe und Sicherheit dahier in Rastatt nicht mehr zu haben glaube.

Dann wäre der allgemeinen Reichs-Versammlung, mittelst Abschrift des heutigen Protocolls, von den bisherigen Ereignissen die gebührende Anzeige zu machen, auch werden die hier anwesenden Herren Particular-Abgeordneten hievon gewöhnlichermaaßen zu unterrichten seyn.

Kursachsen interloquendo wolle allem dem, was von Directorii wegen geäussert worden, daß nämlich der allgemeinen Reichs-Versammlung sowohl, als den hier anwesenden Herren Particular-Abgeordneten, Mit-

theilung, auch der französischen Gesandtschaft davon durch das Directorium die mündliche Eröffnung geschehe, andurch beytreten.

Bayern interloquendo. Nach den erhaltenen Aufklärungen tritt man diesseits den im kurmainzischen Voto enthaltenen Schlußanträgen bey.

Würzburg interloquendo, wie Kursachsen, mit den so eben vernommenen zweckmäsigen Schlußanträgen des fürtreflich kurmainz. Voti einverstanden.

Bremen interloquendo, nach den erhaltenen Aufklärungen, conformire sich gleichfalls den Schlußanträgen des fürtreflich kurmainzischen Directorialen.

Hessen-Darmstadt interloquendo, um so mehr eben so, als nach nunmehro gehörten sämmtlichen Abstimmungen die erforderlichen duæ tertiæ ermangeln.

Baden interloquendo, similiter.

Augsburg interloquendo. Die erfolgten entscheidenden Aufklärungen lassen der diesseitigen Subdelegation nur noch den Beytritt zu den fürtreflich kurmainzischen Schlußanträgen übrig.

Frankfurt interloquendo, kann sich nach den gehörten Aufklärungen nun ebenfalls lediglich an den fürtreflichen Schlußantrag von Kurmainz anschliessen.

CONCLUSUM.

1° Daß der allgemeinen Reichs-Versammlung, mittelst Abschrift des heutigen Protocolls, von den bisherigen Ereignissen gebührende Anzeige zu machen, auch den hier anwesenden Herren Particular-Abgeordneten 17) hievon gewöhnlichermaaßen Nachricht zu geben sey. Dann habe

2° Directorialis

17) Die Reichs-Friedens-Deputation hat in ihrer gestrigen Sitzung beschlossen, den Herren Particular-Abgeordneten von demjenigen Kenntniß zu geben, was sie unterm gestrigen an die allgemeine Reichs-Versammlung erlassen hat. Zu diesem Ende wird den Herren Particular-Abgeordneten die Anlage andurch mitgetheilt. Rastatt, den 24ten April 1799.

2° Directorialis der französischen Gesandtschaft dahier mündlich zu eröffnen, daß die Reichs-Friedens-Deputation bey allen eingetretenen Umständen, nach der ihr ertheilten General-Reichs-Vollmacht und Instruction, mit ihr, der französischen Gesandtschaft, die Friedens-Unterhandlungen fortzusetzen, vor der Hand nicht vermöge, auch nach den eingezogenen Erkundigungen (wovon der gedachten Gesandtschaft Abschrift mitzutheilen wäre) die erforderliche Ruhe und Sicherheit nicht mehr dahier zu haben glaube.

Directorium wolle die sogleich entworfene Anzeige an die allgemeine Reichs-Versammlung [385] — (Siehe die 385te Beylage) verlesen.

Legebatur [385].

Placuit, daß diese Anzeige an die allgemeine Reichs-Versammlung zu expediren, und per Directorium dahin zu befördern sey.

Quibus disceſſum.

Registratur

über die Conferenz vom 25ten April 1799.

Præsentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz: Herr Freyherr von Albini.
Ex parte Bayern: Herr Freyherr von Rechberg.
Ex parte Würzburg: Herr Graf von Stadion.
Ex parte Bremen: Herr von Reden.
Ex parte Baden: Herr Freyherr von Edelsheim.
Ex parte Hessen-Darmstadt: Herr Freyherr von Gatzert.
Ex parte Augsburg: Herr von Pflummern. Herr Schmid.
Ex parte Frankfurt: Herr Schweitzer.
Et me Secretario Freyherrn von Münch.

Da die französische Gesandtschaft auf die ihr von dem Directorialen Namens der Deputation in Gemäßheit des Conclusums vom 23ten l. M. gemachte officielle Eröffnung dem gedachten Directorialen unterm heutigen eine Note datirt vom 6. Floréal an VII. (25ten April) [386] — (Siehe die 386te Beylage) — zugefertigt hat, so ward von sämmtlichen Herren Subdelegirten, welche sich bey dem Directorialen versammelt haben, beliebt, hievon der allgemeinen Reichs-Versammlung durch die anliegende Anzeige [387] — (Siehe die 387te Beylage) — Nachricht zu geben.

Rastatt, den 25ten April 1799.

Münch.

Ende des dritten und letzten Bandes.

Beylagen zu dem Protocolle der Reichs-Friedens-Deputation.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Münch von Bellinghausen, Heinrich [Herausgeber]

Protocoll der Reichs-Friedens-Deputation zu Rastatt

Bd.: 3

Rastatt 1800

Bamberg, Staatsbibliothek -- Dipl.q.74(3#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11443015-0
VD18 8021293X-001